



Veranstaltungssicherheit



Veranstaltungssicherheit

Leitfaden für Feuerwehr, Sicherheitsbehörde und Polizei
sowie Veranstalter und deren Sicherheitsdienstleister

3. überarbeitete und um die Erkenntnisse des BMBF-Forschungsprojektes
„BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“
erweiterte Auflage der Vorgängerschrift
„Handreichung für die Sicherheit von Großveranstaltungen“

Eine Anwendungsempfehlung durch das
Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
analog zur 2. Auflage wird angestrebt.

Impressum

Herausgeberin und Kontakt:

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat, HA IV – Branddirektion
Einsatzvorbeugung – Kontrolle
Veranstaltungssicherheit
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München
Telefon (0 89) 23 53 – 40 00
Telefax (0 89) 23 53 – 61 34
bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de

In Zusammenarbeit mit den Partnern des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Sicherheitsforschungsprogramms der Bundesregierung unter dem Förderkennzeichen 13N12048 geförderten Projektes „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“.

Projektpartner neben der Branddirektion München sind:

- Bergische Universität Wuppertal
- Berliner Feuerwehr
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Forschungszentrum Jülich
- IST GmbH
- PTV Group
- Universität Siegen
- Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

Urheber- und Kopierrechte:

Eine Vervielfältigung dieser Unterlage oder Teile davon ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, Texten und Tabellen, der Mikroverfilmung und der Einspeisung in Datenbanksysteme bleiben, auch auszugsweise, der Branddirektion München und den Autoren vorbehalten.

Hinweise:

Diese aktualisierte Version enthält Inhalte des BaSiGo-Guides, eines Handbuches, das nach Projektende in der Schriftenreihe „Praxis im Bevölkerungsschutz“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.) erscheint.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Besucher/innen, verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Stand: Juni 2015



Downloadbereich der Branddirektion München zum Thema Veranstaltungssicherheit sowie die aktuelle Version dieses Leitfadens:
www.muenchen.de/branddirektion-veranstaltungssicherheit

Hauptautoren und für die Redaktion verantwortlich:

Peter Bachmeier, München
Johannes Thomann, München
Dennis Vosteen, München

Planung und Koordination:

Manuela Kiefer, München

Lektorat:

Claudia Picker, München
Ewald Penzenstadler, München

Grafik:

wpgh kommunikation gmbh, München

Druck:

Aumüller Druck, Regensburg

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Holz aus kontrollierten Quellen und Recyclingmaterial

Autoren / Mitwirkende:

BaSiGo-Projektpartner
Kapitel 2.4., 7.1.

Bergische Universität Wuppertal /
Lehrstuhl Methoden der Sicherheitstechnik /
Unfallforschung
Kapitel 3.2.

Bergische Universität Wuppertal /
Lehr- und Forschungsgebiet Straßenverkehrs-
planung und Straßenverkehrstechnik
Kapitel 3.3.2.2.13.

Deutsche Hochschule der Polizei /
Fachgebiet „Öffentliches Recht mit Schwer-
punkt Polizeirecht einschließlich des internatio-
nalen Rechts und des Europarechts“
Kapitel 2.3.10., 4.

Deutsche Hochschule der Polizei /
Fachgebiet „Polizeiliches Krisenmanagement“
Kapitel 2.3.9., 5., 6.2.

Anne Fiedler, Jochen Herrmann, Uli Barth,
Peter Bachmeier, Paolo Henkelmann
Kapitel 3.2.4.

Dieser Leitfaden ist entstanden auf Grundlage des Praxiswissens der Berufsfeuerwehr München sowie unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse des bundesweiten Forschungsprojektes „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Es wird eine Anwendungsempfehlung durch das Bayerische Staatsministerium für Inneres, Bau und Verkehr analog zur vorherigen Auflage angestrebt.

Der Leitfaden folgt dem Aufbau:

- Einführung in das „System Veranstaltung“
- Einordnung der beteiligten Akteure
- Unterteilung der Veranstaltung in Phasen, um Bearbeitungsschwerpunkte zu erkennen
- Festlegung der Verantwortlichkeiten durch eine klare Rollenverteilung
- Benennung und Erläuterung der Inhalte des Sicherheitskonzeptes
- Beschreibung des Genehmigungsverfahrens
- Planung für und Reaktion auf sicherheitsrelevante Ereignisse anhand verschiedener Arten des Betriebes während der Durchführung der Veranstaltung

Inhalt

Vorwort	8
1. Zielsetzung	10
2. Einführung	14
2.1. Definition von Veranstaltungen	16
2.2. Kategorisierung von Veranstaltungen	16
2.3. Beteiligte einer Veranstaltung	17
2.3.1. Veranstalter	18
2.3.2. Betreiber	19
2.3.3. Veranstaltungsleiter	19
2.3.4. Ordnungsdienst / Sicherheitsdienst	19
2.3.5. Sanitätsdienst	19
2.3.6. Feuerwehr / Brandschutzdienststelle	20
2.3.7. Rettungsdienst	21
2.3.8. Katastrophenschutz	22
2.3.9. Polizeiliche Gefahrenabwehr	22
2.3.10. Genehmigungsbehörden	24
2.3.11. Weitere regelmäßig Beteiligte einer Veranstaltung	25
2.4. Veranstaltungsphasen	25
2.4.1. Ideenphase	25
2.4.2. Planungsphase	25
2.4.3. Umsetzungsphase	26
2.4.4. Durchführungsphase	26
2.4.5. Nachbereitungsphase	26
3. Planungsphase	28
3.1. Darstellung der Veranstaltungsidee	30
3.2. Risikobeurteilung	31
3.2.1. Grundsätze einer Risikobeurteilung	32
3.2.2. Risikobewertung	36
3.2.3. Risikobewältigung	37
3.2.4. Risikoeinteilung	37
3.3. Sicherheitskonzept	50
3.3.1. Allgemeines	50
3.3.2. Inhalt eines Sicherheitskonzeptes	51
3.3.3. Herstellen des behördlichen Einvernehmens	84
4. Genehmigungsverfahren	86
4.1. Anmeldung der Veranstaltung	86
4.2. Funktionen der Behörden im Genehmigungsverfahren	86
4.3. Verfahren / Prüfung	89
4.4. Einheitlicher Ansprechpartner	90
4.5. Erstellen von Bescheiden / Interessensabwägung	90
4.6. Gesetzliche Grundlagen	91

4.6.1.	Bundesrecht	92
4.6.2.	Landesrecht am Beispiel Bayern	95
4.6.3.	Beispiele für weitere Landesrechte mit Veranstaltungsbezug	98
4.6.4.	Beispiel „Hamburger Fischmarkt“ auf dem Wittelsbacher Platz in München	99
4.7.	Die Kommune als Veranstalter	99
4.7.1.	Verfahrensrechtliche Konstruktion	100
4.7.2.	„In-sich-Verfahren“	100
4.7.3.	Empfehlung	100
5.	Einsatzplanung der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie der Sicherheitsdienstleister des Veranstalters	102
5.1.	Allgemeines	104
5.2.	Einsatzplanung der Feuerwehr	105
5.3.	Einsatzplanung des Rettungsdienstes	107
5.4.	Einbindung der Polizei insbesondere bei Brandereignissen, Technischen Hilfeleistungen und Großschadensfällen	108
6.	Durchführungsphase	110
6.1.	Betriebsarten der Veranstaltung	112
6.1.1.	Regelbetrieb (Ampelphase „Grün“)	113
6.1.2.	Abstimmungsbedürftiges Veranstaltungsereignis (Ampelphase „Gelb“)	113
6.1.3.	Schadensfall (Ampelphase „Rot“)	113
6.2.	Umgang mit Szenarien	114
6.2.1.	Informationsgewinnung	114
6.2.2.	Informationsweitergabe	115
6.2.3.	Beurteilung der Lage	115
6.2.4.	Entschlussfassung	116
6.2.5.	Maßnahmenumsetzung	116
6.2.6.	Dokumentationspflichten	116
7.	Nachbereitungsphase	118
7.1.	Nachbereitung einer Veranstaltung	120
7.2.	Veranstaltungsnachbereitung am Beispiel München	121
8.	Weiterführende Literatur	122
9.	Verzeichnisse	126
9.1.	Quellen	128
9.2.	Abkürzungen	129
9.3.	Tabellen	130
9.4.	Abbildungsnachweis	130
10.	Anlagen	132

Vorwort

Die Sicherheit von Veranstaltungen ist ein Thema von allgemeingesellschaftlicher Relevanz – egal ob Fußballbundesligaspiel in Dortmund, Marathon in Hamburg, Messe in Leipzig, Open-Air Konzert in Kassel oder der Besuch des Oktoberfestes in München als weltweit größtes Volksfest: Nahezu jeder Mensch in Deutschland sowie unzählige Gäste aus der ganzen Welt besuchen jedes Jahr die unterschiedlichsten Veranstaltungen. Das Gefühl des gemeinsamen Erlebens ist in den letzten Jahren ungebrochen, so dass immer neue Ideen für Veranstaltungen entstehen und sich zumeist größter Beliebtheit erfreuen.

Die Geschehnisse auf der Love Parade in Duisburg im Jahr 2010 haben jedoch die Freude an den Veranstaltungen getrübt und die Unsicherheit auf Seiten der Veranstalter, der Genehmigungsbehörden und der Gefahrenabwehr verstärkt. Das Bayerische Innenministerium hat umgehend nach dem Unglück von Duisburg reagiert und die Konsequenzen aus den Geschehnissen in einer Arbeitsgruppe aufgearbeitet. Die Branddirektion München war intensiv an dieser Arbeitsgruppe beteiligt und konnte das eigene Wissen und die eigenen Fähigkeiten einbringen. Die bereits im Vorfeld durch die Branddirektion herausgegebene „Handreichung für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ hat die in Deutschland bestehende rechtliche Handlungslücke außerhalb des § 43 der Musterversammlungsstättenverordnung für Veranstaltungen im Freien durch praxisbezogene Herangehensweise und unter Einbeziehung der polizeilichen und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr verkleinert.

Die Sicherheit von Veranstaltungen ist jedoch für die Branddirektion München weiterhin ein Kernthema. Jährlich werden im Brandschutzabschnitt „Veranstaltungen“ mehr als 2.000 Veranstaltungen bearbeitet und das Einvernehmen zu mehr als 70 Sicherheitskonzepten von unterschiedlichsten Veranstaltungen hergestellt. Diese Erfahrung hat uns nicht nur zu Experten für Veranstaltungssicherheit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF Bund) gemacht, sondern auch zu unserer Partnerschaft am durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte interorganisationale Verbundprojekt „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ geführt. Als größte kommunale Feuerwehr Deutschlands konnten wir in diesem Projekt besonders die Anforderungen der kommunalen Behörden betonen und deren Interessen zur Geltung bringen.

Mit Abschluss des Projektes in 2015 wollen wir nun die im Forschungsprojekt durch wissenschaftliche und praxisbezogene Expertise erstellten Ergebnisse mit dem Ziel nutzen, einen nicht nur in Bayern, sondern bundesweit umsetzbaren aktuellen Leitfaden zur Veranstaltungssicherheit zu erstellen und die Handreichung aus dem Jahr 2012 fortzuschreiben. Der Leitfaden soll keine anderen in Deutschland erstellten Papiere zur Veranstaltungssicherheit ersetzen, sondern diese durch aktuelle Erkenntnisse und erfolgreich in der Praxis angewandte Lösungsansätze ergänzen.

Aus den Erfahrungen der Veranstaltungsbearbeitung in München wird vor allem das Thema der Verantwortung aufgegriffen und die Veranstaltung in Phasen zur leichteren Bearbeitung unterteilt. Die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung wird in verschiedene, sicherheitsrelevante Arten des Betriebes aufgegliedert und damit die Reaktion hierauf präzisiert. Das Kernelement dieses Leitfadens bildet weiterhin die Erstellung und Formulierung eines Sicherheitskonzeptes, das oftmals bei Erstellern und Prüfern aufgrund uneinheitlicher Regelungen zu Schwierigkeiten führt.

Das Ziel der Branddirektion München ist es, Praxis und Wissenschaft so zu verbinden und die Ergebnisse aufzubereiten, dass das Wissen universell anwendbar, leicht verständlich und der Prozess „Veranstaltungssicherheit“ damit transparent gestaltet werden kann. Im Leitfaden wird dementsprechend zuerst die Zielsetzung konkretisiert und in das System „Veranstaltung“ mit den beteiligten Akteuren sowie den Veranstaltungsphasen zur Einteilung der Bearbeitungsschwerpunkte eingeführt. Anschließend folgt eine klare Rollenverteilung zur Festlegung der Verantwortlichkeit, um im Anschluss die Inhalte des Sicherheitskonzeptes als Kern der Bearbeitung zu erläutern und dann das Genehmigungsverfahren zu beschreiben. Darauf aufbauend geht es um die Planung und Umsetzung für Veranstaltungsereignisse anhand der Betriebsarten der Veranstaltung und abschließend die Nachbereitung der Veranstaltung durch die beteiligten Akteure.

In München hat die kontinuierliche Bearbeitung und Nachbereitung von Veranstaltungen dazu geführt, dass die Herausforderung, Veranstaltungen zu ermöglichen, zum Selbstverständnis bei der Branddirektion geworden ist. Die jährliche Verbesserung des hohen Sicherheitsstandards auf dem Oktoberfest ist zu einem Thema der gesamten Branddirektion München geworden, an dem sich alle Abteilungen intensiv mit Ideen beteiligen und diese aktiv gestalten, um zur stetigen Verbesserung beizutragen; gemäß dem Motto: „Nach der Wiesn ist vor der Wiesn.“ Die Verbesserung der Sicherheit zum Wohle und im Interesse der Besucher einer Veranstaltung ist das Ziel dieses Leitfadens.

München, im Juni 2015

Oberbranddirektor
Diplom-Ingenieur Wolfgang Schäuble
Leiter der Branddirektion München



Zielsetzung

1. Zielsetzung

Dieser Leitfaden richtet sich an alle an einer Veranstaltung konzeptionell, planerisch oder mit der Durchführung befassten Institutionen, Unternehmen und Personen. Er fasst dabei die wesentlichen Aspekte für eine sichere Durchführung von Veranstaltungen zusammen. Es ist nicht das Ziel des vorliegenden Leitfadens, bestehende und anerkannte Veröffentlichungen, wie den „Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens (MIK NRW), zu ersetzen, sondern diese zu ergänzen.

Der Föderalismus verhindert allgemeingültige Rechtsgrundlagen zur Durchführung sicherer Veranstaltungen zu benennen. Es ist dennoch möglich und sinnvoll auf Basis des Schutzniveaus der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) Risikobetrachtungen vorzunehmen. Als Grundlage für die Ausführungen wurde daher die MVStättVO gewählt. Teilweise erfolgen mit entsprechenden Hinweisen länderspezifische Aussagen zu Bayern.

Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten werden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung und der wiederkehrenden baurechtlichen Überprüfungen hinsichtlich des gegebenen Risikos übergeprüft. Eine umfassende Anwendung des Leitfadens scheint daher entbehrlich, solange die Nutzung der Genehmigung entspricht, diese nicht über den üblichen Umfang hinausgeht und keine besonderen Gefährdungen zu erwarten sind.

Der Leitfaden kann den Entscheidern auch bei spontan oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen ohne festgelegte Organisation, wie z. B. Silvester-Feiern in Fußgängerzonen oder Feiern nach Fußballspielen, als Richtschnur dienen. Diese Events sind schwieriger zu handhaben, da ein Veranstalter als Verantwortlicher fehlt. Dennoch muss die Kommune entsprechende Vorkehrungen zur Schadensvermeidung, Schadensbegrenzung etc. treffen und Einsatzplanungen vornehmen.



Einführung

- 2.1.** Definition der Veranstaltung
- 2.2.** Kategorisierung der Veranstaltung
- 2.3.** Beteiligte einer Veranstaltung
 - 2.3.1.** Veranstalter
 - 2.3.2.** Betreiber
 - 2.3.3.** Veranstaltungsleiter
 - 2.3.4.** Ordnungsdienst / Sicherheitsdienst
 - 2.3.5.** Sanitätsdienst
 - 2.3.6.** Feuerwehr / Brandschutzdienststelle
 - 2.3.7.** Rettungsdienst
 - 2.3.8.** Katastrophenschutz
 - 2.3.9.** Polizeiliche Gefahrenabwehr
 - 2.3.10.** Genehmigungsbehörden
 - 2.3.11.** Weitere regelmäßig Beteiligte der Veranstaltung
- 2.4.** Veranstaltungsphasen
 - 2.4.1.** Ideenphase
 - 2.4.2.** Planungsphase
 - 2.4.3.** Umsetzungsphase
 - 2.4.4.** Durchführungsphase
 - 2.4.5.** Nachbereitungsphase

2. Einführung

2.1. Definition von Veranstaltungen

Die Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) (ebd., 2010) hat eine allgemeine Definition des Begriffes „Veranstaltung“ in einer Richtlinie erarbeitet:

„Veranstaltungen im allgemeinen Sinne sind organisierte Treffen von Menschen über eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort oder mehreren Orten gleichzeitig zu einem vorher festgelegten Zweck. Veranstaltungen werden zeitlich vorher geplant.“

Der Zweck kann in Anlehnung an § 2 Abs. 1 MVStättVO erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art sein. Hier ist die Abgrenzung zur nach Art. 8 Grundgesetz (GG) beziehungsweise den einschlägigen Gesetzen der Länder geschützten Versammlung relevant, da diese besonderen Schutz genießt. Trotzdem kann der Leitfaden in Teilen für die sicherheitsrechtliche Beurteilung einer Versammlung verwendet werden. Selbstverständlich ist dabei der jeweilige, konkrete Prüfungsmaßstab zu beachten (z. B. kann ein umfassendes Sicherheitskonzept von einem Versammlungsanmelder in der Regel nicht eingefordert werden).

2.2. Kategorisierung von Veranstaltungen

Die Infrastruktur einer Gemeinde ist in der Regel auf die Einwohnerzahl, den üblichen Pendlerverkehr und den Tourismus ausgelegt. Wird diese Zahl nicht wesentlich überschritten, so kann die An- und Abreise gut organisiert werden, die Versorgung ist sichergestellt und die Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst) ist hierauf eingestellt. Erfahrungsgemäß können somit Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, die ein Drittel der Einwohnerzahl nicht übersteigt, bewältigt werden.

Die Definition und Kategorisierung einer Veranstaltung kann nicht alleine an der erwarteten Besucher- oder Teilnehmerzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Einzelfallabschätzung. Entscheidend ist, ob ein erhöhtes Gefahren- oder Konfliktpotenzial vorliegt.

Hierfür sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Anzahl der Besucher / Teilnehmer
- Relation der Besucher- / Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur (Gemeindegröße, Verkehrsanbindung etc.)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, neue beziehungsweise unbekannte Örtlichkeit etc.)
- Infrastruktur am Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Anwohner / Anlieger etc.)



Abb. 1: Darstellung der Definition einer Veranstaltung

Diese Definition deckt sich mit der üblichen Auffassung, wann von einer Veranstaltung die Rede ist. Darüber hinaus zeichnet eine Veranstaltung aus, dass eine leibhaftige („natürliche“) Person oder eine juristische Person (die wiederum durch eine natürliche Person vertreten wird) die Organisation als „Veranstalter“ übernimmt und es einen an diese Person adressierten Genehmigungsbescheid (oder entsprechendes behördliches Dokument) gibt.

Dies ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu spontanen Feierlichkeiten oder Zusammenkünften zahlreicher Menschen ohne Veranstalter (z. B. Autocorso, Silvester).

- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Umfang des Alkoholkonsums, Aggressionspotenzial, Konfliktpotenzial der Teilnehmer etc.)
- erwartetes Verhalten der Besucher (aggressiv, hysterisch etc.)
- zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse

Bei Beachtung und Beurteilung dieser und gegebenenfalls weiterer Aspekte im Rahmen einer Risikobeurteilung (s. Kapitel 3.2.) können verschiedene Kategorien von Veranstaltungen unterschieden werden:

- normale Veranstaltung
- kritische Veranstaltung
- Großveranstaltung
- kritische Großveranstaltung

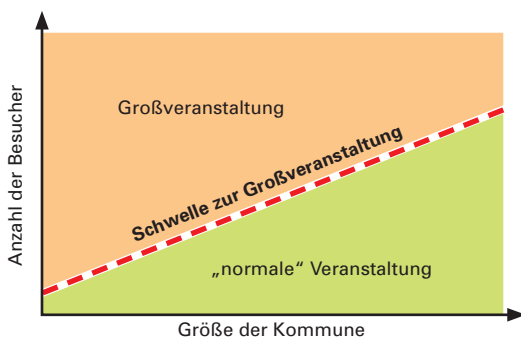


Abb. 2: Abgrenzung Veranstaltung – Großveranstaltung

Aus der Einordnung in eine der beispielhaft genannten Kategorien folgen dann unterschiedliche Maßnahmen, die für die jeweiligen Beteiligten je nach Aufgaben- beziehungsweise Zuständigkeitsbereich in unterschiedlichem Umfang oder mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt werden. Für den Bereich Feuerwehr findet sich in Anlage 2 der Sicherheitskoeffizient Brandschutz, der als ein Beispiel dienen kann. Jedem Bereich, insbesondere auf Seiten der Behörden, wird empfohlen für den eigenen Zuständigkeitsbereich ein entsprechendes Bewertungssystem zu etablieren und so Beurteilungssicherheit für den Sachbearbeiter und Transparenz gegenüber den Kunden zu schaffen (s. a. 3.2.4).

2.3. Beteiligte einer Veranstaltung

Die Rollenklärung der einzelnen an der Veranstaltung beteiligten Akteure stellt eine Grundvoraussetzung für die Sicherheitsplanung dar. Die zentrale Frage lautet dabei: „Wer macht was, wann und warum?“ Die einzelnen an der Veranstaltung beteiligten Akteure müssen sich daher ihrer Rechte, aber auch Pflichten bewusst sein:

- Für die sichere Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich.
- Die Genehmigungsbehörde erstellt, überwacht und vollstreckt die Veranstaltungsaufgaben.
- Die Behörden der Gefahrenabwehr (vor allem Feuerwehr / Brandschutzdienststelle, Polizei, Träger des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzbehörde) sind Fachbehörden zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde.
- Der Sanitäts- sowie der Ordnungsdienstleister, Caterer etc. sind Dienstleister des Veranstalters.

Verschwimmen diese Rollen, führt dies unweigerlich zu einer Unklarheit in der Verantwortlichkeit und damit zu einer möglichen Vernachlässigung der Aufgaben und Entscheidungen, was besonders im abstimmungsbedürftigen Veranstaltungsereignis beziehungsweise im Schadensfall (s. Kapitel 6.1.) stark negative Auswirkungen haben kann. Die Klarheit der Rollen ist essentiell zur Verkürzung der Chaosphase. Jeder der beteiligten Akteure muss sich auf diese besondere Situation individuell vorbereiten und die eigene Aufgabe im Koordinierungskreis (s. Kapitel 3.3.) beziehungsweise im Krisenstab des Landkreises kennen.

Teilweise können die Rollen während der einzelnen Veranstaltungsphasen (s. Kapitel 2.4.) sogar variieren. In der Ideen- und Planungsphase einer Veranstaltung beispielsweise kann die Fachbehörde als Dienstleister eine beratende Funktion für den Veranstalter und die Genehmigungsbehörde übernehmen. In der Durchführungsphase ist es dann die Aufgabe derselben Behörde, die Umsetzung der von ihr gestellten Auflagen zu überprüfen und bei Nichtbeachtung diese einzufordern beziehungsweise eine Sanktion auszusprechen. Im abstimmungsbedürftigen Veranstaltungsereignis beziehungsweise im Schadensfall wiederum unterstützt die Fachbehörde entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit bei der Bewältigung der Problemstellung.

Die einzelnen Akteure müssen sich daher, gerade im Rahmen der interorganisationalen Zusammenarbeit, ihrer eigenen Rolle in den einzelnen Veranstaltungsphasen bewusst sein, um zielgerichtet an der Sicherheit mitwirken zu können und vor allem keine notwendigen Aufgaben unbewusst zu unterlassen.

Die Rollenklarheit ist besonders dann von Bedeutung, wenn mehrere Rollen im Genehmigungsverfahren zusammenfallen. Ein häufiges Beispiel sind Kommunen, die nicht nur Geneh-

migungs- und Sicherheitsbehörde, sondern selbst der Veranstalter sind. Diese Konstellation kann sich gegebenenfalls negativ auf die Transparenz des Genehmigungsverfahrens auswirken, gerade in Bezug auf die Erteilung möglicher Auflagen und Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid. Es empfiehlt sich daher, um eine Interessenskollision zu vermeiden, in diesem Fall die einzelnen Rollen auf unterschiedliche Ämter / Referate beziehungsweise Abteilungen aufzuteilen. Hierbei sind klare Zuständigkeiten festzulegen, um den Fokus auf die entscheidenden Aufgaben zu richten. Eine Rollenklärung zwischen den beteiligten Behörden im Vorfeld ist daher zwingend erforderlich: namentlich benannter Veranstalter, Genehmigungsbehörde, Fachbehörden (z. B. Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle, Jugendamt). Die Veranstaltung kann dann wie jede andere Veranstaltung bearbeitet werden und es gibt keinen Bonus für einen Veranstalter, der aus einer öffentlichen Stelle kommt, sondern die einzelnen Ämter / Referate beziehungsweise Abteilungen arbeiten autark und wie bei einer „normalen“ Veranstaltung.

Im Kapitel 4.7. wird noch einmal ausführlich auf das Zusammenfallen von Veranstalter und genehmigender Stelle eingegangen.

2.3.1. Veranstalter

Der Veranstalter ist der Ausgangspunkt einer Veranstaltung. Er hat in aller Regel die Idee und das Konzept für die Veranstaltung entwickelt. Er beauftragt Dienstleister und stellt die Finanzierung sicher. Der Veranstalter verfolgt ein konkretes Ziel mit der Veranstaltung (Werbung für sich oder ein Produkt, Unterhaltung von Besuchern verbunden mit finanziellem Gewinn für die Beteiligten, Belohnung der Besucher, beispielsweise bei Firmenfeiern, Verdienen des Lebensunterhaltes, beispielsweise mit einem Straßenfest, Sammeln von Spenden etc.). Dieses Ziel ist für Inhalt und Art der Veranstaltung maßgeblich. Im Abstimmungs- und Genehmigungsprozess der Planungsphase stellt es den Maßstab dafür dar, wie im Konfliktfall eine Lösung gefunden werden kann (welche Elemente o. Ä. sind zur Erreichung des Zieles erforderlich, welche haben keine hohe Priorität?).

Der Veranstalter kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. In dem Fall, dass er eine juristische Person (Wirtschaftsunternehmen, Verein, Kommune, Körperschaft etc.) ist, ist zwangsläufig zu klären und anzugeben, wer diese als natürliche Person vertritt. Hintergrund ist, dass mit der Funktion des Veranstalters

nicht nur eine Reihe an Rechten, sondern auch Pflichten verbunden ist. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Genehmigungsbescheid für die Veranstaltung, der an den Veranstalter beziehungsweise die natürliche Person, die ihn vertritt, adressiert ist. Im Umkehrschluss ist er damit für die Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen verantwortlich.

Der Veranstalter ist erster Ansprechpartner für grundsätzliche Entscheidungen und letztverantwortlich. Wichtige Entscheidungen, Einwände, Mängel etc. sollten immer direkt mit dem Veranstalter und nicht (nur) mit Dritten geklärt werden. Dies setzt voraus, dass in der Planungs-, Umsetzungs- und vor allem Durchführungsphase der Veranstaltung erreichbar sein muss. Gerade in der Durchführungsphase ist eine persönliche Anwesenheit und Erreichbarkeit vor Ort oft nur schwer umzusetzen, da in dieser Phase andere Aufgaben vom Veranstalter wahrgenommen werden müssen (Empfang und Betreuung wichtiger Gäste, Pressegespräche etc.). Daher kann sich der Veranstalter durch einen Veranstaltungsleiter vertreten lassen. Dieser ist entsprechend (schriftlich) dazu zu bevollmächtigen und die notwendige Entscheidungsbefugnis muss übertragen werden.

Darüber hinaus kann der Veranstalter sich durch eigene Mitarbeiter und Dienstleister unterstützen lassen. Insbesondere mit den Aufgaben „Sanitätsdienst“ und „Ordnungsdienst“ werden in aller Regel Dienstleister beauftragt. Ebenfalls wird oftmals die Erstellung des Verkehrskonzeptes an Spezialisten übergeben.

Es wurden gute Erfahrungen gemacht, wenn das Sicherheitskonzept durch den Veranstalter selbst erstellt wurde, da er für die Sicherheit letztendlich verantwortlich ist und die Veranstaltung am besten kennt. Hieran beteiligt werden sollte der Ordnungsdienstleiter, da dieser mit seinen Mitarbeitern das Sicherheitskonzept maßgeblich umsetzen muss, auch wenn die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahmen an anderer Stelle getroffen wird. Wenn der Veranstalter das Sicherheitskonzept selbst (mit)verfasst hat, kennt er die Planungen und die beschriebenen Maßnahmen haben eine wesentlich höhere Akzeptanz.

Neben der gründlichen Erstellung des Sicherheitskonzeptes und der persönlichen Vorbereitung, kann der Veranstalter durch eine gewissenhafte Auswahl seiner (Sicherheits-) Dienstleister die Vorplanung für den Notfall unterstützen. Die gewissenhafte Auswahl kann beispielsweise durch die Einholung von Erfahrungswissen über die Arbeit der Dienstleister

oder das Anfordern von Referenzen geschehen. Im Einzelfall kann die Nachfrage bei den zuständigen Behörden hilfreich sein.

2.3.2. Betreiber

In baulichen Anlagen ist der Betreiber der Veranstaltungsortlichkeit (beziehungsweise die natürliche Person, die ihn vertritt) analog § 38 MVStättVO für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Er ist für die Zusammenarbeit der Dienstleister des Veranstalters (vor allem Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) mit den Sicherheitsbehörden (vor allem Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) verantwortlich. Analog dem Veranstalter muss er während der Durchführungsphase der Veranstaltung ständig vor Ort sein, kann sich jedoch durch einen von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter betreiberseits vertreten lassen.

Die Aufgabe des Betreibers ist es, den Betrieb der Veranstaltung in seiner Veranstaltungsortlichkeit zu beenden, wenn notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Betreiber kann die genannten Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Örtlichkeit und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt dann dennoch unberührt.

2.3.3. Veranstaltungsleiter

Wie oben bei der Rollenbeschreibung für den Veranstalter dargestellt, kann er sich durch einen Veranstaltungsleiter vertreten lassen. Da ein Teil der Veranstalter mit der Durchführung von Veranstaltungen unerfahren ist, ist dieser Fall insbesondere bei Großveranstaltungen die Regel. Der Veranstaltungsleiter übernimmt die ihm übertragenen Pflichten und die Handlungsverantwortung für diesen Verantwortungsbereich. Er ist damit persönlich verantwortlich. Voraussetzung dafür ist, dass er vom Veranstalter gewissenhaft ausgewählt wurde: Er muss persönlich geeignet sein, über ausreichend Fachwissen und die für die Art und Größe der Veranstaltung nötige Erfahrung verfügen. Hierfür liegt die Verantwortung beim Veranstalter. Der Veranstaltungsleiter ist erster Ansprechpartner für die Sicherheitsbehörden und muss Dienstleistern und Mitwirkenden gegenüber

weisungsbefugt sein und die Entscheidungskompetenz haben, um notwendige Maßnahmen festlegen und umsetzen zu können.

2.3.4. Ordnungsdienst / Sicherheitsdienst

Der Ordnungsdienst (häufig auch als „Sicherheitsdienst“ oder „Security“ bezeichnet) ist ein Dienstleister des Veranstalters. Er setzt die im Sicherheitskonzept festgelegten Aufgaben und in aller Regel auch das Hausrecht des Veranstalters um beziehungsweise durch, hat aber keine polizeilichen Befugnisse, d. h. er kann oft nur verbal oder durch körperliche Präsenz wirken. Körperliche Gewalt kann allenfalls nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) (Jedermann-Festnahme) beziehungsweise §§ 32 und 34 Strafgesetzbuch (StGB) (Notwehr und Rechtfertigender Notstand) angewendet werden. Grundlage für den erfolgreichen Einsatz des Ordnungsdienstes ist, dass jeder Mitarbeiter die für ihn relevanten Teile des Sicherheitskonzeptes kennt.

Zusätzlich kann eine frühzeitige Einbindung des Ordnungsdienstes in die Planung der Veranstaltung durch Fachwissen und die Prüfung der Umsetzbarkeit der Konzepte zur Verbesserung der Sicherheit beitragen. Die Einbindung des Ordnungsdienstleiters (ODL), der die Veranstaltung in der Durchführungsphase betreuen wird, bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes sollte Standard sein, da er – wie dargestellt – wesentliche Teile der Verantwortung für die sichere Durchführung der Veranstaltung trägt.

2.3.5. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist ein Dienstleister des Veranstalters. Häufig übernehmen Hilfsorganisationen (Malteser Hilfsdienst, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe, Arbeitersamariterbund etc.) oder Privatunternehmen, die teilweise auch am Rettungsdienst beteiligt sind, diese Tätigkeit.

Dem Sanitätsdienst kommt die Aufgabe zu, den öffentlichen Rettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung durch die Versorgung von Bagatellverletzungen und -erkrankungen (Kopfschmerzen, Blasen etc.) zu entlasten und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. In diesem Fall hat er die unverzügliche, zielgerichtete Alarmierung des Rettungsdienstes und dessen Einweisung an der Einsatzstelle zu gewährleisten. Insbesondere bei weitläufigen

oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Anzahl von Besuchern kommt dieser Aufgabe eine große Bedeutung zu.



Abb. 3: Unfallhilfsstelle bei einer Open-Air-Veranstaltung

Die Abarbeitung der Aufgabenschwerpunkte muss unverzüglich und gegebenenfalls zeitgleich erfolgen können. Dies kann nur mit dem Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleistet werden. Die erforderliche Stärke, Ausstattung und Qualifikation ist daher im Genehmigungsbescheid festzulegen.

Alternativ ist es möglich, dass ein vom Dienstleister (Hilfsorganisation oder privater Anbieter) erstelltes Einsatzkonzept zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wird. Die Festlegung der Mindestforderungen bezüglich Stärke, Ausstattung und Qualifikation liegt jedoch allein in der Zuständigkeit der entsprechenden Behörde.

Die Bemessung erfolgt meistens nach einer Risikoeinschätzung („Maurer-Schema“). Alternativ steht der „Kölner Algorithmus“ nach der Methode einer ingenieur-wissenschaftlichen Bedarfsplanung zur Verfügung. Generell gehen in die Bemessung vorrangig die Örtlichkeit, die erwartete Besucherzahl und die Art der Ver-

anstaltung ein. Als Beispiel ist auf Seite 80 ein modifiziertes Maurer-Schema dargestellt, das in der Landeshauptstadt München Verwendung findet.

Die Beauftragung eines Sanitätsdienstes stellt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Veranstalter und Anbieter dar. Der vom Veranstalter beauftragte Sanitätsdienst ist daher lediglich für das Veranstaltungsgelände selbst und den unmittelbaren Umgriff zuständig und darf ohne Auftrag der zuständigen (Rettungs- / Integrieren-)Leitstelle grundsätzlich keinen eigenständigen Patiententransport außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder in die Klinik durchführen. Eine Ausnahme bilden der Schutz vor Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Patienten, sofern der öffentliche Rettungsdienst nicht rechtzeitig eintreffen kann und der Transport mit der Leitstelle abgestimmt ist.

2.3.6. Feuerwehr / Brandschutzdienststelle

In Deutschland kann eine Feuerwehr in der Regel in drei möglichen Formen auftreten: öffentliche Feuerwehr (gesetzlicher Auftrag der Kommune), private Werkfeuerwehr (ein Unternehmen wird gesetzlich verpflichtet eine eigene Feuerwehr zu unterhalten) und private Betriebsfeuerwehr (freiwillige Aufstellung einer Feuerwehr durch ein Unternehmen, beispielsweise um Sachwerte zu schützen).

Bei dem umgangssprachlichen Begriff der „Feuerwehr“ mit den vier bekannten Schlagwörtern

- Retten (einen Menschen aus einer Gefahrensituation in Sicherheit bringen, medizinische und technische Hilfe leisten),
- Löschen (die klassische Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes)
- Bergen (Sicherstellung von Sachgütern aus einem Gefahrenbereich) und



Abb. 4: Löschzug der Berufsfeuerwehr München

- **Schützen** (Mitwirkung im Katastrophenschutz, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Gefahr für Menschen, Umwelt und Sachwerte durch beispielsweise Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung, Umweltschutz oder die Mitwirkung bei der Realisierung von Bauvorhaben als Fachbehörde)

muss im Kontext von Veranstaltungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren zwischen „Feuerwehr“ und „Brandschutzdienststelle“ differenziert werden.

Feuerwehr

Dies ist die örtlich zuständige (öffentliche) Feuerwehr, deren Aufgaben primär die des Rettens, Löschens und Bergens sowie des Schützens im Katastrophenfall sind. Sie stellt im Regelfall die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung. Diese ist in der DIN 14011 definiert als: „Wache, die in der Regel von der Feuerwehr gestellt wird, wenn ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei einem Brandausbruch eine größere Anzahl von Menschen gefährdet ist“.

Die Sicherstellung der Aufgaben der Feuerwehr ist in Deutschland durch die Landesfeuerwehrgesetze festgelegt. Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sind dabei den Gemeinden für ihr Gebiet übertragen. Diese stellen hierzu Freiwillige Feuerwehren (FF) auf, die mit überörtlichen Einrichtungen, Spezialfahrzeugen und -geräten durch die Landkreise unterstützt werden.

In großen Industriebetrieben und z. B. den Verkehrsflughäfen gibt es darüber hinaus staatlich anerkannte Werkfeuerwehren (WF), die bei einem Gefahrenfall auf ihrem Gelände die öffentliche Feuerwehr unterstützen. Eine ähnliche Aufgabe haben die Betriebsfeuerwehren, die allerdings nicht staatlich anerkannt sind, da die Betriebe gesetzlich nicht zu einer Aufstellung verpflichtet sind.

In Städten mit Berufsfeuerwehr (BF) nimmt diese die entsprechenden Aufgaben der örtlichen Feuerwehr wahr.

Die örtliche Feuerwehr ist immer dann bei Veranstaltungen zu beteiligen, wenn ihre Belange (Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes, der technische Hilfeleistung und je nach Land auch des Rettungsdienstes) betroffen sind oder eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Brandschutzdienststelle

Die Funktion der Brandschutzdienststelle wird größtenteils durch die Kreisverwaltungsbehörde / Landratsämter in Verbindung mit dem Repräsentanten der öffentlichen Feuerwehren (Kreisbrandrat, -meister oder -inspektor, je nach Bundesland) wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Brandschutzdienststelle zählt der Vorbeugende Brandschutz (z. B. Einsatzplanungen, fachliche Stellungnahmen für Genehmigungsbehörden, Erklärung des Einvernehmens zum Sicherheitskonzept einer Veranstaltung oder Genehmigung feuergefährlicher Handlungen), die Ausbildungskoordination der kommunalen Einsatzkräfte und die Führung bei größeren Einsatzlagen.

Außerdem können der Brandschutzdienststelle Aufgaben einer Genehmigungsbehörde durch den Geschäftsverteilungsplan der Kommune übertragen werden.

Berufsfeuerwehren

In größeren Städten nehmen die derzeit 107 Berufsfeuerwehren Deutschlands gleichzeitig die Aufgaben der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle wahr. Vielfach sind sie auch durchführende des Rettungsdienstes und die Katastrophenschutzbehörde.

2.3.7. Rettungsdienst

Der öffentliche Rettungsdienst hat die gesetzliche Aufgabe bei medizinischen Notfällen vor Ort qualifiziert zu helfen, Leben zu retten und den Patienten medizinisch überwacht in ein geeignetes Krankenhaus zu transportieren.



Abb. 5: Gemeinsamer Einsatz für Luftrettungsdienst und bodengebundenen Rettungsdienst bei einem Verkehrsunfall

Zum öffentlichen Rettungsdienst gehören der bodengebundene Rettungsdienst, die Luft-, Berg-, Höhlen- und Wasserrettung. Der Rettungsdienst kann unterschieden werden in die Notfallrettung

(inkl. Notarztdienst), arztbegleitete Patiententransporte und den Krankentransport. Die zuständige Aufsichts- und Fachbehörde richtet sich nach den jeweiligen Rettungsdienstgesetzen in Verbindung mit der jeweiligen Gemeindeordnung. Die Aufgabe der rettungsdienstlichen Versorgung ist in Deutschland von den zuständigen Institutionen der Landesebene auf die Landkreise beziehungsweise die kreisfreien Städte delegiert worden, die diese zu organisieren haben. Beispielsweise können die Aufgaben der Aufsichts- und Fachbehörde innerhalb des örtlich zuständigen Rettungszweckverbandes oder des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung organisiert sein.

Die Kommunen können die Leistung selbst sicherstellen, z. B. durch die Berufsfeuerwehr, oder eine Ausschreibung tätigen, so dass Hilfsorganisationen oder private Anbieter diese Tätigkeit übernehmen. Die Besetzung und Personalqualifikation der Rettungsmittel sowie die einzuhaltende Hilfsfrist (in der Regel die Zeit der Notfallmeldung bis zum Eintreffen des ersten Rettungsdienstfahrzeuges) richten sich nach den Vorgaben des jeweils gültigen Rettungsdienstgesetzes des Bundeslandes.

Die zuständige Fachbehörde kann für Veranstaltungen, bei denen die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist, eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Durchführenden der Notfallrettung (öffentlicher Rettungs- und Notarztdienst) mit der Durchführung beauftragen. Eine entsprechende Ausführung ist beispielsweise in Artikel 20 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) geregelt. Der beauftragte Durchführende hat im Fall einer Großveranstaltung, bei der nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden, gegen den Veranstalter einen Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung.

2.3.8. Katastrophenschutz

Die Aufgabe des Katastrophenschutzes (KatS) ist es, Menschenleben, Sachgüter und die Umwelt im Falle eines außergewöhnlichen Schadensereignisses zu schützen; d. h. der Katastrophenschutz beginnt, wenn

- a) durch ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden

- b) die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

Die Verantwortlichkeit für die Feststellung einer Katastrophe liegt in den Landkreisen und kreisfreien Städten beim jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (Landrat, Oberbürgermeister). Zu den vorbereitenden Maßnahmen des KatS zählt vor allem die Aufstellung, Ausbildung und Finanzierung von Katastrophenschutzeinheiten (in der Regel in Zusammenarbeit mit den bekannten Hilfsorganisationen, den Feuerwehren und privaten Rettungs- und Sanitätsdiensten) und die Erstellung entsprechender Katastrophenschutzplanungen, aber auch der bauliche Bevölkerungsschutz.

Über die Einheiten des Katastrophenschutzes verfügt allein die zuständige „Untere Katastrophenschutzbehörde“. Es ist daher wichtig, dass die Akteure ihre Rolle kennen und die öffentlich-rechtliche Rolle als Teil des Katastrophenschutzes nicht mit einer privatrechtlichen Rolle, z. B. als Sanitätsdienstanbieter verwechseln. Die Einheiten des Katastrophenschutzes müssen – gerade bei Großveranstaltungen – als notwendige Reserve einsatzbereit sein und dürfen nicht doppelt verplant werden.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist Teil des Zivilschutzes des Bundesministeriums des Innern und kann daher nur auf Anforderung durch die Katastrophenschutzbehörde, die Polizei oder die Feuerwehr und im Rahmen der Amtshilfe tätig werden. Privatrechtliche Absprachen orientieren sich am THW-Gesetz.

2.3.9. Polizeiliche Gefahrenabwehr

2.3.9.1. Aufgaben und Ziele der Polizei

Die Aufgaben der Polizei im Kontext einer Veranstaltung ergeben sich aus den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder und des Bundes und werden durch entsprechende Vorschriften (z. B. Verwaltungsvorschriften) konkretisiert. Dabei nimmt die Polizei lage- beziehungsweise veranstaltungsangepasst insbesondere die folgenden Kernaufgaben wahr:

- Gefahrenabwehr
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verkehrsmaßnahmen

Die originäre Zuständigkeit für das polizeiliche Veranstaltungsmanagement liegt grundsätzlich bei den Polizeien der Länder. Die Bundespolizei ist gemäß § 3 Bundespolizeigesetz insbesondere für die Gewährleistung der Sicherheit auf Bahnanlagen und in Zügen zuständig, um den Veranstaltungsteilnehmern eine störungsfreie und sichere An- und Abreise zu ermöglichen.

Ziel der Polizei ist es, den störungsfreien Veranstaltungsablauf und den Schutz der Veranstaltung durch den Einsatz von präventiven und repressiven Maßnahmen sicherzustellen. Aus der Perspektive der Polizei geht es vor diesem Hintergrund um polizeiliche Gefahrenabwehr, beispielsweise anlässlich gewalttätiger Auseinandersetzungen (z. B. rivalisierende Fanszenen, Jugendgruppen), die kommunikativ-deeskalierende Beeinflussung von Gruppendynamiken („Taktische Kommunikation“) und um die beweissichere Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Ein weiteres Ziel der Polizei fokussiert nicht unmittelbar auf die Veranstaltung selbst, sondern auf die Auswirkungen der Veranstaltung auf unbeteiligte Dritte (z. B. Anwohner in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes) beziehungsweise das Umfeld der Veranstaltung. Hier geht es darum, potentielle Beeinträchtigungen, die sich aufgrund der Veranstaltung für Unbeteiligte ergeben, möglichst zu verringern (z. B. Lärmbelästigung, Verkehrsbereinträchtigungen durch Straßensperren) und für den Umfeldbereich der Veranstaltung entsprechende Konzepte (z. B. zur Verkehrlenkung) zu entwickeln und zu realisieren.

Während der Durchführung der Veranstaltung führt die Polizei ihre Maßnahmenplanung und -umsetzung hinsichtlich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung grundsätzlich eigenverantwortlich durch. In subsidiärer Zuständigkeit und auf Basis des jeweiligen Polizei- und Ordnungsrechts wird die Polizei neben der Umsetzung hoheitlicher Maßnahmen (z. B. Streifengänge auf dem Veranstaltungsgelände) insbesondere dann tätig, wenn beispielsweise die Durchführung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen angezeigt ist.

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, Ressourcen und Kompetenzen der übrigen Akteure nimmt die Polizei die Aufgaben von z. B. originär zuständigen Behörden nur dann wahr, wenn diese nicht rechtzeitig tätig werden können. Sicherheitsaufgaben des Veranstalters muss die Polizei diesbezüglich grundsätzlich ebenfalls nicht wahrnehmen, da dieser mit dem Ordnungsdienst für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände primär verantwortlich ist.



Abb. 6: Gemeinsame Lagebesprechung zwischen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst

Im Schadensfall wirkt die Polizei über ihre Ein-/Anbindung in / an die dann greifenden Krisenmanagementstrukturen (Einrichtung eines Krisenstabes etc.) bei der Krisenbewältigung mit. Ihre Aufgaben nimmt sie in diesem Kontext lageangepasst und unabhängig von der Auslösung des Katastrophenfalls durch die zuständige Behörde wahr. Die polizeilichen Maßnahmen lassen sich hierbei grundsätzlich den Bereichen der Gefahrenabwehr (z. B. Absperungen, Verkehrsregelungen, Gewährleistung des Einsatzes der Fachdienste) und Strafverfolgung (z. B. Ursachenermittlung, Todesermittlungsverfahren, Identitätsfeststellungen) zuordnen.

Die Polizei sollte durch die Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig in die Veranstaltungsbearbeitung einbezogen werden, damit die Planungen der übrigen Akteure, insbesondere diejenigen der privaten Sicherheitsdienstleister des Veranstalters, mit den polizeilichen Konzepten in Einklang gebracht werden. Als Beispiele hierfür sind zu nennen: Zugangskontrollen, Ordneinsatz, baulich-technische Sicherheitsaspekte, Not- und Rettungswege, Parkraumbereitstellung, Jugendschutz, Verkehrskonzept etc.

Zusätzlich sollte durch die weiteren Fachbehörden der Austausch mit der Polizei gesucht werden: in Bezug auf die Festlegung von Rettungsmittelhalteplätzen und Bereitstellungsräumen, dem Verkehrsmanagement etc.

2.3.9.2. Aufbauorganisation

In der Regel erfordert die Komplexität von Großveranstaltungen, dass diese nicht aus der polizeilichen Alltagsorganisation, der „Allgemeinen Aufbauorganisation“ (AAO), heraus bewältigt werden können. Vielmehr wird hierzu eine der jeweiligen Veranstaltungslage angepasste, hierarchisch gegliederte „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO) gebildet, die Schnittstellen zu den relevanten nichtpolizeilichen Akteuren sowie weiteren veranstaltungsspezifischen Aufbaustrukturen (Koordinierungskreis, Krisenstab) entsprechend berücksichtigt und abbildet.

An der Spitze der BAO steht der Polizeiführer. Er wird bei seiner Arbeit von einem Führungsstab unterstützt, dem er selbst nicht angehört. Die polizeilichen Aufgaben (z. B. Schutz des Veranstaltungsgeländes, Verkehrsmaßnahmen) werden vor Ort in den verschiedenen Einsatzabschnitten wahrgenommen.

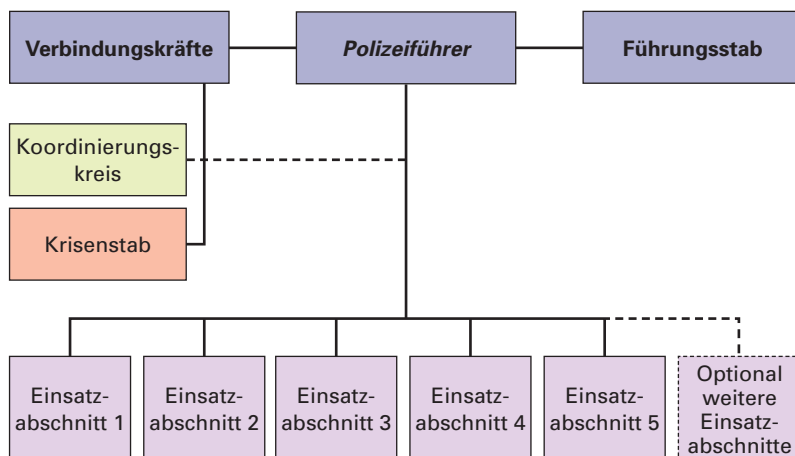


Abb. 7: Beispiel für eine polizeiliche BAO bei einer Veranstaltungslage

2.3.10. Genehmigungsbehörden

Die Genehmigungsbehörde ist die erste Anlaufstelle zur Einholung der Genehmigung beziehungsweise der Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen. An welche Behörde sich der Veranstalter wendet, hängt davon ab, wie dies im Geschäftsverteilungsplan der Kommune geregelt ist. In der Regel ist die kommunale Ordnungsbehörde zuständig, die auf der Grundlage der Anmeldung eines Veranstalters umfassend prüft, ob die Veranstaltung einer Genehmigung beziehungsweise einer Erlaubnis bedarf, ob sie zu verbieten oder unter Auflagen zu genehmigen ist.

Es bietet sich als umfassende Betreuung für Veranstalter an, dass durch die Kommune ein zentraler Ansprechpartner für Veranstaltungen eingerichtet wird. Diese Stelle koordiniert dann die weitere Einbindung von Fachbehörden beziehungsweise koordiniert das Genehmigungsverfahren indem die entsprechende Genehmigungsbehörde eingebunden wird. Ein Beispiel für einen solchen zentralen Ansprechpartner ist das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) der Landeshauptstadt München, bei dem die Veranstaltung angezeigt, Ansprechpartner in den Fachbehörden vermittelt und die Genehmigung erteilt wird. Im Kapitel 4.4. wird noch einmal ausführlich auf den Einheitlichen Ansprechpartner eingegangen.

Die Aufgabe als Genehmigungsbehörde kann durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen auf andere Behörden übergehen. Nachfolgend werden einige Beispiele genannt, auf die ausführlich im Kapitel 4.6. eingegangen wird.

Gewerberecht

Wenn die Behörde eine Veranstaltung als gewerberechtlich einstuft, ist die Genehmigungsbehörde nach §§ 68, 155 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der landesrechtlichen Umsetzung, z. B. nach § 1 Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung – GewV Bayern), die Kreisverwaltungsbehörde.

Straßenverkehrsrecht

Für den Fall, dass durch die Veranstaltung die öffentlichen Verkehrsflächen mehr als übermäßig genutzt werden, richtet sich die Genehmigung nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ausnahme genehmigungen für straßenverkehrsrechtliche Vorschriften können nach § 46 StVO erteilt werden. Für den Genehmigungsantrag ist dann die Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 StVO zuständig.

Straßenrecht

Sobald eine Veranstaltung auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und Fußgängerbereichen stattfindet, ist der Anwendungsbereich des jeweils gültigen Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) beziehungsweise des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eröffnet. Wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch benutzt wird, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich (gem. § 18 BayStrWG). Diese muss bei der Straßenbaubehörde beantragt werden.

Baurecht

Bei der Bauaufsichtsbehörde ist dann eine Baugenehmigung von dem Veranstalter zu beantragen, sobald bei der Veranstaltung ein Gebäude oder feste Tribünen im Freien genutzt werden, die für den vorgesehenen Zweck nicht genehmigt sind. Ausschlaggebend sind hier Art und Umfang der Nutzung. In der Regel handelt es sich bei Veranstaltungen um Nutzungen, für die die Versammlungsstättenverordnung einschlägig ist (unterhaltender Charakter, mehr als 200 Besucher zeitgleich im Gebäude, mehr als 1.000 Besucher im Freien).

Bei allen baulichen Anlagen, die nicht als Versammlungsstätte eingestuft und genehmigt wurden, bedarf es somit einer weiteren Prüfung der Bauaufsichtsbehörde. Jedoch auch bei genehmigten Versammlungsstätten kann die Prüfung erforderlich werden. Wenn beispielsweise in einem Kino ein Konzert stattfinden soll, entspricht die geplante Nutzung nicht der genehmigten. Dies ist auch der Fall, wenn in einer genehmigten Versammlungsstätte die genehmigte Höchstbesucherzahl überschritten werden soll. In der Regel ist in diesen Fällen ein Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen. In Bayern eröffnet § 47 VStättV eine vereinfachte Zustimmung für die vorübergehende Verwendung von Räumen zu Veranstaltungszwecken.

Landesstraß- und Verordnungsgesetz Bayern

In Bayern besteht als Besonderheit eine Anzeigepflicht von öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen und Menschenansammlungen bei der Gemeinde nach Art. 19 und 23 Landesstraß- und Verordnungsgesetz Bayern (LStVG).

2.3.11. Weitere regelmäßig Beteiligte einer Veranstaltung

Aufgrund der Art, Ausstattung oder dem Durchführungsort der Veranstaltung kann es erforderlich sein, weitere Fachdienststellen gemäß ihrem Aufgabenspektrum zu beteiligen.

Zu nennen sind hier vor allem:

- die Verkehrsbehörde
- die Gesundheitsbehörde
- die Umweltbehörde
- das Jugendamt
- die Gewerbeaufsicht
- die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

2.4. Veranstaltungsphasen

2.4.1. Ideenphase

Die Ideenphase einer Veranstaltung ist dadurch charakterisiert, dass der Veranstalter eine grobe Vorstellung der Projektidee entwickelt und eine wirklichkeitsnahe Abschätzung der Realisierbarkeit dieser Idee recherchiert hat. Eine solche Recherche vermeidet, dass nicht umsetzbare Ideen weiter verfolgt werden. Ein Übertritt in die weiteren Veranstaltungsphasen findet aufgrund der mangelnden Umsetzbarkeit der Idee dann nicht statt.

Für den Veranstalter bietet sich in dieser Phase die Erarbeitung relevanter Unterlagen zur Unterstützung der Veranstaltungsidee an, um anhand dieser mögliche Partner sowie Dritte (z. B. Vermieter) zur Entwicklung eines passenden Konzeptes für die Umsetzung der Idee einzubinden. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sollte der Veranstalter die Genehmigungsbehörde, Brandschutzdienststelle und Polizei einbinden, um die Machbarkeit der angedachten Veranstaltung aus deren Sicht zu erörtern. Es sollte vor der Kontaktaufnahme möglichst eine konkrete Skizze der Veranstaltungsidee erstellt werden, aus der mindestens die Art, die geplante Größe und mögliche besondere Risiken der Veranstaltung hervorgehen müssen.

2.4.2. Planungsphase

Diese Phase grenzt sich zwingend von der Ideenphase dadurch ab, dass alle Beteiligten einer Veranstaltung eingebunden werden. Der Veranstalter ist dabei ein entsprechendes Veranstaltungskonzept zu entwerfen und daraus resultierend gegebenenfalls ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches die notwendigen Maßnahmen aufgrund der Risikoanalyse betrachtet. In gemeinsamen beziehungsweise bilateralen Gesprächen mit den Beteiligten einer Veranstaltung werden diese erläutert. Um Planungssicherheit zu erreichen, können die Genehmigungs- und Fachbehörden bereits eine Stellungnahme hierzu abgeben, Nachbesserungen fordern oder Auflagen stellen, die zur Genehmigung zu erfüllen sind. Die Planungsphase endet mit der Genehmigung beziehungsweise der Erlaubnis der Veranstaltung durch die zuständige(n) Behörde(n).



Abb. 8: Phasenmodell einer Veranstaltung

2.4.3. Umsetzungsphase

Die Umsetzungsphase beginnt mit dem Erhalt der Genehmigung der Veranstaltung. Sie beinhaltet die weitere Vorbereitung und Planung der Veranstaltung bis zum Beginn der Veranstaltung für die einzelnen Akteure. Entsprechend ihrer Zuständigkeiten ist der Umfang für die einzelnen Akteure sehr unterschiedlich. In der Umsetzungsphase können aufgrund von notwendigen Abweichungen vom Veranstaltungskonzept noch Änderungen im Sicherheitskonzept erfolgen. Sie dürfen allerdings nicht die grundsätzliche Genehmigung der Veranstaltung in Frage stellen. Die Planungen für die Veranstaltungen werden im Einzelnen konkretisiert, sofern es für die Genehmigung nicht bereits erforderlich war.

2.4.4. Durchführungsphase

Die eigentliche Veranstaltung kann wiederum in drei (Unter-)Phasen unterteilt werden: die Aufbauphase, die Veranstaltungsphase und die Abbauphase. Diese drei sind durch ihre jeweiligen besonderen Ausprägungen besonders geformt. Die Veranstaltung beginnt und endet für die einzelnen Beteiligten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Diese Zeitpunkte definieren sich durch die Berührung des entsprechenden Beteiligten gemäß seiner Zuständigkeit mit Punkten, die relevant für den Ablauf der Veranstaltung sind. Für den Veranstalter beginnt diese Phase zum Beispiel mit dem Aufbau des Veranstaltungsgeländes. Das Ende dieser Phase ist ebenfalls für jeden Beteiligten unterschiedlich.

Der Übergang von der Aufbauphase zur Veranstaltungsphase beziehungsweise weiter zur Abbauphase ist durch die Veranstaltungszeiten festgelegt. Mit Beginn der Veranstaltungsphase muss die Aufbauphase beendet sein. Die Abbauphase fängt nach dem Ende der Veranstaltungsphase an. Bei mehrtägigen Veranstaltungen tritt der Phasenwechsel tageweise auf und ist durch die täglichen „Öffnungszeiten“ bestimmt.

In der Aufbauphase werden die Planungen verwirklicht und wenn notwendig von den zuständigen Stellen überprüft und verbessert. Aber auch die Belieferung der einzelnen Stände erfolgt in diesem Zeitraum. Während der Veranstaltungs-

phase wird die Veranstaltung von den eigentlichen Besuchern genutzt. In der Abbauphase erfolgt die Wiederherstellung des Ursprungszustandes des Veranstaltungsgeländes. Auch dieser Vorgang wird, wenn notwendig, von den entsprechenden Stellen kontrolliert. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können einzelne Aspekte der Abbauphase, wie z. B. die Müllentsorgung, in der nachfolgenden Aufbauphase auftreten.

2.4.5. Nachbereitungsphase

In der letzten Phase der Veranstaltung werden der Ablauf des gesamten Prozesses von allen notwendigen Beteiligten kritisch beleuchtet und eventuelle Fehler analysiert. Aber auch positive Ereignisse werden besprochen, um diese festzuhalten. Die Ergebnisse fließen dann bei anderen Veranstaltungen beziehungsweise bei Wiederholung dieser Veranstaltung in das neue Genehmigungsverfahren und in die Planungsphase mit ein. Die Nachbereitungsphase einer Veranstaltung ist nicht immer erforderlich. Sie trägt jedoch zur fortlaufenden Optimierung und Handlungssicherheit aller Beteiligten bei und sollte daher routinemäßig durchgeführt werden.



Planungsphase

- 3.1.** Darstellung der Veranstaltungsidee
- 3.2.** Risikobeurteilung
 - 3.2.1.** Grundsätze einer Risikobeurteilung
 - 3.2.2.** Risikobewertung
 - 3.2.3.** Risikobewältigung
 - 3.2.4.** Risikoeinteilung
- 3.3.** Sicherheitskonzept
 - 3.3.1.** Allgemeines
 - 3.3.2.** Inhalt eines Sicherheitskonzeptes
 - 3.3.3.** Herstellen des behördlichen Einvernehmens

3. Planungsphase

3.1. Darstellung der Veranstaltungsidee

Nachdem die Veranstaltungsidee durch den Veranstalter entwickelt wurde, empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Einbindung aller relevanten Beteiligten. Insbesondere die Einbindung der Genehmigungsbehörde(n) sollte so früh wie möglich durch den Veranstalter erfolgen, um eine Abstimmung über den geplanten Veranstaltungsablauf zu erreichen. Ebenfalls können durch die jeweilige Genehmigungsbehörde Hinweise auf die notwendige Einbindung weiterer Fachbehörden oder einzuhaltender Fristen, z. B. für die Vorlage von Veranstaltungsunterlagen, gegeben werden. Ressourcen wie Arbeitszeit, Geld etc. können durch die frühzeitige Einbindung gezielt eingesetzt und Fehlplanungen verhindert werden.



Abb. 9: Arbeit am Entwurf des Aufbauplans zur Abstimmung der Abschränkungen

In dieser frühen Veranstaltungsphase liegen in der Regel noch nicht alle Informationen, Konzepte, Verträge etc. vor, dennoch sollte beim ersten Kontakt die Genehmigungsbehörde so viele Informationen wie möglich durch den Veranstalter erhalten. Diese sollten detailliert und umfassend sein, um eine Vorstellung der Veranstaltungsidee und der anvisierten Umsetzung in der Behörde zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt ist in der Regel noch ausreichend Zeit vorhanden, um Probleme zu erkennen

und anschließend kooperativ beziehungsweise durch konzeptionelle Änderungen lösen zu können. Die Darstellung der Veranstaltungsidee sollte daher so aufrichtig wie möglich (z. B. in Bezug auf die Besucherzahl, Showhöhepunkte) erfolgen, um die eigenen und die Planungen der Behörden auf eine solide Grundlage zu stellen und routiniert abarbeiten zu können. Nur so kann zu einem frühen Zeitpunkt Planungssicherheit gegeben werden. Insbesondere bei internationalen Veranstaltern ist darauf zu achten, dass die Darstellung in deutscher Sprache und unter der Verwendung der in Deutschland üblichen Termini stattfindet. Die Grundlage hierfür ist § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund). Hiernach ist die Amtssprache deutsch und die Behörde soll unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen, wenn in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden.

Es kann für die Genehmigungsbehörde im Sinne des Dienstleistungsgedankens sinnvoll sein, zur Vorbereitung einer Darstellung der Veranstaltungsidee, Veranstaltern eine Übersicht der notwendigen beziehungsweise gewünschten Informationen (in Form einer Checkliste etc.) zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls empfiehlt sich für die Genehmigungsbehörde selbst die Erstellung einer internen Checkliste, in der beispielsweise die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, die behördlichen Zuständigkeiten, die Prüfung der Veranstaltung innerhalb der eigenen Zuständigkeit oder die Weitergabe der Prüfungsergebnisse an weitere beteiligte Behörden geregelt ist (Beispiel s. Anlage 4).

Bei der Darstellung der Veranstaltungsidee durch den Veranstalter sollten folgende Punkte vorgestellt werden (gegebenenfalls kann dies nur in einer Entwurfsform geschehen):

- Art der Veranstaltung
- Datum und gegebenenfalls Ausweichtermin(e) der Veranstaltung
- Zeitraum der Durchführung (inklusive Auf- und Abbauzeiten)
- Handelt es sich um eine „offene“ oder „geschlossene“ Veranstaltung (ist der Zutritt frei oder begrenzt und wenn ja, erfolgt eine Regelung durch Kartenverkauf oder andere organisatorische Maßnahmen)

- Erwartete Besucher (gesamt und zeitgleich)
- (Alters-) Struktur der Besucher (gemischtes Publikum, Einzelbesucher, Gruppen, Familien, hoher Anteil Jugendlicher, alter Menschen, Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung etc.)
- Sind mögliche Störungen durch Zuschauerverhalten (kriminelle Handlungen) zu erwarten?
- Größe, Lage und Örtlichkeit der Veranstaltungsfläche
- Welche zusätzlichen Flächen sind erforderlich (Anfahrten für VIPs, Parkplätze, Abstellflächen für Schausteller etc.)
- Wie kommen die Besucher zur Veranstaltung (gegebenenfalls prozentuale Verteilung Individualverkehr, Öffentlicher Personenverkehr, Fahrrad etc.)?
- Mögliche Wetterrisiken für die Durchführung der Veranstaltung
- Mögliche Wetterrisiken für die An- und Abreise der Besucher
- Kenntnisse über Veranstaltungen im gleichen Zeitraum mit Auswirkungen auf die eigene Veranstaltung
- Begehrbarkeit des Veranstaltungsgeländes (Untergrund, Höhenunterschiede, Nutzbarkeit durch mobilitätseingeschränkte Personen etc.)
- Erfahrungshintergrund des Veranstalters in der Durchführung von Veranstaltungen
- Erfahrungshintergrund des Veranstalters in der Durchführung dieser Veranstaltung (erstmalige Veranstaltung, periodisch wiederkehrende Veranstaltung, Durchführung erfolgte bereits in einer anderen Kommune, ist Teil einer Tour etc.)
- Geplante Verwendung von Pyrotechnik und / oder Durchführung feuergefährlicher Handlungen
- Besondere Höhepunkte der Veranstaltung (Ablaufplan)
- Geplante Anordnung von Bühnen, Fahrgeschäften, Verkaufsständen etc.
- Besucherrelevante Persönlichkeiten (VIPs, Personen die durch Facebook, Youtube etc. eine Bekanntheit erlangt haben, Personen die Teil des Showprogramms sind etc.)
- Schutzbedürftige Personen (z. B. Politiker, Wirtschaftsvertreter, Personen die aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung, Kunst, Meinung etc. in Gefahr sein könnten)
- Erfahrungshintergrund des Sanitätsdienstanbieters (sofern bereits bekannt)
- Erfahrungshintergrund des Ordnungsdienstes (sofern bereits bekannt)
- Erfahrungshintergrund weiterer Veranstaltungsdienstleister (sofern relevant und bereits bekannt)

Einzelne Punkte sollten durch die Darstellung in einem Lageplan unterstützt werden. Zu diesem frühen Zeitpunkt kann die Erstellung vermutlich nur skizzenhaft erfolgen, dennoch sollten alle bereits bekannten Informationen (Bühnen, Fahrgeschäfte, Parkplätze, Zufahrten etc.) hierin aufgenommen werden. Im weiteren Verlauf der Planungs- und Umsetzungsphase wird dieser Plan immer detaillierter fortgeschrieben, bis am Ende alle notwendigen Informationen in dem Plan enthalten sind.

Es ist dabei darauf zu achten, dass der Lageplan allgemeinverständlich verfasst wird und Informationen wie einen Maßstab, eine Legende für die verwendeten Zeichen etc. enthält. Zusätzlich sollte zur Orientierung aller Beteiligten eine bedarfsgerechte Unterteilung der Veranstaltung in Abschnitte (z. B. „A,B,C“ oder „Infield, Camping A, Camping B, Gastromeile“ etc.) sowie in Raster (vergleichbar mit der Einteilung einer Straßenkarte) erfolgen.

3.2. Risikobeurteilung

Die Grundlage aller sicherheitsrechtlichen Einschätzungen (behörden- wie veranstalterseits) soll neben der Beurteilung aufgrund rechtlicher Vorgaben grundsätzlich eine Risikobeurteilung sein. Die beiden maßgeblichen Faktoren in diesem Verfahren sind mögliche Schadensfälle und deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Risikobeurteilung umfasst alle Aspekte der Planung der Veranstaltung, in der Risikoquellen identifiziert, Risiken analysiert und bewertet sowie Schutzmaßnahmen formuliert werden. Dazu gehören:

- Einteilung einer Veranstaltung in eine Risikoklasse durch die zuständigen Behörden inklusive der Ableitung möglicher Auflagen (s. Anlage 2 Sicherheitskoeffizient Brandschutz bzw. Kapitel 3.2.4.)
- Durchführung einer Risikobeurteilung im Sinne des Risikomanagements
- Formulierung von Schutzmaßnahmen zur Bewältigung von nicht tolerierten Risiken im Rahmen des Sicherheitskonzeptes (veranstalterseits) beziehungsweise der Einsatzplanung (behördenseits)

Damit Veranstaltungen für alle Beteiligten ausreichend sicher sind, wird in der Planungsphase, also vor der Veranstaltung, in Form eines systematischen Verfahrens die Veranstaltung sicherheitstechnisch beurteilt. Gegenstand der Risikobeurteilung ist eine kritische Auseinandersetzung mit Gefahren sowie den daraus entstehenden Gefährdungen für Personen, die Umwelt und Sachwerte.

Bei der Planung von Veranstaltungen sollten sowohl der Veranstalter als auch die Behörden somit grundsätzlich eine Risikobeurteilung durchführen. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung werden dann neben der Klassifizierung der Veranstaltung in das Sicherheitskonzept beziehungsweise die Einsatzplanung übertragen.

3.2.1. Grundsätze einer Risikobeurteilung

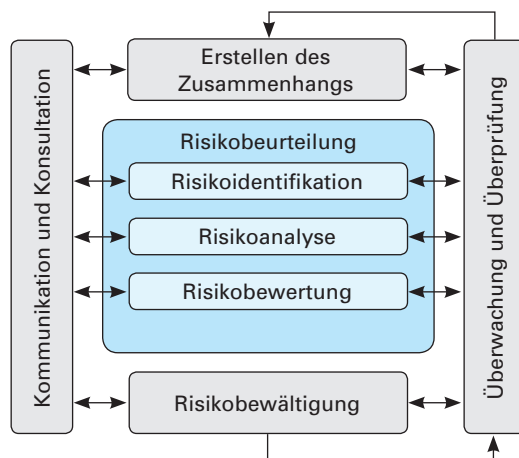


Abb. 10: Risikomanagementprozess

Die Risikobeurteilung ist Teil des Risikomanagementprozesses nach ISO 31000 (International Organization for Standardization), der im nebenstehenden Bild graphisch dargestellt wird. Die Risikobeurteilung besteht aus den Schritten

- Risikoidentifikation
- Risikoanalyse und
- Risikobewertung

Vorangestellt ist das Erstellen des Zusammenhangs und anschließend folgt der Schritt der Risikobewältigung.

3.2.1.1. Ableitung von Schutzzielen

Das Erstellen des Zusammenhangs ist der erste Schritt des Risikomanagementprozesses, wodurch die Ziele der Veranstaltung zum Ausdruck gebracht werden. Ziele bei einer Veranstaltung können unterschiedlich ausgestaltet sein: Beispiele sind der wirtschaftliche Gewinn, Wiedererkennungswert (z. B. mit einem bestimmten Produkt), zufriedene Besucher (welche die nächste Veranstaltung wieder besuchen werden), ein bestimmungsgemäßer Veranstaltungsverlauf und eine sichere Veranstaltung. Durch die Formulierung dieser Ziele, werden so genannte Schutzziele festgelegt, die für die Bestimmung der Grenzkrisiken notwendig sind.

Allgemein würde dies so viel heißen, wie „Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit des Besuchers“. Doch wird das Schutzziel „Keine Verletzungen der Besucher von Veranstaltungen“ kaum einzuhalten sein und sollte daher so nicht formuliert werden. Der Veranstalter sollte sich aber darüber Gedanken machen, welche Arten von Verletzungen oder Erkrankungen er auf der Veranstaltung nicht tolerieren wird. So könnte beispielsweise ein Ziel sein, dass es keine Lebensmittelvergiftungen auf einer Veranstaltung geben soll. Gibt es einen Verkauf von Lebensmitteln auf der Veranstaltung, kann der Veranstalter daher verlangen, dass alle gültigen Regeln zu diesem Aspekt eingehalten werden sollen und kann zusätzliche Kontrollen einbauen. Beispiele für formulierte Schutzziele sollten so konkret wie möglich sein:

- Vermeidung kritischer Personendichten
- Aufrechterhaltung von Gefahrenabwehrmaßnahmen und Fluchtmöglichkeiten für gefährdete Personen
- Aufrechterhaltung der Kommunikationshoheit des Veranstalters (technisch und inhaltlich)
- technische Instandhaltung von Kommunikationsinfrastrukturen
- Sicherstellung des Personalbedarfs
- Sicherstellung der Informationsketten

3.2.1.2. Grenzkrisiko



Abb. 11: Grenzkrisiko

Im Rahmen der Formulierung der Schutzziele wird festgelegt, welche Risiken auf einer Veranstaltung noch toleriert werden können. Diese Schwelle wird als „Grenzkrisiko“ bezeichnet. In der Praxis stellt sich das Grenzkrisiko eher als ein „mehr oder weniger breiter Korridor“ dar, denn als eine „schmale Linie“. Dies erklärt sich bis zu einem gewissen Grad aus dem Umstand, dass die Festlegung eines Grenzkrisikos in der Regel das Resultat eines Konsensfindungsprozesses ist, bei dem unterschiedliche Interessen in Einklang gebracht werden müssen. Gerade bei der Einstufung was „akzeptierbar“ ist und was „unter Auflagen akzeptierbar“ ist sind neben der persönlichen Einschätzung weitere Einflussgrößen von Bedeutung:

Rechtsnormen

Das durch rechtliche Vorgaben definierte Schutzniveau muss mindestens erreicht werden. Dies wird auch so gesehen, wenn eine Veranstaltung formal zwar nicht in den Geltungsbereich der MVStättVO fällt, aber hinsichtlich des Risikos mit entsprechenden Veranstaltungen vergleichbar ist.

Ingenieurmäßige Methoden

Das tolerierbare Risiko kann auch über Berechnungen und Simulationen bestimmt werden, die idealerweise nachweisen, dass die Planung unkritisch ist. Die Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes können zum Nachweis einer raucharmen Schicht, einer gesicherten Evakuierung oder des Feuerwiderstandes von Bauteilen herangezogen werden. Methoden der Verkehrsplanung können Verkehrsströme simulieren. Es ist sicher zu stellen, dass die Eingangsparameter schlüssig sind und beim Nachweis möglichst zwei Rechenmethoden angewandt werden, wenn hiermit eine Abweichung von den materiellen Vorgaben der MVStättVO begründet werden soll. Die Unabhängigkeit des Gutachters muss natürlich gesichert sein (wer beauftragt und bezahlt den Gutachter?).

Veranstalterinteressen

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen bei der Definition des Grenzkrisikos keine Rolle spielen, da dann keine objektive Beurteilung möglich ist. So darf es z. B. keine Rolle spielen, wie viel Budget für die Mietkosten von mobilen Absperungen eingeplant ist, um festzulegen welcher Gittertyp beispielsweise für die Bühnenabschränkung verwendet wird und was demnach bezüglich der mit dem Gittertyp verbundenen Nachteile noch unterhalb des Grenzkrisikos liegt. Die demnach aus den zu treffenden Maßnahmen resultierenden finanziellen Belastungen sind daher frühzeitig in die Kalkulation mit einzubeziehen, damit die Durchführung der Veranstaltung nicht gefährdet wird und die Risikobetrachtung objektiv erfolgen kann.

Möglicherweise ist das Sicherheitsinteresse des Veranstalters jedoch auch weit höher als seitens der Sicherheitsbehörde gefordert (z. B. Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, massiver Imageverlust des Veranstalters bei Personenschäden).

Die Schutzziele und die daraus abzuleitenden Grenzkrisiken sind nicht starr und allgemein für alle Arten von Veranstaltungen anzuwenden. Sie müssen mit jeder neuen Veranstaltung neu formuliert oder zumindest überprüft werden. Dies sollen folgende Beispiele veranschaulichen:

Beispiel 1

Auf einer Volksfestveranstaltung erwarten die Besucher unter anderem spektakuläre Fahrgeschäfte sowie die Möglichkeit, Bier und andere alkoholische Getränke zu konsumieren. Somit wird die Veranstaltung darauf ausgelegt, dass diese Erwartungen der Besucher erfüllt werden. Es werden unter anderem viele Bierstände aufgestellt und ein hoher Bierverkauf (und damit ein hoher Umsatz) ist ein Ziel der Veranstaltung. Bei einer solchen Veranstaltung muss also davon ausgegangen werden, dass einige Personen eine sanitätsdienstliche Versorgung aufgrund von zu hohem Alkoholkonsum benötigen. Der Veranstalter kann davon ausgehen, dass dies allgemein toleriert wird und sein Schutzziel (wie viele Personen aufgrund von erhöhtem Alkoholkonsum behandelt werden können) darauf auslegen und somit das Grenzkrisiko festlegen.

Beispiel 2

Auf einem Kinderfest erwarten die Besucher Spiele für Kinder, Unterhaltung durch Clowns und kindgerechtes Essen. Es werden solche Stände aufgebaut, der Fokus liegt auf der Unterhaltung der Kinder. Die möglichen Sanitätsdiensteinsätze sind beispielsweise hauptsächlich Versorgungen von gestürzten Kindern. Dass sich einige Kinder verletzen werden, weil sie beim Spielen stürzen, wird akzeptiert. Nicht toleriert werden hingegen betrunkenen Gäste, die möglicherweise sogar unangenehm auffallen.

Folglich können die Schutzziele und Grenzkrisiken sehr unterschiedlich sein. Bei einer sich wiederholenden Veranstaltung sollte in der Planung geprüft werden, ob sich die Schutzziele geändert haben.

Die Definition von Schutzzielen und die Festlegung von Grenzkrisiken stellen die Kalibrierung der Risikobewertung dar. In diesem Schritt wird die Höhe der Risiken mit den Grenzkrisiken verglichen und festgelegt, ob diese noch toleriert werden können oder nicht.

3.2.1.3. Risikoidentifikation

Die Risikoidentifikation wird als Prozess zum Finden, Erkennen und Beschreiben von Risiken definiert. Die Auflistung der Risiken ist dabei ohne Wertung vorzunehmen, d. h. es werden auch Risiken aufgenommen, die auf den ersten Blick unwahrscheinlich scheinen. Es ist wichtig, diesen Schritt der Risikobeurteilung sehr gewissenhaft durchzuführen. Denn je umfassender die Identifikation vorgenommen wurde, desto

weniger Risiken werden übersehen. Und jedes erfasste und verhinderte Risiko ist ein möglicher Unfallfaktor weniger. Dies ist mit der Wasserglas-Theorie von (Gottschalk / Gürtler 1959) bildhaft dargestellt.

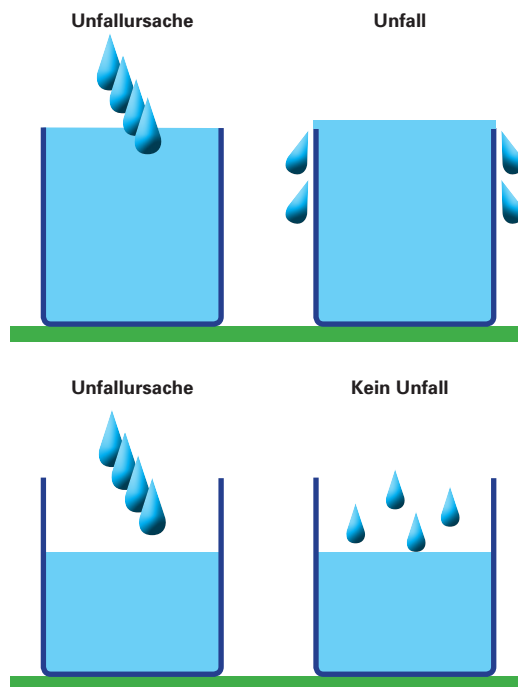


Abb. 12: Wasserglas-Theorie nach Gottschalk / Gürtler 1959

Es sollte bedacht werden, dass eine vollständige Identifikation der Risiken nicht möglich ist. Denn sie hängt vom Erfahrungs- und Fachwissen des Anwenders ab. Es ist daher ratsam, in einem Team die Veranstaltung systematisch durchzusprechen und auf die möglichen Risiken einzugehen. Dabei sollten die Phasen einer Veranstaltung berücksichtigt werden. Der Einfluss birgt andere Risiken als die Veranstaltung selbst und auch der Auslass stellt die Beurteilenden vor neue Herausforderungen. Neben der zeitlichen Betrachtung (Phasen der Veranstaltung) ist eine räumliche Betrachtung sinnvoll. So sollte sich das Team fragen, welche Orte der Veranstaltung ein besonderes Risiko bergen und diese genauer betrachten, Beispiele sind Bühnen, hoch frequentierte Bierstände und Ausgänge. Dabei stellt sich natürlich die Frage, wie detailliert dieser Prozessschritt durchgeführt werden sollte. Es ist nicht sinnvoll, nur ganz oberflächlich nach möglichen Risikofaktoren zu suchen; zu detailliert vorzugehen und dabei den Überblick zu verlieren, ist ebenfalls nicht zweckmäßig. Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben.

Folgende Gefährdungen sollten immer berücksichtigt werden:

Standardgefährdungen

- Wetter
 - außergewöhnliche Temperaturen
 - Sturm
 - Hagel und Starkregen
 - Gewitter mit Blitzgefahr
 - Hochwasser
 - Glatteis



Abb. 13: Zelteinsturz nach Sturmböen

- Zuschauerverhalten
 - Überklettern von Absperrungen
 - Erklettern von Aufbauten oder Straßenmobiliar
 - besonders ausgeprägter Enthusiasmus
 - Besucherdruck und Gedränge
 - Werfen von Gegenständen
 - Vandalismus, Körperverletzung
 - sonstige Kriminalitätsdelikte wie Drogenkonsum und -verkauf, Taschendiebstahl, Mitnahme von Waffen etc.



Abb. 14: Hohe Personendichte bei einer Faschingsveranstaltung

- sanitäts- und rettungsdienstliche Ereignisse
 - Verletzung
 - Unfall
 - hoher Drogen- / Alkoholkonsum
 - Reizgas
 - vermisste Personen / Kinder
 - Massenerkrankungen durch Lebensmittelvergiftungen
- Brandgefährdungen
 - Brand, Explosion
 - Verwendung von Pyrotechnik durch Besucher
- technische Gefährdungen
 - Gasausströmung
 - Gesundheitsgefährdungen durch Austritt von Gefahrstoffen, wie Kühlmittel
 - Stromausfall
 - Einsturz von Bauteilen oder Anlagen
 - Unfälle (Fahrgeschäfte, Motorsport, Stuntshows, Tiere, Flugshows)



Abb. 15: Rettungsaktion nach technisch bedingtem Stillstand eines Fahrgeschäftes

- Gefährdungen für die (besucherrelevante) Infrastruktur innerhalb / außerhalb der Veranstaltung inklusive der Verkehrswege
 - Ausfall gastronomischer Einrichtungen und somit unzureichende Versorgung der Gäste mit Getränken
 - Ausfall der Ver- und Entsorgung
 - Ausfall des öffentlichen Personen(nah)verkehrs (z. B. durch Personenschaden im Gleisbereich)
 - Ausfall des Individualverkehrs (z. B. Unfall, Sperrung)
 - Parkflächen nach Verkehrskonzept nicht nutzbar
 - Glasbruch



Abb. 16: Ausfall einer Toilettenanlage und dadurch verursachte erhöhte Personendichte

Grundgefährdungen bei besonderen Veranstaltungstypen

- besondere politische Lage (Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen)
- Gegenveranstaltungen
- hohe Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen (Kleinkinder, körperlich eingeschränkte Personen)
- Gewaltpotenzial der Veranstaltungsteilnehmer (Rockergruppen, Hooligans, Fanatiker)

Gefährdungen durch Anschläge und Drohungen

- Massenphänomene nach Drohungen
- Verdächtige Gegenstände
- Amoklauf
- Amokfahrt
- Sprengstoffanschlag
- Sprengstoffanschlag mit radioaktiver Verschmutzung
- Anschlag mit chemischen Stoffen
- Anschlag mit biologische Stoffen

3.2.1.4. Risikoanalyse

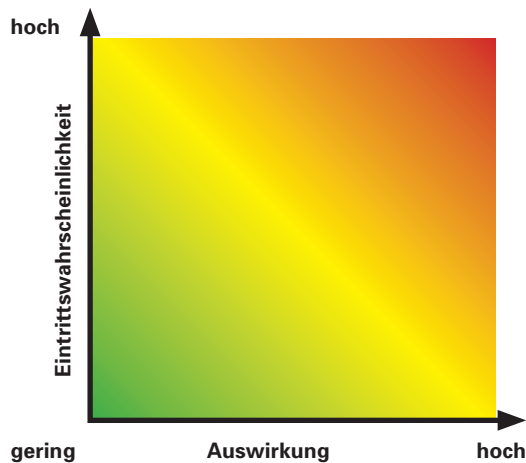


Abb. 17: Risikomatrix

Die Risikoanalyse dient der Bestimmung der Risikohöhe und betrachtet laut der ISO 31000 (International Organization for Standardization), die Ursachen und Quellen der Risiken, ihre positiven und negativen Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens. Sie stellt damit die Grundlage für die Risikobewertung dar. Häufig wird die Risikoanalyse gleichgesetzt mit der Bestimmung der Risikohöhe durch das Produkt aus Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit. Dies wird dann beispielsweise in die so genannte Risikomatrix (siehe auch Abb. 17 Risikomatrix) eingetragen, die dann bereits Auskunft darüber geben kann, ob das Risiko noch im tolerierbaren Bereich liegt.

Folgende Einteilung können für Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen werden:

Schadensschwere

(angelehnt an Kröger, 2010, Folie 31):

- katastrophal (Todesfälle, irreversible Schädigungen, mehrere Personen betroffen)
- kritisch (schwere Personenschäden, Transport ins Krankenhaus erforderlich)
- begrenzt (leichte Verletzungen, vorübergehende Schädigung)
- vernachlässigbar (Bagatelverletzungen, ambulante Versorgung)

Eintrittswahrscheinlichkeit (Zahlenwerte zur Orientierung)

(angelehnt an Kröger, 2010, Folie 30):

- häufig (oft aufgetretenes Ereignis oder häufiges Vorkommen erwartet, mehrmals pro Veranstaltung)
- öfter (öfter aufgetretenes Ereignis, einmal pro Veranstaltung)

- gelegentlich (manchmal aufgetretenes Ereignis, einmal bei fünf Veranstaltungen)
- selten (ein Ereignis kann vorkommen / einmal bei 20 Veranstaltungen)
- unwahrscheinlich (Ereigniseintritt wird nicht erwartet, einmal bei 1.000 Veranstaltungen)
- unmöglich (Ereigniseintritt unmöglich, einmal bei 100.000 Veranstaltungen)

Bei zahlreichen denkbaren Schadensfällen (z. B. Anschlagsszenarien) wird im Regelfall die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit mit als „unwahrscheinlich“ möglich sein.

Eine grundsätzliche Betrachtung ist dennoch erforderlich, da sich die Einschätzung rasch ändern kann. Auch wenn sich ein Anschlagsszenario schwer verhindern lässt, so ist es dennoch möglich, die Auswirkungen auf Primärschäden (unmittelbar Betroffene) zu begrenzen und Sekundärschäden an nicht unmittelbar betroffenen Personen durch Sicherstellung ausreichend dimensionierter Rettungswege zu verhindern. Wird nur mit umfangreichen Sperrmaßnahmen auf ein erhöhtes Anschlagrisiko reagiert, so muss bei Veranstaltungen mit hohen (und vermeidbaren) Sekundärschäden gerechnet werden.

In diesem Sinne ist auch zu berücksichtigen, dass bei Großveranstaltungen regelmäßig ein großes Medieninteresse zu verzeichnen ist. Somit sind ständig zahlreiche Medienvertreter aller Sparten im Bereich der Veranstaltung vertreten. Dies kann zum einen für mögliche Störer, Aktivisten, Selbstdarsteller etc. als Motivation dienen entsprechende Aktionen zu initiieren, zum anderen ist das Medieninteresse im Schadensfall umso größer und die Berichterstattung beginnt unmittelbar mit Schadenseintritt. Dies führt zu einer Anhebung der Risikohöhe.

Hinzu kommt die (gewollte) Anwesenheit vieler Besucher, die somit zur Masse werden und im Sinne eines Massenphänomens die Dynamisierung sonst unkritischer Situationen mit sich bringen. Dies wird gegebenenfalls durch entsprechenden Alkohol- und Drogenkonsum gesteigert.

3.2.2. Risikobewertung

Auf Grundlage der ermittelten Risikohöhe im Zuge der Analyse wird das vorliegende Risiko bewertet, indem es mit dem Grenzkrisiko verglichen wird. Dieses Grenzkrisiko ist dabei selten ein fester Wert, sondern eher ein Risikoband, wie es das Bild der Risikomatrix darstellt. Der gelbe Bereich der Matrix stellt das Grenzkrisiko

dar. Liegt das Risiko über dem Grenzkrisiko (also im roten Bereich) muss es reduziert werden, unabhängig davon, wie viel es kostet beziehungsweise wie hoch der Aufwand ist. Wenn diese Reduzierung nicht möglich ist, muss die Aktivität beendet, also die Großveranstaltung möglicherweise abgesagt werden. Liegt das Risiko im gelben Bereich, können Maßnahmen zur Reduzierung eingeleitet werden, wenn die Kosten der Maßnahmen nicht deren Nutzen übersteigt (vgl. O’Riordan, 1996).

Es sollte angestrebt werden, so viele Risiken wie möglich so weit zu reduzieren, dass sie im grünen Bereich liegen. Es wird jedoch einige Risiken geben, die durch Schutzmaßnahmen / Auflagen nicht so weit reduziert werden können. So kann das Wetter nicht beeinflusst werden und bei der Durchführung der Risikobeurteilung nicht eindeutig eingeschätzt werden. In diesem Fall muss mit allen Beteiligten eine fundierte Entscheidung getroffen werden, ob das Risiko übernommen werden kann und lediglich das Schadensausmaß nach Eintreten des Schadensfalles durch entsprechend vorgeplante Maßnahmen eingedämmt werden kann. Diese Überlegungen sollten im Sicherheitskonzept in der Notfallplanung durchgeführt und die Ergebnisse dort dokumentiert werden.

3.2.3. Risikobewältigung

Laut der ISO 31000 (International Organization for Standardization) umfasst die Risikobewältigung die Auswahl und Umsetzung einer oder mehrerer Optionen zur Veränderung der Risiken. Folgende Gestaltungsrangfolge sollte dabei eingehalten werden:

- Vermeidung von Risiken, indem entschieden wird, die Aktivität aus der sich die Risiken ergeben, nicht aufzunehmen oder einzustellen;
- Beseitigung der Risikoquelle;
- Veränderung der Wahrscheinlichkeit;
- Veränderung der Auswirkungen;

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sollte in Anlehnung an den Arbeitsschutz folgende Reihenfolge beachtet werden:

- Vermeiden/Beseitigen von Risikoquellen (z. B. eine risikoträchtige Band nicht engagieren)
- Technische Maßnahmen (z. B. Einzäunen von Gefahrenstellen)
- Organisatorische Maßnahmen (z. B. Hinweis auf Gefahrenstellen durch Ausschilderung)
- Verhaltensbezogene Maßnahmen (z. B. besondere Einweisungen des Ordnungspersonals auf spezifische Risiken)

Durch die Risikobewältigung können neue Risiken entstehen oder bestehende verändert werden. Daher ist es notwendig, die Risiken, die durch die Durchführung der Maßnahmen entstehen könnten, zu beurteilen. So könnte zum Beispiel eine Gefahrenstelle durch einen Zaun abgeschirmt werden (technische Maßnahme). Bei der Veranstaltung klettern die Besucher jedoch auf diesen Zaun, um die Bühne besser sehen zu können und stürzen von den Zäunen und verletzen sich. Daher muss die Maßnahme angepasst oder eine weitere Maßnahme durchgeführt werden.

Der Maßnahmenplan sollte entsprechend dokumentiert werden und findet in die Planung der Veranstaltung (Notfallplanung im Sicherheitskonzept, Flächenplanung, Anpassung des Veranstaltungskonzeptes, Planung organisatorischer Maßnahmen etc.) beziehungsweise den Entwurf der behördlichen Auflagen Eingang.

3.2.4. Risikoeinteilung

Die Risikoeinteilung wird innerhalb des Genehmigungsverfahrens durchgeführt und ist in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials der Veranstaltung eine Entscheidungshilfe für die zuständigen Fachbehörden, welche Art der Auflagen mit der Genehmigung verbunden werden sollten, welches Verfahren und welches Delegationsmodell (z. B. bezüglich der Unterschrift des Genehmigungsbescheides) angewandt wird. Mit Hilfe von Checklisten soll den zuständigen Fachbehörden die Möglichkeit gegeben werden, das Gefährdungspotenzial besser einschätzen zu können und notwendige Maßnahmen auszuwählen.

Ein Beispiel für eine Risikoeinteilung ist der Sicherheitskoeffizient Brandschutz inklusive des zugehörigen Maßnahmenkataloges (s. Anlage 2).

Die „Münchener Methode“ zur Beurteilung der Veranstaltungssicherheit – der Sicherheitskoeffizient Brandschutz

(vgl. Fiedler; Herrmann; Barth; Bachmeier; Henkelmann, 2015).

Die Münchener Methode ermöglicht durch eine Standardisierung der Abläufe für alle im Genehmigungsverfahren eingebundenen Akteure – Veranstalter sowie Behörden – ein ersichtliches und nachvollziehbares Verfahren, wodurch Zweifel an der Sicherheit ausgeräumt werden. Die bekannten, klar definierten und strukturierten Abläufe sollen zu einer Qualitätssicherung, beziehungsweise Qualitätsverbesserung beitragen, da diese in regelmäßigen Abständen

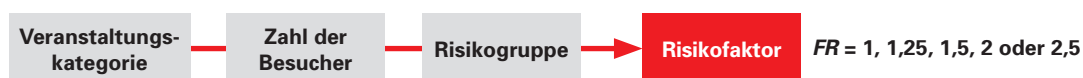
überprüft und gegebenenfalls angepasst werden können. Gleichzeitig dienen sie als Instrument Dritten gegenüber, um Entscheidungen und Bewertungen zu rechtfertigen, wodurch sie zur Klarheit beitragen und nicht zuletzt rechtfertigende Wirkung vor Gericht erlangen können.

Aufgrund der langjährigen Anwendung bei einer Vielzahl von Veranstaltungen im Raum München hat sich das Vorgehen in der Praxis bewährt. Im Folgenden soll daher in einem ersten Schritt die „Münchener Methode“ als Mittel der Risikoeinschätzung beschrieben werden, um anschließend die Anpassungsmöglichkeit dieser auf München bezogenen Umsetzung an unterschiedliche kommunale Gegebenheiten darzustellen, so dass eine bundesweite Anpassung durch die zuständigen Behörden ermöglicht wird. Diese Anpassung ist grundsätzlich in jeder Kommune umsetzbar, setzt allerdings die Kenntnisse der örtlichen Strukturen und eine ehrliche Bewertung dieser voraus.

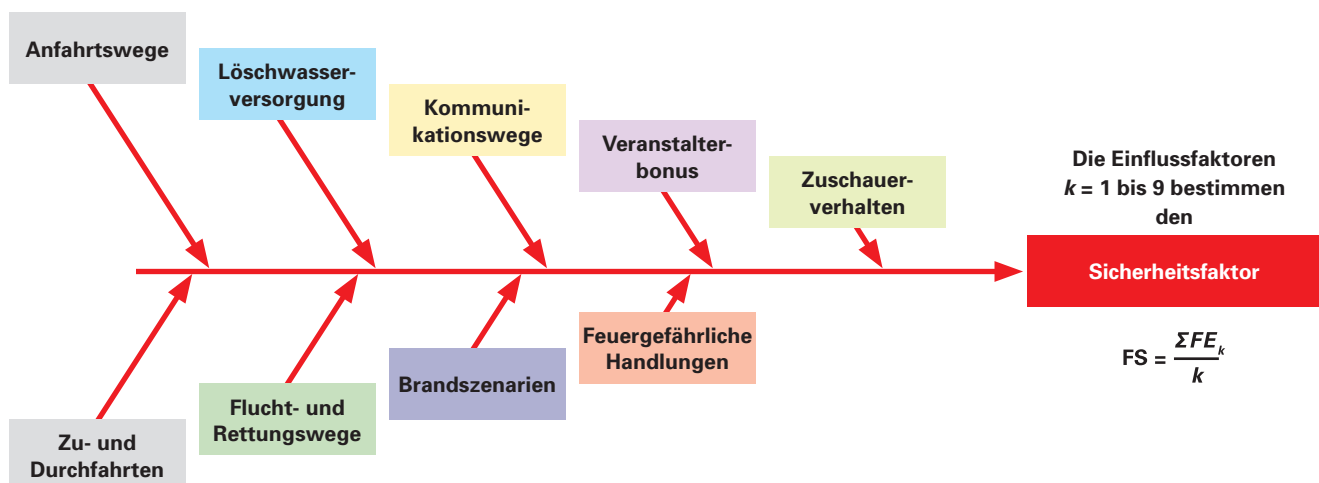
Beschreibung der „Münchener Methode“

Die Münchener Methode ist ein systematisches Verfahren für die Beurteilung der brandschutztechnischen Sicherheit einer Veranstaltung, das für Dritte transparent ist. Ursprünglich auf der Basis empirisch zusammengetragener und bewerteter wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Rahmenbedingungen in der Landeshauptstadt erstellt, soll im Folgenden beschrieben werden, wie eine Anpassung an unterschiedliche kommunale Gegebenheiten erfolgen kann. Dies soll einen Beitrag leisten, die spezifischen Risiken einer Veranstaltung und eventuell notwendige brandschutz- und sicherheitstechnische Auflagen im Zuge einer Genehmigung zu ermitteln sowie vorbereitende Maßnahmen für gegebenenfalls notwendige Einsatzplanungen / -vorkehrungen zu schaffen. Somit werden neben den Belangen des Vorbeugenden Brand-schutzes bei diesem Verfahren auch mögliche Auswirkungen auf den Abwehrenden Brand-schutz berücksichtigt.

1. Schritt: Risikofaktor ermitteln (FR = Risikofaktor)



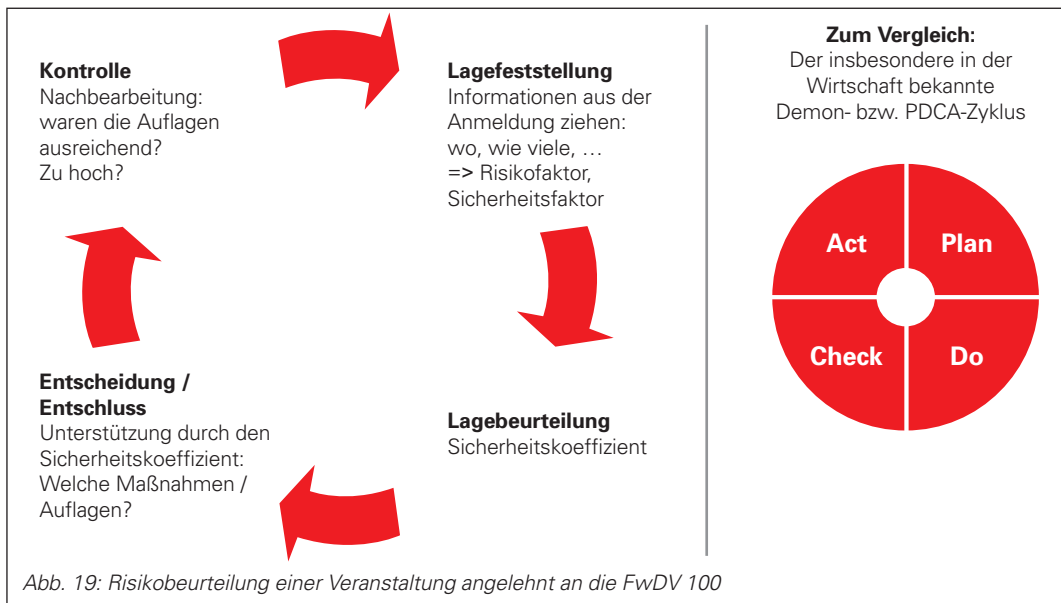
2. Schritt: Sicherheitsfaktor ermitteln (FS = Sicherheitsfaktor, FE = Einflussfaktor)



3. Schritt: Sicherheitskoeffizient berechnen



Abb. 18: Illustration der Verfahrensschritte der Münchener Methode



Die Methode verfügt über einen zweigliedrigen Aufbau, bestehend aus der Ermittlung zweier Faktoren:

- dem Risikofaktor und
- dem Sicherheitsfaktor

Aus der Multiplikation dieser beiden Faktoren lässt sich schließlich der Sicherheitskoeffizient bestimmen, auf dessen Grundlage sich die Maßnahmen und Auflagen ableiten.

Angelehnt an den Führungsvorgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 kann die Münchner Methode ebenfalls in einen Regelkreislauf eingebettet werden (siehe Abb. 19). Beginnend mit der „Lagefeststellung“ werden die erforderlichen Informationen zum Veranstaltungskonzept gesammelt und jeweils im Risikofaktor und Sicherheitsfaktor abgebildet. Anhand des ermittelten Sicherheitskoeffizienten kann die brandschutz- und sicherheitstechnische Architektur der Veranstaltung aus Sicht der Gefahrenabwehrbehörde „beurteilt“ werden.

Unterstützt durch die Berechnung des Sicherheitskoeffizienten werden die erforderlichen Auflagen und Maßnahmen für die Veranstaltung festgelegt und notwendige Einsatzvorkehrungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorgeplant. Entsprechend dem Regelkreislauf wird die Veranstaltung evaluiert und durch die Fach- und Genehmigungsbehörden nachbereitet. Sofern sich hieraus erforderliche Modifikationen für die Veranstaltung hinsichtlich der brandschutz- und sicherheitstechnischen Aspekte ergeben, finden diese wiederum in den Regelkreislauf Eingang.

Tabelle 1: Risikofaktor (FR)

	Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen	Stehplatzkonzerte und Kinovorführungen	Umzüge und Kundgebungen	Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	Straßenfeste	Messen und Ausstellungen	Sportveranstaltungen	Sitzplatzkonzerte	Risikogruppe	Risikofaktor
Besucheranzahl	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 3.500	< 3.500	1	1
	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 1.000	< 3.500	< 3.500	2	1,25
	< 3.500	< 10.000	< 10.000	< 10.000	< 10.000	< 10.000	< 15.000	< 15.000	3	1,5
	< 7.000	< 20.000	< 20.000	< 20.000	< 20.000	< 20.000	< 30.000	< 30.000	4	2
	< 10.000	< 30.000	< 30.000	< 30.000	< 50.000	< 50.000	< 60.000	< 60.000	5	2,5
gewählter Risikofaktor										

Die Einteilungen basieren auf den gesammelten Erfahrungen und sind somit auf die konkreten Randbedingungen Münchens zugeschnitten.

Risikofaktor (FR)

Der Risikofaktor stellt den Wert dar, der einer Risikogruppe zugeordnet ist (s. Tabelle 1). Die insgesamt fünf Risikogruppen beinhalten eine identische Kategorisierung unterschiedlicher, in der jeweiligen Kommune stattfindenden Veranstaltungsarten. Für München wurden acht unterschiedliche, häufig vorkommende Veranstaltungsarten gewählt, unter die fast alle Veranstaltungen subsumiert werden können. Den Veranstaltungskategorien zugeordnet sind verschiedene Besucherzahlen. Je größer diese sind, desto höher fällt auch die Zuordnung in eine bestimmte Risikogruppe aus. Die Veranstaltungsart sowie die variierende Besucherzahl legen also fest, welche Risikogruppe und damit welcher Risikofaktor in die Berechnung der Münchner Methode eingeht.

Sicherheitsfaktoren (FS)

Mit Hilfe der Einflussfaktoren (FE) wird die anfängliche erste Einordnung einer Veranstaltung in eine Risikogruppe durch die zusätzliche verfeinerte Berücksichtigung der Art der Veranstaltung sowie der tatsächlich verfügbaren Sicherheits- und Gefahrenabwehrmöglichkeiten an unterschiedlichen Orten konkretisiert. Dies kann dazu führen, dass die Beurteilung des Veranstaltungsrisikos höher oder niedriger ausfällt. So wird der ermittelte Risikofaktor halbiert, wenn alle Faktoren (z. B. Anfahrtswege, Lösch-

wasserversorgung) „günstig“ und zusätzliche Risiken ausgeschlossen sind. Damit sinkt der Sicherheitskoeffizient und es müssen weniger Auflagen zur Kompensation des vorhandenen Risikos festgesetzt werden. Stellen sich die Gegebenheiten jedoch als „sehr ungünstig“ dar, kann sich dieser Faktor vervierfachen, was höhere Anforderungen an die Genehmigung (Auflagen) nach sich ziehen kann.

Es handelt sich bei der Ermittlung des Sicherheitsfaktors um eine qualitative Bemessung, die nicht spezifisch auf die Situation in München zugeschnitten ist und daher bei einer Verallgemeinerung keiner Adaption bedarf. Aus der Abbildung 20 wird ersichtlich, in welcher Weise die Einflussfaktoren Bestandteil eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs sind und die Veranstaltungssicherheit beeinflussen.

Die Feuerwehr München hat vorgesehen, die Einflussfaktoren (s. Tabelle 2) alle gleichwertig zu gewichten und daher als arithmetisches Mittel als Sicherheitsfaktor zu berechnen. In die Betrachtung des bis hierhin ermittelten Grundrisikos haben zunächst keine möglichen Schutzmaßnahmen Eingang gefunden. Diese (beispielsweise Erfahrungswerte mit dem Veranstalter und Ordnungsdienst der Veranstaltung) sind im Sicherheitsfaktor „Veranstalterbonus“ berücksichtigt.

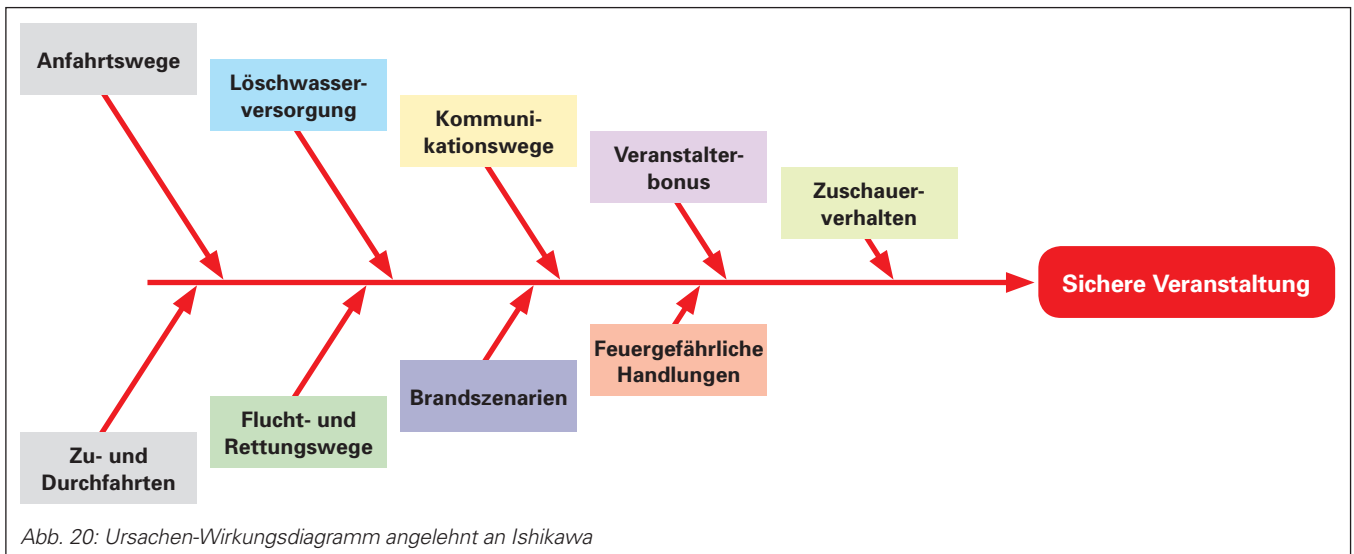


Tabelle 2: Sicherheitsfaktor (FS)						
Einflussfaktoren (FE)	günstig	normal	ungünstig	sehr ungünstig		gewählt:
1. Anfahrtswege	0,5	1	2	4		
2. Zu- und Durchfahrten	0,5	1	2	4		
3. Löschwasserversorgung	0,5	1	2	4		
4. Flucht- und Rettungswege	0,5	1	2	4		
5. Kommunikationswege der Gefahrenabwehr	0,5	1	2	4		
6. Brandszenarien	0,5	1	2	4		
	zusätzliche Risiken sind...					
	ausgeschlossen	weitestgehend ausgeschlossen	nicht ausgeschlossen aber beherrschbar	nicht ausgeschlossen und schwierig zu beherrschen		
7. Zuschauerverhalten / kriminelle Handlungen	0,5	1	2	4		
8. Feuergefährliche Handlungen	1	1,5	2	4		
9. Veranstalterbonus	Hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl	Normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal	Normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal	Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal	Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal	
	0,5	1	2	2	4	
Sicherheitsfaktor (arithmetisches Mittel)						

Einflussfaktoren (FE)

Die genannten Einflussfaktoren (s. Tabelle 3) werden bei der Risikoeinteilung bei Veranstaltungen in München durch die Branddirektion verwendet, müssen jedoch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Vielmehr kann eine Orientierung an örtlichen Begebenheiten erfolgen. Gerade für Veranstaltungen abseits von Großstädten können weitere Faktoren sinnvoll zur Risikoeinteilung genutzt werden:

- Besucherzahl (der zeitgleich auf der Veranstaltungsfläche anwesenden Besucher) in Relation zur vorhandenen Infrastruktur (wird durch die Gemeinde festgelegt)

- Altersstruktur des Publikums
- besucherrelevante Persönlichkeiten („VIPs“)
- Rückfallebenen bei unerwarteten Ereignissen (Verfügbarkeit Katastrophenschutz)
- Erfahrungshintergrund des Sanitätsdienstanbieters
- Erfahrungen in Bezug auf Versorgungs- und Transportzahlen des Sanitätsdienstes aus vorherigen Veranstaltungen
- Wettereinfluss auf die Veranstaltung
- Begebarkeit des Geländes (Beschaffenheit des Untergrundes)

Tabelle 3: Einflussfaktoren (FE)		
Einflussfaktor	Bewertung	Beschreibung
1. Anfahrtswege	günstig	kurze, ausreichend befestigte, breite und geradlinige Anfahrtswege, unabhängig von Besucher- und Individualverkehr (Hilfeleistungsfristen können deutlich unterboten werden), optimale Nutzung möglich
	normal	Anfahrt ohne Probleme möglich, Hilfsfristen werden eingehalten
	ungünstig	schwierige Wegeführung, Verzögerungen sind möglich, starke Belastung durch Besucher- und Individualverkehr, gegebenenfalls abgelegene Örtlichkeit, gegebenenfalls unbefestigte Straßen, Anfahrtswege durch mobiles Mobiliar eingeschränkt
	sehr ungünstig	schwierige, unübersichtliche Wegeführung, Verzögerungen sind zu erwarten, gegebenenfalls abgelegene Örtlichkeit, Hilfsfristen werden überschritten, Belastbarkeit für Großfahrzeuge nicht sichergestellt, kein von den Rettungswegen für Besucher unabhängiger Anfahrtsweg (Überlagerung mit Rettungswegen für Besucher)
2. Zu- und Durchfahrten	günstig	uneingeschränkte Nutzbarkeit, Veranstaltungsbereich und Nachbarbebauung für Einsatzkräfte jederzeit zugänglich, Flächen für Feuerwehr (Bewegungs- und Aufstellflächen) werden eingehalten, mehrere Anfahrtsmöglichkeiten, kurze Wege von den Fahrzeugen zu potentiellen Schadensorten, Zufahrten gekennzeichnet, Einsatzpläne vorhanden
	normal	Zu- und Durchfahrt ohne Probleme möglich
	ungünstig	Zu- und Durchfahrten schwierig zu nutzen, hohe Personendichte zu erwarten, Verzögerungen möglich, Zugang zur Nachbarbebauung für Einsatzkräfte schwierig, Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst eingeschränkt
	sehr ungünstig	Zu- und Durchfahrten sehr schwierig zu nutzen, hohe Personendichte bei engen Platzverhältnissen zu erwarten, Verzögerungen zu erwarten, Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst stark eingeschränkt, lange Wege zu potentiellen Schadensorten
3. Löschwasserversorgung	günstig	leistungsfähiges Rohrnetz (leistungsfähiger als notwendig) mit zahlreiche Hydranten in engen Abständen und guter Kennzeichnung, freizugänglich / unverbaut, Ringleitungen
	normal	reguläre Löschwasserversorgung nach dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW 405, Abstand bis zu 300 m)
	ungünstig	große Abstände der Hydranten, schwierig auffindbar, Stichleitungen, geringe Durchmesser
	sehr ungünstig	keine Hydranten, lange Schlauchstrecken erforderlich, abgelegene Örtlichkeit, Aufstauen von Gewässern erforderlich

4. Flucht- und Rettungswege	günstig	die Kapazität der Flucht- und Rettungswege übersteigt die Höchstbesucherzahl deutlich (z. B. freies Feld ohne bauliche Begrenzungen), bestenfalls befestigt, eben, falls notwendig ausgeleuchtet
	normal	Flucht- und Rettungswege stehen in ausreichender Anzahl und Breite (analog MVStättVO) für die gesamtzulässige Höchstbesucherzahl zur Verfügung; die Rettungswegführung erfolgt in zwei entgegengesetzten Richtungen, deutliche Kennzeichnung
	ungünstig	Flucht- und Rettungswege stehen nicht während der kompletten Veranstaltung oder alle Bereiche des Veranstaltungsgeländes in ausreichender Anzahl und Breite für die gesamtzulässige Höchstbesucherzahl zur Verfügung; es können nicht zwei entgegengesetzte Richtungen in der Rettungswegführung sichergestellt werden, lange Rettungsweglängen, Rettungswegführung über Stauflächen von beispielsweise WC- oder Gastroeinrichtungen, Rettungswege enden an befahrbaren Straßen, Rettungswege sind für Menschen mit körperlichen Behinderungen nicht nutzbar
	sehr ungünstig	Flucht- und Rettungswege stehen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung beziehungsweise die Wegführung in zwei entgegengesetzte Richtungen ist nicht sichergestellt, Ein-/Ausgang nicht unabhängig mit möglicher Staubildung, Trichterbildung im Rettungswegverlauf, nur verzögert und gegebenenfalls nur mit Hilfsmitteln zu öffnen (z. B. bei Verwendung von Kabelbindern, organisatorischen Regelungen etc.) AUSSCHLUSSKRITERIUM FÜR DURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG!
5. Kommunikationswege	günstig	es liegt eine stets aktuelle Kommunikationsliste mit den Ansprechpartnern der Veranstaltung für alle Kommunikationswege vor, die Kommunikation ist über mindestens zwei Wege gesichert (in der Regel Mobil und Funk (eigener Kanal) beziehungsweise Festnetzanschluss; Mobilfunk hat eine hohe Ausfallquote!), alle benannten Mitglieder des Koordinierungskreises sind vor Ort und kennen sich seit längerem, Veranstalter verfügt über einen Festnetzanschluss
	normal	es liegt eine stets aktuelle Kommunikationsliste mit den Ansprechpartnern der Veranstaltung vor, die Kommunikation ist über mindestens zwei Wege gesichert (in der Regel Mobil und Funk beziehungsweise Festnetzanschluss; Mobilfunk hat eine hohe Ausfallquote!)
	ungünstig	eine Kommunikation mit dem Veranstalter beziehungsweise dessen Dienstleistern beziehungsweise der Einsatzkräfte untereinander ist erschwert aber möglich (z. B. durch Meldeläufer etc.), nur ein Kommunikationsweg
	sehr ungünstig	die Erreichbarkeit des Veranstalters und dessen Dienstleistern sowie die Kommunikation der Einsatzkräfte untereinander ist nicht sichergestellt, da Verantwortliche nicht benannt sind und keine Kommunikationslisten o.ä. vorliegen
6. Brand-szenarien	günstig	keine Verwendung von offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen, Prüfzeugnis / Zulassung für Schwerentflammbarkeit der Dekoration und Ausstattung liegt vor, geringe Brandlast, Abstandsflächen zwischen den einzelnen Ständen sowie der vorhandenen Bebauung sind deutlich größer als vorgeschrieben Veranstaltung im Freien (keine Verrauchung möglich)
	normal	Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen durch Fachkräfte (an abgenommenen Anlagen und Einrichtungen), Prüfbescheinigungen liegen vor Ausreichende Abstände bei Verwendung von offenem Feuer zu brennbaren Stoffen, Abstand zu Publikum und Akteuren durch Abschränkung, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Vorgaben bei Pyrotechnik werden eingehalten genehmigte (d.h. abgenommene) feuergefährliche Handlungen durch Fachkräfte ausreichend Löschgeräte vorhanden

6. Brand-szenarien (Fortsetzung)	ungünstig	kritische Umgebung beispielsweise wegen Waldbrandgefahrenstufe, Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, offenem Feuer und / oder Pyrotechnik durch „Amateure“ (an abgenommenen Anlagen und Einrichtungen), geringe Abstände zu brennbaren Stoffen, Verwendung von entflammenden Stoffen, hohe Brandlasten (z. B. viel Holz), enge Belegung des Geländes mit Kompensationsmaßnahmen
	sehr ungünstig	Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, offenem Feuer und / oder Pyrotechnik durch „Amateure“ mit nicht abgenommenen Einrichtungen, Verwendung leichtentflammbarer Materialien, sehr hohe Brandlasten, Verwendung von brennbaren Stoffen in großen Mengen (z. B. Verpackungsmaterial), enge Belegung des Geländes / geringe Abstände der Aufbauten ohne Kompensationsmaßnahmen (z.B. Nichteinhaltung der Abstände von brandlastfreien Streifen), schwierige Erreichbarkeit
7. Zuschauer-verhalten / kriminelle Handlungen	günstig	keine Störungen / keine Beeinflussung der Veranstaltung zu erwarten
	normal	weitestgehend vernachlässigbar, Störungen zu erwarten, friedlich
	ungünstig	Störungen nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar z. B. hoher Alkoholkonsum, Gewaltpotenzial vorhanden, Gegenveranstaltungen
	sehr ungünstig	Störungen zu erwarten und schwierig zu beherrschen z. B. sehr hoher Alkoholkonsum, Drogenkonsum, besondere politische Lage, hohes Gewaltpotenzial und hohe Gewaltbereitschaft vorhanden, Hooligans, gewaltbereite, rivalisierende Gruppen
8. feuergefährliche Handlungen	günstig	ausgeschlossen (finden nicht statt)
	normal	weitestgehend vernachlässigbar (z. B. einzelne Feuerzeuge im Publikum oder abgenommene, genehmigte feuergefährliche Handlungen durch Fachkräfte)
	ungünstig	nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar (z. B. einzelne Wunderkerzen u. ä., kritische Umgebung beispielsweise aufgrund Waldbrandgefahrenstufen)
	sehr ungünstig	zu erwarten und schwierig zu beherrschen (Feuerzeuge, Wunderkerzen u. ä. in großer Zahl, hohe Belegungsdichte, schwierige Erreichbarkeit für Einsatzkräfte, hohe Brandlasten, kritische Umgebung)
9. Veranstalter-bonus	günstig	bekannter, örtlich erfahrener Veranstalter mit leistungsfähigem Team im Hintergrund; hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl; klare Rollen- / Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team
	normal	erfahrener Veranstalter oder nur eingeschränkt leistungsfähiges Team im Hintergrund; normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal, Rollen / Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team bekannt
	ungünstig	unerfahrener Veranstalter und nur eingeschränkt leistungsfähiges Team im Hintergrund; normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal, nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal, unklare Rollen / Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team
	sehr ungünstig	erstmaliger, unerfahrener Veranstalter ohne Team im Hintergrund; nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal

Sicherheitskoeffizient

Aus der Multiplikation des Risikofaktors mit dem arithmetischen Mittel der Einflussfaktoren (Sicherheitsfaktor) folgt der Sicherheitskoeffizient (s. Tabelle 4).

Der Sicherheitskoeffizient legt auf einer Skala von 0,5 bis 4,0 und größer die einzuleitenden Maßnahmen fest. Beispielhaft sind in Tabelle 4 einige spezifische Maßnahmen aufgeführt. Welcher Wert mit welchen Maßnahmen korrespondiert, ist für andere Städte individuell zu kalibrieren.

Tabelle 4: Sicherheitskoeffizient	
Wert	Maßnahmen
< 1,5	Bearbeitung der Veranstaltung
	Keine Einsatzplanung erforderlich
1,6 - 2,0	Bearbeitung der Veranstaltung
	Abnahme der Veranstaltung
	Keine Einsatzplanung erforderlich
2,1 - 2,5	Bearbeitung der Veranstaltung
	Abnahme der Veranstaltung
	Forderung eines Sicherheitskonzepts
	Anwesenheit von vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
	Informationen des Abwehrenden Brandschutzes
	Bei Pyrotechnik oder feuergefährlichen Handlungen wird zusätzlich eine Brandsicherheitswache gestellt (in der Regel in der Stärke 0/1/1/2)
	Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Integrierte Leitstelle (ILS) mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
	Einsatzplanung
2,6 - 3,0	Bearbeitung der Veranstaltung
	Abnahme der Veranstaltung
	Forderung eines Sicherheitskonzepts
	Anwesenheit von vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
	Informationen des Abwehrenden Brandschutzes
	Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (in der Regel in der Personalstärke 0/1/5/6 + Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) oder gemäß Einsatzplanung)
	Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Integrierte Leitstelle (ILS) mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
	Einsatzplanung

3.1 - 4,0	Bearbeitung der Veranstaltung
	Abnahme der Veranstaltung
	Forderung eines Sicherheitskonzepts
	Anwesenheit von vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
	Informationen des Abwehrenden Brandschutzes
	Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (in der Regel in der Personalstärke 0/1/5/6 + Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) oder gemäß Einsatzplanung)
	Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort
	Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Integrierte Leitstelle (ILS) mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
	Einsatzplanung
> 4,0	Bearbeitung der Veranstaltung
	Abnahme der Veranstaltung
	Forderung eines Sicherheitskonzepts
	Anwesenheit von vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
	Informationen des Abwehrenden Brandschutzes
	Information des Kreisbrandrates (KBR) und der Katastrophenschutzbehörde
	Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (in der Regel in der Personalstärke 1/3/12/16 + Löschzug (ELW, 2x HLF, DLK, RTW) oder gemäß Einsatzplanung)
	Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort
	Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Integrierte Leitstelle (ILS) mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
	Einsatzplanung

Mit Einführung der Berechnung des Sicherheitskoeffizienten zur brandschutz- und sicherheitstechnischen Bewertung von Veranstaltungen bei der Berufsfeuerwehr München („Sicherheitskoeffizient Brandschutz“, s. Anlage 2) wurde neben den positiven Auswirkung auf die Belange des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes eine wesentliche Optimierung

des Qualitätsmanagements in der Veranstaltungsbearbeitung erzielt. Bis dato erfahrungsbasierte Bewertungen von Veranstaltungen konnten nunmehr durch die Schaffung von belast- und vergleichbaren Werten nachvollziehbar dokumentiert werden, um Entscheidungen und Bewertungen auch gegenüber Dritten rechtfertigen zu können.

Die Tabelle 5 zeigt exemplarisch die fiktive Bewertung eines Veranstaltungsortes mit identischer Besucherzahl. Allein die unterschiedlichen Veranstaltungsarten mit der spezifischen Bewertung ihrer Einflussfaktoren führen hierbei

zu verschiedenen Ergebnissen bei der Ermittlung des Sicherheitskoeffizienten und den sich hieraus abzuleitenden Maßnahmen (vgl. hierzu Tabelle 4).

Tabelle 5: Gegenüberstellung einer Veranstaltungsbewertung

Veranstaltungsort	Musterpromenade	
Besucherzahl	12.000	
Art der Veranstaltung	Stehplatzkonzert	Sportveranstaltung
Risikofaktor (FR) aus Tabelle 1	1,5	1,25
Einflussfaktoren (FE) aus Tabelle 2		
Anfahrtswege	1	1
Zu- und Durchfahrten	1	1
Löschwasserversorgung	1	1
Flucht- und Rettungswege	1	1
Kommunikation	2	0,5
Brandszenarien	2	0,5
Zuschauerverhalten	2	1
Feuergefährliche Handlungen	2	1
Veranstalterbonus	2	1
Sicherheitsfaktor (FS) (vgl. Abbildung Seite 36)	1,6	0,9
Sicherheitskoeffizient (vgl. Abbildung Seite 36)	2,4	1,1

Anpassung der „Münchener Methode“ an die kommunalen Gegebenheiten

Im weiteren Verlauf soll nun der Anpassungsprozess des Verfahrens den Anwendern beziehungsweise Nutzern unter anderen (d. h. nicht Münchener) Rahmenbedingungen dargelegt und so den Interessenten eine profunde Beurteilungsmöglichkeit der Sicherheit von Veranstaltungen verfügbar gemacht werden. Hierfür hat eine Anpassung des Risikofaktors sowie des vom Sicherheitskoeffizienten abhängigen Maßnahmenkataloges zu erfolgen.

Im Gegensatz dazu stellen die Einflussfaktoren keine München-spezifische Maßzahl dar und können als – positiv wie negativ – beeinflussende Faktoren bestehen bleiben; sie müssen nicht angepasst werden.

Elementare Bedeutung im Anpassungsprozess kommt der bereits vorhandenen Dokumentation durchgeführter Veranstaltungen der Städte oder Kommunen zu, da die Münchner Methode ein auf Erfahrung basierendes Verfahren ist.

Anpassung der Risikogruppe und des Risikofaktors

Zu Beginn des Anpassungsprozesses wird der Risikofaktor festgelegt. Es empfiehlt sich die örtlich stattfindenden Veranstaltungen aufzulisten, diese in unterschiedliche Kategorien, wie z. B. Umzüge, Sportveranstaltungen oder Straßenfeste zu bündeln, um somit die Risikogruppen in Abhängigkeit des Besucherandrangs festzulegen. Wichtig ist es hierbei eine nicht zu feingliedrige Kategorisierung der Veranstaltungsarten zu wählen; als Referenzwert können die acht Veranstaltungsarten aus München angesehen werden. Es gilt zu klären, in welchem Verhältnis das Risiko und die Besucherzahl bei unterschiedlichen Veranstaltungen zu der zur Verfügung stehenden Infrastruktur (bezüglich Gefahrenabwehr, Verkehrswegen, Versorgungsmöglichkeiten und Verwaltung) stehen. Mit anderen Worten, ab welcher Besucherzahl sich das Risiko schrittweise ändert und in welche Risikogruppe es eingegliedert werden soll. Um zu differenzierte Werte zu vermeiden, wurden fünf Risikogruppen definiert, die nach folgenden Kriterien charakterisiert sind:

1. Risikogruppe 1

Ungeachtet aller örtlichen Gegebenheiten und Strukturen findet in der Risikogruppe 1 bei der Betrachtung der Anzahl der Personen keine Überlastung der kommunalen Infrastruktur statt. Sie entspricht somit dem normalen Tagesbetrieb vor Ort.

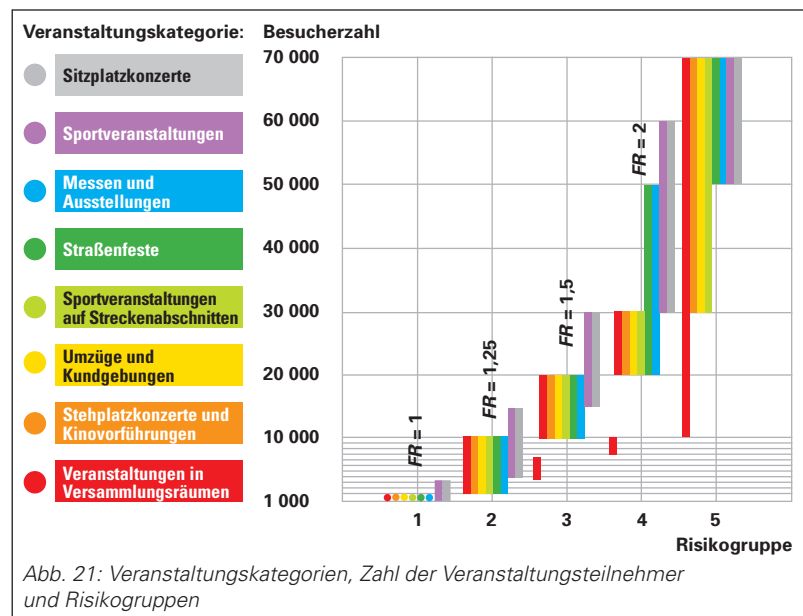
2. Risikogruppe 5

Die Risikogruppe 5 wird dadurch gekennzeichnet, dass keine höhere Gruppe existiert. Es soll zum Ausdruck kommen, dass die Anwendbarkeit der Methode, im Gegensatz zu anderen (vgl.: Lit. Maurer Algorithmus), für Veranstaltungen eines „ortsüblichen Maßes“ gilt und somit eine Anwendungsgrenze, keine nach oben offene Skala, vorliegt. Erstmals stattfindende Veranstaltungen, welche bereits praktizierte und daher bekannte Veranstaltungen in ihrer Größe deutlich übersteigen, können nicht erfasst und bewertet werden und bedürfen deshalb einer geson-

derten Expertenmeinung. In Tabelle 1 sind beispielhaft die für die Stadt München geltenden Werte aufgeführt. Veranstaltungen, welche die aufgelisteten Zuschauerzahlen überschreiten, entbehren jeglicher Erfahrungswerte und können daher nicht verallgemeinert betrachtet werden (Ausnahmen bilden hierbei das Oktoberfest sowie die Messe Bauma).

3. Festlegung der Risikogruppe 2, 3 und 4

Diese Gruppen ordnen sich zwischen den Gruppen 1 und 5 ein. Die Abbildung 21 zeigt, wie abhängig von der Besucherzahl die Veranstaltungskategorien in die Risikogruppen 2, 3 und 4 eingeordnet werden.



Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Anzahl der Veranstaltungen in den unteren Risikogruppen jene in den höheren um ein Vielfaches übersteigt, weshalb bei der Zuordnung der Risikofaktoren zu diesen die Skalierung in den Unteren feingliedriger als in den Oberen gewählt wurde.

Anpassung des Sicherheitskoeffizienten

Der Anpassungsprozess der Münchener Praxis beinhaltet maßgeblich, die Koeffizientenintervalle neu zu definieren sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen und Auflagen zu bestimmen; hierfür soll von repräsentativen und sicher durchgeführten Veranstaltungen der Sicherheitskoeffizient mit Hilfe des bereits auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten Risikofaktors und der gleichbleibenden Sicherheitsfaktoren berechnet werden. Den unterschiedlichen errechneten Werten sind die jeweiligen von den Behörden durchgeführten

Maßnahmen zuzuordnen. Im letzten Schritt können mittels dieser Auflistung Veranstaltungen mit ähnlichen Maßnahmen zu einem neuen Koeffizienten-Intervall gebündelt werden. Die Justierung kann in einigen Fällen mit einer Verringerung beziehungsweise Erhöhung der Anzahl der Intervalle einhergehen. Wie der Abbildung 22 zu entnehmen ist, bauen die empfohlenen Maßnahmenpakete und Auflagen systematisch aufeinander auf.

Zur Entwicklung und Verbesserung der Methode soll dieser Prozess kontinuierlich wiederholt werden.

2. Überprüfung und Anpassung der an den Sicherheitskoeffizienten gekoppelten Maßnahmen

Anschließend sollen die Koeffizienten-Intervalle neu bestimmt und die daraus zu ergreifenden Maßnahmen neu definiert werden. Grundlage dieses Adaptierungsschritts bilden bereits sicher durchgeführte Veranstaltungen und die dafür behördlich durchgeführten Maßnahmen.

3. Festlegung zur Dokumentation des Verfahrens

Im Anschluss an die Adaption der Münchener Praxis sollte festgelegt werden, auf welche

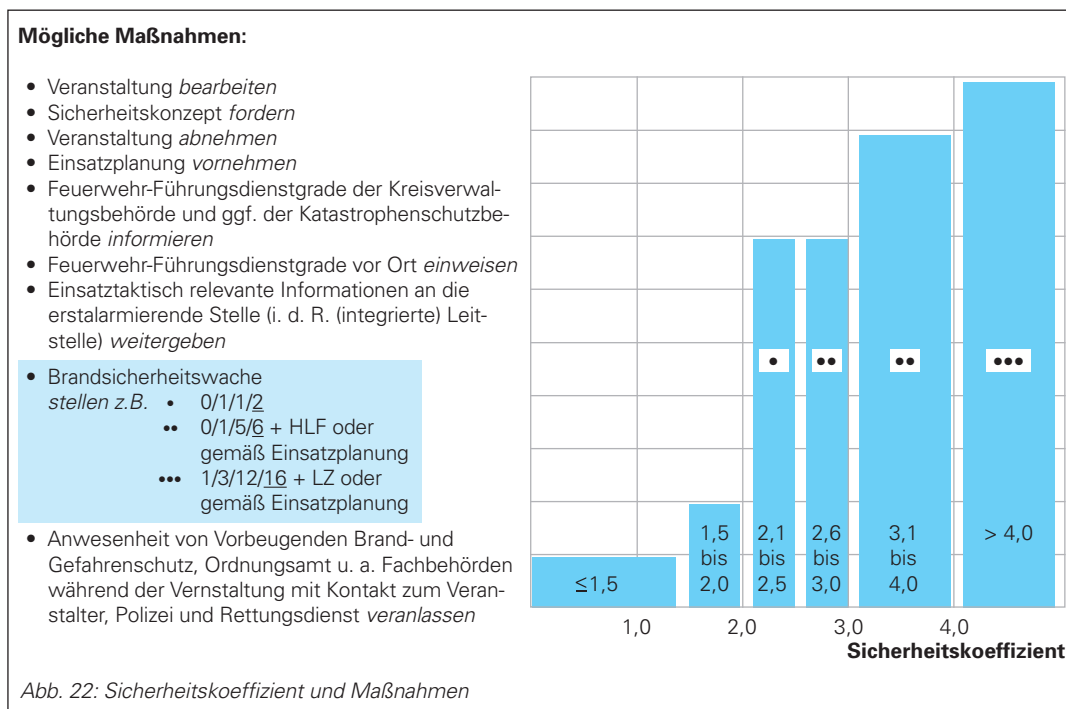


Abb. 22: Sicherheitskoeffizient und Maßnahmen

Wesentliche Punkte des Anpassungsprozesses
Abschließend sollen kurz und prägnant die wesentlichen Anpassungspunkte dargestellt werden:

1. Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Risikogruppen und des Risikofaktors

Es gilt zunächst zu prüfen, ob die Veranstaltungskategorien individuell angepasst werden müssen. Falls notwendig, sollen diese definiert und anschließend die unterschiedlichen Veranstaltungen gebündelt werden. Es folgt die Anpassung der Besucherzahlen in den jeweiligen Risikogruppen; der Risikofaktor bleibt jedoch unverändert den Risikogruppen zugeordnet.

Art und in welchem Rahmen die Durchführung des Verfahrens und die ermittelten Ergebnisse in einer zweckdienlichen, hinreichenden und angemessenen Dokumentation verschriftlicht werden sollen.

4. Einführung des angepassten Verfahrens

Im Zuge der Einführung des Verfahrens in die kommunale Praxis des neuen Endanwenders ist vorstellbar, zunächst erste Anwendungserfahrungen dadurch aufzubauen, dass bereits durchgeführte Veranstaltungen im Nachhinein neu beurteilt werden. Geplante Veranstaltungen könnten noch für eine gewisse Zeit parallel in der tradierten Weise als auch mit dem neuen Verfahren beurteilt werden, bevor der Prozess vollständig auf das neue Verfahren umgestellt wird.

5. Überprüfung und Fortschreibung des Verfahrens

Außerdem sollte den Anwendern empfohlen werden, die Kalibrierung durch die gemachten Erfahrungen in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und fortzuschreiben, um die Methode zu optimieren. Ein zeitlicher Abstand von drei Jahren scheint für diesen Zweck angemessen. Als besondere Anlässe für eine außerordentliche Überprüfung hingehen können insbesondere Unfälle, Verletzungen von Besuchern oder weitere sicherheitsrelevante Feststellungen im Rahmen von Veranstaltungen gesehen werden, aber auch publizierte (wissenschaftliche) Erkenntnisse und Änderungen in den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften.

3.3. Sicherheitskonzept

3.3.1. Allgemeines

Für bestimmte kritische Veranstaltungen muss vom Betreiber / Veranstalter ein Sicherheitskonzept erstellt werden. Entscheidend dabei ist die sicherheitstechnische Bewertung einer Veranstaltung. Zur Entscheidungsfindung hat sich ein risikobasierter Ansatz durchgesetzt, der für Veranstaltungen ab einer bestimmten Risikoschwelle (z. B. Sicherheitskoeffizient $\geq 2,1$) die Forderung eines Sicherheitskonzeptes zur Folge hat.

Dieses Kapitel zeigt auf, welche Punkte in einem Sicherheitskonzept Berücksichtigung finden müssen. Dabei richtet sich das Kapitel sowohl an Veranstalter oder Betreiber, die das Konzept erstellen, als auch an die zuständigen Behörden und Institutionen, die das Konzept auf Plausibilität, Vollständigkeit und Schlüssigkeit prüfen müssen.

Zusätzlich gibt es, unter Beachtung der Grund- und Regelversorgung, Einsatzplanungen im Bereich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die aber nur intern wirken und begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter zu sehen sind (siehe Kapitel 5). Diese sind nicht zu verwechseln mit dem Sicherheitskonzept des Veranstalters.

Das Kapitel umfasst alle zu berücksichtigenden Themenbereiche eines Sicherheitskonzeptes. Einige Bereiche werden an anderer Stelle in diesem Leitfaden detaillierter erläutert. An diesen Stellen findet sich ein entsprechender Hinweis.

Ein Sicherheitskonzept ersetzt nie einen entsprechenden Genehmigungsbescheid; aus einem behördlich abgestimmten Sicherheitskonzept können keine Genehmigungen für die Veranstaltung an sich abgeleitet werden.

Anmerkung zur Verwendung der Begriffe „Sicherheitskreis“ und „Koordinierungskreis“

In dieser Auflage werden die Begrifflichkeiten „Sicherheitskreis des Veranstalters“ und „Koordinierungskreis des Veranstalters“ eingeführt. Dies geschieht aufgrund von Begriffsdoppelungen der alten Begrifflichkeiten „Sicherheitsstab“ und „Krisenstab“ außerhalb Bayerns. Die neuen Begriffe ersetzen diese im Sinne einer bundesweiten Anwendbarkeit. Die Aufgaben und Pflichten des Sicherheitsstabes und Krisenstabes bleiben erhalten.

3.3.1.1. In Versammlungsstätten (Sicherheitskonzept nach § 43 MVStättVO)

In Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist das Vorliegen eines Sicherheitskonzeptes gesetzlich vorgeschrieben. Der Betreiber der Versammlungsstätte muss dieses im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, aufstellen.

Zudem muss der Betreiber einer Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Dies wird durch eine Risikoanalyse festgestellt.

3.3.1.2. Außerhalb genehmigter Versammlungsstätten

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Regelungen, nach denen Veranstalter Sicherheitskonzepte analog § 43 MVStättVO für Veranstaltungen außerhalb von genehmigten Versammlungsstätten erstellen müssen. Eine Verpflichtung hierzu kann sich für den Veranstalter oder Betreiber allenfalls zivilrechtlich aus Haftungsfragen (Ausschluss eines Organisationsverschuldens) stellen.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der MVStättVO empfiehlt es sich für die Behörden, ebenfalls nach den in der MVStättVO zugrunde gelegten Kriterien vorzugehen. Ein Anhaltspunkt für eine behördliche Forderung kann, wie oben erwähnt, das Überschreiten einer Schwelle der Risikoanalyse (z. B. Sicherheitskoeffizient Brandschutz, Anlage 2) sein. Für die Forderung eines Sicherheitskonzeptes ist bei solchen Veranstaltungen eine länderspezifische Rechtsgrundlage erforderlich (beispielsweise

§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), in Bayern: Art. 19 Abs. 5 sowie Art. 23 Abs. 1 Landesstraßen- und Ordnungsgesetz (LStVG) oder der Orientierungsrahmen des MIK NRW).

Bereits mit Zuleitung der Veranstaltungsanmeldung sollten sich die Sicherheitsbehörde (in der Regel das Ordnungsamt), die Polizei und die Feuerwehr darüber abstimmen, ob ein Sicherheitskonzept gefordert werden soll. Dabei muss es ausreichen, dass mindestens eine der Behörden ein Sicherheitskonzept für erforderlich hält, dies entsprechend begründet und die Genehmigungsbehörde dies unverzüglich dem Veranstalter mitteilt und zur Auflage macht.

Erfolgt die Mitteilung an den Veranstalter nicht unverzüglich, wird es im größten Teil der Fälle nicht möglich sein, dass der Veranstalter das Konzept rechtzeitig vorlegt. Für den Abstimmungsprozess innerhalb der Behörden sowie mit dem Veranstalter, wäre als „rechtzeitig“ die Vorlage der „Version 1“ (vgl. Seite 84, Abbildung 53) sechs Wochen vor der Veranstaltung anzusehen, damit ausreichend Zeit für die Abstimmung besteht. Dieser Vorlauf ist bei komplexen, neuen Veranstaltungen entsprechend zu vergrößern. Das mit allen Behörden abgestimmte Konzept muss dann, unabhängig vom Eingang der „Version 1“, vier Wochen vor der Veranstaltung vorliegen, da sonst weder eine behördeninterne (bei Polizei und Feuerwehr: darauf aufbauende Einsatzplanung), noch veranstalterseitige Umsetzung (u. a. Schulung des Ordnungsdienstes) erfolgen kann.

3.3.2. Inhalt eines Sicherheitskonzeptes

3.3.2.1. In Versammlungsstätten

Das Sicherheitskonzept des Betreibers einer Versammlungsstätte (gegebenenfalls mit veranstaltungsspezifischen Ergänzungen) soll die Punkte der Veröffentlichung „Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund, 2008) beinhalten, da dies den Stand der Technik für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr darstellt. Damit wird es einen großen Teil der im Folgenden angeführten Punkte berücksichtigen.

Das Konzept muss im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, aufgestellt werden und sollte dem Veranstaltungsbescheid (soweit zutreffend) als Anlage beigelegt werden.

Das abgestimmte Sicherheitskonzept ist bindend für den Betreiber sowie (Gast-)Veranstalter. Es ergänzt objekt- beziehungsweise veranstaltungsspezifisch die Betriebsvorschriften der MVStättVO.

3.3.2.2. Außerhalb genehmigter Versammlungsstätten

Die folgende Gliederung dient als Grobstruktur für Veranstaltungen außerhalb genehmigter Versammlungsstätten, bei denen ein Sicherheitskonzept gefordert wird:

3.3.2.2.1 Allgemeines

Zu Beginn müssen die Angaben zum Verfasser, der aktuellen Versionsnummer sowie dem Stand der letzten Bearbeitung enthalten sein. Diese auf jeder Seite, z. B. als Kopf- / Fußzeile, zu wiederholen, hat sich nicht bewährt, da hierunter die Übersichtlichkeit leidet.

3.3.2.2.2 Angaben zur Veranstaltung

Hierunter fallen Angaben zur Art der Veranstaltung (Konzert, Straßenfest, Sportveranstaltung, Brauchtumsveranstaltung etc.), aber auch deren Name und ergänzende, allgemeine Angaben sollen hier genannt werden. Eng damit verbunden ist das erwartete Besucherverhalten, zu dem hier eine Einschätzung erfolgen sollte.

3.3.2.2.3 Veranstaltungsort und -flächen

Die Angaben müssen die genaue Örtlichkeit beschreiben, an der die Veranstaltung stattfinden wird. Bei Umzügen, Märschen, Rennen oder Ähnlichem ist der genaue Verlauf der sich bewegendenden Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteiles anzugeben. Die grafische Darstellung bringt zusätzliche Klarheit.

3.3.2.2.4 Öffnungs-, Ausschank-, Veranstaltungszeiten

Bei Angabe dieser Zeiten ist das für die Veranstaltung typische oder geschätzte Besucherverhalten bezüglich der ersten im / am Veranstaltungsbereich eintreffenden Besucher zu berücksichtigen und – soweit sicherheitstechnisch relevant – mit anzugeben. Dies kann beispielsweise in Tabellenform erfolgen, wobei die Einschätzung der einzelnen Zeitblöcke über ein Ampelsystem als „unkritisch“, „kritisch“ und „sehr kritisch“ gekennzeichnet werden kann. Relevant sind diese Angaben auch in Bezug auf Überschneidungen, Beeinträchtigungen etc. im Rahmen der An- und Abreise – auch im Zusammenspiel mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), dem Lieferverkehr und gegebenenfalls Parallelveranstaltungen.

3.3.2.2.5 Auf-, Abbauzeiten

Die Zeiten sind in enger Beziehung zu den unter „Öffnungs-, Ausschank-, Veranstaltungszeiten“ genannten zu sehen und insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Auf- und Abbauarbeiten den öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigen. Sie sind dann einerseits für verkehrsrechtliche Anordnungen relevant, dienen aber auch dazu einzuschätzen, ob die damit verbundenen Beeinträchtigungen vertretbar sind oder weitergehende Maßnahmen getroffen werden müssen.

3.3.2.2.6 Verantwortlichkeiten

Der Gliederungspunkt muss neben den Verantwortlichen auf Seiten des Veranstalters auch dessen Dienstleister (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst etc.) und die Ansprechpartner / Verantwortlichen der Behörden enthalten. Dies wären das federführende Amt (in der Regel das Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde), die Bauaufsicht, das Jugendamt, die Feuerwehr und der Rettungsdienst, die Polizei und der ÖPNV. Zu unterscheiden wären dabei die in der Planungsphase relevanten Ansprechpartner und die in der Durchführungsphase Verantwortlichen vor Ort.

■ Verantwortlicher Veranstalter

Hier ist die natürliche Person anzugeben, die als Veranstalter fungiert. Diese ist damit in der Regel auch der Adressat des Genehmigungsbescheides und damit für die Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen und die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich.

Dazu ist es notwendig, dass der Veranstalter ständig vor Ort anwesend ist. Die Anwesenheitspflicht kann auf die unter „Beauftragter Veranstaltungsleiter / Verantwortlicher vor Ort“ genannte Person delegiert werden.

Der verantwortliche Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brand-sicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Auflagen der Sicherheitsbehörden nicht eingehalten werden können, hat dieser geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die, gegebenenfalls in Absprache mit dem Koordinierungskreis, bis zum Abbruch der Veranstaltung führen können.

Die genannten Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der analogen Anwendung des § 38 MVStättVO „Verantwortlichkeiten des Betreibers“.

■ Beauftragter Veranstaltungsleiter / Verantwortlicher vor Ort

Die Angabe ist entbehrlich, wenn die unter „Verantwortlicher Veranstalter“ genannte Person vor Ort ist und die Verantwortung für sicherheitstechnisch relevante Aufgaben nicht delegiert hat. Wurde die Verantwortung delegiert, ist explizit darzustellen, wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind. Die Aufgabenteilung kann z. B. örtlicher oder inhaltlicher Art sein.

■ Ordnungsdienstleiter des Veranstalters

Sämtliche Sicherheits- / Ordnungsdienstmitarbeiter müssen der hier zu nennenden Person unterstellt sein. Die Person muss diesen gegenüber weisungsbefugt sein und dient dem Veranstalter und den Behörden als Ansprechpartner für alle mit den übertragenden Aufgaben verbundenen Belangen.

Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind regelmäßig für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Dies sind – neben weiteren Aufgaben – insbesondere die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen sowie den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl und die Anordnung der Besucherplätze, Personenlenkungsmaßnahmen, die Durchsetzung der Verbote offenen Feuers und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, die Durchsage von definierten Sicherheitsanweisungen sowie die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall (analog § 43 Abs. 4 MVStättVO soweit zutreffend). Es kann erforderlich sein, dass der Ordnungsdienst Einsatzkräfte und den Sanitätsdienst im Einsatzfall durch Eskortierung und andere Maßnahmen unterstützt.

■ Leiter Sanitätsdienst

Wie der Sicherheits- / Ordnungsdienst untersteht auch der Sanitätsdienst einer leitenden Person. Diese Person ist vorab hier zu nennen und dient dem Veranstalter und den Behörden als Ansprechpartner für alle Belange des Sanitätsdienstes.

■ Verantwortlicher Veranstaltungstechniker

Kommt bei der Veranstaltung umfangreiche Technik zum Einsatz, insbesondere Fliegende Bauten, umfangreiche Riggs, Ground-Supports, Video-Wände, (Delay-)Tower etc., so kann es erforderlich sein, eine fachlich geeignete Person zu benennen, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die damit verbundenen technischen Belange fungiert.

3.3.2.2.7 Sicherheits- und Koordinierungskreis des Veranstalters

■ *Personelle Zusammensetzung des Sicherheitskreises des Veranstalters*

Der Sicherheitskreis des Veranstalters ist eine Gruppe, die sich aus dem Veranstalter sowie von ihm ausgewählten Mitarbeitern und Dienstleistern zusammensetzt. Eine Beteiligung der Behörden ist nicht erforderlich. Die Gruppe tritt zusammen und entscheidet unterhalb einer Schwelle, ab der behördliche Beteiligung oder ein behördliches Eingreifen erforderlich werden. Dies können untergeordnete Logistikprobleme, Programmänderungen, Wünsche von VIPs / Prominenten oder Ähnliches sein. Eine andere übliche Bezeichnung wäre z. B. Organisationsstab oder Veranstaltungsleitung.

■ *Personelle Zusammensetzung des Koordinierungskreises des Veranstalters*

Der Koordinierungskreis des Veranstalters ist in der Regel der um die Sicherheitsbehörden erweiterte Sicherheitskreis. Es kann aber auch sein, dass nicht alle Mitglieder des Sicherheitskreises automatisch als Mitglieder des Koordinierungskreises notwendig und deshalb nicht dazu benannt sind.

Als Mitglieder zu nennen sind regelmäßig der Veranstalter, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter, der Leiter Sanitätsdienst, der verantwortliche Veranstaltungstechniker, Vertreter der Polizei und Feuerwehr sowie in der Regel das Ordnungsamt als Genehmigungs- und Sicherheitsbehörde.

Im Koordinierungskreis des Veranstalters haben die Behördenvertreter zunächst eine beratende Funktion. Sollten die Behörden der Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder das Ordnungsamt) feststellen, dass es ihrerseits Handlungsbedarf gibt, werden diese gegebenenfalls die Führung im Koordinierungskreis als Vorstufe zu einer Einsatzleitung der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr übernehmen. Hier ist der Veranstalter anwesend, um Maßnahmen umzusetzen und durch Fachwissen zu unterstützen. Die Führung liegt dann auf Seiten der jeweiligen Gefahrenabwehrbehörde (siehe Aufgaben des Koordinierungskreises auf der folgenden Seite).

■ *Kommunikationsliste*

Diese Liste stellt – vor allem während der Veranstaltung – die Grundlage dafür dar, dass sich die wesentlichen Beteiligten aller Organisationen gegenseitig erreichen können. Innerhalb der Organisation des Veranstalters sind die

Kommunikationsmöglichkeiten bekannt. Damit die Behörden die richtigen Ansprechpartner des Veranstalters erreichen können und der Veranstalter ebenso die Kontaktpersonen behördlicherseits, ist diese zwingend notwendig.

Die wesentlichen Personen (grundsätzlich zumindest die Mitglieder des Koordinierungskreises) müssen über zwei voneinander unabhängige Wege erreichbar sein. In der Regel sind dies ein Mobiltelefon und ein Funkgerät, das vom Veranstalter gestellt wird (BOS-Funkgeräte sind nicht geeignet, da sie Privatpersonen oder Dienstleistern nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen). Ortsfeste Stellen (z. B. das Organisationsbüro) sollten zudem über einen Festnetzanschluss verfügen. Eine Erreichbarkeit über Mobiltelefone allein ist nicht ausreichend, da im Umfeld von Großveranstaltungen das Mobilfunknetz schon im Regelbetrieb zeitweise überlastet und damit nicht erreichbar ist. Ursache dafür sind regelmäßig die Vielzahl der gleichzeitig anfallenden Verbindungen und die großen Datenmengen beim Versenden von Fotos und Videos. Im Schadensfall ist davon auszugehen, dass das Netz zusammenbricht, da die Teilnehmer telefonieren beziehungsweise angerufen werden. Vorrangschaltungen bringen dann ebenfalls erfahrungsgemäß keinen Vorteil.

Es empfiehlt sich die Kommunikationsliste als Anlage zum Sicherheitskonzept vorzusehen, da sich diese bis zum Veranstaltungstag noch ändern kann. Alle Nummern und Kontakte müssen vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Es empfiehlt sich unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn die Kontaktliste abschließend zu prüfen (z. B. in der „Kalten Lage“), um Nummern und Personen abzugleichen.

■ *Raum und Treffpunkt für den Sicherheitskreis und den Koordinierungskreis des Veranstalters („Koordinierungsstelle“)*

Für den Sicherheitskreis und den Koordinierungskreis des Veranstalters muss ein Raum zur Verfügung stehen, der für Besprechungen geeignet ist. Dieser wird als „Koordinierungsstelle“ – oder kurz „KooSt“ – bezeichnet, um eine klare, leicht zu kommunizierende und einheitliche Bezeichnung zu haben.

Es muss sich dabei um einen ausreichend großen, vor Witterungseinflüssen geschützten Raum handeln, der zudem über die nötige technische Infrastruktur verfügt. Je nach Veranstaltung, Jahreszeit, Personenanzahl der Kreise etc. kann dies ein einfacher Raum mit einem Tisch und Stühlen oder ein größerer Besprechungsraum mit kompletter IT-Technik und Zugangskontrolle sein.

Die KooSt sollte von der Lage so gewählt werden, dass sie gut erreichbar ist und das Gelände idealerweise sogar überblickt werden kann, die Kreise aber ungestört arbeiten können. Zudem sollte die KooSt während der laufenden Veranstaltung mit Fahrzeugen erreichbar sein, um hier gegebenenfalls die Einsatzleitung der Gefahrenabwehr aufwachsen lassen zu können.

Die Örtlichkeit der KooSt muss in jedem Fall, inklusive einer Beschreibung der Zugänglichkeit, im Vorfeld fest benannt sein, damit im Gefahrenfall hierzu nicht mehr kommuniziert werden muss oder es zu Verwechslungen / Unklarheiten kommt. In der Regel wird die KooSt auch in die Einsatzplanung der Gefahrenabwehr aufgenommen und dort örtlich benannt, damit sie von Einsatzkräften angefahren werden kann.



Abb. 23: Mit Computern, Festnetztelefon, einer Lagekarte und ausreichen Platz ausgestattete Koordinierungsstelle

■ Einberufung des Sicherheitskreises und des Koordinierungskreises des Veranstalters

Unter diesem Punkt ist darzustellen, wie und wer die Kreise jeweils technisch einberuft. Grundsätzlich ist dabei vorzusehen, dass jedes Mitglied des Koordinierungskreises diesen einberufen kann. Zu beschreiben ist, ob beispielsweise eine benannte Person über die Einberufung informiert wird und diese dann die Mitglieder über eine ebenfalls festgelegte Technik alarmiert oder ob die einberufende Person selbst alle Mitglieder informiert. Anzugeben ist auch die Frist, innerhalb derer sich die Mitglieder in der Koordinierungsstelle einfinden müssen. Sachgerecht erscheinen diesbezüglich wenige Minuten.

■ Aufgaben des Sicherheitskreises des Veranstalters

Hier sind, im Gegensatz zu den im folgenden Punkt aufgeführten konkreten Maßnahmen im Schadensfall, übergreifende Tätigkeiten und die

damit verbundenen personenbezogenen Verantwortlichkeiten zu beschreiben. Dazu zählen, neben anderen, regelmäßig folgende:

- operative Führung aller Maßnahmen seitens des Veranstalters ab Veranstaltungsbeginn
- Koordination von internen und externen Maßnahmen
- abgestimmte Pressearbeit
- Information der Besucher und Mitwirkenden
- Information der Sicherheits- und Fachbehörden
- Informationsaustausch (und auch Abgleich der Informationen, z. B. bezüglich der Erreichbarkeiten) vor Beginn der Veranstaltung.

■ Aufgaben des Koordinierungskreises des Veranstalters

Der vom Veranstalter mit seinen Schlüsselfunktionen und den Behörden (unter anderem Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt, Träger des Rettungsdienstes sowie weitere relevante Behörden und Fachdienststellen) besetzte Koordinierungskreis ist für Themen zuständig, die schnittstellenrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten:

- Informationsaustausch (und Abgleich der Informationen, z. B. bezüglich der Erreichbarkeiten) vor Beginn der Veranstaltung. Dies geschieht in einer sogenannten „Kalten Lage“, die der Veranstalter koordiniert und die durch ihn geleitet wird. Die „Kalte Lage“ dient dazu, die jeweiligen Entscheidungsträger kennenzulernen und Absprachen für den Ernstfall zu treffen. Während der laufenden Veranstaltung kann es notwendig sein, weitere (regelmäßige) Lagebesprechungen anzusetzen. Bei längeren Veranstaltungen sollte zumindest täglich eine Besprechung durchgeführt werden.
- operative Führung aller Maßnahmen im Falle eines abstimmungsbedürftigen Veranstaltungsereignisses unter Beachtung der Zuständigkeiten der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr.
- Koordination von internen und externen Maßnahmen seitens des Veranstalters im Falle eines abstimmungsbedürftigen Veranstaltungsereignisses bis zur Übernahme durch die jeweilig zuständige Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei. Dies bedeutet, dass bei einer Abweichung vom Regelbetrieb vor Eintreten eines Schadensfalles (ein abstimmungsbedürftiges Veranstaltungsereignis) oder im Schadensfall (bis zum Eintreffen der zuständigen Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei) Entscheidungen getroffen und die resultieren-

den, lagebezogenen Maßnahmen eingeleitet und kontrolliert werden. Nach Etablierung der jeweiligen Einsatzleitung werden vom Koordinierungskreis die durch diese angeordneten Maßnahmen umgesetzt und deren Vollzug zurückgemeldet. Der Koordinierungskreis unterstützt und berät die Einsatzleitung.

- Information der Besucher und Mitwirkenden.

Der Koordinierungskreis dient so zum einen im Regelbetrieb der Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen Veranstalter und Behörden und arbeitet als „echter“ Koordinierungskreis sobald der Regelbetrieb verlassen wird und ein abstimmungsbedürftiges Ereignis mit oder ohne Schadensereignis eintritt. Der Sicherheitskreis ist dann nicht mehr alleine zuständig, da die Sicherheitsbehörden bei allen Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden müssen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den weiteren Ablauf der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die nicht durch das Eintreten des abstimmungsbedürftigen Ereignisses oder den Schadensfall betroffen sind. Maßnahmen die sich auf die Störung beziehungsweise den Schaden beziehen, werden gemeinsam mit den Behörden getroffen. Teil der Aufgabendefinition ist die Abgrenzung zu der Einsatzleitung der, je nach Einsatzlage, zuständigen Behörde(n), die im entsprechenden

Schadensfall durch ihren Gesetzesauftrag zuständig ist / sind und entsprechend tätig wird / werden.

3.3.2.2.8 Flucht- und Rettungswege

Die Führung und Bemessung von Flucht- und Rettungswegen bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten wird in zahlreichen Bundesländern gemäß den Vorgaben der MVStättVO geregelt, so dass hierfür eine landesgesetzliche Grundlage besteht. Die Regelungen der MVStättVO gelten jedoch nicht für alle Veranstaltungen im Freien. In Ermangelung anderer geeigneter gesetzlicher Grundlagen werden die Regelungen der im jeweiligen Bundesland eingeführten Sonderbauvorschrift (in der Regel die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) auf Grundlage der MVStättVO häufig auch für Veranstaltungen im Freien genutzt. Die MVStättVO dient daher als Richtschnur, gegebenenfalls sind Abweichungen in begründeten Einzelfällen möglich, da die MVStättVO keine gesetzliche Verbindlichkeit darstellt.

■ Rechnerischer Nachweis der Flucht- und Rettungswege

Um die im folgenden Punkt anzugebende Höchstbesucherzahl beurteilen zu können, muss die mögliche Zahl der maximal zeitgleich anwesenden Besucher ermittelt werden. Die

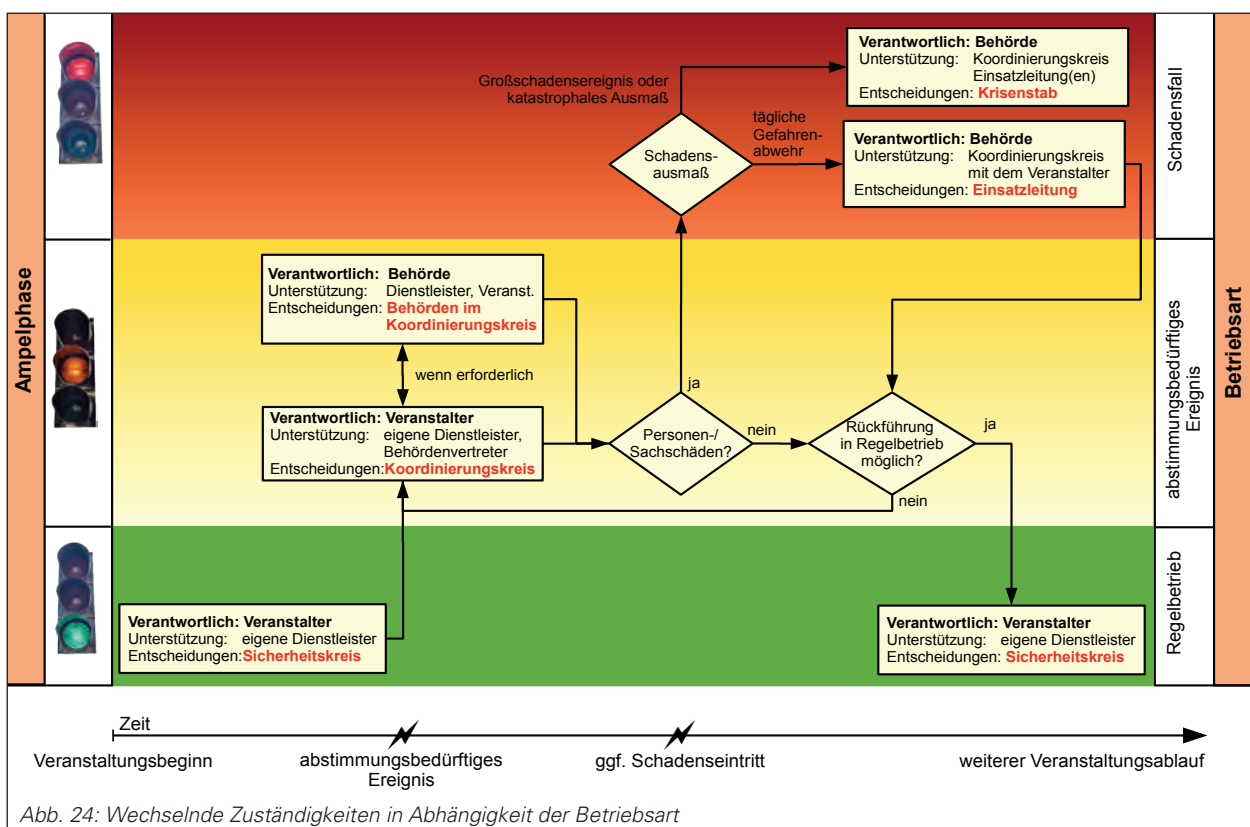


Abb. 24: Wechselnde Zuständigkeiten in Abhängigkeit der Betriebsart

zulässige Besucherzahl ist von den Faktoren „Breite der Flucht- und Rettungswege“ sowie „Größe der Besucherfläche“ abhängig.

Die Festlegung der Höchstbesucherzahl bemisst sich nach dem folgenden Kriterium, das die geringere Personenzahl erlaubt:

1. zur Verfügung stehende Flächen für Besucher (hier dürfen nur Besuchern tatsächlich zugängliche und genutzte Bereiche angesetzt werden)

2. zur Verfügung stehende Rettungswege

zu 1.:

In Anlehnung an den § 1 Abs. 2 MVStättVO kann die maximal zulässige Besucherzahl für Stehbereiche mit durchschnittlich 2 Personen/m² und für Sitzplätze mit Reihenbestuhlung ebenfalls mit 2 Personen/m² und bei Sitzplätzen an Tischen mit 1 Person/m² angesetzt werden. Je nach Veranstaltung können auch höhere Werte angesetzt werden. Für die Bereiche mit erhöhten Besucherdichten sind die schnelle und sichere Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie und die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen gesondert darzustellen. Die vorzusehenden Maßnahmen sind von der Größe des Bereiches, der Personendichte und der Art der geplanten Veranstaltung abhängig; sie können organisatorischer, sicherheitstechnischer und baulicher Art sein, wie die Anordnung von Gängen, Abschränkungen und zusätzlichen Ausgängen, getrennte Zu- und Ausgänge, eigene Angriffswege für die Feuerwehr.

zu 2.:

In Anlehnung an den § 7 Abs. 4 MVStättVO ist im Freien pro 600 Besucher eine lichte Rettungswegbreite von 1,20 m erforderlich ist. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Zwischenwerte sind zulässig.

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass es mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzte Rettungswege gibt, die entsprechend gekennzeichnet werden (Piktogramme nach BGV A8 und DIN 4844, gegebenenfalls be- oder hinterleuchtet).

Beispiele:

Für einen Besucherbereich mit 3.000 m² Netto-Besucherfläche und vier Ausgängen à 2,40 m sind bei Stehplatznutzung oder Reihenbestuhlung maximal 4.800 Personen zulässig.

Ein Marktplatz mit 2.000 m² und insgesamt 36 m Rettungswegbreite (verteilt auf mehrere Ausgänge) darf beim Ansatz von 2 Personen/m² maximal mit 4.000 Personen bei Reihenbestuhlung oder Stehplatznutzung belegt werden.

Die Darstellung sollte primär grafisch erfolgen, um die Schlüssigkeit u. a. der Wegführung beurteilen zu können. So müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Darstellung der den Besuchern zur Verfügung stehenden Flächen
- maximale Lauflängen der Besucher zu den Ausgängen
- verfügbare Ausgangs- / Flucht- / Rettungswegbreiten (jeweils engste Stelle)
- Angabe, wie viele Personen auf die jeweiligen Ausgangs- / Flucht- / Rettungswegbreiten angewiesen sind

Kleinräumige Bereiche (z. B. 20 m²) mit sehr hohen Personendichten können bereits zu Verletzungen führen, während großräumige Überfüllungen nicht automatisch kritisch sein müssen. Als Konsequenz – „die letzten Male ist auch nichts passiert“ – sollten jedoch weder klein- noch großräumige Überfüllungen hingenommen werden.

Kleinräumige Überfüllungen entstehen häufig durch die besondere Attraktivität einer Örtlichkeit (z. B. ein WC in das alle gleichzeitig wollen) oder aber durch konzeptionelle Defizite. Beispielfhaft können hier genannt werden:

- punktuelle Verengungen in Verkehrswegen ohne Ausweichmöglichkeiten für Besucher
- unzureichende Einlasssituationen
- Kreuzungsbereiche stark frequentierter Verkehrswege
- Absperurmaßnahmen
- Fahrverkehre im Veranstaltungsbereich (z. B. Lieferverkehr, Reinigung, Einsatzfahrzeuge)

Großräumigen Überfüllungen kann am besten vorgebeugt werden, wenn die maximale Personendichte von 2 Personen/m² im Veranstaltungsgelände nicht überschritten wird. Diese Personendichte ermöglicht noch ein gezieltes Ausweichen an Hindernissen und unabhängig hiervon auch eine zeitgerechte Zugänglichkeit für Einsatzkräfte.

■ **Höchstbesucherzahl**

Hier ist die Zahl an Besuchern anzugeben, die der Veranstalter maximal zeitgleich erwartet und auf die er deren Zahl organisatorisch beschränkt (Klickern, Tickets, Bändchen etc.). Sie entspricht

der in der ordnungsbehördlichen Genehmigung festgelegten Höchstbesucherzahl und dient den Behörden als Bemessungs- und Prüfgrundlage. Sie kann niedriger als die rechnerisch ermittelte Zahl an möglichen Besuchern sein, aber niemals höher.

Bei Veranstaltungen für die die Festlegung einer einzigen Höchstbesucherzahl nicht sinnvoll erscheint (z. B. Straßenfest, großflächiger Weihnachtsmarkt), können auch für die verschiedenen Bereiche Höchstbesucherzahlen festgelegt werden. Sollte auch das nicht möglich sein, da beispielsweise eine Überwachung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, ist darzustellen, dass bei einer realistisch angenommenen Belegung mit x Personen/m² immer noch ausreichend Rettungswege zur Verfügung stehen. Hier sind dann Maßnahmen zur Sicherstellung der höchst zulässigen Personendichte vorzusehen und zu beschreiben. Eine Maßnahme kann beispielsweise die Überwachung der angesetzten Personendichte durch geschultes Personal sein. Dieses hat im Bedarfsfall den Koordinierungskreis zu unterrichten, damit in Abstimmung mit diesem entsprechende Umleitungs- und Sperrmaßnahmen durchgeführt werden können.

Als Beispiel kann ein Straßenfest dienen, das eine Besucherfläche von 40.000 m² bespielt und über gleichmäßig verteilte Rettungswege in Form von Querstraßen mit einer Gesamtbreite von 190 m verfügt. Erfahrungsgemäß besuchen ca. 35.000 Personen zeitgleich das Fest. Bei einer (in der Praxis unwahrscheinlichen) Belegung mit 2 Personen/m² ergeben sich damit 80.000 Personen, die 190 m Rettungswegbreite sind für 94.800 Personen ausreichend. Die Höchstbesucherzahl könnte damit auf 35.000 Personen zeitgleich festgesetzt werden. Punktuelle Überfüllungen (beispielsweise an den Bühnen oder anderen Attraktionen oder Gefahrenstellen) sind dennoch zumindest in der Notfallplanung zu berücksichtigen.

■ **Bestuhlungs-, Flucht- und Rettungswegpläne, Aufbaupläne**

Diesen Plänen kommt entscheidende Bedeutung zu. Anhand dieser Pläne wird, neben dem grafischen Teil des Flucht- und Rettungswegnachweises (siehe oben), das Veranstaltungsgelände auf dessen Eignung für die Veranstaltung beurteilt.

Es sind darin sämtliche Aufbauten darzustellen. Dazu zählen insbesondere

- Bühnen,
- Bühnenabschränkungen,

- Gitter / Zäune,
- Besucherplätze (Steh-, Sitz-, Tischplätze),
- Gastronomiestände,
- Toilettenanlagen,
- Merchandisingstände,
- Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege,
- Ein- und Ausgänge,
- Vereinzelungsanlagen,
- Aufbauten für Licht- und Tontechnik,
- Plätze für Menschen mit Behinderungen (vor allem für Rollstuhlbenutzer),
- Kamerastandorte,
- Belegflächen für Übertragungsfahrzeuge u. Ä.,
- sowie Flächen für den Sanitätsdienst, die Polizei und die Brandsicherheitswache.

Es ist darauf zu achten, dass der Plan den örtlichen Gegebenheiten entspricht und diese adäquat darstellt. Dazu gehört, dass dieser maßstäblich und gut lesbar ist. Ein akkurat von Hand gezeichneter Plan kann die Anforderungen ebenso erfüllen, wie ein mit CAD (computer aided design) digital erstellter. Als Plangrundlage haben sich Auszüge aus dem amtlichen Geoinformationssystem (GIS) der Kommunen bewährt.

Da sich die Aufbau- und Flächenplanung in der Planungsphase einer Veranstaltung regelmäßig mehrmals ändert, ist der endgültige, von den Behörden genehmigte Plan in das Sicherheitskonzept aufzunehmen. Durch die Aufnahme in die Genehmigung stellt er die Grundlage für die Aufbauarbeiten dar. Im Rahmen der behördlichen Begehung vor Beginn der Veranstaltung wird die Einhaltung des Planes kontrolliert.

Es hat sich bewährt, dass alle Beteiligten einer Veranstaltung mit den gleichen Plänen arbeiten und diese auch der Integrierten Leitstelle (ggf. als georeferenzierte Daten) vorliegen.

■ **Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen (analog § 29 MVStättVO)**

Werden vor Szenenflächen / Bühnen mehr als 5.000 Besucher erwartet, sind Abschränkungen analog den Vorgaben des § 29 MVStättVO vorzusehen und entsprechend zu beschreiben.

Dabei ist darauf zu achten, dass

- aus den abgeschränkten Bereichen immer zwei Ausgänge auf Flucht- und Rettungswege führen,
- die Besucherzahl in den beiden abgeschränkten Bereichen festgelegt ist und eingehalten wird; in der Regel ist dies organisatorisch zu kontrollieren,
- die Abschränkungen immer vollständig aufgebaut werden (Bühnenabschränkung, erste

Abschrankung, zweite Abschrankung, jeweils mit Ordner- / Sanitätsgang),

- geeignete Gittertypen verwendet werden (siehe Anlage 1) und
- die Absperungen bis außerhalb des Sichtbereiches auf die Szenenfläche / Bühne geführt werden, da Sichtflächen, also Flächen, die eine Sicht auf das Geschehen / Ereignis ermöglichen, von den Besuchern als Stehflächen genutzt werden. Die Maßnahme dient vor allem dazu, den Ausgangsbereich frei von Menschentrauben und so begehrbar zu halten.



Abb. 25: Beispiel einer Abschrankung von Stehplätzen vor einer Szenenfläche inkl. FOH-Platz und Gastronomieständen



Abb. 26: Abschrankung mit Sanitäts- und Ordnungsdienstgang im (noch) leeren Besucherbereich

■ Raumplanung

Die Raumplanung spiegelt sich maßgeblich im Aufbauplan wieder, beinhaltet aber einen Vorgang, der weitaus komplexer als das bloße Einzeichnen der Aufbauten ist. So gilt es zu

bedenken, dass vor Toilettenanlagen, Gastronomie- / Merchandisingständen, Ausgaben und anderen Einrichtungen, an denen potenziell zahlreiche Menschen warten oder sich aufhalten, ausreichend Stauflächen vorhanden sind, die weder Teil wichtiger Verkehrs-, noch Flucht- und Rettungswege sind. So können Stauungen und damit verbunden kritisch hohe Personendichten an vorherzusehenden Engstellen schon im Voraus konzeptionell vermieden werden.

Neben der Vermeidung von Stauungen auf Flucht- und Rettungswegen im Regelbetrieb, ist die günstige Anordnung der Einrichtungen mit starkem Personenandrang unter Beachtung beispielsweise des erwarteten An- bzw. Abreiseverhaltens Ergebnis einer guten Raumplanung und kann bewusst zur Besucherlenkung dienen.

Durch eine gezielte Positionierung von Verkaufsständen, Toiletten und weiterer Besucherinfrastruktur ergeben sich Veranstaltungsbereiche, die aufgrund der fehlenden Sicht auf die Attraktion (in der Regel das Bühnengeschehen) von Besuchern nicht dauerhaft belegt werden. Diese Bereiche ohne Sichtbezug werden somit nicht durch Personen doppelt belegt, die zum einen das Bühnengeschehen verfolgend und zum anderen beispielsweise an einer WC-Anlage anstehen.

Ein klassisches Negativbeispiel für eine doppelte Flächenbelegung stellen Besucher dar, die sich während der gesamten Veranstaltung direkt an der Getränkeausgabe mit Sicht auf die Bühne aufhalten und dadurch den Platz für nachrückende Besucher, die sich ebenfalls versorgen wollen, zusätzlich verengen. Es ist kritisch zu beurteilen, ob und inwieweit Bereiche ohne Sichtbezug zur Attraktion – bei Veranstaltungen, die von diesem Sichtbezug leben – in die Flächen mit eingerechnet werden dürfen, die zur Bemessung der Höchstbesucherzahl herangezogen werden.



Abb. 27: Beispiel einer getrennten Anordnung von Einlassbereich (links) und Notausgang / Rettungsweg (rechts)



Abb. 28: Abseits des Zuschauerbereiches und der Rettungswege platzierte Gastronomiestände

■ Flucht- und Rettungswegführung

Die Flucht- und Rettungswegführung muss Bestandteil der Raumplanung sein und stellt einen wesentlichen Aspekt zur Realisierung einer störungsfreien Selbstrettung der Besucher dar. So ist darauf zu achten, dass Besucher grundsätzlich in zwei voneinander unabhängige Richtungen fliehen können. Es sollten keine Sackgassen in dem Sinne entstehen, dass Zuschauerbereiche nur in eine Richtung verlassen werden können, da dies schon subjektiv durch die Besucher als bedrohlich wahrgenommen werden kann.

Für die Reaktion der Besucher ist neben der Information, dass eine Gefährdung für sie besteht und die Veranstaltung über die Fluchtwege zu verlassen ist, die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Fluchtwege (in der Sichtlinie der Besucher) entscheidend. Nach Auftreten beziehungsweise Erkennen der Gefahrensituation müssen sich die Besucher zuerst orientieren, bevor ihre Flucht beginnen kann. Durch schlechte Erkennbarkeit der Fluchtwege kann es zu Verzögerungen kommen, dies sollte bei der Planung der Fluchtwege unbedingt berücksichtigt werden.

Ebenso sind Verengungen oder gar Trichter im Verlauf der Flucht- und Rettungswege unbedingt zu vermeiden, da hier zu hohe Personendichten zu erwarten sind. Ein gut sichtbarer und als begehbar eingeschätzter Rettungsweg ist von elementarer Bedeutung, wobei die Sichtlinien der Besucher entscheidend sind: Ist der Weg aus 50 m Entfernung gut sichtbar, hat er einen höheren Nutzen, als ein Weg, der erst in einem Abstand von 10 m als solcher zu erkennen ist. Ohne eine visuell erkennbare und zuordenbare Beschilderung, neigen Menschen dazu, eine Veranstaltung durch den Einlass zu verlassen, durch den sie die Veranstaltung betreten haben. Im Schadensfall kann dies zu einer zusätzlichen Gefährdung führen, wenn dieser als Ausgang genutzte Einlass weiter entfernt ist, als der nächstgelegene (Not-)Ausgang und zudem nicht

ausreichend dimensioniert ist. Breite, „einladend“ wirkende Flucht- und Rettungswege sind ebenfalls zielführender im Vergleich zu schmalen Gassen, die zwar 1,20 m Breite haben, aber nicht als akzeptabler Fluchtweg wahrgenommen werden. Flucht- und Rettungswege sollten daher augenfällig, geradlinig und überschaubar verlaufen, da insbesondere ortsunkundige Personen auf die gute Erkennbarkeit dieser Wege angewiesen sind.

■ Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege muss in gewohnter Weise durch grafische Darstellung gemäß den aktuell gültigen Normen (DIN ISO 23601, DIN 4844-2 oder ISO 7010) beziehungsweise den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3) erfolgen. Die Schilder sind in grün mit weißen Piktogrammen gehalten. In unbeleuchteten Räumen beziehungsweise auf unbeleuchteten Flächen und Wegen müssen sie dazu hinter- bzw. beleuchtet sein. In der Dämmerung und bei Dunkelheit müssen die Piktogramme weiterhin für die Besucher sichtbar sein und sie sicher leiten.



Abb. 29: Gute Umsetzung der Notausgangsbeschilderung: Notausgänge sind auch aus weiter Entfernung erkennbar und können ab Beginn der Dämmerung beleuchtet werden.

Neben der rein optischen und funktionalen Erkennbarkeit hängt die Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege vom Ort Ihrer Beschilderung ab. Der Besucher muss den Weg erkennen können, um ihn zu nutzen. Eine Kennzeichnung sollte daher vor allem aus größerer Entfernung

gut sichtbar sein. Kennzeichnungen unter 2 m Höhe können leicht durch eine kleine Personengruppe vollständig verdeckt werden.

Besser ist es, die Kennzeichnungen über 2 m Höhe und – falls erforderlich – auf der vollen Breite des Ausgangs anzubringen.



Abb. 30: Ergänzung eines Fluchtweges durch eine Flagge

licher Verfassung bewegen sich Personengruppen, wie im Alltag, in unterschiedlichen Geschwindigkeiten: Ein Jugendlicher in der Regel schneller als ein älterer Mensch mit einem Rollator. Berücksichtigt werden müssen daher Besuchergruppen, die gegebenenfalls eine Unterstützung benötigen, um den Gefahrenbereich verlassen zu können: z. B. alte oder mobilitätseingeschränkte Menschen. Dies gilt im Besonderen für Rollstuhlbenutzer, die über eine niedrigere Sichthöhe verfügen und ebenerdige Entfluchtungsmöglichkeiten benötigen. Aufgrund dieser besonderen Anforderungen an den Fluchtweg, sollte die Beschilderung explizit auf die Nutzbarkeit durch Rollstuhlfahrer hindeuten.



Abb. 32: Kennzeichnung eines Fluchtweges für Rollstuhlbenutzer



Abb. 31: Kennzeichnung eines Fluchtweges durch eine Flagge. Diese ist auch bei einer gut befüllten Veranstaltung sehr gut zu erkennen, da die Kennzeichnung nicht durch die Körper der Menschen verdeckt werden kann.

■ Besondere Anforderungen an Flucht- und Rettungswege durch Besucher

Bei der Planung von Flucht- und Rettungswegen muss auf spezielle Besuchergruppen Rücksicht genommen werden. Je nach Alter und körper-

Speziell Rollstühle mit elektrischem Antrieb können ein Eigengewicht von mehr 250 kg erreichen, so dass ein Tragen von Rollstuhl und Person damit nahezu unmöglich ist. Ebenfalls bedacht werden sollte, dass der Rollstuhl als technisches Hilfsmittel gegebenenfalls einen Defekt haben kann und der Rollstuhlnutzer dann Hilfe beim Verlassen der Veranstaltung benötigt. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer sollten daher in der Nähe der Fluchtwege sein und die Entfluchtung durch Kräfte des Ordnungsdienstes unterstützt werden. Alternativ sind „sichere Bereiche“ für den Zwischenaufenthalt für Personen zu schaffen, die sich nicht selbst retten können. Dort muss ein sicheres Verweilen bis zur Ankunft der Rettungskräfte möglich sein.

Die Sicherstellung einer Flucht ist nicht Aufgabe der Feuerwehr. Grundsätzlich liegt die Räumung eines Veranstaltungsgeländes in den Aufgaben des Betreibers und die Selbstrettungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen muss sichergestellt sein. Es können daher besondere organisatorische Maßnahmen für Besucher mit Behinderungen notwendig sein, wie beispielsweise die Benennung einer ausreichenden Anzahl eingewiesener Personen, die im Gefahrenfall die Besucher mit Behinderungen auf bestehende oder sich abzeichnende Gefahren

oder Beeinträchtigungen hinweisen, sie begleiten oder ihnen behilflich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu ermitteln und die beauftragten Personen vor Veranstaltungsbeginn einzuweisen. Die Sicherstellung der Selbstrettungsfähigkeit durch Verweis auf die Begleitperson des Rollstuhlnutzers ist kritisch zu sehen: Die Person muss in der Lage sein, den Rollstuhlnutzer alleine aus dem Veranstaltungsbereich zu bringen, dies erfordert besonders bei einem Defekt am Rollstuhl eine extrem hohe körperliche Leistungsfähigkeit, falls dies überhaupt möglich ist. Verantwortlich für die sichere Entfluchtung ist der Betreiber / Veranstalter.



Abb. 33: Neben den speziellen Anforderungen an Rettungswege für Rollstuhlnutzer, müssen diese auch im Einlassbereich berücksichtigt werden.

Die Information der Besucher und Mitarbeiter einer Veranstaltung im Notfall beispielsweise bei der Räumung des Veranstaltungsgeländes, sollte grundsätzlich unter Verwendung des „Zwei Sinne Prinzips“ erfolgen. Eine mangelnde Orientierung führt zwangsläufig zu enormen Mobilitätsverlusten – sowohl bei seh- oder höreingeschränkten Menschen, als auch bei Menschen ohne Behinderung. Es sollten daher immer mindestens zwei der drei grundlegenden (Orientierungs-) Sinne angesprochen werden. Dies hilft Menschen mit Einschränkungen, diese zumindest teilweise zu kompensieren. Beispiele hierfür sind kontrastreiche Darstellungen (beispielsweise der Kennzeichnung der Fluchtwege) oder die Kombination von akustischer und visueller Wahrnehmbarkeit von Alarm- und Warndurchsagen (beispielsweise durch die Kombination von Durchsage und einem Warnlicht oder unterschiedlicher Tonfolgen und der Darstellung auf einer Videoleinwand).

Spezielle Anforderungen an die Fluchtweggestaltung für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht. Die zugrunde gelegte DIN 18040 beziehungsweise ASR V3a.2 können einzig eine Orientierung bieten. Die entsprechenden Passagen haben auf Veranstaltungen lediglich einen Hinweisscharakter mit unbestimmten Rechtsbegriffen als Schutzzielen, sollten jedoch vom Veranstalter im Sinne der Besuchersicherheit berücksichtigt werden (vgl. hierzu DIN 18040; Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, 2013; ASR V3a.2).

Eine weitere spezielle Personengruppe stellen ausländische Besucher und Menschen mit Migrationshintergrund dar. Durchsagen zur Sicherheit der Besucher sollten daher mindestens in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Je nach Veranstaltungsart sind Durchsagen in weiteren Sprachen sinnvoll. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für die Ausschilderung von Flucht- und Rettungswegen sowie Hilfseinrichtungen wie z. B. den Sanitätsdienst.

■ **Flucht- und Rettungswege angrenzender Gebäude**

Beziehen sich die vorgenannten Punkte auf den Veranstaltungsbereich und dessen Besucher, so dürfen auch die in der angrenzenden Bebauung anwesenden Personen nicht außer Acht gelassen werden. Es ist ihnen nicht zuzumuten, aufgrund der Veranstaltung einen ihrer Flucht- und Rettungswege zu verlieren. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund von Aufbauten der Veranstaltung ein Anleiten durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr nicht mehr möglich wäre. Die dafür notwendigen Flächen können sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche, im Zuge von Feuerwehruzufahrten beziehungsweise Aufstellflächen befinden. Hier wäre die „Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ (zur Ausführung des § 5 MBO; vgl. Bauministerkonferenz, 2012) als Maßstab anzusetzen.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr kann der Nachweis im Einzelfall auch über eine Anleiterprobe mit dem klaren Hinweis geführt werden, dass es auf den Nachweis keinen Bestandsschutz gibt, da die eingesetzten Fahrzeuge mit den Jahren wechseln können. Es ist darauf zu achten, dass alle Drehleitern der relevanten Bereichsfolgen berücksichtigt werden, da Paralleleinsätze nicht auszuschließen sind. Anzusetzen wäre bei unterschiedlich leistungsfähigen Drehleiterfahrzeugen die mit der geringsten Leistung (betreffend Ausladung / Rettungshöhe bei der möglichen Abstützbreite).

Ebenso inakzeptabel wäre die Einschränkung eines baulichen Flucht- und Rettungsweges. So sind Durchfahrten / -gänge (beispielsweise zu Innenhöfen), Ein- / Ausgänge von Gebäuden und Treppenträume sowie Löscheinrichtungen / Einspeisungen für Steigleitungen freizuhalten.

■ Orientierungsmöglichkeit für Besucher und Einsatzkräfte

Eine augenscheinliche Kennzeichnung von Ausgängen, Laternen, markanten Punkten etc. sowie deren logische Benennung nach einer abgestimmten Systematik erleichtern den Besuchern und Einsatzkräften die Orientierung auf dem Veranstaltungsgelände. Durch gezielte Nachfrage der aufnehmenden Stelle (in der Regel die Leitstellen der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr) kann bei Notrufen oder Hilfeersuchen gezielt nach dieser Beschilderung gefragt werden, so dass ein schnelles Auffinden des Einsatzortes beziehungsweise der meldenden Person erfolgen kann. Die Kennzeichnungen sollten entsprechend im Sicherheitskonzept beschrieben und auf Übersichtsplänen vermerkt sein.

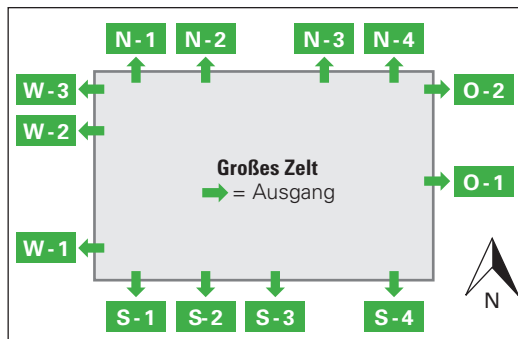


Abb. 34: Beispiel einer einheitlichen Ausgangsbezeichnung von Süd nach Nord und von West nach Ost bei einem Zelt.



Abb. 35: Kennzeichnung der einheitlichen Ausgangsbezeichnung in einem Festzelt.

3.3.2.2.9 Abstandsflächen

Abstandsflächen sind zum einen zur Nachbarbebauung (angrenzende Gebäude) als auch für Aufbauten im Veranstaltungsbereich untereinander zu prüfen. Schutzziel ist die Verhinderung einer Ausbreitung von Feuer und Rauch auf nicht unmittelbar betroffene Bereiche. Die Aspekte „Belichtung“ und „Belüftung“ bleiben aus brandschutztechnischer Sicht bei der Beurteilung von Veranstaltungen unberücksichtigt. Rechtlich kann in der Regel auf die jeweils gültige Bauordnung zurückgegriffen werden, da in aller Regel bei Veranstaltungen Bauten mit „weicher Bedachung“ genutzt werden. Der Gesetzgeber sieht hier Abstände von 5 bis 24 m vor (§§ 6 und 32 MBO; vgl. Bauministerkonferenz, 2012).

Es ist abzuwägen, ob im Einzelfall von diesen Werten abgewichen werden kann, was in engen Innenstadtbereich regelmäßig seitens der Veranstalter gewünscht ist. Hier ist wieder eine entsprechende Risikobeurteilung hilfreich. Gegebenenfalls kann unter Berücksichtigung der örtlichen Randbedingungen (z. B. Bauungsstruktur, Leistungsfähigkeit der Feuerwehr) eine interne Festlegung zu erforderlichen Abstandsflächen bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten und Ständen im Rahmen von Veranstaltungen erstellt werden.



Abb. 36: Durch Brand zerstörter Gastronomiebetrieb

Im Rahmen der Risikoeinschätzung hat beispielsweise die Branddirektion München einen „Münchener Standard“ erarbeitet. Dieser sieht vor, dass der durch die Bauordnung festgelegte Abstand auf festgelegte Werte verringert werden darf. Die Anwendung des Münchener Standards setzt aber voraus, dass eine frühzeitige Alarmierung gesichert ist und die Einsatzkräfte den Schadensort rasch erreichen können, da von diesen Voraussetzungen die

Wahrscheinlichkeit rechtzeitiger und wirkungsvoller Löschmaßnahmen abhängt. Als Hilfsfrist werden hier 5 Minuten bis zum Eintreffen von Einsatzkräften in der Stärke einer Gruppe z. B. mit HLF 20/16 oder TLF 20/40 vorausgesetzt. Es muss ebenfalls gesichert sein, dass mögliche Schadensorte innerhalb des Veranstaltungsgebietes rasch erreicht werden können.

■ Zeltanbauten an Gebäuden

Bei Zeltanbauten direkt an Gebäuden wird davon ausgegangen, dass ein Veranstaltungsraum im Gebäude dadurch vergrößert wird. Wird das Zelt an andere Nutzungen (z. B. Labore, Läden, Kaufhäuser, Hotels) angebaut, die nicht für die Veranstaltung genutzt werden, ist eine Einzelfallentscheidung notwendig.

Tabelle 6: Abstandsflächen von Gebäuden mit harter Bedachung zu fliegenden Bauten

	Mobile Einrichtung bis 10 m ² (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	Holzbuden generell und Zelte > 10 m ² bis 75 m ² *)	Zelte > 75 m ² bis 400 m ² **)	Zelte > 400 m ² **)
Gebäudeklassen 1 und 2	keine Vorgabe	keine Vorgabe Gesamtfläche max. 400 m ² (Gebäudeklasseneinstufung); ansonsten 3 m	keine Vorgabe Gesamtfläche max. 400 m ² (Gebäudeklasseneinstufung); ansonsten 8 m	12 m
Erdgeschossige Gebäude	keine Vorgabe	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 3 m	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 8 m	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 12 m
Sonstige Gebäude	keine Vorgabe	3 m	8 m	12 m

*) Abstände untereinander mindestens 2,50 m; ansonsten Aufaddierung der Flächen

**) Zelte untereinander siehe Tabelle 7

■ Zelte / Stände untereinander

Tabelle 7: Abstandsflächen zwischen fliegenden Bauten mit weicher Bedachung

	Mobile Einrichtung bis 10 m ² (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	Zelte bis 75 m ²	Zelte > 75 m ² bis 400 m ²	Zelte > 400 m ² bis 1.600 m ²	Zelte > 1.600 m ²
Mobile Einrichtung bis 10 m ² (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge*)	keine Vorgabe				
Zelte bis 75 m ²	keine Vorgabe	Ohne Abstand, jedoch max. Gesamtlänge 40 - 60 m; Fläche max. 1.600 m ²			
Zelte > 75 m ² bis 400 m ²	keine Vorgabe	Ohne Abstand,, jedoch max. Gesamtlänge 40 - 60 m; Fläche max. 1.600 m ²	5 m		
Zelte > 400 m ² bis 1.600 m ²	keine Vorgabe	5 m	5 m	12 m	
Zelte > 1.600 m ²	keine Vorgabe	5 m	8 m	12 m	24 m

*) Abstände untereinander mindestens 2,50 m; ansonsten Aufaddierung der Flächen

■ **Kompensation**

Eine Unterschreitung dieser Abstandsflächen ist bei geeigneten Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der nachfolgenden Mindestanforderungen denkbar:

- a) minimaler Abstand zwischen den Betrieben:
5 m
- b) Kompensation einer Differenz zum Münchener Standard ≤ 3 m:
nichtbrennbare Außenwand zum angrenzenden Betrieb hin, Tragwerk dieser Wände in Stahl oder feuerhemmend sowie geringe Brandlast im Gebäude und Fensteröffnungen zum angrenzenden Betrieb hin max. 1 m² und mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Fenstern
oder
Sprinklerung: Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, Ausführung im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle, Außenwandschutz als Teil der Sprinkleranlage erforderlich.
- c) Kompensation einer Differenz zum Münchener Standard > 3 m: Sprinklerung

3.3.2.2.10 Notfallplanung

Wesentliche Elemente der Notfallplanung sind die Benennung von Gefährdungen, die Beurteilung deren Risiken und die Darstellung der Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen und zur Begrenzung des Schadensausmaßes einschließlich deren Abarbeitung und der Verantwortlichkeiten.

Jedes für die Veranstaltung relevante Risiko ist zunächst zu beschreiben. Anschließend sind die für dieses Risiko zutreffenden Maßnahmen in deren zeitlichem Ablauf darzustellen. Hier sind auch die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu regeln. Kurz gesagt, sollte zu jedem Punkt folgende Frage beantwortet werden können:

Wer macht was wann?

Maßnahmen können z. B. sein:

- Bereich absperren,
- Notruf abgeben,
- weiteren Zustrom durch exakt benannte Absperrmaßnahmen verhindern oder
- bestimmte Verantwortliche informieren.

Ziel der Maßnahmen ist immer, zum Regelbetrieb zurückzukehren und die Notwendigkeit einer Intervention durch Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst zu minimieren. Dennoch ist die

zeitlich unmittelbare Alarmierung der genannten Kräfte von entscheidender Bedeutung.

In diesem Zuge müssen die Texte entsprechen der Sicherheitsdurchsagen definiert werden. Die Texte müssen klar verständlich, ehrlich und möglichst kurz gehalten sein. Je nach Veranstaltung müssen diese in unterschiedlichen Sprachen vorliegen. Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes sollte geklärt werden, inwieweit Durchsagen im Bereich des ÖPNV möglich und sinnvoll sind. Hier ist es von entscheidender Bedeutung, die Verfahrenswege zur Veranlassung entsprechender Durchsagen im Vorhinein zu klären, abzusprechen und zu dokumentieren (Ansprechpartner, Entscheidungskompetenz). Neben Durchsagen können auch Laufschriften auf Haltestellenanzeigen oder Videowände im Veranstaltungsbereich möglich und sinnvoll sein. Hier sind ebenfalls technische Voraussetzungen zu klären (in welcher Form werden die Texte von wem benötigt?).

Im Rahmen einer Risikobeurteilung sind regelmäßig die folgend aufgeführten Gefährdungen zu behandeln (s. hierzu auch Kapitel 3.2.1.3. Risikoidentifikation). Im konkreten Fall kann es aber durchaus erforderlich sein auf weitere Gefährdungen entsprechend einzugehen. Sollte die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine hier genannte Gefährdung als so gering angesehen werden, dass sie nicht bearbeitet werden soll, ist dies idealerweise ebenso darzustellen.

Standardgefährdungen

- Wetter
 - außergewöhnliche Temperaturen
 - Sturm
 - Hagel und Starkregen
 - Gewitter mit Blitzgefahr
 - Hochwasser
 - Glatteis
- Zuschauerverhalten
 - Überklettern von Absperrungen
 - Erklettern von Aufbauten oder Straßenmobiliar
 - besonders ausgeprägter Enthusiasmus
 - Besucherdruck und Gedränge
 - Werfen von Gegenständen
 - Vandalismus, Körperverletzung
 - sonstige Kriminalitätsdelikte wie Drogenkonsum und -verkauf, Taschendiebstahl, Waffen etc.
- sanitäts- und rettungsdienstliche Ereignisse
 - Verletzung
 - Unfall

- hoher Drogen- / Alkoholkonsum
 - Reizgas
 - vermisste Personen / Kinder
 - Massenerkrankungen durch Lebensmittelvergiftungen
- Brandgefährdungen
 - Brand, Explosion
 - Verwendung von Pyrotechnik durch Besucher
 - technische Gefährdungen
 - Gasausströmung
 - Gesundheitsgefährdungen durch Austritt von Gefahrstoffen, wie Kühlmittel
 - Stromausfall
 - Einsturz von Bauteilen oder Anlagen
 - Unfälle (Fahrgeschäfte, Motorsport, Stuntshows, Tiere, Flugshows)
 - Gefährdungen für die (besucherrelevante) Infrastruktur innerhalb / außerhalb der Veranstaltung inklusive der Verkehrswege
 - Ausfall gastronomischer Einrichtungen und somit unzureichende Versorgung der Gäste mit Getränken
 - Ausfall der Ver- und Entsorgung
 - Ausfall des öffentlichen Personen(nah)-verkehrs (z. B. durch Personenschaden im Gleisbereich)
 - Ausfall des Individualverkehrs (z. B. Unfall, Sperrung)
 - Parkflächen nach Verkehrskonzept nicht nutzbar
 - Glasbruch

Grundgefährdungen bei besonderen Veranstaltungstypen

- besondere politische Lage (Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen)
- Gegenveranstaltungen
- hohe Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen (Kleinkinder, körperlich eingeschränkte Personen)
- Gewaltpotenzial der Veranstaltungsteilnehmer (Rockergruppen, Hooligans, Fanatiker)

Gefährdungen durch Anschläge und Drohungen

- Massenphänomene nach Drohungen
- Verdächtige Gegenstände
- Amoklauf
- Amokfahrt
- Sprengstoffanschlag
- Sprengstoffanschlag mit radioaktiver Verschmutzung
- Anschlag mit chemischen Stoffen
- Anschlag mit biologische Stoffen

Beispielszenarien (jeweils um die persönlichen Verantwortlichkeiten zu ergänzen: Wer?)

Technische Gefährdungen

■ Störung: Stromausfall

Maßnahmen:

Rücksprache mit Technischem Leiter und gegebenenfalls Energieversorger über vermutete Dauer des Ausfalls; Feststellung der maximal tolerierbaren Ausfallzeiten; Einberufung des Koordinierungskreises; Erstellung einer Prioritätenliste (welche Gewerke / Infrastrukturen müssen vorrangig mit Strom versorgt werden); Initiierung möglicher Kompensationsmaßnahmen (beispielsweise Starten von Notstromaggregaten); wenn notwendig und möglich: Abänderung des Showprogramms; falls von Relevanz: Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller; gegebenenfalls Räumung von klimasensiblen Bereichen bei Ausfall von Klimaanlage; Maßnahmen zum Schutz von Sachgütern

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:

gegebenenfalls Abwägung in verschiedenen Stufen (Teilausfall)

■ Störung: Gasaustritt

Maßnahmen:

Alarmierung der Feuerwehr über 112; Rücksprache mit Technischem Leiter und gegebenenfalls Gasversorger; Abstellen der Gaszufuhr; Einberufung des Koordinierungskreises; Räumung und Absperrung des gefährdeten Bereichs (Berücksichtigung Sicherheitsabstand bei Explosionsgefahr); gegebenenfalls Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller, Verkehrsbetriebe

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:

Auswirkungen auf weitere Veranstaltungsbereiche berücksichtigen (beispielsweise Personenströme, Personendichten)

■ **Störung: Rohrbruch mit massiver Überschwemmung**

Maßnahmen:

Rücksprache mit Technischem Leiter und gegebenenfalls Wasserversorger; Einberufung des Koordinierungskreises; bei Abwasser: Sicherstellung des Infektionsschutzes; gegebenenfalls Dekontamination; Initiierung möglicher Kompensationsmaßnahmen (beispielsweise Freigabe weiterer Campingflächen); Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller; gegebenenfalls Räumung von Teilbereichen; Maßnahmen zum Schutz von Sachgütern

Information:

Polizei; Feuerwehr; Ordnungsdienst; Veranstalter

Sonstiges:

-/-

■ **Störung: Einsturz (z. B. von Tribünen)**

Maßnahmen:

Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes über 112; Alarmierung der Brandsicherheitswache, des Sanitäts- und Ordnungsdienstes; Absperrung des betroffenen Bereiches; falls möglich Absicherung; Einberufung des Koordinierungskreises; wenn möglich: Abänderung des Showprogramms; Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller; gegebenenfalls Räumung von Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes; Menschenrettung; medizinische und psychosoziale Versorgung; Maßnahmen zum Schutz von Sachgütern

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:

gegebenenfalls Abwägung in verschiedenen Stufen (Teilausfall)

Störung der Verkehrswege

■ **Störung: (Teil-) Ausfall des ÖPNV zum Ende der Veranstaltung**

Maßnahmen:

Rücksprache mit Betreiber ÖPNV; Einberufung des Koordinierungskreises; Initiierung möglicher Kompensationsmaßnahmen (beispielsweise Vorplanung von Ersatzbussen);

wenn möglich: Verlängerung des Showprogramms; Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller; Aufrechterhaltung des Catering

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Veranstalter

Sonstiges:

gegebenenfalls Abwägung in verschiedenen Stufen (Teilausfall)

■ **Störung: unerwartete Überlastung des ÖPNV beispielsweise durch eine konzentrierte Abreise der Besucher**

Maßnahmen:

Abstimmung der Maßnahmen mit Betreiber ÖPNV sowie gegebenenfalls Dienstleistern (beispielsweise DB Sicherheit); Errichtung und Betreiben von Vorseperren, um den Druck von den Haltepunkten zu nehmen; Veranlassung der Bereitstellung weiterer Transportkapazitäten; Information der Besucher; Ordnung des Raumes, um Wege freizuhalten

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Veranstalter

Sonstiges:

-/-

■ **Störung: Blockade der Zufahrtsstraßen durch Anreiseverkehr**

Maßnahmen:

Verkehrsabfluss zu den Parkflächen beschleunigen (z. B. durch Parkplatzeinweiser, Hinweisschilder, Informationen an die Besucher im Vorfeld); Informationen an die Besucher während der Anreise (z. B. durch Radiodurchsagen); Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge; gegebenenfalls Versorgung (z. B. mit Getränken) der im Anreiseverkehr gebundenen Besucher, falls die Witterungslage und Dauer dies erforderlich machen.

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Veranstalter

Sonstiges:

frühzeitige Entscheidung, ob zusätzliche Parkflächen freigegeben werden können; ein Einwirken auf den öffentlichen Straßenverkehr darf nur in Absprache mit der Polizei und Verkehrsbehörde erfolgen.

■ **Störung: Be- / Verhinderung der Abreise durch defekte / nicht nutzbare Fahrzeuge (z. B. durch Defekt oder Witterungseinflüsse)**

Maßnahmen:

Je nach Veranstaltungsart und -örtlichkeit kann es sinnvoll sein, während der An- und Abreisezeit einzuplanen, dass defekte / nicht nutzbare Fahrzeuge schnellstmöglich wieder fahrtüchtig gemacht werden, um die Abreise weiterer Besucher nicht zu behindern.

Information:

Polizei; Feuerwehr; Sicherheits- und Ordnungsdienst; Veranstalter; gegebenenfalls Unfallhilfe der Verkehrsbetriebe bei Einfluss auf den Betrieb

Sonstiges:

bei einer hohen Anzahl defekter / nicht nutzbarer Fahrzeuge kann es notwendig sein, die Besucher darüber zu informieren, dass es ein Unterstützungsangebot gibt und wie das Angebot in Anspruch genommen werden kann (Ansprechpartner, Erreichbarkeiten etc.). Gegebenenfalls kann eine qualifizierte Absicherung der Störstelle notwendig sein und sollte daher geplant werden.

■ **Störung: Gefährdung der Besucher oder Einrichtungen durch Unpassierbarkeit der Rettungswege**

Maßnahmen:

Verkehrsabfluss beschleunigen (z. B. durch Parkplatzeinweiser, Hinweisschilder); Informationen an die Besucher während der An- bzw. Abreise (z. B. durch Riodurchsagen); Einberufung des Koordinierungskreises; Kompensationsmaßnahmen zur Beschleunigung einer möglichen Gefahrensituation (Öffnung der Fluchtwege, Sperrmaßnahmen von für die Gefahrenabwehr notwendigen Zufahrtsstraßen beziehungsweise dauerhafte Rettungsgassen, Besetzung neuralgischer Punkte wie z. B. U-Bahnstationen mit Sicherheitspersonal etc.); Einrichten von Einbahnregelungen

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Veranstalter; Sanitätsdienst; Sicherheits- und Ordnungsdienst

Sonstiges:

-/-

Sanitäts- / Rettungsdienstliche Ereignisse

■ **Störung: (oberflächliche) Schnittverletzung**

Maßnahmen:

Alarmierung des Sanitätsdienstes; gegebenenfalls Benachrichtigung des Ordnungsdienstes zwecks Unterstützung (Freihalten des Arbeitsbereiches, Einweisung nachrückender Kräfte etc.)

Information:

Sanitätsdienst; gegebenenfalls Ordnungsdienst; gegebenenfalls Rettungsdienst

Sonstiges:

Dokumentation der Versorgung; gegebenenfalls Überweisung an Hausarzt

■ **Störung: bewusstlose Person**

Maßnahmen:

Alarmierung des Sanitätsdienstes; Alarmierung des Rettungsdienstes über 112; gegebenenfalls Benachrichtigung des Ordnungsdienstes zwecks Unterstützung (Freihalten des Arbeitsbereiches, Einweisung nachrückender Kräfte etc.)

Information:

Sanitätsdienst; Ordnungsdienst; gegebenenfalls Rettungsdienst

Sonstiges:

-/-

■ **Störung: Massenanfall von Verletzten und Betroffenen (MANV)**

Maßnahmen:

Alarmierung des Rettungsdienstes über 112; Menschenrettung; Einberufung des Koordinierungskreises; Benachrichtigung der Rettungsleitstelle; Initiierung unterstützender Maßnahmen: Öffnen und Freihalten der Rettungswege; gegebenenfalls Abbruch des Showprogramms; gegebenenfalls Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller; gegebenenfalls Räumung der Veranstaltung (gegebenenfalls Teilbereiche); Maßnahmen zum Schutz von Sachgütern; Aufrechterhaltung einer sanitätsdienstlichen Grundversorgung der restlichen Veranstaltung um weitere lebensgefährliche(!) Notfälle abarbeiten zu können

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:
gegebenenfalls Umsetzung im Vorfeld geplanter Maßnahmen, wie beispielsweise Einbahnstraßenverkehr für Einsatzfahrzeuge; im Nachgang: psychosoziale Unterstützung für Mitarbeiter berücksichtigen

■ **Störung: vermisstes Kind**

Maßnahmen:
Benachrichtigung Sanitätsdienst, Ordnungsdienst und gegebenenfalls Polizei mit Personenbeschreibung und letztem Aufenthaltsort; Benachrichtigung Schausteller, Catering etc. an sensiblen Bereichen (z. B. Ufer eines Flusses oder Sees, Absturzkanten etc.) Mittel zur Besucherkommunikation nutzen (Lautsprecher, Videoleinwände etc.); gegebenenfalls Suchteams (des Sanitäts- / Ordnungsdienstes) bilden, wenn eine unmittelbare Gefahr (beispielsweise Straßenverkehr) für das Kind zu erwarten ist

Information:
Polizei; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst

Sonstiges:
-/

Brandgefahren

■ **Störung: Waldbrand- / Vegetationsbrandgefahr**

Maßnahmen:
Festlegung einer Person, die (falls notwendig regelmäßig) über die aktuelle Waldbrandstufe informiert; gegebenenfalls Einberufung des Koordinierungskreises; Sensibilisierung Ordnungsdienst, Mitarbeiter Catering etc. auf Entstehungsbrände zu achten; verstärkte Streifengänge (z. B. der Brandsicherheitswache und des Ordnungsdienstes); Information der Besucher, Künstler und Schausteller achtsam mit offenem Feuer umzugehen; gegebenenfalls Abänderung des Showprogramms (kein Abbrennen eines Feuerwerks); gegebenenfalls Räumung beziehungsweise Umsetzung präventiver Maßnahmen (z. B. Wässern von gefährdeten Bereichen); gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz von Sachgütern

Information:
Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:
gegebenenfalls Abwägung in verschiedenen Stufen (Teilausfall)

■ **Störung: Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen durch Zuschauer**

Maßnahmen:
Alarmierung der Feuerwehr über 112; Benachrichtigung der Brandsicherheitswache; Maßnahmen zum Schutz der Besucher (gegebenenfalls Räumung von gefährdeten Bereichen bei Abschuss der Erzeugnisse); gegebenenfalls Einberufung des Koordinierungskreises; Kontrollmaßnahmen des Ordnungsdienstes verstärken; Information der Besucher; gegebenenfalls Unterbrechung des Showprogramms; gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz von Sachgütern

Information:
Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:
gegebenenfalls Abwägung in verschiedenen Stufen (Teilausfall)

■ **Störung: offenes Feuer**

Maßnahmen:
Alarmierung der Feuerwehr über 112; Benachrichtigung der Brandsicherheitswache; Information der Besucher über die Gefährdung; verstärkte Kontrollen des Ordnungsdienstes; Untersagung, gegebenenfalls inkl. Sanktionsmaßnahmen

Information:
Polizei; Feuerwehr; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:
gegebenenfalls Abwägung in verschiedenen Stufen (Teilausfall)

Bedrohungen von Außen

■ **Störung: Bombendrohung**

Maßnahmen:
Rücksprache mit Einsatzleiter der Polizei über Lageeinschätzung; Einberufung des Koordinierungskreises; Vorbereitung zur möglichen Räumung von Veranstaltungsbereichen; Initiierung möglicher Kompensationsmaßnahmen (beispielsweise zusätzlicher Einsatz von Sprengstoffspürhunden durch den Ordnungsdienst); gegebenenfalls Abänderung des Showprogramms; gegebenenfalls Information der Besucher, Caterer und Künstler / Schausteller (Erläuterung für den Polizeieinsatz);

vorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachgütern (z. B. Herstellen der sofortigen Einsatzbereitschaft sämtlicher Kräfte des Sanitätsdienstes)

Information:

Polizei; Feuerwehr; Rettungsdienst; Sanitäts- und Ordnungsdienst; Brandsicherheitswache; Veranstalter

Sonstiges:

-/-

■ **Störung: Bandenkriminalität**

Maßnahmen:

Information der Besucher; vermehrte Streifengänge des Ordnungsdienstes; Einbeziehung der Polizei; gegebenenfalls Einberufung des Koordinierungskreises

Information:

Polizei; Ordnungsdienst; Veranstalter

Sonstiges:

-/-

Umgang mit Szenarien

Im Kapitel 6.2. wird noch einmal ausführlich auf den Umgang mit Szenarien in der Durchführungsphase eingegangen.

3.3.2.2.11 Räumungskonzept

Die Räumung – beziehungsweise in der Bedeutung korrekterweise Evakuierung – eines Veranstaltungsgeländes (oder auch von Teilbereichen) kann jederzeit aufgrund unterschiedlichster Ursachen oder Auslöser erforderlich werden. Deshalb ist es notwendig, diesen Vorgang konzeptionell eigenständig und damit vom Gliederungspunkt „Notfallplanung“ losgelöst zu betrachten.

Folgende Punkte sind darzustellen:

■ **Verantwortlichkeiten**

Hier sind natürliche Personen namentlich zu benennen, mindestens jedoch möglichst genau umrissene Funktionen im Sinne eines Sammelbegriffes (z. B. Ordner an den Zugangskontrollen, der Ordnungsdienstleiter).

■ **Aufgabenverteilung**

Hier sind die detaillierten Maßnahmen der Räumung oder Evakuierung aufzuführen.

■ **Ablauf**

Abschließend ist die zeitliche Abfolge inkl. Gleichzeitigkeiten darzustellen. Der Erfolg einer

Intervention kann maßgeblich von der richtigen Reihenfolge und der Dauer (sofern einschätzbar) der einzelnen Maßnahmen abhängen. Wie bei den Störungsszenarien der Notfallplanung sind auch für den Fall einer Räumung die entsprechenden Sicherheitsdurchsagen zur Information der Besucher und Mitwirkenden vorzudefinieren und hier anzugeben. Speziell die Kräfte des Ordnungsdienstes sind in die Planung einzubeziehen.

3.3.2.2.12 Überfüllungskonzept

Insbesondere bei Veranstaltungen ohne Kartenverkauf und einem freien Zutritt, kann das Veranstaltungsgelände aufgrund einer Attraktivität der Veranstaltung für viele Personen schnell überfüllt sein. Zur Einschätzung müssen die vorhandenen Aufbauten sowie eine mögliche Randbebauung berücksichtigt werden. Speziell bei Veranstaltungen in Innenstädten oder bei denen aufgrund des Aufbaus von Fahrgeschäften, Getränkeständen etc. Ganglinien entstehen, muss mit einer Überfüllung gerechnet werden. Im Vorfeld sind daher im Sicherheitskonzept die entsprechenden, vom Füllungsgrad abhängig zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, inklusive der Angabe der hierfür erforderlichen Kräfte des Ordnungsdienstes detailliert zu beschreiben. Zu- und Ausgänge, Stauplätze und (soweit möglich) Umleitungsstrecken müssen hierzu eindeutig benannt werden. Entsprechende Beschilderungen, Informationen der Besucher etc. sind zu erstellen und vor Ort bereitzuhalten.

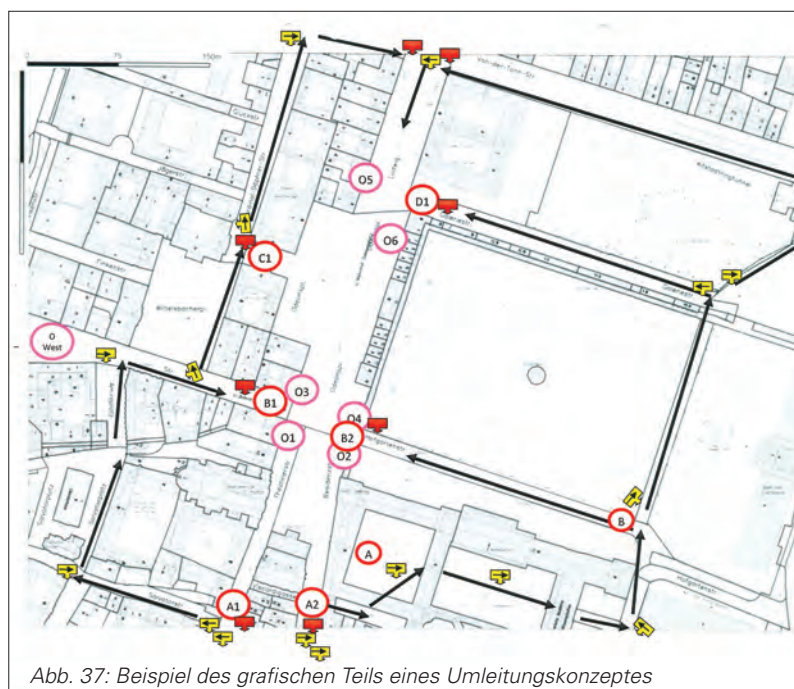


Abb. 37: Beispiel des grafischen Teils eines Umleitungskonzeptes

3.3.2.2.13 Verkehrskonzept

■ Freihalten von Rettungswegen

Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden. Im Verkehrskonzept sind die Parkflächen und -zufahrten daher so zu planen, dass eine mögliche Entfluchtung des Veranstaltungsgeländes und die Rettungsarbeiten der Gefahrenabwehr niemals behindert werden. Dies gilt insbesondere für die Anfahrts- und Angriffswege der Gefahrenabwehr, die nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge blockiert oder eingeschränkt werden dürfen. Insbesondere bei Veranstaltungen mit einem hohen Individualverkehrsanteil sollten daher wichtige Straßen und Zugewegungen durch die Verkehrsbehörde mit einem absoluten Halteverbot gekennzeichnet werden. Je nach Bundesland kann das Halteverbot mit brandschutzrechtlichen Vorschriften begründet werden und beispielsweise um den Zusatz „Rettungsweg“ oder „Anfahrtszone für Feuerwehr“ ergänzt werden (z. B. § 22 Abs. 1 der (bayerischen) Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB). Hierbei sollte durch die Genehmigungs- sowie Fachbehörden in jedem Fall die operativ-taktische Ebene der Gefahrenabwehr (hier vor allem der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes) eingebunden werden, um die Planungen zur Einsatzabarbeitung dieser Ebene mit dem Verkehrskonzept abzugleichen. Die Halteverbote sind durchgehend durch die Fachbehörde zu überprüfen und durchzusetzen, damit möglichst wenig Nachahmer bei Verstößen die Durchfahrt weiter verengen. Ebenfalls sollten Radfahrer auf die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen durch organisatorische Maßnahmen wie dem Einsatz von Ordnern oder einer informierenden Beschilderung hingewiesen und abgestellte Fahrräder ebenfalls entfernt werden.



Abb. 38: Abgestellte Fahrzeuge verengen die notwendigen Anfahrtswege für Rettungskräfte und werden daher im Auftrag der Polizei abgeschleppt



Abb. 39: Es empfiehlt sich die Zusatzbezeichnung „Rettungsweg“ anzubringen (in dieser Abbildung fehlend), um ein sofortiges Abschleppen zu ermöglichen



Abb. 40: Auch Fahrräder oder andere mobile Hindernisse können einen Fluchtweg gefährlich machen

Einen Sonderfall stellen sich bewegende Veranstaltungen dar, wie beispielsweise Umzüge. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass Einsatzfahrzeuge jederzeit Straßen und Kreuzungen nutzen können. Dies muss anhand des Sicherheitskonzeptes belegbar sein.



Abb. 41: Glasbruch kann Verkehrs- und Rettungswege erheblich beeinträchtigen

Verfügt die Veranstaltung über einen zentralen Parkplatz beziehungsweise sind die Parkflächen nur über wenige Hauptzufahrtsstraßen erreichbar, ist dies im Verkehrskonzept darzustellen. Das Verkehrskonzept muss erläutern, wie bei Behinderungen auf den Zufahrtswegen oder den Parkflächen selbst, z. B. in Folge eines Unfalls oder witterungsbedingter Einschränkungen der Befahr- bzw. Nutzbarkeit, zu verfahren ist. Insbesondere ist zu beschreiben, wie mögliche Beeinträchtigungen für die Erreichbarkeit des Veranstaltungsgeländes durch Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr verhindert werden.

Gegebenenfalls ist der Sicherstellung des Ausrückens der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr durch beispielsweise Wachbereitschaften oder eine Neuverteilung der Einsatzkräfte für die Dauer der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Fachbehörde.

■ **Ergänzung der Gefahrenabwehr durch ehrenamtliche Einheiten**

Berücksichtigung sollte insbesondere auch die Erreichbarkeit der Gerätehäuser beziehungsweise Unterkünfte der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes durch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte finden. In der Regel müssen die Einsatzkräfte die Unterkünfte ohne die Nutzung von Wegerechten nach § 38 StVO („blaues Blinklicht mit Einsatzhorn“) erreichen; durch die Veranstaltung darf es zu keinem verzögerten Ausrücken kommen!

■ **Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte**

Der Veranstaltungsbereich und die Nachbarbebauung müssen für Einsatzkräfte jederzeit zugänglich sein. Hier werden zur Dimensionierung die Vorgaben der „Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ herangezogen, sofern nicht größere Einsatzfahrzeuge (Einsatzleitfahrzeuge, Großraumrettungswagen, Kranfahrzeuge) gesonderte Vorgaben erfordern. Da stets die Tonnage und die Schleppkurven von Großfahrzeugen zugrunde gelegt werden, sind damit auch die Belange von Polizei- und Rettungsdienstfahrzeugen mit abgedeckt.

Welche Bereiche wie erreicht werden müssen (zu Fuß, mit Fahrzeugen) hängt von der konkreten Planung ab. In Anlehnung an die jeweils gültige Bauordnung sollte als Mindeststandard eine Annäherung an jeden Punkt des Veranstaltungsgeländes auf mindestens 50 m für Einsatzfahrzeuge möglich sein (§ 5 MBO; vgl. Bauministerkonferenz, 2012). Neben Zufahrten können auch Bewegungsflächen (Stellplätze für

Einsatzfahrzeuge zur Entwicklung des Einsatzes) und Aufstellflächen (Flächen für Hubrettungsfahrzeuge) im Veranstaltungsbereich erforderlich sein. Bei Großzelten ist grundsätzlich eine Zufahrt einschließlich Umfahrt um das Zelt erforderlich. Die Bildung von Sackgassen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu vermeiden. Die festgelegten Zu- und Umfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen müssen den Einsatzkräften bekannt gemacht werden und vor Ort klar erkennbar sein.

Es ist schon in der Planung sicherzustellen, dass die Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte / -fahrzeuge und die Flucht- und Rettungswege für die Besucher gleichzeitig, in aller Regel gegenläufig (Besucher flüchten, Einsatzkräfte rücken an) und unabhängig voneinander genutzt werden können. Einsatzkräfte müssen den Veranstaltungsbereich jederzeit erreichen und gegebenenfalls umfahren können, Besucher müssen jederzeit über Flucht- und Rettungswege in der erforderlichen Breite flüchten können. Die freigehaltenen Zu- und Durchfahrten können jedoch gleichzeitig die notwendigen Abstandsflächen zwischen den Aufbauten darstellen.

Die Sicherstellung eines zeitgerechten Erstangriffs und damit der Kompensation verlängerter Eintreffzeiten, kann im Einzelfall durch die Positionierung von Einsatzfahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände (als Brandsicherheitswache, durch Vorhalterhöhungen etc.) erfolgen. Der Grundsatz des weiteren Ausrückbereiches darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

■ **Lieferverkehr**

Jede länger andauernde Veranstaltung wird vor allem mit Lebensmitteln beliefert werden müssen. Dafür sind von den Flucht- und Rettungswegen unabhängige Wege und Flächen vorzusehen und die Lieferzeiten sind so vorzugeben, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung von Anlieferung und Betrieb kommt. Der Betriebsbeginn definiert sich hier durch die Anwesenheit einer nicht unerheblichen Anzahl an Besuchern.

■ **Zu- / Abfahrten der Anlieger**

Auch während einer Veranstaltung wird es erforderlich sein, dass Anlieger ihre Gebäude erreichen können. Hier sind Regelungen zu treffen, wie dies ohne eine Gefährdung der Besucher oder Beeinträchtigung von Flucht- und Rettungswegen realisiert werden kann. Insbesondere ist zu beschreiben, wie Betroffene frühzeitig über die Veranstaltung und die geplanten Maßnahmen informiert werden.

■ Verkehrssperrungen

Eine Veranstaltung steht immer in Wechselwirkung mit den Bereichen um den Veranstaltungsbereich herum. Verkehrlich ausschlaggebend sind hier besonders die Verkehrssperrungen, die mit anzugeben sind, da diese zum einen für die verkehrliche Anordnung der Verkehrsbehörde notwendig sind, aber auch für die Schnittstelle zu Einsatzkräften relevant sein können (zu erwartende Stauungen, Umfahrungsmöglichkeiten bei Einsätzen im Veranstaltungsumfeld etc.).

■ Besucherlenkung bei An- / Abreise

Probleme bei der An- bzw. Abreise können gravierende Auswirkungen auf die Veranstaltung selbst haben. Je nach Örtlichkeit kann es erforderlich sein, hier detaillierte Konzepte zu erstellen. Es bedarf einer Analyse, wie viele Besucher auf welche Weise und auf welchen Wegen (also mit welchem Verkehrsmittel), wann den Veranstaltungsbereich erreichen beziehungsweise verlassen: Diese Verteilung wird als „Modal Split“ bezeichnet. Um Störungen der verkehrlichen Infrastrukturen zu vermeiden, müssen im Vorfeld geeignete Maßnahmen (Shuttleverkehr, Kombitickets [ÖPNV und Einlass], provisorische Parkplätze, Leitsysteme etc.) geplant und anschließend umgesetzt werden.

Ziel muss es sein, den Besuchern eine zeitgerechte An- und Abreise zu ermöglichen und die Einschränkungen von notwendigen Flächen und Wegen durch z. B. ein hohes Verkehrsaufkommen zu verhindern. Dazu müssen unter anderem folgende Punkte betrachtet werden:

- motorisierter Individualverkehr
- Anreiserouten
- Parkraumgestaltung
- ÖPNV
- Fahrradfahrer
- Fußgänger, insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstühle unterschiedlicher Art, Rollatoren etc.)
- Einlasskonzept (Rückstau)

Insbesondere sollte eine genaue Betrachtung der Parkraumgestaltung erfolgen, da sich durch unzureichende Parkräume das Parken schnell selbstständigen kann („wildes Parken“ am Straßenrand oder in Grünanlagen) oder es zu Rückstauungen kommt. Weitere Problemstellungen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Ergänzung der Gefahrenabwehr durch ehrenamtliche Kräfte, Betrieb des Shuttleverkehrs, Schäden an Grünanlagen etc.) können sich hieraus entwickeln. Im folgenden Abschnitt wird daher genauer auf die Planung der Parkraumgestaltung eingegangen.

■ Hinweise zur Parkraumgestaltung

Für jede Veranstaltung müssen Parkbereiche zum Abstellen der Kraftfahrzeuge und Fahrräder vorgesehen werden. Im Folgenden werden die erforderlichen Arbeitsschritte im Bereich der Parkbereiche detailliert beschrieben:

- Schritt 1: Ermittlung des Stellplatzbedarfs
- Schritt 2: Ermittlung der vorhandenen Stellplätze
- Schritt 3: Stellplatzbilanz
- Schritt 4: Erweiterung des Stellplatzangebotes (optional)
- Schritt 5: Erstellung eines Parkraumkonzeptes

Schritt 1: Ermittlung des Stellplatzbedarfs

„Die Anzahl der notwendigen Parkstände ergibt sich aus dem Besucheraufkommen, dem Standort und dem Angebot der öffentlichen Verkehrsverbindungen“ (vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2005).

Für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs sind folgende Kennwerte erforderlich:

- Erwartete Besucherzahl an einem Tag
- Anteil des motorisierten Verkehrs am Modal Split
- Besetzungsgrad der Kfz (Anzahl der Personen je Fahrzeug)
- Umschlagrate der Parkplätze (Wiederbefüllung möglich? Wie oft, also durch viele Fahrzeuge, wird ein bestimmter Parkplatz während der Veranstaltung beziehungsweise an den einzelnen Veranstaltungstagen genutzt?)

Außer den Parkplatzbereichen für Besucher sind noch folgende Bereiche zu planen:

- Besondere Parkplatzbereiche für Mobilitätseingeschränkte, VIPs, Angestellte etc.
- Haltebereich / Parkplätze für Reisebusse (gegebenenfalls auch für Wohnmobile, Krads)
- Haltebereich Zuliefererverkehr
- Haltebereiche Taxiverkehr und Bring- / Abholverkehre

Anhand folgender Berechnungen kann mit den oben genannten Kennwerten die Anzahl der benötigten Stellplätze ermittelt werden:

Beispiel:

- Erwartete Besucher (mit Kfz) = $\frac{\text{erwartete Besucher} \cdot \text{Anteil des motorisierten Verkehrs am Modal Split}}{\text{Besetzungsgrad Kfz}}$
- Ankommende Kfz = $\frac{\text{erwartete Besucher (mit Kfz)}}{\text{Besetzungsgrad Kfz}}$
- Benötigte Stellplätze = $\frac{\text{ankommende Kfz}}{\text{Umschlagrate}}$

In der Berechnung der benötigten Stellplätze können auch Puffer für blockierenden Parksuchverkehr oder falsch geparkte Kfz eingebaut werden.

Beispiel:

Tagesveranstaltung mit wechselnden Besuchern

- Erwartete Besucheranzahl an einem Tag: 10.000 Besucher
- Anteil des motorisierten Verkehrs am Modal Split: 55 %
- Besetzungsgrad der Kfz: 2,8 Personen
- Umschlagrate der Kfz: 5 Kfz / Parkplatz (entspricht zeitgleich anwesend ca. 20 % der Besucher)

Erwartete Besucher, die mit dem Kfz anreisen
= 10.000 Besucher • 0,55 = 5.500 Besucher

Ankommende Kfz gesamt
$$= \frac{5.500}{2,8} \approx 1.965 \text{ Kfz}$$

Benötigte Stellplätze
$$= \frac{1.965}{5} \approx 393 \text{ Stellplätze}$$

Schritt 2: Ermittlung der vorhandenen Stellplätze

Zunächst ist zu prüfen, welche Parkbereiche im Umfeld des Veranstaltungsgeländes vorhanden sind und genutzt werden können. Dabei kommen städtische Parkplätze ebenso wie Parkplätze / Parkhäuser von Einzelhandels- und Gewerbeeinrichtungen in Frage. Eine mögliche Nutzung ist durch den Veranstalter mit dem Verfügungsberechtigten zu klären.

Tabelle 8: Platzbedarf von Stellplätzen in Bezug auf die Organisationsform

(Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2005; ivm, 2007, S. 48-50)

Organisationsform	Platzbedarf
Senkrechtparken am Straßenrand	2,50 m je Stellplatz
Längsparken am Straßenrand	Mit Markierung 5,70 m je Stellplatz Ohne Markierung 5,30 m je Stellplatz
Schrägaufstellung am Straßenrand	Abhängig vom Winkel z. B. bei 45 Grad Aufstellwinkel: 3,54 m je Stellplatz + 3,54 m Rückversatz
Parkplatz inkl. Fahrgasse	20 - 30 m ² / Pkw-Stellplatz

Für die verfügbaren Parkplätze ist die Summe der insgesamt vorhandenen Stellplätze zu ermitteln, dabei gilt es die gegebenenfalls vorhandene Belegung durch den Alltagsverkehr zu berücksichtigen und abzuschätzen, wie viele

Stellplätze für den Veranstaltungsverkehr frei sind. Dafür sind Kenntnisse über den Veranstaltungszeitraum (Wochentag / Wochenende beziehungsweise Zeitraum) notwendig.

Liegen keine genauen Angaben zur Anzahl der Stellplätze einer Fläche vor, können die Werte aus folgender Tabelle zur überschlägigen Ermittlung der Anzahl der vorhandenen Stellplätze genutzt werden. Die Tabelle liefert Orientierungswerte zum Platzbedarf von Stellflächen.

Schritt 3: Stellplatzbilanz

Der Vergleich der in Schritt 1 ermittelten erforderlichen Stellplätze und der in Schritt 2 erhobenen vorhandenen Stellplätze liefert die Anzahl der neu einzurichtenden Stellplätze.

Schritt 4: Erweiterung des Stellplatzangebotes

Falls die vorhandenen Stellplatzkapazitäten nicht ausreichen, müssen weitere Möglichkeiten für Parkbereiche des Veranstaltungsverkehrs gesucht werden. Hierfür kommen z. B. Brachflächen oder Äcker in Frage.

Zudem kann über die verschiedenen Medien versucht werden, die Besucher in ihrer Verkehrsmittelwahl zu beeinflussen und somit den Modal-Split zu verändern.

Zur Planung des benötigten Bedarfs an Veranstaltungsparkplätzen liefert Tabelle 9 Orientierungswerte zum Platzbedarf an unmarkierten Stellflächen inkl. Fahrgasse.

Tabelle 9: Vor- und Nachteile der Organisationsform von Parkplätzen in Bezug auf den Platzbedarf
(ivm, 2007, S. 48-50)

Organisationsform	Vorteile	Nachteile	Platzbedarf inkl. Fahrgasse
Wildes Parken (in der Regel nicht zu empfehlen)	kein Personalbedarf	keine kontrollierte / geordnete Aufstellung mit eingeparkten Fahrzeugen und zugedachten Fahrgassen ist zu rechnen	≥ 40 m ² / Pkw-Stellplatz
Aufstellung in Längs- oder Querreihen	keine gefangene Aufstellung individuelle Abfahrt möglich Wiederbefüllung möglich	höherer Personalbedarf erhöhter Bedarf an temporären Absperrmaßnahmen (z. B. Flatterband)	20-30 m ² / Pkw-Stellplatz
Block- / Kolonnenaufstellung (nur in Ausnahmefällen zu empfehlen)	geringer Personalbedarf geringer Bedarf an temporären Absperrmaßnahmen (z. B. Flatterband)	gefangene Aufstellung keine individuelle Abfahrt möglich	~15 m ² / Pkw-Stellplatz
Reisebusstellplatz			120-150 m ² / Bus-Stellplatz

Bei der Aufstellung in Längs- oder Querreihen kann zwischen Längs-, Schräg- und Senkrechtaufstellung unterschieden werden. Die Vor- und Nachteile dieser Aufstellungsformen und die jeweiligen Abmessungen zeigt folgende Tabelle.

Tabelle 10: Vor- und Nachteile der Aufstellungsart

(Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2005, S. 92; ivm, 2007, S. 48-49)

	Vorteile	Nachteile	Abmessungen
Längsaufstellung	zügiges (Erst-) Beparken möglich „relativ“ einfaches Stellen der Fahrzeuge	hoher Flächenbedarf durch größere Anzahl an Fahrgassen	Breite des Parkstreifens ~ 2,00 m Länge pro Pkw ~ 6,00 m
Schrägaufstellung	zügiges Beparken (auch bei fahrgassenbezogener Anfahrt) im Einrichtungsbetrieb deutlich engere Fahrgassen möglich	gleichmäßige Ausrichtung der Fahrzeuge schwierig Gefahr von „wandern“ Reihen und beengten Fahrgassen	Tiefe des Parkstreifens ~ 5,00 m Breite pro Pkw ~ 2,50 m – 3,50 m
Senkrechtaufstellung	„relativ“ einfaches Stellen der Fahrzeuge gute Flächenausnutzung einfache Wiederbelegung	bei fahrgassenbezogener Anfahrt gegebenenfalls Verzögerungen beim Einparken	Tiefe des Parkstreifens ~ 5,00 m Breite pro Pkw ~ 2,50 m

Nach den Abmessungen aus dieser Tabelle lassen sich je nach Winkel und Breite der Fahrgasse 4 bis 5 Stellplätze (inklusive Fahrgasse) pro 100 m² realisieren. Bei verschiedenen Großveranstaltungen konnten diese Daten überprüft werden.

Weitere Details zur Planung von Stellplätzen liefert die Richtlinie „Empfehlung für die Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (EAR) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Schritt 5: Erstellung eines Parkraumkonzeptes

Die folgenden Fragestellungen sollten bei der Erstellung eines Parkraumkonzeptes geklärt und abschließend im Verkehrskonzept schriftlich festgehalten werden.

- Falls es mehrere Parkbereiche gibt: Wie sollten diese mittels eines Parkleitsystems beschickt werden?
- Wie sollen die Parkbereiche befüllt werden? (Aufstellung / Abfertigung)
- Stehen die Parkplätze kostenlos zur Verfügung oder werden sie bewirtschaftet?
- Wo können Parkbereiche für besondere Personengruppen eingerichtet werden?
- Parkplätze für Menschen mit eingeschränkter Mobilität
- VIP-Parkplätze
- Schausteller- / Personalparkplätze
- Halte- / Ladezonen für Lieferverkehr

- Haltebereiche für Taxiverkehre und Bring- / Abholverkehre
- Ist die Einrichtung eines Shuttle-Service notwendig, um die Parkplätze an die Veranstaltung anzubinden?

Für die Befüllung der Parkplätze sind die folgenden Punkte zu beachten:

(Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2005)

Je größer der Parkplatz und je höher der Umschlagsgrad, desto wichtiger ist eine übersichtliche und leistungsfähige Verkehrsführung. Sie soll so gewählt werden, dass zuerst die dem Fußgängerziel zugewandten Bereiche befahren werden können und die Parkstände vom Zielort wegführend aufgefüllt werden. Dadurch werden unnötige Suchfahrten vermieden und Gefährdungen der Fußgänger verringert.

Die Einteilung eines Pkw-Parkplatzes in Parkstandreihen und in Fahrgassen ergibt sich nach der gewünschten Verkehrsführung, die sich wiederum nach der Lage von Ein- und Ausfahrt und den Voraussetzungen für Ein- und Zweirichtungsverkehr in den Fahrgassen richtet.

Bei den Parkplätzen sind folgende Aspekte zu beachten:

(ivm GmbH, 2007)

- Stellplatzkapazität / Dichte der Beparkung,
- Schnelligkeit bei der Befüllung/Vermeidung von Rückstaus in den fließenden Verkehr,
- zügige Entleerung / Wiedereinfädung in den fließenden Verkehr,
- Begegnungsverkehr (paralleler An- und Abreiseverkehr),
- Wiederbefüllungsmöglichkeiten zwischenzeitlich freigewordener Stellplätze,
- Einfahrtskontrollen (gegebenenfalls Kontrolle der Zufahrtsberechtigung, Entrichtung der Parkgebühren, gegebenenfalls Sicherheitskontrollen),
- Komfort für Fahrer

Um diese Ziele zu erreichen, können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

(ivm GmbH, 2007)

- Optimierung der Fahrzeugaufstellung,
- Optimierung in der Abfolge Zufahrtskontrolle > Abkassieren > Fahrzeugaufstellung,
- Absperrungen („Flutterband“) auf den Parkplätzen als Beparkungshilfe / Anbringen von Markierungen,
- Einsatz von Parkplatz- Einweisungspersonal,
- Wegweisung zurück zum öffentlichen Straßennetz,

- Erweiterung / Vermehrung der Parkplatzzu- oder -ausfahrten,
- Reduzierung der Anzahl der Parkplatzzu- oder -ausfahrten

Parkleitsystem

(Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2005).

Durch das Parkleitsystem soll der Kraftfahrzeugverkehr so geleitet werden, dass die Fahrzeugführer auch ohne Streckenkenntnis kontinuierlich bis zum Parkziel geführt werden. Bereits an den Ortseingängen sollte auf großen Ankündigungstafeln auf das gesamte öffentliche Parkraumangebot leicht verständlich aufmerksam gemacht werden, z. B. mit einer auf die jeweilige Fahrtrichtung bezogenen vereinfachten Darstellung von Parkbereichen. Erläuterungstafeln mit erweitertem Inhalt, z. B. mit Darstellung der Hauptrouten zu den Parkmöglichkeiten auf einem vereinfacht dargestellten Stadtgrundriss, gegebenenfalls mit Kennzeichnung und Benennung der Standorte usw. lassen sich in der Regel nicht während der Vorbeifahrt lesen und begreifen.

Folgende Fragestellungen sollten bei der Wegweisung zu den Parkplätzen berücksichtigt werden:

- Ist ein dynamisches (gegebenenfalls manuell: umklappbare Schilder) Parkleitsystem möglich / notwendig? Oder reicht ein statisches Parkleitsystem, da mit keinem erhöhtem Parksuchverkehr bei Überfüllung eines Parkplatzes zu rechnen ist?
- Welche vorhandenen Parkleitsysteme können genutzt werden / müssen abgeschaltet oder verdeckt werden?
- An welchen Stellen sollten Wegweiser aufgestellt werden, um die Richtung zum Veranstaltungsort / zu den Parkplätzen anzuzeigen? (Abbiegebeziehungen, Wiederholung der Beschilderung auf gerader Strecke zur Reduzierung von Verunsicherung)

■ Beschilderung von den Parkplätzen zur Veranstaltung

Die Wegweisung für die von den Parkplätzen kommenden Besucher sollte in das Beschilderungskonzept für Fußgänger integriert werden.

■ Haltebereiche

Vor allem bei Veranstaltungen, zu denen ein hoher Anteil Jugendlicher erwartet wird, sollten Haltebereiche für den Hol- und Bringverkehr vorgehalten werden.

Bei einer hohen erwarteten Zahl von Personen, die mit dem Pkw abgeholt werden, sollte auch ein Konzept erstellt werden, wie sich die abholenden Personen und die abholenden Personen finden können. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei Großveranstaltungen häufig das Handynetz überlastet ist.

Die Haltebereiche können bei erwarteter geringer Nutzung durch private Pkw auch für Taxi-Verkehre ausgewiesen werden.

3.3.2.2.14 Brandschutz

■ Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Gemeint ist hier im Gegensatz zu den Störungsszenarien der Notfallplanung die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen seitens des Veranstalters. Sollte eine Verwendung geplant sein, ist diese mit den zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen darzustellen, die im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.

Die Verwendung von Bühnenpyrotechnik bedarf ferner auch der Genehmigung durch die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Stelle und die Zustimmung zur erforderlichen Erprobung durch die Brandschutzdienststelle (§ 23 Abs. 6 1. SprengV). Die rechtzeitige Anzeige der Verwendung bei der Gewerbeaufsichtsbehörde ist hier nicht ausreichend (s. Anlage 6e, Informationsblatt „Pyrotechnik“).

■ Brandverhalten von Materialien (Nachweis des Brandverhaltens)

Hier sind Vorgaben von Seiten der Behörden zu machen, ob und welche Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien für Dekorations- oder Ausstattungszwecke in welchen Bereichen gelten: schwerentflammbar, nichtbrennbar etc. Gegebenenfalls ist eine Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle notwendig.

■ Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen (unter anderem Flüssig- / Erdgas)

Sollte die Verwendung entsprechender Energiequellen zulässig / gewünscht sein, sind hier Vorgaben zur sicheren Verwendung zu machen. Beispielhafte Auflagen können der Anlage 6, Informationsblatt „Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen“ entnommen werden.

■ Abstandsflächen

Abstandsflächen sind zunächst Teil der räumlichen Planung der Veranstaltung und bestehen zur Nachbarbebauung sowie zwischen den Aufbauten untereinander. Hier sind Vorgaben zu

fixieren, wie betrieblich mit den Flächen umzugehen ist (Freihaltegebot). Gegebenenfalls ist es hilfreich, darzustellen, welchen Zweck die Flächen erfüllen müssen beziehungsweise dass sie einen Zweck erfüllen, um das Verständnis für die Freihaltung und damit die Akzeptanz zu erhöhen.

■ **Blitzschutz**

Hier werden Maßnahmen beschrieben, die bezüglich des Blitzschutzes zu treffen sind beziehungsweise getroffen werden. Betroffen sind u. a. PA-Tower, Bühnen, Videowände und Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Anlagen für Warndurchsagen etc.).

■ **Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten**

Hier sind die Maßnahmen zu beschreiben, die der Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten dienen. Dies ist beispielsweise die Bereitstellung entsprechender Löschgeräte, -einrichtungen und -mittel oder entsprechend eingewiesenen Personals, das Freihalten von Hydranten sowie die Sicherstellung deren Nutzbarkeit (z. B. bei der Nutzung als Wasseranschluss für die Gastronomie) und die Überprüfung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.



Abb. 42: Beispiel für eine Armatur zur Wasserentnahme für Toiletten / Gastronomie, wobei der Hydrant für die Feuerwehr weiter nutzbar bleibt (freier Abgang und Druckentlastungsmöglichkeit)

■ **Brandsicherheitswache**

Ist eine Brandsicherheitswache vor Ort, ist hier darzustellen, dass ihren Weisungen im Gefahrenfall Folge zu leisten, der ungehinderter Zugang zu allen von ihr zu kontrollierenden Bereichen zu ermöglichen und im gesamten Veranstaltungsgelände eine selbstständige Bewegungsfreiheit zu gewähren ist.

3.3.2.2.15 Ordnungsdienstkonzept

■ **Personaleinsatz**

Die Anzahl der Ordner hängt unmittelbar von der Veranstaltung und den übertragenen Aufgaben des Ordnungsdienstes ab. Nach einer Einschätzung der Veranstaltung ist anzugeben, wo (Postenplan), wann (Dienstzeiten) wie viele Ordner (Anzahl) mit welcher Qualifikation eingesetzt werden. Diese Angaben werden primär mit dem Ordnungsamt und der Polizei abgestimmt.

Darüber hinaus ist die Struktur idealerweise in einem Organigramm darzustellen sowie Aussagen zur Erkennbarkeit der Ordner (Uniform, Westen etc.) zu machen. Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass diese für die damit verbundene Tätigkeit bezüglich Erkennbarkeit und Akzeptanz geeignet ist. So ist es z. B. nicht zielführend, wenn der Ordnungsdienst die gleichen, mit Sponsorenlogos versehenen Poloshirts trägt, wie alle anderen Mitarbeiter und freiwilligen Helfer des Veranstalters. Hier hebt sich der doch mit anderen, sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Ordnungsdienst nicht ausreichend ab, wird nicht erkannt und somit durch Besucher nicht akzeptiert („Da kann ja jeder kommen ...“).

Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, die Einschätzung gemeinsam mit dem Ordnungsdienstleiter durchzuführen, da er für die korrekte Abwicklung des Ordnungsdienstes verantwortlich ist und über die entsprechende Fachexpertise verfügt.

■ **Aufgaben**

Dem Ordnungsdienst kommt eine maßgebliche Rolle in der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zu. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass die aus dem Konzept für den Ordnungsdienst resultierenden Aufgaben benannt sind und dass die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes diese kennen.

Eine Berechnung der Stärke des Ordnungsdienstes allein nach der Anzahl der Besucher ist nicht zielführend, sondern es ist das Gefährdungspotenzial der Veranstaltung beziehungsweise die für die Veranstaltung notwendigen Funktionen zu betrachten.

Um diese kompakt an einer Stelle finden zu können, sind sie aufzulisten und zu erläutern. Regelmäßig sind folgende Aufgaben enthalten:

- Absicherung des Veranstaltungsgeländes
- Freihaltung der Flucht- und Rettungswege während Aufbau, Betrieb und Abbau

- Umsetzung des Einlasskonzeptes
- Not- und Erstmaßnahmen bei Gefahr sowie beim Eintritt von Störungsszenarien
- Verkehrsposten
- Kommunikation mit den Veranstaltern und Sicherheitsbehörden
- Kommunikation mit den Besuchern
- Bühnenabsicherung

Bei den Aufgaben kann zwischen Ordnungsaufgaben und Sicherheitsaufgaben unterschieden werden. Ordnungsaufgaben unterstützen den Veranstalter in der Durchführung der Veranstaltung. Dies können beispielsweise sein:

- Platzanweisertätigkeiten
- Zugangskontrolle am Eingang oder den Besucherbereichen
- allgemeine Besucherinformationen (z. B. in Bezug auf Veranstaltungsbereiche oder Attraktionen)

Sicherheitsaufgaben hingegen betreffen den Schutz von Personen und Sachgütern und letztlich der Veranstaltung selbst. Dies können beispielsweise sein:

- Sicherheit von schutzbedürftigen Personen
- Schutz von Sachgütern
- Herausheben von Personen aus dem „Bühnengraben“

Dem Ordnungsdienst kommt darüber hinaus die Aufgabe zu, die Sicherheitsbehörden im Bereich der jeweiligen Veranstaltung durch präventive Maßnahmen, wie Streifengänge oder die Taschenkontrolle in Bezug auf die Mitnahme von Waffen, zu unterstützen und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen in Gefahrensituationen zu ermöglichen. Im Gefahren- bzw. Schadensfall hat der Sicherheits- und Ordnungsdienst nach Kenntnisnahme die unverzügliche, zielgerichtete Alarmierung von Polizei, Brandsicherheitswache / Feuerwehr bzw. Sanitätsdienst / Rettungsdienst und dessen Einweisung an der Einsatzstelle zu gewährleisten. Insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Anzahl von Besuchern kommt dieser Aufgabe eine große Bedeutung zu. Zusätzlich sollte der Ordnungsdienst die Arbeit der alarmierten Einsatzkräfte unterstützen. Beispielsweise durch:

- Absperrungen von Veranstaltungsbereichen, um den Einsatzkräften die Arbeit zu ermöglichen
- Öffnen von Rettungswegen
- Freihalten von Zufahrtswegen
- Bewachung von Einsatzfahrzeugen, um Diebstahl oder Beschädigungen zu verhindern

- Eskortierung der Einsatzkräfte vom Veranstaltungsgelände, um z. B. einen schnellen Abtransport von Verletzten und Erkrankten zu ermöglichen oder ein Mitfahren von Besuchern auf Trittbrettern der Einsatzfahrzeuge zu verhindern

Die Abarbeitung der Aufgabenschwerpunkte muss unverzüglich und gegebenenfalls zeitgleich erfolgen können. Dies kann nur durch eine verlässliche Struktur des Ordnungsdienstes sowie dem Einsatz ausreichender und vor allem geeigneter Kräfte gewährleistet werden. Es ist daher sowohl durch den Veranstalter wie auch die Genehmigungsbehörde (im Auflagenbescheid) genau festzulegen, welche Aufgaben durch den Ordnungsdienst bearbeitet werden sollen. Neben der erforderlichen Stärke sollten zusätzlich die Aufgaben und gegebenenfalls die Ausstattung einzelner Posten (z. B. an den Notausgängen) genau festgelegt werden.

■ **Einweisung in das Sicherheitskonzept**

Damit die im vorigen Punkt aufgeführten Aufgaben und die Hintergründe dazu bekannt sind, ist es erforderlich, die Mitarbeiter des Ordnungsdienstleisters in das Konzept und insbesondere die Aufgaben einzuweisen. Hier ist demnach plausibel darzustellen, wann wer durch wen in welchem Umfang eingewiesen wird.

Den Behörden sollte eine Teilnahme an der Unterweisung auf Wunsch ermöglicht werden.

■ **Qualifikation und Ausstattung**

Je nach Aufgabenbereich und Veranstaltung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der Ordner. So ergeben sich an einen Mitarbeiter der Einlasskontrolle andere Anforderungen als an einen Mitarbeiter, der im „Bühnengraben“ (Bereich zwischen der Bühne und der Bühnenabschränkung) eingesetzt wird.

Aus der Aufgabe heraus, das Sicherheitskonzept umsetzen zu müssen und dabei in aller Regel nur das Mittel der Kommunikation einsetzen zu können, ergibt sich die Notwendigkeit einen ausreichend qualifizierten Ordnungsdienst zu beauftragen, der auch über ausreichend Erfahrung im Bereich Veranstaltungen verfügt. Denn auch wenn die Ordnungsdienstkräfte über die Unterrichtung oder Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO verfügen, heißt dies nicht, dass sie fachlich für den Einsatz auf Veranstaltungen geeignet sind. Die Inhalte orientieren sich nur an den Aufgaben als Ladendetektiv, Türsteher oder Streife beim Objektschutz.

Die Lenkung von und Einwirkung auf Personenströme oder andere im Veranstaltungskontext relevante Maßnahmen sind (noch) nicht ein standardisierter Teil der Ausbildung. Dennoch kann man aus dem Nachweis der Qualifikation entnehmen, dass die Person grundsätzlich die geistigen Anforderungen erfüllt, entsprechende Sachverhalte aufzunehmen und adäquat umzusetzen. In Ermangelung weitergehender, standardisierter Qualifikationen wird der entsprechende Nachweis in Verbindung mit dem Vorliegen entsprechender Erfahrung bis auf Weiteres die Grundlage bleiben.

Es ist verbindlich festzulegen, dass die Kommunikation aller Einsatzkräfte in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sollten außerdem grundsätzlich mit einem Ausweis oder einer Identifikationsnummer gekennzeichnet sein, um von Einsatzkräften, Besuchern etc. zugeordnet werden zu können.

Das Mitführen und die Verwendung von Gegenständen die unter das Waffengesetz (Schusswaffen, Messer, Schlagstöcke etc.) fallen oder zur Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen angewandt werden können (Handschellen, Kabelbinder etc.) sollten durch die Behörde untersagt werden. Ausnahmen, beispielsweise für die Sicherheit schutzbedürftiger Personen, oder für die Anwendung durch speziell geschultes Personal (ODL, Bereichsleiter, Obleute), erfordern die Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Zur zulässigen Ausstattung zählen beispielsweise Megaphone und Flatterband, die an bestimmten Posten benötigt werden können.

3.3.2.2.16 Sanitätsdienstkonzept

■ Aufgabenschwerpunkte Sanitätsdienst

Dem Sanitätsdienst kommt die Aufgabe zu, dem Regelrettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung Bagatellverletzungen und -erkrankungen abzunehmen und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. Dem kommt insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Zahl von Besuchern eine große Bedeutung zu. Die Aufgabenschwerpunkte für den Sanitätsdienst lassen sich stichpunktartig zusammenfassen:

- erweiterte Erste-Hilfe
- frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen bei Bagatellerkrankungen und -verletzungen (Kopfschmerzen, Blasen, Prellung etc.)

- unverzügliche, zielgerichtete Alarmierung des Rettungsdienstes und dessen Einweisung an der Einsatzstelle
- qualifizierte Patientenversorgung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes bei medizinischen Notfällen



Abb. 43: Behandlungsplatz eines Sanitätsdienstes in einem Schnelleinsatzzelt, wie es beispielsweise auch auf einer Veranstaltung als Unfallhilfsstelle aufgebaut werden kann.



Abb. 44: Erstversorgungsteam (EVT) des Sanitätsdienstes auf dem Weg zu einer Einsatzstelle

■ Einsatzabschnitte des Sanitätsdienstes

Um eine schnelle zeitgerechte Verfügbarkeit der Sanitätstrupps und gegebenenfalls der Ärzte des Sanitätsdienstes im gesamten Veranstaltungsbereich zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, den Veranstaltungsbereich in Einsatzabschnitte zu gliedern. Für jeden Einsatzabschnitt ist die Anzahl der Sanitätstrupps sowie Arzttrupps durch den Sanitätsdienstleister vorzuplanen. Ebenso ist deren Ausstattung in einem Einsatzplan zu beschreiben. Dabei sind auch ortsfeste oder mobile Unfallhilfsstellen zu berücksichtigen.

■ Personaleinsatz, -stärke und Qualifikation

Die Abarbeitung der Aufgabenschwerpunkte muss unverzüglich und gegebenenfalls zeitgleich erfolgen können. Dies kann nur mit dem Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleistet werden. Die Stärke und Qualifikation des Sanitätsdienstes wird daher üblicherweise durch die für den Rettungsdienst zuständige Behörde festgelegt. Alternativ ist es möglich, dass ein vom Dienstleister (Hilfsorganisation, privater Anbieter) erstelltes Einsatzkonzept zur Prüfung bei der

Tabelle 11: Qualifikation Sanitätsdienst

(s. a. Lutomsky, Flake (2000))

Qualifikation	Ausbildung	möglicher Einsatz als
Sanitätshelfer/in (SanH oder San A,B,C)	- unterste Ausbildungsstufe des Sanitätsdienstes, zu meist innerhalb der Hilfsorganisationen ausgebildet. - Erweiterte Erste-Hilfe-Ausbildung inklusive Schulung rettungsdienstlicher Einsatztaktiken und Maßnahmen.	- Erstversorgungsteam (EVT), - Behandlung von Bagatellverletzungen, - Unterstützung der rettungsdienstlichen Maßnahmen
Rettungshelfer/in (RH)	160 Std. theoretische Ausbildung - In den Bundesländern unterschiedliche Praktikumsan teile, z. B. – 80 Std. klinische Ausbildung – 80 Std. praktische Ausbildung an einer Rettungswache	Jeweiliges Landesrettungsdienstgesetz beachten! Zusätzlich zum SanH: - Theoretische Kenntnisse des Rettungsdienstes, - Kenntnisse über Verwendung medizinischer Gerät schaften, - Keine eigenverantwortliche Tätigkeit - Assistent des RS, RA, NA z. B. als Fahrer Krankentrans portwagen (KTW) oder Rettungs(transport)wagen (RTW)
Rettungssanitäter/in (RS)	160 Std. theoretische Ausbildung 160 Std. klinische Ausbildung 160 Std. praktische Ausbildung an einer Rettungswache 40 Std. Abschlusslehrgang mit anschließender Prüfung - jährliche Pflichtfortbildungen	Jeweiliges Landesrettungsdienstgesetz beachten! zusätzlich zum RH: - Wird eigenverantwortlich als Transportführer beim Krankentransport und - als Fahrer eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) oder RTW eingesetzt
Rettungsassistent/in (RA)	- Berufsausbildung gemäß Rettungsassistentengesetz (RettAssG). Zweijährige Ausbildung inklusive: 820 Std. schulische Ausbildung 120 Std. RD-Praktikum 420 Std. klinische Ausbildung staatliche Prüfung 1.600 Std. praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehrrettungswache - staatliche Prüfung - jährliche Pflichtfortbildungen	Jeweiliges Landesrettungsdienstgesetz beachten! Zusätzlich zum RS: - Eigenverantwortliche Tätigkeit, - Durchführung invasiver Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen („Notkompetenz“) - Wird eigenverantwortlich als Transportführer in der Notfallrettung eingesetzt
Notfallsanitäter/in (NotSan)	- Berufsausbildung gemäß Notfallsanitätergesetz (Not-SanG) Dreijährige Ausbildung inklusive: 1.920 Std. schulische Ausbildung 1.960 Std. praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehrrettungswache. 720 Std. klinische Ausbildung - staatliche Prüfung - jährliche Pflichtfortbildung	Jeweiliges Landesrettungsdienstgesetz beachten! Zusätzlich zum RA: - Eigenständiges Durchführen heilkundlicher Maßnah men, die durch zuständige Ärzte vorgegeben, überprüft und verantwortet werden - Wird künftig eigenverantwortlich als Transportführer in der Notfallrettung eingesetzt
Arzt / Ärztin	- ärztliche Vollapprobation - jährliche Fortbildungen	Jeweiliges Landesrettungsdienstgesetz beachten! Zusätzlich zum Arzt: (Fach-) Ärztliche Versorgung von Verletzungen und Erkrankungen vor Ort
Notarzt / Notärztin (NA)	- Zusatzausbildung für Ärzte mit Vollapprobation für die Tätigkeit im Rettungsdienst - Fachkundenachweis / Zusatzbezeichnung - jährliche Fortbildungen	Jeweiliges Landesrettungsdienstgesetz beachten! Zusätzlich zum Arzt: - Erfahrung in der Durchführung notfallmedizinischer Maßnahmen, wie die Gabe schmerznehmender Medi kamente, Sicherung der Atemwege etc. - klinische Erfahrung - Medizinischer Einsatzleiter

Genehmigungsbehörde eingereicht wird, die bei Zustimmung die Bemessung und Qualifikation der Kräfte übernimmt. Für bestimmte Positionen (z. B. die Besetzung eines Rettungswagens) ist gegebenenfalls das gültige Landesrettungsdienstgesetz zu berücksichtigen.

Die Qualifikation der einzelnen Einsatzkräfte ist detailliert darzustellen, z. B. Sanitäter, Sanitätshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, Arzt, Notarzt (Arzt mit Zusatz-

bezeichnung „Notfallmedizin“ oder Fachkundenachweis „Rettungsdienst“). Der Begriff „Stärke“ definiert hier darüber hinaus die Anzahl an Personen in der jeweiligen Qualifikation.

Die Bemessung kann entsprechend nachstehender Übersicht analog der Landeshauptstadt München erfolgen, wobei hier der leistungsfähige öffentlich-rechtliche Rettungsdienst mit berücksichtigt ist.

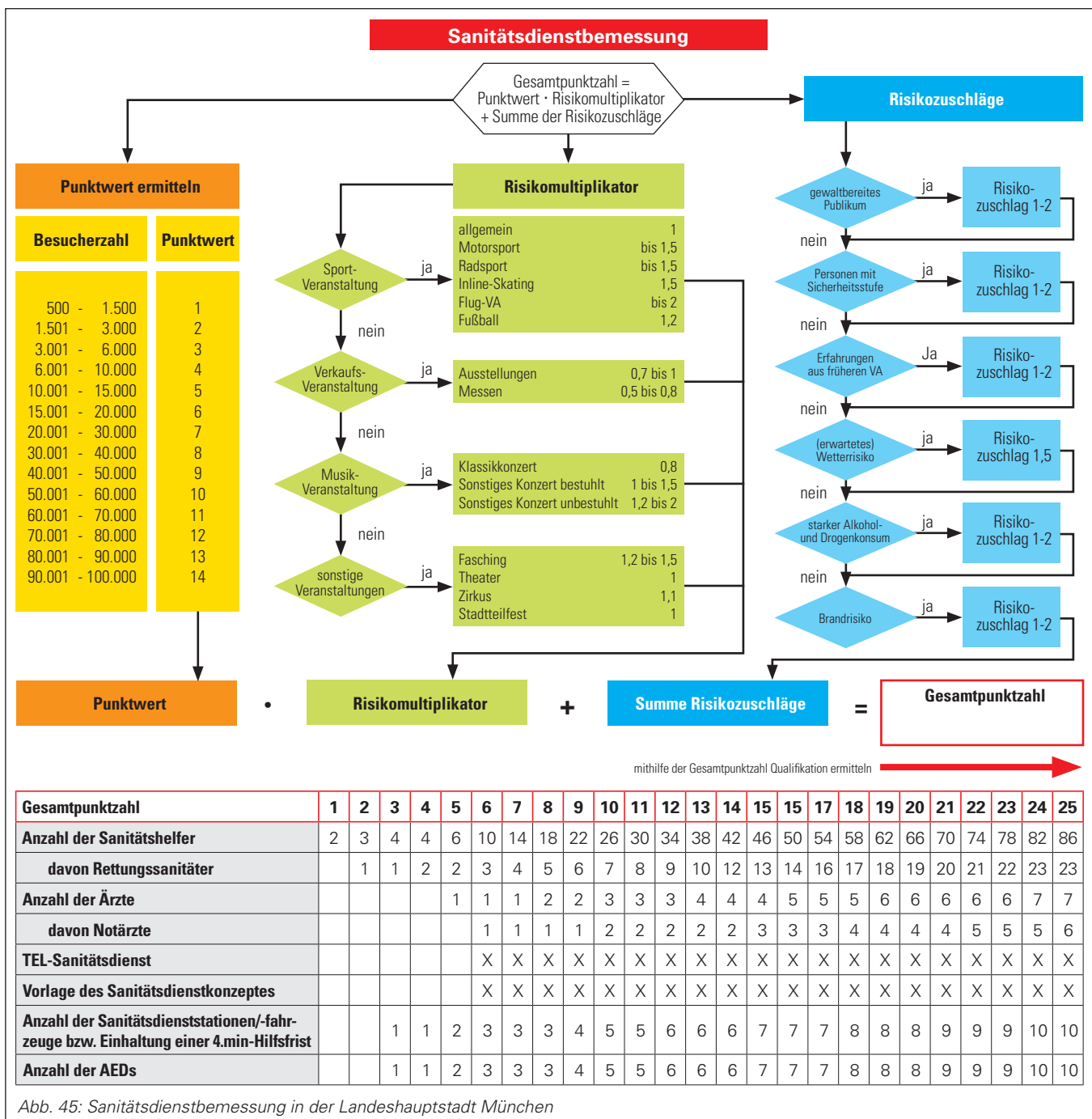


Abb. 45: Sanitätsdienstbemessung in der Landeshauptstadt München

■ Einfluss des Wetters auf die Arbeit des Sanitätsdienstes

Ein (erwartetes) Wetterrisiko kann einen erheblichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes haben. Beispielsweise können Glatteis oder sehr hohe Temperaturen zu einer merklichen Erhöhung der Versorgungsdurchlaufzeiten durch den Sanitätsdienst führen. Kann von einem Wetterrisiko für die Veranstaltung, z. B. aufgrund der Jahreszeit, ausgegangen werden, muss dies in der Bemessung des Sanitätsdienstes Berücksichtigung finden und gegebenenfalls die Stärke der Kräfte zu Veranstaltungsbeginn angepasst werden.

Bei einer Biathlonveranstaltung im Januar muss beispielsweise mit kalten Temperaturen, Schneefall und Glatte gerechnet werden. Dies kann zu einer großen Anzahl von z. B. Unterkühlungen und Verletzungen durch Stürze, sowohl bei den Sportlern wie auch den Zuschauern, führen. Ausreichende Kapazitäten des Sanitätsdienstes, aber auch des Rettungsdienstes, müssen daher eingeplant werden und zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wirken sich die Witterungseinflüsse auf den Sanitätsdienst selbst aus: Die Erstversorgungsteams können sich nur langsamer auf dem Veranstaltungsgelände bewegen, wenn nasse und schlecht begehbare Wege zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für den Rettungsdienst: Dessen Kapazitäten können aufgrund der Witterung ebenfalls stark ausgelastet sein und die Straßenverhältnisse eine Einhaltung der Hilfsfristen erschweren, wodurch sich gegebenenfalls Transporte ins Krankenhaus erheblich verzögern.

Für eine Risikobewertung des Sanitätsdienstes in Bezug auf ein Wetterrisiko empfehlen sich insbesondere folgende Punkte:

als günstig kann das Wetterrisiko betrachtet werden, wenn:

- es sich um eine weitestgehend wetterunabhängige Veranstaltung (z. B. in einer Veranstaltungshalle) handelt – hierbei sind jedoch die Ein- und Ausgangsbereiche zu berücksichtigen
- von mittleren Temperaturen (ca. 10-25 °C) ausgegangen werden kann
- kein Wind oder Regen zu erwarten sind

als normal kann das Wetterrisiko betrachtet werden, wenn:

- von mittleren Temperaturen (ca. 10-25 °C) ausgegangen werden kann
- leichter Wind oder Regen zu erwarten sind

als ungünstig kann das Wetterrisiko betrachtet werden, wenn:

- hohe Temperaturen (über 25 °C) vor allem in Verbindung mit einer hohen Luftfeuchtigkeit (höher 70% relativ) erwartet werden
- niedrige Temperaturen (unter 0 °C) in Verbindung mit Regen oder Wind zu erwarten sind
- hohe oder niedrige Temperaturen „untypisch“ auftreten (z. B. Frost im Mai oder schwülwarmes Wetter nach mehreren kalten Festivals) und die Besucher keine Möglichkeit haben sich im Vorfeld hierauf einzustellen (Mitnahme warmer Kleidung und Getränke beziehungsweise Sonnenschutz etc.)
- ergiebiger Regen, starker Wind, Schneefall, Glatteis und / oder ein Wetterwechsel zu erwarten sind

als sehr ungünstig kann das Wetterrisiko betrachtet werden, wenn:

- sehr hohe Temperaturen (über 35 °C) erwartet werden
- sehr niedrige Temperaturen (unter -10 °C) erwartet werden
- Unwetter (Sturm / Orkan, Hagel, Starkregen, Gewitter) erwartet werden,
- eine lange Trockenperiode besteht,
- starker Schneefall, Blitzeis und / oder Glatteis zu erwarten sind



Abb. 46: Ein Veranstaltungszelt ist durch einen Sturm beschädigt worden und droht einzustürzen.



Abb. 47: Das Veranstaltungszelt am nächsten Tag. Trotz Maßnahmen der Feuerwehr in der Nacht, konnte ein Einsturz nicht verhindert werden. Die Kraft des Windes war so groß, dass sogar Baucontainer umgeworfen worden sind.

■ Ausstattung des Sanitätsdienstes

Zur Ausstattung von ortsfesten oder mobilen Sanitätsstationen beziehungsweise Unfallhilfsstellen (UHS) sind durch den Dienstleister in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Standards festzulegen beziehungsweise die (DIN-) Normen zu beachten. Generell müssen diese jedoch die qualifizierte Patientenerstversorgung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und die Umsetzung der gängigen Hygienerichtlinien ermöglichen. Für eine mobile Sanitätsstation bietet sich beispielsweise ein Krankentransportwagen oder ein speziell als Sanitätsstation ausgebauter Pkw-Anhänger mit einer Patientenliege, einer Trage und einem Notfallkoffer an. Das Material zur Versorgung von Patienten sollte jedoch in jedem Fall ausreichend sein, um Bagatellverletzungen und -erkrankungen versorgen zu können. Hierzu gehört Material zur Wundversorgung, Schienung von Verletzungen, unterstützender Beatmung, Kühlung, Diagnostik und zum Wärmeerhalt. Zusätzlich sollte ein automatisierter externer Defibrillator (AED) und Material zur Sauerstoffgabe Standard sein; sofern dies erforderlich ist und die Qualifikation der Mitarbeiter zur Anwendung vorliegt.



Abb. 48: Unfallhilfsstelle des Malteser Hilfsdienstes Bremen e.V. auf Anhängerausbaue inklusive Kennzeichnung und Kennzeichnung in deutscher und englischer Sprache

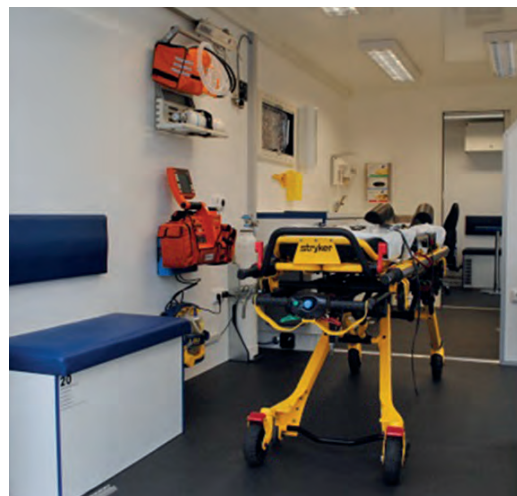


Abb. 49: Der Patientenraum dieser Unfallhilfsstelle kann gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts gereinigt und desinfiziert werden. Die Verwendung einer Rolltrage für schwerverletzte bzw. -erkrankte Personen ermöglicht eine patientenschonenden Umlagerung in den Rettungswagen

Die persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter des Sanitätsdienstes sollte den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Berufsgenossenschaften entsprechen und mindestens aus Sicherheitsschuhen Kategorie S3, einer Hose und Jacke mit Reflexstreifen (gegebenenfalls ist die EN ISO 20471 zu beachten) sowie einem Helm bestehen. Ein einheitliches optisches Auftreten sollte Standard sein.



Abb. 50: Beispiel für eine Sanitätsdienstbekleidung

Die Ausstattung der im Sanitätsdienst eingesetzten Fahrzeuge zur Patientenversorgung und zum Patiententransport sollte den Mindestanforderungen der Fahrzeuge des Rettungsdienstes entsprechen. Diese sind in DIN-Normen verankert: DIN EN 1789 (unter anderem KTW, RTW) und DIN 75079 (NEF).



Abb. 51: Mitarbeiter eines Sanitätsdienstanbieters beim Aufbau eines Schnelleinsatzzettes (in diesem Fall durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den Katastrophenschutz beschafft), wie es beispielsweise auch bei Sanitätsdiensten eingesetzt werden kann

■ **Notwendigkeit von Sonderdiensten (wie Berg-, Wasser- oder Höhlenrettung)**

Je nach Örtlichkeit der Veranstaltung kann es notwendig sein, dass der reguläre Sanitätsdienst um Sonderdienste ergänzt wird.

■ **Durchführung des Sanitätsdienstes**

Die Beauftragung eines Sanitätsdienstes sollte ausschließlich an ein geeignetes, d. h. in der Durchführung von Sanitätsdiensten erfahrenes Unternehmen erfolgen. Der Sanitätsdienst beginnt in der Regel mit dem Einlass der Besucher, spätestens jedoch sollte er bei Veranstaltungsbeginn aufgenommen werden. Das Ende orientiert sich an den Besuchern: Der Dienst kann beendet werden, wenn der Großteil der Besucher die Veranstaltung verlassen hat, so dass für die verbleibende Personenzahl kein Sanitätsdienst mehr erforderlich ist.

Während der Dienstzeit ist die Erreichbarkeit des Sanitätsdienstes über Funk, Festnetzanschluss oder die Platzierung an einem festgelegten Standort sicherzustellen. Eine Kontaktaufnahme des Einsatzleiters Sanitätsdienst zur Leitstelle des Rettungsdienstes unter Nennung des eigenen Namens, der Stärke des Sanitätsdienstes und der gesicherten Erreichbarkeit so-

wie die Kontaktaufnahme zum Wachhabenden der Brandsicherheitswache (sofern vorhanden), werden ausdrücklich empfohlen. Die Sanitätsdienststandorte sind deutlich zu kennzeichnen. Der Sanitätsdienst muss als solcher erkennbar sein.

Die Versorgung von Patienten sind schriftlich zu dokumentieren. Die Genehmigungsbehörde kann im Auflagenbescheid festlegen, dass eine Übersicht der erfolgten Versorgung auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden muss und die vollständig dokumentierten Unterlagen binnen drei Tagen nach Beendigung des Sanitätsdienstes zur Verfügung gestellt werden können.



Abb. 52: Versorgung eines Patienten im Biergarten eines Festzeltes

Der Einsatzleiter Sanitätsdienst ist angehalten, umgehend den Veranstalter und die Genehmigungsbehörde sowie die Leitstelle des Rettungsdienstes zu verständigen, wenn nach eigener Einschätzung die Sanitätsdienstkräfte nicht ausreichend sind.

Wird die ursprünglich angenommene Besucherzahl überschritten oder soll der Sanitätsdienst aufgrund einer geringeren Personenzahl reduziert werden, ist hierfür das Einvernehmen der Genehmigungsbehörde erforderlich. Bei einer Überschreitung der angenommenen Besucherzahl kann eine Erhöhung des Sanitätsdienstes durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden.

Es wird empfohlen, an der Qualitätssicherung und -steigerung des Sanitätsdienstes zu arbeiten und aufgetretene Probleme mit dem Betreiber, Veranstalter und der genehmigenden Behörde zu lösen.

3.3.3. Herstellen des behördlichen Einvernehmens

Der Veranstalter wird analog § 43 Abs. 2 Satz 1 MVStättVO per Genehmigungsbescheid verpflichtet, bezüglich seines Sicherheitskonzeptes das Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden (insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) herzustellen.

Der Grundsatz, dass behördliche Vorgaben auf einer Rechtsgrundlage basieren und verhältnismäßig sind, ist natürlich auch bei der Herstellung des behördlichen Einvernehmens zu beachten.

Eine Möglichkeit das Verfahren der Abstimmung zu regeln, ist folgendem Ablaufdiagramm zu entnehmen:

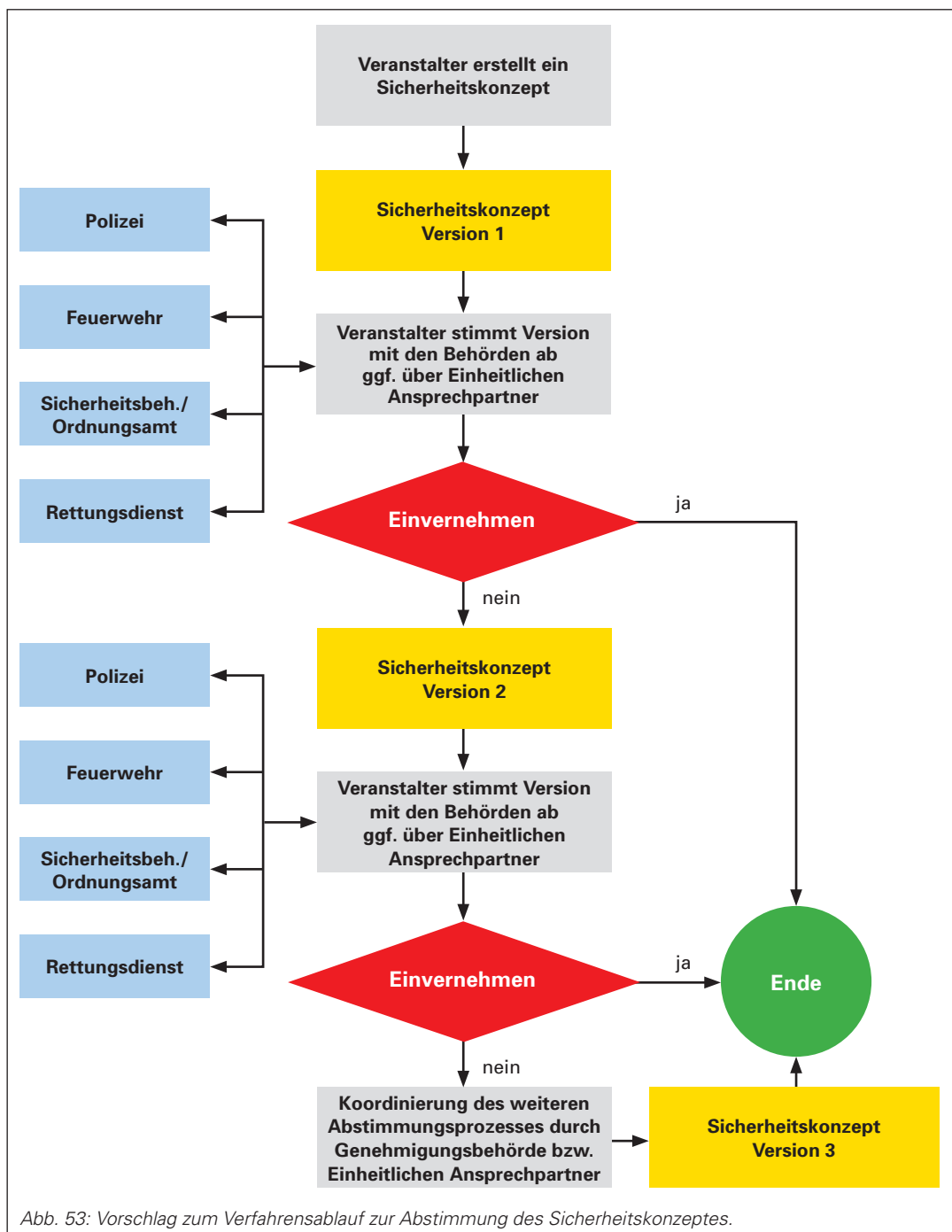


Abb. 53: Vorschlag zum Verfahrensablauf zur Abstimmung des Sicherheitskonzeptes.



Genehmigungsverfahren

- 4.1.** Anmeldung der Veranstaltung
- 4.2.** Funktionen der Behörden im Genehmigungsverfahren
- 4.3.** Verfahren / Prüfung
- 4.4.** Einheitlicher Ansprechpartner
- 4.5.** Erstellen von Bescheiden / Interessensabwägung
- 4.6.** Gesetzliche Grundlagen
 - 4.6.1.** Bundesrecht
 - 4.6.2.** Landesrecht am Beispiel Bayern
 - 4.6.3.** Beispiele für weitere Landesrechte mit Veranstaltungsbezug
 - 4.6.4.** Beispiel „Hamburger Fischmarkt“ auf dem Wittelsbacher Platz in München
- 4.7.** Die Kommune als Veranstalter
 - 4.7.1.** Verfahrensrechtliche Konstruktion
 - 4.7.2.** „In-sich-Verfahren“
 - 4.7.3.** Empfehlung

4. Genehmigungsverfahren

4.1. Anmeldung der Veranstaltung

Für eine sachgerechte und abgestimmte Prüfung müssen die vollständigen und prüffähigen Veranstaltungsunterlagen, einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitskonzeptes des Veranstalters, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Darauf ist schon beim ersten Kontakt mit dem Veranstalter hinzuwirken. Eine rechtliche Vorgabe bzgl. der Zeiträume gibt es nicht.

Folgende Punkte sollten hierbei zumindest geprüft werden:

- Veranstaltungskonzept / -beschreibung
- Pläne (Lage-, Aufbau-, Bestuhlungspläne)
 - Darstellung im korrekten Maßstab
 - Lesbarkeit
 - Aussagekraft (wesentliche Informationen enthalten)
 - Aktualität
 - Umgriff
- Besucherzahl gesamt / zeitgleich
- Sicherheitskonzept
 - Rettungswegnachweis
 - Verkehrskonzept
 - Überfüllungs- / Räumungskonzept

Ebenso sollte der Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass die Veranstaltung erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen umfassend geprüft werden kann. Fehlende oder unzureichende Unterlagen sollten zeitnah nachgefordert werden.

Es empfiehlt sich seitens der Behörden einheitliche Anmeldeformulare vorzuhalten, die die wesentlichen Angaben abfragen und eine Übersicht über die regelmäßig einzureichenden ergänzenden Unterlagen enthalten. Diese Formulare sollten im Internet abrufbar sein.

4.2. Funktionen der Behörden im Genehmigungsverfahren

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens von Großveranstaltungen obliegt dem Veranstalter zuallererst die Pflicht, die Veranstaltung anzuzeigen beziehungsweise hierfür eine Genehmigung einzuholen. In der Planungsphase sollte die größtmögliche Sorgfalt auf einen sicheren Ablauf der Veranstaltung gelegt werden. Auf Seiten des Veranstalters sollte die Planungsphase so früh wie möglich angesetzt werden, damit genügend Zeit für die Einordnung von Gefahren sowie die dazu notwendigen Abwehrmaßnahmen getroffen werden können.

In dieser Phase sollten zeitnah alle zuständigen Fachbehörden mit einbezogen werden. Die Planung obliegt dem Veranstalter. Die Behörden prüfen im Anschluss die Planungen auf Schlüssigkeit und ergänzen gegebenenfalls ihre eigenen Vorhalteplanungen (etwa eine stärkere Wachbesetzung einer Feuerwache). Im Zuge der Antragstellung erwarten den Veranstalter verschiedene Pflichten, wie etwa Brandschutz, Sanitätsdienstvorhaltung, privater Ordnungsdienst, Verkehrsmaßnahmen, Immissionsschutz sowie eine genaue Analyse von Gefährdungspotenzialen und die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes, welches die konkreten Gefährdungen berücksichtigt und geeignet ist, bereits im Vorfeld diese möglichst zu vermeiden oder das Risiko weitestgehend zu minimieren.

Gleichzeitig muss das Sicherheitskonzept beschreiben, welche Maßnahmen zu unternehmen sind, wenn es tatsächlich zu Gefährdungen und Schäden kommt. Dabei ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes Pflicht, wenn die Genehmigungsbehörde diese fordert. Ansonsten ist dies eine freiwillige Leistung. Die einzelnen Fachbehörden müssen bzw. sollten die von ihnen gestellten Auflagen vor Ort während der Veranstaltung überprüfen. Die Genehmigungsbehörde – als Bescheidersteller – hat die Umsetzung dieser Auflagen durchzusetzen und ggfs. Sanktionen gegenüber dem Veranstalter einzuleiten. Wird durch die Genehmigungsbehörde, die Ordnungsbehörde, die polizeiliche oder die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ein Sicherheitskonzept gefordert, ist dies durch die Genehmigungsbehörde beim Veranstalter einzufordern.

4.3. Verfahren / Prüfung

Am Anfang des Verfahrens sollte geklärt werden, welche rechtlichen Vorgaben zu beachten sind beziehungsweise eingehalten werden müssen (s. Kapitel 4.6.). Daraus ergibt sich welche Erlaubnisse / Genehmigungen erteilt werden müssen / notwendig sind. Sollten diese nicht durch den Einheitlichen Ansprechpartner (s. Kapitel 4.4.) erteilt werden können, sind die zuständigen Dienststellen zu ermitteln und die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten. Parallel wird durch den Einheitlichen Ansprechpartner beziehungsweise die einzelnen Genehmigungsbehörden das Anhörungsverfahren mit Weiterleitung der Unterlagen an die Fachdienststellen gestartet.

Die zutreffenden Rechtsvorschriften sind zu beachten beziehungsweise im Falle einer Abweichung ist die gleiche Sicherheit nachzuweisen. Handelt es sich um ein Gesetz oder eine andere Rechtsnorm ist gegebenenfalls formell eine Abweichung erforderlich (z. B. bei Abweichungen von der Versammlungsstättenverordnung, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist). Bei einer Abweichung von materiellen Vorgaben technischer Baubestimmungen reicht allein der Nachweis der gleichen Sicherheit (z. B. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Folgende Punkte sollten beispielhaft zumindest geprüft werden:

- Sicherheitskonzept notwendig?
- Höchstbesucherszahl
 - Rettungswegnachweis
 - Flächennachweis
- Rettungswege
 - Führung
 - Dimensionierung
- Raumplanung (WC, Gastronomie, Besucherflächen, Bühnen etc.)
 - Stauflächen
 - keine Sackgassen
 - getrennte Rettungswegführung
- An- / Um- / Abfahrten für Einsatzfahrzeuge
 - innerhalb des Geländes
 - für die angrenzende Bebauung
- Abstände Aufbauten
 - untereinander
 - zur angrenzenden Bebauung
- Gitteranordnung (Zuwegung, Absperrung nicht zugänglicher Bereiche, Rettungswege etc.)
- Abschränkungen vor Stehplatzflächen
- Angabe zum Gebäude (vorübergehende Nutzung als Versammlungsstätte)
 - Angaben zum Feuerwiderstand wesentlicher Bauteile

- Rauchableitung
- Nachweis der Standsicherheit (gegebenenfalls durch einen Statiker)
- Brennbarkeit verwendeter Baustoffe
- Türen im Rettungsweg
- Anordnung der Bestuhlung / Stehplätze
- Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung
- Angaben zu Feuerlöschgeräten und -einrichtungen
- Verkehrskonzept schlüssig und ausreichend umfassend?
 - verkehrliche Anordnungen notwendig?
 - Kennzeichenvornotierung?
 - Einbezug ÖPNV
- Konzept zur Ver- und Entsorgung
 - Toiletten (inkl. Personaltoiletten)
 - Abfallentsorgung
 - Mehrweg / Pfandsystem
 - Lieferverkehr
- Regelungen zu offenem Feuer, Pyrotechnik / Feuerwerk
- Angaben zu wetterabhängigen Maßnahmen
- Verwendung brennbarer Flüssigkeiten / Gasen
- Anforderungen an Materialien (Dekorationen / Ausschmückungen)
 - Schwerentflammbarkeit
 - Nichtbrennbarkeit
- Kommunikationsliste
- Blitzschutz
- Überfüllungs- / Räumungskonzept schlüssig und ausreichend umfassend?
- Information der Besucher möglich?
- Orientierung für Einsatzkräfte ausreichend möglich?
- Löschwasserversorgung sichergestellt?
- Ordnungsdienst beziehungsweise Sanitätsdienst
 - Personalansatz
 - Verteilung
 - Aufgaben
 - Qualifikation beziehungsweise Notwendigkeit Sonderdienste

Darüber hinaus ist intern zu prüfen, ob die Erstellung von Einsatzplanungen / -konzepten erforderlich und diese zwischen den Behörden ausreichend abgestimmt sind. Dies kann beispielsweise über den Sicherheitskoeffizient Brandschutz nach der Münchener Methode geschehen. Aus dem dort hinterlegten Maßnahmenkatalog ergibt sich dann auch, ob beispielsweise eine Information an den Einsatzführungsdienst erforderlich ist.

4.4. Einheitlicher Ansprechpartner

Der Anknüpfungspunkt für die Errichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners (E. A.) ist die in Europa stetig anwachsende Herausforderung in Hinblick auf die Bewältigung verwaltungs-verfahrensrechtlicher Anforderungen bei der Ausübung von Dienstleistungen. Je nach Art und Umfang einer wirtschaftlichen Tätigkeit können viele verschiedene Verwaltungsverfahren bei unterschiedlichen Behörden erforderlich sein. Der E. A. soll hier anknüpfen und für den Veranstalter die erste und in der Regel einzige Anlaufstelle sein.

Zentralistisch für die Etablierung des E. A. bei Veranstaltungen ist das der Europäischen Richtlinie zugrunde liegende Verwaltungsverständnis, welches den Apparat der Verwaltung als Dienstleister betrachtet, dessen Fokus es sein soll, Privaten grundsätzlich wenige Hindernisse bei der Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit zu bereiten. Der Einsatz des E. A. bei Veranstaltungen eröffnet die Frage seiner Begriffsbeschreibung. Das Verfahren ist im Abschnitt 1a in den §§ 71 a – 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt. Der Abschnitt selbst trägt die Überschrift „... Verfahren über eine einheitliche Stelle ...“ und in § 71 a Abs. 1 VwVfG heißt es „... dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann ...“ Das Gesetz spricht dem Wortlaut nach von der Einrichtung einer „einheitlichen Stelle“.

Der E. A. wäre die erste und in der Regel die einzige Anlaufstelle zur Einholung der Genehmigung / Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen. Die Funktion der einheitlichen Stelle besteht darin, dem Antragsteller einer Veranstaltung eine erste Orientierung über alle entsprechenden Vorschriften und notwendigen Verfahren sowie die jeweils zuständigen Behörden zu geben. Damit verbunden ist allerdings keine rechtliche Beratung. Als erste Anlaufstelle kann die mit einer Veranstaltung verzahnte gesamte Verfahrenskorrespondenz mit den zuständigen Behörden abgewickelt werden.

Die einheitliche Stelle fungiert hier als „Lotse“, der das eigentliche Verwaltungsverfahren nicht selbst durchführt. Er muss aber über den jeweiligen Verfahrensstand den Antragsteller einer Veranstaltung informieren. Die bestehenden Zuständigkeiten bleiben erhalten; sie bekommen keine andere rechtlich ausgestaltete Richtung.

Dem Antragsteller einer Veranstaltung wird ermöglicht, die für eine Veranstaltung nötigen Genehmigungsverfahren, Formalitäten und alle anderen Behördenläufe ausnahmslos über die einheitliche Stelle abzuwickeln, ohne sich an jede einzelne dieser Behörden direkt wenden zu müssen. Damit ist gemeint, dass der Antragsteller einer Veranstaltung von der Einholung notwendiger Auskünfte bis zur Entgegennahme einer abschließenden Behördenentscheidung nur mit der einheitlichen Stelle korrespondiert. Dabei kann es sein, dass der Antragsteller mit der zuständigen Behörde insofern keinen Kontakt mehr hat. Zwingend ist dies nicht.

In schwierigen Fallkonstellationen oder Unsicherheiten rund um das Genehmigungsverfahren steht es dem Veranstalter immer noch frei, die jeweils zuständige Behörde aufzusuchen.

Funktional erweist sich die einheitliche Stelle mithin als „Verfahrensrechtlich kanalisierend wirkende Vorschaltlösung“ (Huck in Bader, Johann / Ronellenfitsch, Michael, Kommentar zum VwVfG, § 71a Rn. 33). Bei Veranstaltungen wird ihre Hauptaufgabe darin liegen, parallele und behördenübergreifende Entscheidungsprozesse im Interesse des Antragstellers zu bündeln, weitgehend zu organisieren und ständigen Kommunikationskontakt zum Antragsteller und zur zuständigen Behörde zu halten (zur Etablierung des E. A. auf kommunaler Ebene: s. Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) der Landeshauptstadt München (<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero.html>)).

4.5. Erstellen von Bescheiden / Interessensabwägung

Vor Erstellung eines Veranstaltungsbescheides sind viele verschiedene fachliche Fragen, in der Regel durch Einbindung von Fachdienststellen, zu klären.

Gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der abschließende Bescheid ergeht, es handelt sich immer um Ermessensentscheidungen, denen eine Abwägung vorangehen muss. Gerade im Falle von Veranstaltungen bestehen oft viele unterschiedliche Interessen, auch unter den verschiedenen Sicherheitsbehörden, die am Ende idealerweise alle in Einklang gebracht wurden.



Abb. 54: Am Ende des Genehmigungsverfahrens steht der Genehmigungsbescheid.

Bei Veranstaltungen können nicht selten die fachlichen Vorgaben einzelner Dienststellen voneinander abweichen oder sogar völlig divergieren.

Beispielsweise kann es Vorgabe der Polizei sein, bei einer Veranstaltung mit einer schutzbedürftigen, gefährdeten Person ausreichend Abstand und Absperrungen zwischen Zuschauer und Aufenthaltsbereich der Schutzperson sicherzustellen. Die Forderung nach Absperrung wird aber von der Feuerwehr nicht mitgetragen, da diese die Rettungswege versperren und eine Entfluchtung behindern.

Jede der Anforderungen ist für sich genommen nachvollziehbar und richtig. Im Ergebnis sollten beide Vorgaben beachtet werden. Es besteht somit ein klassischer Zielkonflikt, für den eine möglichst einvernehmliche Lösung gefunden werden muss.

Bei einer Veranstaltung bei der ein Sicherheitskonzept des Veranstalters vorliegt ist es, auch wenn (gerade im Abstimmungsprozess mit den Behörden) viele behördliche Auflagen Eingang in das Konzept finden, nach wie vor erforderlich, die Auflagen zum Bestandteil der Genehmigung zu machen. Somit ist es möglich, Verstöße auf Grundlage der Genehmigung rechtlich zu verfolgen. Das Sicherheitskonzept ist ein Konzept des Veranstalters oder Betreibers und basiert auf dem Veranstaltungskonzept. Im Bescheid kann jedoch auf einzelne Passagen des Sicherheitskonzeptes Bezug genommen werden (z. B. „Die Anzahl sowie die Besetzung des Ordnungsdienstpersonals richtet sich nach dem im anliegenden Sicherheitskonzept des Veranstalters aufgeführten Einsatzplan für den Ordnungsdienst“).

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Planungsphase, also dann wenn der Veranstalter die Genehmigungsbehörde kontaktiert. In vielen Kommunen gibt es bereits einen E. A. (s. Kapitel 4.4.) als zentrale Anlaufstelle für den Veranstalter, die die Einbindung der Fachdienststellen koordiniert, so dass der Veranstalter einen zentralen Ansprechpartner hat anstelle von vielen Anlaufstellen. Ein weiterer Vorteil ist, dass keine Fachdienststelle vergessen werden kann. In der Landeshauptstadt München nimmt beispielsweise das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) diese Aufgabe wahr.

In kreisangehörigen Kommunen sollte ab einer gemeinsam festgelegten Größe der Veranstaltung das Einvernehmen des Landratsamtes zum Genehmigungsbescheid eingeholt werden, da ab einer gewissen Größenordnung dessen Belange betroffen sind. Dies betrifft die Belange des Katastrophenschutzes, des ÖPNV und anderer überregionaler Angelegenheiten.

4.6. Gesetzliche Grundlagen

Die hier aufgeführten und zitierten Rechtsquellen sollen lediglich einen Überblick vermitteln. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Gesetze und Verordnungen wird keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein die durch den jeweiligen Gesetzgeber verkündete amtliche Fassung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach geltendem Recht.

Die hier verwendeten Texte sind aus den digital abrufbaren Internetquellen der jeweiligen Gesetzesgeber entnommen. Die aktuellen Fassungen sind im Internet zu finden unter:

Bundesgesetze: www.gesetze-im-internet.de

Landesgesetze: jeweilige Verkündungsplattform des Bundeslandes, z. B. www.gesetze-bayern.de

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung können unterschiedlich sein und geben der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, Auflagen und Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage festzusetzen beziehungsweise durchzuführen. Der Grundsatz von Ermessen und Verhältnismäßigkeit muss jedoch immer gewahrt bleiben.



Abb. 55: Zur rechtssicheren Bearbeitung einer Veranstaltung gehört auch die entsprechende Archivierung der relevanten Unterlagen.

Die Vorschriften, die bei Veranstaltungen zur Anwendung kommen, können von gewerberechtigten über straßenrechtliche und baurechtliche bis hin zu sicherheitsrechtlichen Vorschriften reichen. Dabei ist es möglich, dass ein und dieselbe Veranstaltung je nach Schätzung und Gewichtung der jeweiligen Genehmigungsbehörde in der ersten Gemeinde ohne Genehmigung durchgeführt werden kann, sie in der zweiten einer Marktfestsetzung nach dem Gewerbe-recht bedarf und sie in der dritten als bauliche Anlage definiert wird. Insbesondere folgende Vorschriften sind bei der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen relevant:

4.6.1. Bundesrecht

4.6.1.1. Gewerberecht

Das Gewerberecht gilt, wenn die Veranstaltung einen gewerblichen Charakter hat:

Gewerbeordnung (GewO)

§ 60a GewO Veranstaltung von Spielen

- (1) (weggefallen)
- (2) **Warespielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c** [Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit; Anm. der Autoren] Abs. 1 Satz 2 **erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d** [andere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit; Anm. der Autoren] Abs. 1 Satz 1 **veranstalten will, bedarf der Erlaubnis** der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur

erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e [Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung; Anm. der Autoren] Abs. 4 besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33e, 33f [Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften; Anm. der Autoren] Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33g [Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht, Anm. der Autoren] und 33h [Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele; Anm. der Autoren] gelten entsprechend.

- (3) Wer im Reisegewerbe eine **Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis** der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i [Spielhallen und ähnliche Unternehmen; Anm. der Autoren] gilt entsprechend.
- (4) [...]

§ 60b GewO Volksfest

- (1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (2) § 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.
- (3) (weggefallen)

§ 68 GewO Spezialmarkt und Jahrmarkt

- (1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.
- (2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.
- (3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b [Volksfest; Anm. der Autoren] Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a [diese betreffen das Reisegewerbe; Anm. der Autoren] bleiben unberührt.

§ 69 GewO Festsetzung

- (1) Die **zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung**, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, **nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen**. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.
- (2) Die **Festsetzung** eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes **verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung**.
- (3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 69a GewO Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

- (1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn
 1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der **Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen** die für die Durchführung der Veranstaltung **erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt**,
 3. die **Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht**, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
 4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.
- (2) Die **zuständige Behörde kann** im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, **die Festsetzung mit Auflagen verbinden**; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

4.6.1.2. Gaststättengesetz (GastG)

Eine Gestattung ist erforderlich für den Ausschank von Alkohol außerhalb von konzessionierten Gaststätten.

§ 12 GastG Gestattung

- (1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.
- (2) (weggefallen)
- (3) **Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.**

§ 18 GastG Sperrzeit

- (1) Für Schank- und Speisewirtschaften **sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden**. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.
- (2) (weggefallen)

4.6.1.3. Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrsordnung (StVO)

für den Fall, dass durch die Veranstaltung die öffentlichen Verkehrsflächen mehr als übermäßig genutzt werden:

§ 29 StVO übermäßige Straßennutzung

- (1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.
- (2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.
- (3) [...]

§ 33 StVO Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. **das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,**
3. außerhalb geschlossener Ortschaften **jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,** wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.
- (2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (3) [...]

Für den Fall, dass eine Ausnahmegenehmigung benötigt wird:

§ 46 StVO Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

- (1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen
 1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);
 2. [...]
 3. von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4);
 4. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3);
 - 4a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1);
 - 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Absatz 2);
 - 4c. - 6. [...]
 7. vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3);
 8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1);
 9. von den Verboten, Lautsprecher zu

betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2);

10. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Absatz 2 Satz 2) nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;
11. [...]
12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Absatz 3a).

[...]

- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3) können sie darüber hinaus für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelung in den Ländern (§ 30 Absatz 4) notwendig werden. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig; das gilt nicht für Ausnahmen vom Verbot der Rennveranstaltungen (§ 29 Absatz 1).
- (3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. [...]
- (4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.

4.6.2. Landesrecht am Beispiel Bayern

4.6.2.1. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Art. 35 BayVwVfG Begriff des Verwaltungsakts

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist**. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimm- baren Personenkreis richtet oder die öffentlich- rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Art. 40 BayVwVfG Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

4.6.2.2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

§ 18 BayStrWG Sondernutzung nach öffentlichem Recht

Sobald eine Veranstaltung auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und Fußgängerbereichen stattfindet, ist der Anwendungsbereich des jeweils gültigen Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) beziehungsweise des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eröffnet. Wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch benutzt wird, ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß BayStrWG erforderlich und muss bei der Straßenbaubehörde beantragt werden:

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (**Sondernutzung**) **bedarf der Erlaubnis** der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Die **Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden**. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde

dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

- (2a) Für Sondernutzungen **können Sonder- nutzungsgebühren erhoben werden**. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemein- den, im Übrigen dem Träger der Straßen- baulast zu. Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsver- ordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebüh- renschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Der **Erlaubnisnehmer hat** dem Träger der Straßenbaulast **alle Kosten zu ersetzen**, die diesem durch die Sondernutzung zusätz- lich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die **Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu errichten und zu unterhalten.
- (5) + (6) [...]

4.6.2.3. Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Art. 8 LStVG Grundsatz der Verhältnis- mäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhält- nis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
- (3) Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 19 LStVG Veranstaltung von Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veran- stalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassen- den Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Ver- gnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

- (2) Absatz 1 gilt **nicht für** Vergnügungen, die vorwiegend **religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken** oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn
 - 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige **nicht fristgemäß** erstattet wird,
 - 2. es sich um eine **motorsportliche Veranstaltung** handelt oder
 - 3. zu einer Veranstaltung, die **außerhalb der bestimmter Anlagen** stattfinden soll, **mehr als eintausend Besucher** zugleich zugelassen werden sollen.
 Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.
- (4) Die **Erlaubnis** nach Absatz 3 ist **zu versagen**, wenn es zur **Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter** oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter **Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen**. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.
- (6) – (9) (...)

Art. 23 LStVG Menschenansammlungen

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz **können die Gemeinden** für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, **Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen**. Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes; die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.
- (2) Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, kann auch die

gemeinsame **höhere Behörde Anordnungen für den Einzelfall erlassen**.

- (3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund der Absätze 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

4.6.2.4. Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)

§ 20 VVB Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen

- (1) Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen müssen auch bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen **frei nutzbar sein**.
- (2) Bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so aufgestellt werden, dass **Hauptwege mit einer Länge von mehr als 50 m mindestens 3,50 m breit, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar und im Abstand von jeweils höchstens 50 m mit ausreichenden Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet sind**, es sei denn, die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand ist anderweitig ausreichend sichergestellt. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge und Anhänger.
- (3) **Offenes Feuer und offenes Licht** sind in baulichen Anlagen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme fliegender Bauten nur zulässig, wenn eine **ständige Aufsicht gewährleistet ist** und brennbare Gegenstände nicht unbeabsichtigt entzündet werden können.
- (4) **Flüssige und gasförmige Brennstoffe** müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so verwendet werden, dass die **Brennstoffbehälter nicht erwärmt oder beschädigt werden können**. Werden Brennstoffbehälter in baulichen Anlagen im Sinn von Abs. 3 oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestellt, müssen sie für Lösch- und Kühlmaßnahmen der Feuerwehr zugänglich sein.
- (5) Zur **Sicherstellung des Brandschutzes kann die Gemeinde weitergehende Regelungen erlassen**. Insbesondere kann sie vom Veranstalter besondere Brandschutzmaßnahmen wie Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzbeauftragte oder Brandsicherheitswachen verlangen.

4.6.2.5. Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vollzug des Art. 72 BayBO Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten

Nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die durch die Bauaufsichtsbehörden weiter gehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FIBauR (Fassung Juni 2010).

Für Fliegende Bauten ist ein **Prüfbuch** erforderlich, in das die durch den TÜV Süd beziehungsweise die Landesgewerbeanstalt Bayern durchgeführten Prüfungen einzutragen sind. Die Vorlage des Prüfbuches ist zur Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht erforderlich. Ein **Probeaufbau** von Fliegenden Bauten kann eingefordert werden, in der Regel sind Zelte mit mehr als 1.500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen sowie Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen. Auf die Gebrauchsabnahme kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde verzichtet werden. Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist jedoch ein Probebetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

4.6.2.6. Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV)

§ 43 VStättV Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

- (1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein **Sicherheitskonzept** aufzustellen und einen **Ordnungsdienst** einzurichten.
- (2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.
- (3) + (4) [...]

4.6.2.7. Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG)

Das BayRDG sieht in Artikel 20 vor, dass der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung durch die die Anzeige entgegennehmende beziehungsweise die Erlaubnis erteilende Behörde informiert werden muss, sobald durch Auflage ein Sanitätsdienst für eine Veranstaltung angeordnet wird.

Bei Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter kann eine Vorhalteerhöhung des öffentlichen Rettungsdienstes unter bestimmten Umständen dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Art. 20 BayRDG Großveranstaltungen

- (1) Die für die **Entgegennahme der Anzeige oder die Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung zuständige Behörde** hat unverzüglich nach Eingang der Anzeige oder des Genehmigungsantrags den **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über Veranstaltungen zu informieren**, bei denen die Einrichtung eines Sanitätsdienstes zum Schutz von Leben und Gesundheit insbesondere von Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern erforderlich ist. Sie soll ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Der **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet** mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger **über die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung** für Veranstaltungen. Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen. Die erhöhte Vorhaltung darf nur angeordnet und die Durchführenden des Rettungsdienstes dürfen hiermit nur beauftragt werden, wenn die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist. Kann keine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den Sozialversicherungsträgern erzielt werden, ist unverzüglich die Strukturschiedsstelle anzurufen. Bei Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes bedarf es einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Umfangs der Vorhalteerhöhung.
- (3) Für angeordnete **Vorhalteerhöhungen** bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, die im Rahmen der rettungsdienstlichen Bedarfsermittlung gemäß Art. 7 Abs. 2 keine Berücksichtigung finden, besteht für die beauftragten Durchführenden **gegen den Veranstalter**

ein Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung. Der Veranstalter ist mit der Anordnung über die Kostenfolge zu informieren. In diesem Fall bedarf die Anordnung der Vorhalteerhöhung nicht der Zustimmung der Sozialversicherungsträger. Die Geltendmachung des Benutzungsentgelts entsprechend den Durchschnittskosten des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgt über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern.

4.6.2.8. Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Das BayFwG weist auf die Pflicht der Feuerwehren hin, Brandsicherheitswachen zu stellen, jedoch auch diese in Rechnung stellen zu können. Gleichzeitig führt es allerdings auch aus, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr durch andere Aufgaben (hierunter kann beispielsweise die Funktion als Parkplatzeinweiser verstanden werden) nicht beeinträchtigt werden darf.

Art. 4 BayFwG Arten und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. Die gemeindlichen **Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.**
- (2) Die Feuerwehren sind verpflichtet, **Sicherheitswachen** zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder auf Grund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.
- (3) **Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.**

Art. 28 BayFwG Ersatz von Kosten

- (1) Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und **Sicherheitswachen** gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch

Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

- (2) Kostenersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden
 1. - 3. [...]
 4. **für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,**
 5. [...]
 6. **für Sicherheitswachen.**
- (3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
 2. + 3. [...]
 4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) [...]

4.6.2.9. Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

Art. 14 BayImSchG Verordnungen der Gemeinden

Zum Schutz vor unnötigen Störungen können die Gemeinden **Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender** Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren erlassen.

4.6.3. Beispiele für weitere Landesrechte mit Veranstaltungsbezug

Aufgrund des föderalen Systems und dem damit verbundene Subsidiaritätsprinzips in der Bundesrepublik Deutschland, können in den bundesdeutschen Ländern die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf ihre Ausgestaltung variieren. Nachfolgend sollen daher exemplarisch Rechtsvorschriften aufgezeigt werden, um eine Adaption in weiteren Bundesländern zu ermöglichen:

4.6.3.1. Straßenrecht

§ 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalens (StrWG NRW) sowie § 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) regelt die Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis, für den Fall, dass der Öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

§ 21 StrWG NRW sowie § 13 BerlStrG werden dann relevant, wenn im Fall einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist. Die Straßenbelange werden nach Beteiligung der Behörde in einem einheitlichen Bescheid mitberücksichtigt (unter Berücksichtigung der §18 StrWG beziehungsweise §11 BerlStrG).

4.6.3.2. Baurecht

z. B. **§ 2 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 und § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** wenn bauliche Anlagen berührt sind.

z. B. **Sonderbauverordnung (SBauVO) des Landes Nordrhein-Westfalen** beziehungsweise die jeweils gültige **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)** des Bundeslandes

4.6.3.3. Das jeweils gültige Landesrettungs- und / beziehungsweise Feuerwehrgesetz

z. B. **§ 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes Nordrhein-Westfalen**, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet sein könnte.

4.6.3.4. Allgemeines Ordnungsrecht

z. B. **§ 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen** für den Fall ordnungsbehördlicher Verordnungen, welche dem Veranstalter Pflichten auferlegen.

4.6.3.5. Immissionschutzgesetz

z. B. **§ 9 und § 4 des Landes-Immissionschutzgesetzes (LImSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen**, wenn Belange des Nachschutzes berührt werden.

4.6.4. Beispiel „Hamburger Fischmarkt“ auf dem Wittelsbacher Platz in München

Die Veranstaltungserlaubnis für die Nutzung des öffentlichen Grundes erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 2 StVO „übermäßige Straßennutzung“.

Die Festsetzung zur Durchführung erfolgt dabei nach der § 69 der Gewerbeordnung (GewO) „Marktfestsetzung“, wobei die sicherheitsrechtlichen Auflagen gemäß § 69a GewO erstellt werden.

Der Ausschank alkoholischer Getränke erfordert wiederum die gaststättenrechtlichen Genehmigungen nach § 12 Gaststättengesetz (GastG).

4.7. Die Kommune als Veranstalter

Das Zusammenfallen von Veranstalter und genehmigender Stelle (dies wird hier als „Behördenidentität“ bezeichnet) erweist sich im Hinblick auf die Garantie objektiver Genehmigungsbedingungen als komplex. Diese Konstellation kann sich nachteilig auf die Transparenz des Genehmigungsprozesses, gerade in Bezug auf die Erteilung möglicher Auflagen und Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid, auswirken. Die Konstellation ist vergleichbar mit der Genehmigung eines kommunalen Gebäudes durch die Bauaufsicht der Kommune. Bei Veranstaltungen, bei denen die Kommune gleichzeitig der Veranstalter ist, also bei Vorliegen der Behördenidentität, kann es zu Interessenkollisionen kommen. Auflagen und Vorkehrungen, die zu beachten sind, laufen Gefahr, nicht im Fokus ein und derselben Behörde zu sein. Sind Veranstalter und Behörde identisch, kann es daher eher zu Interessenkonflikten oder politischen Entscheidungen kommen, als wenn eine klare Trennung von Veranstalter und genehmigender Behörde vorgenommen wird.

Daher ist eine Rollenklärung zwischen den beteiligten Behörden im Vorfeld zwingend erforderlich: namentlich benannter Veranstalter, Genehmigungsbehörde, Fachbehörden (z. B. Ordnungsamt, Feuerwehr, Jugendamt). Die Veranstaltung kann dann wie jede andere Veranstaltung auch bearbeitet werden und es gibt keinen Bonus aufgrund eines Veranstalters der aus einer Behörde kommt.

4.7.1. Verfahrensrechtliche Konstruktion

Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vornimmt. Im für den Veranstalter ungünstigsten Fall wird die Veranstaltung nicht genehmigt. Denn die Sicherheit von Leib und Leben der Besucher ist immer höher zu bewerten als das wirtschaftliche Interesse des Veranstalters an der Durchführung der Veranstaltung. Werden also einem öffentlichen Veranstalter Genehmigungen und Erlaubnisse von der Behörde eines anderen Verwaltungsträgers erteilt oder werden ihm gegenüber von einer Behörde eines anderen Verwaltungsträgers Anordnungen auf Grundlage von Vorschriften getroffen, die „an sich“ auf das Staat-Bürger-Verhältnis zugeschnitten sind, so steht nach dem bisher Gesagten fest, dass derartige Maßnahmen dieselbe Rechtsnatur haben wie die Maßnahmen, die auf derselben Rechtsgrundlage gegenüber einem Bürger erlassen werden, und dass sich das auf ihren Erlass gerichtete Verwaltungsverfahren insoweit i. d. R. nach den §§ 9 ff. VwVfG richtet. Die öffentliche Stelle in ihrer Funktion als Veranstalter ist damit dem privaten Veranstalter diesbezüglich gleichzusetzen.

4.7.2. „In-sich-Verfahren“

Diese verfahrensrechtliche Konstruktion wird allerdings teilweise für die Fälle bestritten, in denen eine Behörde auf derartiger Rechtsgrundlage eine Maßnahme gegenüber ihrem eigenen Rechtsträger erlässt, sog. „In-sich-Verfahren“. So wird etwa angenommen, dass die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis dann nicht in Betracht komme, wenn Sondernutzungen von anderen „stationes fisci“ des Baulastträgers in Anspruch genommen würden. Denn die Baulastträgerkörperschaft nutze dann die Straße für eigene Zwecke, so dass an die Stelle der Erlaubnis nur eine Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Dienststellen trete. Entsprechend wird vielfach nur vom Vorliegen eines Verwaltungsinternums ausgegangen (das aber dieselben Rechtsfolgen wie eine „normale Festsetzung“ habe), wenn für die Marktfestsetzung nach § 69 GewO die Gemeinden zuständig sind und die Gemeinde dann letztlich bei sich selbst die Festsetzung eines Marktes beantragt. An dieser Stelle fokussiert sich dann das Problem der „Behördenidentität“ (s. vorherige Seite).

4.7.3. Empfehlung

Daher ist sicherzustellen, dass das Amt, welches die Veranstaltung plant und durchführt, nicht zugleich die Genehmigungsbehörde ist (Vier-Augen-Prinzip). Ist die Kommune zugleich Veranstalter, ist auch sie verpflichtet, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn dies gefordert wird oder aber, wenn ein Sicherheitskonzept freiwillig erstellt wird. Bei Identität zwischen Genehmigungsbehörde und Veranstalter sollte der Rat der zuständigen Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen oder auf Erfahrungen anderer Kommunen zurückgegriffen werden, die bereits ähnliche Veranstaltungen durchgeführt haben. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Experten zur Beratung und Moderation hinzuzuziehen.

Rechtsdogmatisch entspricht es aber grundsätzlich allgemeiner Auffassung, dass eine Behörde jedenfalls dann, wenn sie einen gleichartigen Verwaltungsakt auch gegenüber einem Privaten hätte erlassen können, auch gegenüber dem eigenen Rechtsträger Verwaltungsakte – also Maßnahmen mit Außenwirkung – erlassen kann, und dass in derartigen „In-Sich-Verfahren“ auch die „normalen“ verfahrensrechtlichen Bestimmungen der §§ 9 ff. VwVfG gelten.

In derartigen Fällen erfolgt die Bekanntgabe nach § 41 VwVfG i. d. R. durch Ausfertigung eines „normalen“ Bescheides, der dann zu den Akten des Amtes gegeben wird, das für die Umsetzung dieses Verwaltungsakts zuständig ist. Im Ergebnis unterscheiden sich damit in rechtlicher Hinsicht die Erteilung von Genehmigungen und der Erlass von Ordnungsverfügungen gegenüber dem eigenen Rechtsträger nicht wesentlich von dem Erlass entsprechender Genehmigungen und Ordnungsverfügungen gegenüber Privaten.



Einsatzplanung der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie der Sicherheitsdienstleister des Veranstalters

- 5.1. Allgemeines
- 5.2. Einsatzplanung der Feuerwehr
- 5.3. Einsatzplanung des Rettungsdienstes
- 5.4. Einbindung der Polizei
insbesondere bei Brandereignissen,
Technischen Hilfeleistungen
und Großschadensfällen

5. Einsatzplanung der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie der Sicherheitsdienstleister des Veranstalters

5.1. Allgemeines

Neben den Planungen der Veranstaltungsbeteiligten zur Durchführung des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes, obliegt es Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Einsatzplanungen für ihre Bereiche zu erstellen.

Darüber hinaus muss vor Eintritt eines abstimmsbedürftigen Veranstaltungsereignisses beziehungsweise vor Eintritt eines Schadensfalles festgelegt sein, wie beispielsweise die Informations- und Kommunikationswege des Sicherheits- und Koordinierungskreises erfolgen. Dies kann grundsätzlich geregelt sein, spätestens jedoch für die Veranstaltung selbst ist dies (in der Regel im Sicherheitskonzept) festzulegen.

Der folgende Text soll die Planungen unterstützen, die teilweise eine interorganisationale Abstimmung erfordern, ohne jedoch in die autonome Einsatzplanung der einzelnen Akteure einzugreifen. Im Folgenden werden Beispiele genannt. Die Rahmenbedingungen der Veranstaltung (Besucherzahl, Zeitpunkt etc.) und die örtlichen Gegebenheiten (Infrastruktur, Einwohnerzahl, Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr etc.) und ein eventuell vorhandener Erfahrungshintergrund bestimmen den Umfang der Einsatzvorbereitung.

Eine angemessene Einsatzplanung orientiert sich an den zu erwartenden Gefährdungen und ermöglicht einen wirksamen Einsatz der Strukturen der Gefahrenabwehr, da die Einsatzplanung die Veranstaltung, ähnlich einem komplexen Gebäude, hinreichend beschreibt.

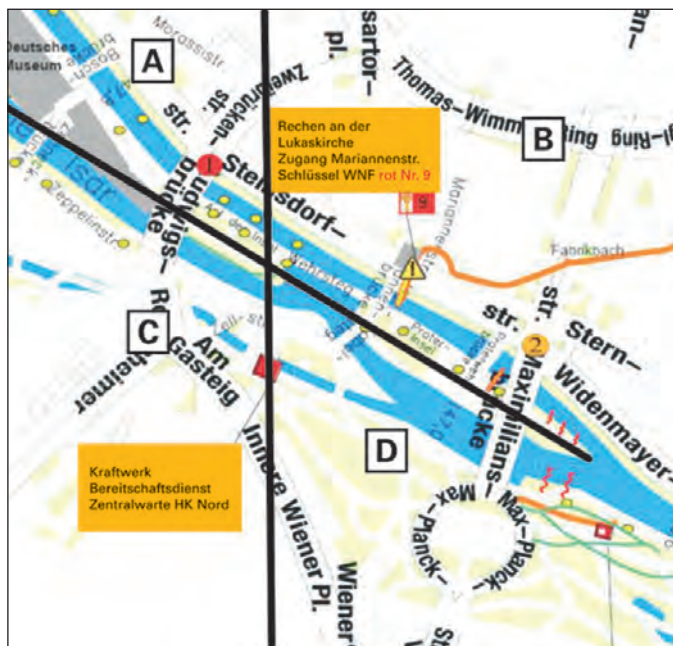


Abb. 56: Unterteilung und Benennung einer Veranstaltung in einzelne Bereiche und Einsatzabschnitte

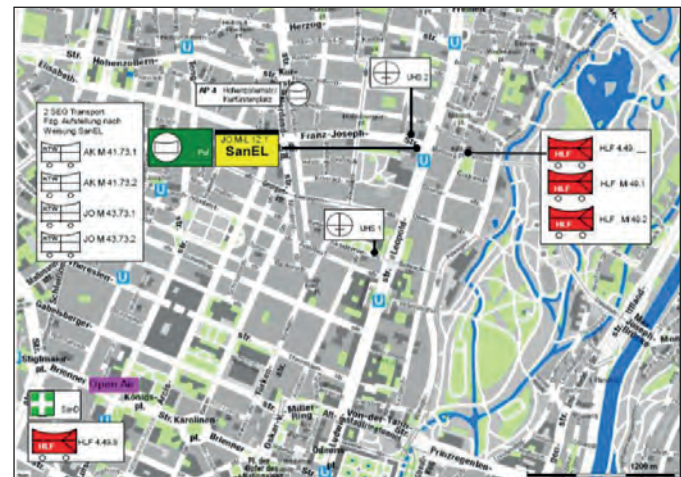


Abb. 57: Einsatzplanung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr für eine Veranstaltung in München

Identifikation von Gefährdungen

Als erster Schritt sollte explizit die Reaktion auf durch Störungen ausgelöste Gefährdungen berücksichtigt werden (s. auch Kapitel 3.2. Risikobeurteilung). Im Vorfeld sollten daher die folgenden Punkte organisationsintern erörtert und gegebenenfalls mit weiteren Partnern abgestimmt werden:

Sicherheitsdienstleister des Veranstalters (z. B. Sanitäts- und Ordnungsdienst)

- Welche möglichen Störungen beziehungsweise Auswirkungen haben einen Einfluss auf die Durchführung der Veranstaltung?
- Welche möglichen Störungen haben negative Auswirkungen auf den Ablauf der Veranstaltung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Besucher und die Veranstaltungssicherheit?
- Welche Maßnahmen erfordern diese einzelnen Störungsszenarien?
- Welche Kräfte sind zur Beseitigung des jeweiligen Störungsszenarios notwendig?
- Welche weiteren Kräfte sind über die Störung zu unterrichten?
- Wie, wann, durch wen und bei welchen Störungen erfolgt die Unterrichtung des Koordinierungskreises?
- Wie ist das Vorgehen der Einsatzkräfte der Sicherheitsdienstleister des Veranstalters beim Auftreten von Störungen?

Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

- Wie ist das Vorgehen der Einsatzkräfte der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beim Auftreten von Störungen?
- Welche weitergehenden Maßnahmen müssen durch die Gefahrenabwehr bewältigt werden?
- Wie wirkt sich die Veranstaltung auf die Sicherstellung des Grundschutzes aus? Ergibt sich hieraus der Bedarf für eine besondere Vorhaltung an Ressourcen?
- Ist eine Umverteilung von Einsatzkräften und -fahrzeugen während der Veranstaltungsdauer notwendig?
- Ist die Kompatibilität von Einsatzkonzepten und -geräten der Sicherheitsdienstleister und der zuständigen Behörden gewährleistet und ist diese geprüft worden oder muss eine Anpassung durch den Dienstleister an die örtlichen Vorgaben erfolgen?

Im Vorfeld sollte daher die Zusammenarbeit zwischen den Dienstleistern und Behörden abgestimmt werden.

5.2. Einsatzplanung der Feuerwehr

Diese Planungen erfordern eine Abstimmung zwischen örtlicher Feuerwehr, Brandschutzdienststelle, Polizei und Rettungsdienst.



Abb. 58: Arbeit an der Lagekarte auf Grundlage der Einsatzplanung

Grundsätzliches

Bei Großveranstaltungen kann zur Sicherstellung des Brandschutzes durch die zuständige Fachbehörde – in der Regel ist dies die Kommune selbst oder die Brandschutzdienststelle – eine Brandsicherheitswache gefordert werden. Diese Brandsicherheitswache wird in der Regel durch die örtlich zuständige Feuerwehr gestellt. Die Kosten sind durch den Veranstalter zu tragen.

Gleichzeitig muss die Brandschutzdienststelle bei der Einbindung der örtlichen Feuerwehr berücksichtigen, dass durch ein Brand- oder Hilfeleistungsereignis in Stadt oder Gemeinde weder der Veranstaltungsschutz noch der Grundschutz unzulässig beeinträchtigt werden darf. Gegebenenfalls sollten daher umliegende Feuerwehren in die Einsatzplanung mit einbezogen werden, um nachrückende Einheiten stellen zu können.



Abb. 59: Mit den weiteren Gefahrenabwehrbehörden abgestimmter grafischer Teil des Feuerwehr-Einsatzplanes des Oktoberfestes

Folgende Punkte sind in der Einsatzplanung zu berücksichtigen:

- Einweisung der eingesetzten Kräfte der Brandsicherheitswache und Information der örtlich von der Veranstaltung betroffenen Einsatzkräfte der Regelvorhaltung in Bezug auf veranstaltungsbezogene Besonderheiten. Auch die Leitstelle ist in geeigneter Weise vorab zu informieren, damit diese wichtige Informationen bezüglich der Veranstaltung an die Kräfte weitergeben kann.
- Vorplanung von Anfahrtswegen und Flächen für die Feuerwehr:
 - Beschilderung entsprechender Wege auf dem Veranstaltungsgelände und den Campingplätzen, z. B. mit Straßennamen zur Orientierung der Kräfte
 - Vorbereitung von Übersichtsplänen des Geländes, z. B. in Form von Rasterkarten (Geländebezeichnung)
- Erstellen und Abstimmen einer Raumordnung
- Planung der Anfahrtswegen zu den Bereitstellungsräumen für den Ereignisfall:
 - Es ist darauf zu achten, dass sich Anfahrtswegen möglichst nicht mit Flucht- und Rettungswegen für Besucher kreuzen beziehungsweise zugleich als solche genutzt werden.
 - Zur sicheren Orientierung sollte die Raumordnung einfach beschrieben sein: Hierzu sind Straßennamen und markante Punkte zur Beschreibung zu verwenden, um das Auffinden mittels Navigationssystem zu erleichtern. Zusätzlich können die GPS-

- Koordinaten der Bereitstellungsräume bei den Planungen hinterlegt werden. Es empfiehlt sich einfache Klarnamen für vordefinierte Orte zu verwenden, die auch über Funk einfach zu verstehen sind (z. B. „Abwurfplatz Anton“ oder „Lotsenpunkt Nord“).
- Die Planungen sind den relevanten Kräften im Vorfeld der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben und gegebenenfalls durch Übungen zu unterstützen.
- Abstimmung der Planungen mit weiteren Konzepten, z. B. dem Verkehrskonzept (Regelung von Straßensperrungen und die Anordnung von Parkverbotszonen mit dem Hinweis Rettungsweg durch die Straßenverkehrsbehörde zur Nutzung der relevanten Straßen als Anfahrtswegen)
- Abstimmung der Bereitstellungsräume / Kräftesammelstellen anderer Gefahrenabwehrbehörden
- Im Sinne des Schnittstellenmanagements bei brandschutzrelevanten Ereignissen sollten akteursübergreifend im Vorfeld insbesondere folgende Prüffragen geklärt werden:
 - Wie lange brauchen die Einsatzkräfte der Feuerwehr, bis sie an möglichen Ereignisorten eintreffen?
 - Wie zeitnah können gegebenenfalls überörtliche Kräfte mögliche Ereignisorte erreichen?
 - Wie sind Anfahrtswegen zu gestalten und freizuhalten?



Abb. 60: Kennzeichnung eines vorgeplanten Standortes für die Örtliche Einsatzleitung

- Wo sind Sperrmaßnahmen durchzuführen?
- Sind die Zufahrtswegen zum Veranstaltungsgelände breit genug und ausreichend befestigt?
- Gibt es relevante Baustellen, die z. B. Zu- oder Abwegen behindern?
- Wie sollte die Verteilung der Kräfte der Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände erfolgen, damit möglichst kurze Hilfsfristen umgesetzt werden können?

- In welcher(n) Räumlichkeit(en) soll die Brand-sicherheitswache untergebracht werden?
Wichtige Voraussetzungen sind z. B.
 - ausreichende Größe der Räumlichkeit
 - Nähe der Räumlichkeit zum Veranstaltungsgelände
 - Nähe der Räumlichkeit zum Sicherheitskreis beziehungsweise zum Koordinierungskreis
 - sehr gute An- und Abfahrtmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge (vor allem von Lkw)
- Flächen für besondere Einsatzerfordernisse (z. B. Aufstellen einer Drehleiter oder einer Hubrettungs-bühne)

Mögliche Standorte einer (örtlichen) Einsatzleitung (Ö(EL) können bereits vor der Veranstaltung geplant und abgestimmt werden, um die im Eintrittsfall entstehenden Gesprächsbedarf zur Abstimmung des Treffpunktes verkürzen zu können.

Zur Abstimmung unter den beteiligten Fachdiensten ist die direkte und persönliche Absprache der jeweiligen Führungskräfte vor Ort unabdingbar. Dies kann durch einfache Maßnahmen wesentlich erleichtert werden:

- Austausch der Erreichbarkeiten (Funk und Telefon) und Namen,
- Vereinbarung von festen Treffpunkten beziehungsweise eine Vorauswahl von gemeinsamen Standorten für die jeweilige Einsatzleitung und
- Kennzeichnung derer vor Ort mit Schildern

wehr unterscheiden, sind Einsatzkonzepte und -gerät auf Kompatibilität zu prüfen beziehungsweise durch den Dienstleister an die örtlichen Vorgaben anzupassen.

5.3. Einsatzplanung des Rettungsdienstes

Die Planungen erfordern ebenfalls eine Abstimmung zwischen dem Rettungsdienst, der Feuerwehr und der Polizei.
Im Zuge der Planung für sanitäts- und rettungsdienstliche Ereignisse sind insbesondere die folgenden Punkte zu klären:

- Ist eine Vorhalteeerhöhung für den öffentlichen Rettungsdienst erforderlich?
- Ist eine räumliche Neuverteilung von Einsatzkräften und -fahrzeugen während der Veranstaltungsdauer notwendig?
- Im Vorfeld sollte die Zusammenarbeit zwischen dem Dienstleister (Sanitätsdienst) und der Behörde (öffentlicher Rettungsdienst) abgestimmt werden. Zusätzlich gilt dies für die Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften von Polizei sowie Sicherheits- und Ordnungsdienst.
- Vorplanung von Anfahrtswegen und Rettungsgassen für den Rettungsdienst:
 - Beschilderung der Gassen auf dem Veranstaltungsgelände sowie Nebenplätzen (z. B. Campingplätze) mit Straßennamen zur Orientierung von Rettungskräften etc.



Abb. 61: Krisenstab der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in München während einer Veranstaltung

Es sollte möglichst versucht werden, erprobte und funktionierende Strukturen aus dem alltäglichen Einsatzgeschehen und von Übungen zu nutzen, um die Arbeit bei Einsätzen im Rahmen von Veranstaltungen zu erleichtern.

Sollte sich der Dienstleister der Brandsicherheitswache von der örtlich zuständigen Feuer-

- Beschilderung und Nummerierung von Fluchtwegen zur besseren Orientierung bei Hilfeersuchen beziehungsweise Anfahrt auf das Veranstaltungsgelände
- Vorbereitung von Übersichtsplänen des Geländes z. B. in Form von Rasterkarten (Geländebezeichnung)
- Planung der Anfahrtswegen zu vorgeplanten Bereitstellungsräumen für den Ereignisfall:
 - Es ist darauf zu achten, dass sich Anfahrtswegen möglichst nicht mit Flucht- und

Rettungswegen der Besucher kreuzen beziehungsweise zugleich als solche genutzt werden.

- Zur sicheren Orientierung sollte die Raumordnung einfach beschrieben sein: Hierzu sind Straßennamen und markante Punkte zur Beschreibung zu verwenden, um das Auffinden mittels Navigationssystem zu erleichtern. Zusätzlich können die GPS-Koordinaten der Bereitstellungsräume bei den Planungen hinterlegt werden. Es empfiehlt sich einfache Klarnamen für vordefinierte Orte zu verwenden, die auch über Funk einfach zu verstehen sind (z. B. „Ab-rufplatz Anton“ oder „Lotsenpunkt Nord“).
- Die Planungen sind den relevanten Kräften (z. B. des Katastrophenschutzes) im Vorfeld der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben.



Abb. 62: Schnittstelle zwischen Sanitätsdienst und öffentlichem Rettungsdienst auf einer Veranstaltung

- Abstimmung der Planungen mit weiteren Konzepten, z. B. dem Verkehrskonzept (Regelung von Straßensperrungen und Einrichtung von Parkverbotszonen zur Nutzung der relevanten Straßen als Not- und Rettungswege). Dies sollte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder sofern vorhanden der koordinierenden Stelle geschehen.
- Einbindung der umliegenden Krankenhäuser zur Verteilung der Patienten sowie, in Rücksprache mit den Krankenhäusern und der Katastrophenschutzbehörde, Festlegung von Maßnahmen für einen Massenanfall von Verletzten (MANV).

Mögliche Standorte einer (örtlichen) Einsatzleitung (Ö)EL sollten analog der Einsatzplanung Feuerwehr vorabgestimmt werden (s. oben). Während der Durchführungsphase ist grundsätzlich der Veranstalter für die Gewährleistung der Zusammenarbeit seiner Dienstleister (Sicherheits- / Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache [sofern vorhanden] und Sanitätsdienst) mit den Behörden (Polizei, Feuerwehr und öffentlicher Rettungsdienst) verantwortlich. Der gegenseitige persönliche Kontakt der handlungsrelevanten Akteure, insbesondere der Vertreter der Gefahrenabwehrbehörden, ist förderlich und kann durch den gegenseitigen Austausch von Verbindungspersonen in die jeweiligen Einsatzleitungen unterstützt werden.

5.4. Einbindung der Polizei insbesondere bei Brandereignissen, Technischen Hilfeleistungen und Großschadensfällen

Die Polizei trägt bei der Ereignisbewältigung im Kontext von brandschutzrelevanten sowie sanitäts- und rettungsdienstlichen Ereignissen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten / gesetzlichen Aufgabenzuweisungen grundsätzlich mit folgenden Maßnahmen zur kooperativen Ereignisbewältigung bei:

- Absperrung des Ereignisortes
- Verkehrsregelung
- Freimachen und Freihalten von Zufahrts- und Rettungswegen für Einsatzfahrzeuge
- Gewährleistung des ungehinderten Einsatzes der Kräfte, Fahrzeuge und Mittel der Fachdienste (vor allem Feuerwehr, Rettungsdienst)
- Strafverfolgung (Ermittlung von Brand-, Unfall- und Todesursachen, Identitätsfeststellungen etc.)
- Gefahrenabwehr hinsichtlich der evtl. Wahrnehmung von Eilzuständigkeiten (z. B. Versorgung / Betreuung von Verletzten)

Gegebenenfalls sind etwaige Planungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Vorfeld der Veranstaltung entsprechend mit der polizeilichen abzustimmen.



Durchführungsphase

- 6.1. Betriebsarten der Veranstaltung
 - 6.1.1. Regelbetrieb (Ampelphase „Grün“)
 - 6.1.2. Abstimmungsbedürftiges Veranstaltungsereignis (Ampelphase „Gelb“)
 - 6.1.3. Schadensfall (Ampelphase „Rot“)
- 6.2. Umgang mit Szenarien
 - 6.2.1. Informationsgewinnung
 - 6.2.2. Informationsweitergabe
 - 6.2.3. Beurteilung der Lage
 - 6.2.4. Entschlussfassung
 - 6.2.5. Maßnahmenumsetzung
 - 6.2.6. Dokumentationspflichten

6. Durchführungsphase

Im Vorfeld einer Veranstaltung wird viel geplant, besprochen und abgestimmt. Wenn die Festlegungen und Vorgaben in der Durchführungsphase jedoch nicht umgesetzt und Auflagen nicht eingehalten werden oder unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wird das festgelegte und erforderliche Sicherheitsniveau nicht erreicht.

Außerdem haben die besten abgestimmten Pläne keinen Nutzen, wenn während des Betriebes durch einen der Beteiligten ohne Abstimmung Änderungen vorgenommen werden.

Die Anwesenheit der Behördenvertreter vor und während der Veranstaltung verdeutlicht nicht zuletzt dem Veranstalter den hohen Stellenwert der Sicherheit bei seiner Veranstaltung, sondern trägt auch wesentlich zur konsequenten Umsetzung der Auflagen bei und schafft die Möglichkeit etwaige Änderungen direkt abzustimmen. Die Dokumentation der damit verbundenen Handlungen, Anweisungen etc. ist von wesentlicher Bedeutung. Wenn es zu einem Schadensfall gekommen ist, sind dies mit die ersten Unterlagen, die für die Ermittlungsbehörden von Interesse sind und als Informationsquelle dienen.

In Abhängigkeit von der Größe und Art der Veranstaltung sind folgende Treffen der Verantwortlichen während der Durchführungsphase erforderlich:

- Begehung vor Beginn der Veranstaltung („Abnahme“)
- Begehung(en) während der Laufzeit der Veranstaltung
- Durchführung von Lagebesprechungen („Kalte Lage“) durch den Veranstalter (Behörden als Berater)
- Einrichtung / Einberufung des Koordinierungskreises (bei Bedarf)
- Einrichtung / Einberufung einer Einsatzleitung im Schadensfall (Rollenklärung je nach Rechtsgrundlage des Schadensfalles unbedingt erforderlich)

Insbesondere bei den ersten drei Punkten kann es erforderlich sein, mehrere Termine mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis durchzuführen, da die Aufgabenstellungen beziehungsweise Themen unterschiedlich sind.

Sollte es zu einer Veranstaltung keinen Genehmigungsbescheid geben (z. B. genehmigte Versammlungsstätte) oder eine Begehung ausschließlich durch die Brandschutzdienststelle erfolgen, kann dies auf Grundlage der jeweiligen Verordnung über die Brandverhütungsschau als anlassbezogene Begehung trotzdem wirkungsvoll geschehen.

Zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung ist die Kommunikation untereinander sicherzustellen, um kurze Abstimmungswege garantieren zu können.

6.1. Betriebsarten der Veranstaltung

Es ist wichtig, sich die unterschiedlichen Arten des Veranstaltungsbetriebes während der Durchführungsphase bewusst zu machen. Diese Betriebsarten können unterschiedliche Abstimmungen zwischen den Akteuren erfordern, die, wenn sie nicht erfolgen, stark negative Auswirkungen auf die Veranstaltungssicherheit haben können: Entscheidungen einzelner können sicherheitstechnischen Einfluss haben und die gesamte Planung beeinflussen. In der Praxis hat sich eine dreiteilige Unterteilung bewährt, die plakativ auch in den Ampelfarben dargestellt werden kann.

Im Vorfeld der Ausgestaltung der einzelnen Betriebsarten müssen diese inhaltlich jedoch genau geplant werden und die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung – etwa der Treffpunkt, die Kommunikationsmöglichkeiten untereinander und die zu beteiligten Personen – festgelegt werden. Dies geschieht in der Regel im Sicherheitskonzept.

6.1.1. Regelbetrieb (Ampelphase „Grün“)



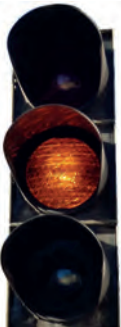
Im Regelbetrieb läuft die Veranstaltung wie geplant ab. Die Planungen des Sicherheitskonzeptes werden umgesetzt, es entstehen keine sicherheitsrelevanten Probleme. Die sich entwickelnden Problemstellungen betreffen lediglich die Struktur des Veranstalters: Dies können untergeordnete Logistikprobleme, Programmänderungen, Wünsche von wichtigen Persönlichkeiten /

Prominenten oder ähnliches sein. Eine Beteiligung der Behörden ist nicht erforderlich.

Die Verantwortlichkeit für den reibungslosen Veranstaltungsablauf liegt beim Veranstalter, der sich von durch ihn ausgewählte Mitarbeiter und Dienstleister beraten lassen kann.

Dieser Sicherheitskreis des Veranstalters kann dauerhaft, turnusmäßig oder anlassbezogen einberufen werden und entscheidet unterhalb einer Schwelle, ab der behördliche Beteiligung oder ein behördliches Eingreifen erforderlich werden.

6.1.2. Abstimmungsbedürftiges Veranstaltungsereignis (Ampelphase „Gelb“)



Ein Ereignis, das eine Abstimmung zwischen Veranstalter, Sicherheitskreis und Behördenvertretern erfordert (beispielsweise besondere Witterungsbedingungen oder ein kritisch hoher Befüllungsgrad der Veranstaltung), wirkt sich auf den Regelbetrieb aus: zunächst ohne dass der Ablauf der Veranstaltung eine signifikante und damit für den Besucher bemerkenswerte

Beeinflussung erfährt. Dieses Ereignis kann sich jedoch im weiteren Veranstaltungsverlauf zu einer signifikanten Störung – gegebenenfalls inkl. Personen- und Sachschäden – entwickeln, so dass eine gemeinsame koordinierende Absprache notwendig ist, um „vor die Lage“ zu kommen, d. h. weiter agieren zu können und nicht zum reinen Reagieren gezwungen zu werden.

Der Veranstalter bleibt weiterhin für den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich, die Behördenvertreter übernehmen zunächst lediglich eine beratende Funktion, unterstützen den Veranstalter und informieren gegebenenfalls den eigenen Bereich über die Lage. Dieser

Koordinierungskreis des Veranstalters kann das Ereignis eigenständig bearbeiten oder führt bis zum Eintreffen externer Einsatzkräfte notwendige / lageabhängige Erstmaßnahmen durch. Die Sicherheitsbehörden (i. d. R. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Ordnungsamt) können wenn es die Lage erfordert die Führung des Koordinierungskreises als Vorstufe einer Einsatzleitung der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr übernehmen. Sie handeln dann auf ihrer jeweils zutreffenden Gesetzesgrundlage (Feuerwehr-, Rettungsdienst-, Polizeiaufgaben- oder Katastrophenschutzgesetz).

Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises sollte nach dem Prinzip „so viele wie nötig, so wenig wie möglich“ erfolgen: Nur qualifizierte und entscheidungsbefugte Personen, die konstruktiv an Problemstellungen mitarbeiten können, sollten in diesem Kreis vertreten sein, das heißt, dass nicht alle Mitglieder des Sicherheitskreises automatisch Mitglieder des Koordinierungskreises sind.

Mitglieder des Koordinierungskreises sind in der Regel der Veranstalter, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter, der Leiter Sanitätsdienst, der verantwortliche Veranstaltungstechniker, Vertreter von Polizei und Feuerwehr sowie das Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde.

6.1.3. Schadensfall (Ampelphase „Rot“)



Der geplante Ablauf der Veranstaltung wird durch ein Ereignis massiv beeinflusst beziehungsweise die darauf folgenden Maßnahmen der Behörden haben einen erheblichen Umfang. Auslöser kann ein eingetretener Schadensfall oder ein akut drohender Schadenseintritt sein. Somit kann es bereits zu Personen- und Sachschäden gekommen sein oder mit deren Eintritt ist jederzeit

zu rechnen. In jedem Fall ist die Lage jedoch durch die zuständige Gefahrenabwehrbehörde als Krisenfall mit einem möglichen beziehungsweise realisierten Schadenseintritt und den daraus resultierenden Personen- und Sachschäden zu bearbeiten, zumal Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr z. T. einen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Die zuständige Behörde (in aller Regel die polizeiliche oder nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr) schreitet entsprechend den gültigen gesetzlichen Grundlagen (Feuerwehr-, Polizei-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz) ein, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte unterstützt der Koordinierungskreis diese bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen soweit dies erforderlich ist. Der Koordinierungskreis ist dabei die Verbindungsstelle zwischen den externen Einsatzkräften beziehungsweise der Einsatzleitung und dem Veranstalter und stellt auch die entsprechende Kommunikation sicher. Der Veranstalter fungiert als (Fach-)Berater der zuständigen Behörde und unterstützt bei der Bewältigung der entsprechenden Lage. Die veranstaltungsbezogenen Kreise bleiben bestehen. Es greifen die im Sicherheitskonzept beschriebenen Szenarien beziehungsweise die Einsatzplanungen der zuständigen Behörden werden umgesetzt. In Abhängigkeit vom Ausmaß des Ereignisses werden Einsatzleitungen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) neben dem Krisenstab der Gebietskörperschaft nach Katastrophenschutzgesetz eingerichtet. Diese Führungsstrukturen müssen aufruffähig hinterlegt sein.

Zwischen dem Krisenstab und den Einsatzstäben kann es zu personellen Überschneidungen (Verbindungsbeamte) kommen. Die Arbeitsfähigkeit der entsprechenden Gremien ist daher durch eine entsprechende Personalplanung sicherzustellen.

Im Rahmen der Durchführungsphase kann es lageabhängig notwendig werden, dass die einzelnen Gremien parallel oder in einer anderen Betriebsart arbeiten.

In der Abbildung 24 auf Seite 55 ist die wechselnde Zuständigkeit von Sicherheits- und Koordinierungskreis sowie Einsatzleitung / Krisenstab in Abhängigkeit von der Betriebsart grafisch dargestellt.

6.2. Umgang mit Szenarien

6.2.1. Informationsgewinnung

Zur Erhebung von Informationen über mögliche Gefährdungen sollten nach Möglichkeit alle zur Verfügung stehenden Informationsquellen genutzt werden. Dies umfasst:

- die Leitstellen von Feuerwehr und Polizei (kontinuierlicher Austausch über Lageentwicklungen mit den vor Ort befindlichen Vertreter im Koordinierungskreis)
- Radiostationen (beispielsweise zur Information über Staumeldungen)
- automatisierte Warneinrichtungen über E-Mail / SMS / App-Service (z. B. Stauwarnungen, Wetterwarnungen etc.)
- den auf dem Gelände befindlichen Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie weitere Dienstleister
- Betreiber, Schausteller etc.
- Posten oder automatisierte Systeme beispielsweise zur kontinuierlichen Beobachtung von Besucherströmen und der Verkehrssituation (Verkehrsmonitoring) während der An- und Abreisephase
- gegebenenfalls Beobachtung der sozialen Medien (Facebook, Twitter etc.) in Bezug auf sicherheitsrelevante Entwicklungen
- gegebenenfalls Auswertung von Luftbildern

Tabelle 12: Übersicht Sicherheitskreis und Koordinierungskreis

	Sicherheitskreis	Koordinierungskreis	Einsatzleitung / Krisenstab
Mitglieder	Veranstalter, Dienstleister	Veranstalter, relevante Dienstleister, Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsbehörde	zuständige Behörde
Federführung	Veranstalter	Veranstalter/Behörden jedes Mitglied möglich	zuständige Behörde
Einberufung durch Arbeitsfähigkeit	Veranstalter permanent	Einberufung ad hoc, gegebenenfalls dauerhafte Einrichtung	zuständige Behörde gemäß gesetzl. Vorgabe
Betriebsart	Regelbetrieb	abstimmungsbedürftiges Ereignis	Schadensfall

6.2.2. Informationsweitergabe

Die Kommunikation zwischen den Besuchern und den Einsatzkräften des Sanitäts- und Ordnungsdienstes sowie der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist sicherzustellen. Gleiches gilt für die Kommunikation der Einsatzkräfte mit der Einsatzleitung des Sanitätsdienstes, den Leitstellen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie dem Koordinierungskreis. Die Sicherstellung der Kommunikation ist Grundlage der Erfassung beziehungsweise Kenntniserlangung von relevanten Lageinformationen über mögliche Einsätze sowie sich abzeichnende Lageveränderungen. Diese Kommunikationswege sind im Sicherheitskonzept zu beschreiben.

Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die Besucher in der Lage sind ohne die Verwendung eines Mobiltelefons Hilfe anzufordern.

Dies kann z. B. erfolgen durch:

- Notruffeinrichtungen auf dem Gelände („Notrufzellen“)
- Streifengänge auf dem Veranstaltungsgelände
- deutliche Kennzeichnung der Unfallhilfsstellen auf dem Veranstaltungsgelände
- Kommunikationswege des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (Betriebsfunk, Melder etc.)
- Information / Einbindung von Schaustellern und weiteren Dienstleistern (Bekanntgabe der telefonischen Erreichbarkeit des Sanitätsdienstes, Standorte der Posten des Ordnungsdienstes etc.)

6.2.3. Beurteilung der Lage

Die bei der Polizei, Feuerwehr oder den Stellen des Veranstalters während der Durchführungsphase eingehenden beziehungsweise erhobenen Informationen beispielsweise zur Verkehrssituation oder der Störung von Verkehrswegen, sollten zunächst im Rahmen einer akteursübergreifenden Lagebesprechung beziehungsweise innerhalb der gewählten Gremienstrukturen (Sicherheitskreis, Koordinierungskreis) erörtert werden. Anschließend erfolgt eine Einstufung hinsichtlich der zu erwartenden Gefährdungen (z. B. inwiefern hat die Störung von Verkehrswegen einen direkten Einfluss auf den geplanten Veranstaltungsablauf?). Im Beispiel bleibend:

- unkritische, weil im Regelbetrieb abzuarbeitende Störung der Verkehrswege
- Störung von Verkehrswegen mit Beeinträchtigung (Abstimmung im Koordinierungskreis)
- Störung von Verkehrswegen aufgrund eines Schadensfall (Abstimmung zwischen Koordinierungskreis und Einsatzleitung)

Ergibt die Beurteilung der Lage, dass ein abstimmungbedürftiges Ereignis oder gar ein Schadensfall besteht, ist im Koordinierungskreis

- eine akteursübergreifende Einschätzung der Lage vorzunehmen und
- es sind abgestimmte Maßnahmen zu erörtern und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Einsatzleitung unmittelbar umzusetzen.

6.2.4. Entschlussfassung

Zur Gewährleistung einer effektiven und effizienten Entscheidungsfindung sowie der Koordination von Maßnahmen, können über die Zusammenarbeit im Koordinierungskreis hinaus zwischen den Einsatzleitungen der relevanten Akteure Verbindungskräfte ausgetauscht werden; gegebenenfalls kann für die Veranstaltung eine gemeinsame Zentrale der relevanten Akteure eingerichtet werden.

Wenn aufgrund der zu erwartenden oder bereits eingetretenen Gefährdung die Veranstaltung nicht wie geplant weiter ablaufen kann oder eine Gefährdung für die Veranstaltungsteilnehmer oder Einrichtungen (Bühnen, Zelte etc.) erwartet wird oder bereits besteht, sind in Abhängigkeit vom angenommenen Ausmaß weitere Maßnahmen zu treffen; hierzu zählen insbesondere die folgenden:

- Einlassstopp
- Sperrmaßnahmen (z. B. von Verkehrswegen, welche die Fluchtwege kreuzen oder für die Anfahrt von Fachdiensten und / oder Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben relevant sind)
- Öffnung von Fluchttoren
- Durchsagen über Beschallungsanlagen, gegebenenfalls in mehreren Sprachen
- Unterbrechung der laufenden Veranstaltung
- (Teil-)Abbruch der laufenden Veranstaltung
- Räumung des Veranstaltungsgeländes / Evakuierung der Besucher

Die jeweils beschlossenen Maßnahmen sollten zeitnah und abgestimmt an die Medien kommuniziert werden, um z. B. anlassbezogen eine weitere Anreise zur Veranstaltung zu reduzieren.

Die getroffenen Entschlüsse und Maßnahmen sind im Sinne der Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sowie der Nachbereitung nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.2.5. Maßnahmenumsetzung

Die getroffenen Entscheidungen und die umzusetzenden Maßnahmen sind den hierfür vorgesehenen Kräften (z. B. Ordnungsdienst, Bühnenmanager, Sanitätsdienst, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) mitzuteilen. Ebenso gilt dies für den Betreiber, die Schausteller, Künstler etc., die gegebenenfalls über für sie zu treffende Maßnahmen oder Unterstützungsleistungen (beispielsweise Ansage durch den Künstler an das Publikum) rechtzeitig vorher zu unterrichten sind.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist bei Auswirkungen auf den Veranstaltungsbesuch an die Besucher zu kommunizieren. Hierfür sollten vor allem Durchsagen über Beschallungsanlagen (gegebenenfalls in mehreren Sprachen) genutzt werden. Als Ergänzung bieten sich Hinweise auf Videoleinwänden oder durch Ordner an. Weitere Kommunikationswege, wie beispielsweise Radiostationen oder falls vorhanden Apps / Internetseiten, sollten ebenfalls bei der Informationsweitergabe berücksichtigt und vorgeplant werden, da diese die Erreichbarkeit der Veranstaltungsbesucher erhöhen.

6.2.6. Dokumentationspflichten

Die Vertreter der jeweiligen Akteure sollten (unter anderem hinsichtlich der Nachbereitung, s. folgendes Kapitel) erkannte Probleme sowie ihre Entscheidungen, Entscheidungsgrundlagen etc. nachvollziehbar dokumentieren (z. B. über elektronische Einsatzprotokollsysteme).



Nachbereitungsphase

- 7.1. Nachbereitung einer Veranstaltung
- 7.2. Veranstaltungsnachbereitung am Beispiel München

7. Nachbereitungsphase

7.1. Nachbereitung einer Veranstaltung

Der Veranstalter und seine Dienstleister sowie die polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr sollten nach Beendigung der Veranstaltung einen internen Erfahrungsbericht erstellen und die Veranstaltung zunächst intern auswerten. Die Themensetzung dieser internen Nachbereitung muss jede Institution eigenverantwortlich festlegen. Beispielsweise kann die Anzahl von Diebstählen für die Polizei und den Ordnungsdienst von großer Relevanz sein, wohingegen dieser Punkt für die Feuerwehr oder den Sanitätsdienstleister irrelevant ist. Für die Polizei wiederum sind fehlende Feuerlöscher höchstwahrscheinlich nicht zu bemerken oder der ungünstige Untergrund für die Verwendung einer Rolltrage zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben nicht relevant. Bei der Themensetzung der internen Nachbereitung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass in einem zweiten Schritt weitere Beteiligte der Veranstaltung, vor allem die Mitglieder des Koordinierungskreises, eingebunden werden und dementsprechend Themen von allgemeinem Interesse Berücksichtigung finden.

Die gemeinsame Nachbereitung dient dazu, das interdisziplinäre Management relevanter Gefährdungen zu überprüfen und die getroffenen Entscheidungen und umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Abwehr entsprechender Gefahren für die Veranstaltungsteilnehmer sowie Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände zu analysieren und auszuwerten. Zusätzlich sollen mögliche Schwachstellen im Sicherheitskonzept identifiziert und Optimierungsansätze entwickelt werden.

Als weitere mögliche Themenfelder ergeben sich z. B.

- Probleme hinsichtlich der Einhaltung der für die Veranstaltung erteilten Auflagen
- Effizienz und Effektivität hinsichtlich der Entscheidungsfindung und der Umsetzung beschlossener Maßnahmen
- Einsatzhäufigkeit und -stichworte des Sanitätsdienstes und der Brandsicherheitswache
- Erreichbarkeit der Beteiligten während der Veranstaltung

Es empfiehlt sich, die Nachbetrachtung als "Fehlermelde- und Verbesserungssystem" aufzufassen und explizit den „menschlichen Faktor“ zu berücksichtigen. Dies dient vor allem der Akzeptanz- und Wissensvermittlung der Beteiligten.

Während der Veranstaltung aufgetretene positive wie negative Diskussions- und Kritikpunkte sollten unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten angesprochen und Maßnahmen zur Stärkung und Optimierung der Kommunikation untereinander umgesetzt werden können. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ausreichend Zeit für die interne und organisationsübergreifende Nachbereitung vorhanden.

Die Nachbereitungsergebnisse sind zu dokumentieren, allen Beteiligten zugänglich zu machen und dienen als Grundlage für die Planung zukünftiger Veranstaltungen (Anpassung des Sicherheitskonzepts, Erteilung / Anpassung von Auflagen, Einsatzplanung der Gefahrenabwehr etc).

Abb. 66: Stimmungsbild im Rahmen einer Veranstaltungsnachbesprechung.



Bei einer mehrtägigen Veranstaltung kann es notwendig und / oder sinnvoll sein, bereits während der Durchführungsphase, z. B. am Ende eines Veranstaltungstages, eine Nachbereitung durchführen. Wichtige Erkenntnisse oder notwendige Anpassungen für den weiteren Veranstaltungsverlauf können dann direkt mit allen Beteiligten abgestimmt und in der laufenden Veranstaltung koordiniert werden.

7.2. Veranstaltungsnachbereitung am Beispiel München

Aus behördlicher Sicht erscheint eine Nachbereitung ebenfalls sinnvoll. Als Mindestmaßnahme werden bei der Feuerwehr in der Landeshauptstadt München u. a. folgende Punkte erfasst:

- Vollständigkeit der Planungsunterlagen
- Einhaltung der Auflagen (jeweils „in Ordnung / vereinzelt / öfter / häufig / durchgehend“)
 - Feuerlöscher ungeeignet
 - Feuerlöscher abgelaufen
 - Feuerlöscher fehlt
 - Gasabnahme fehlt / mangelhaft
 - Rettungswege eingeschränkt nutzbar
 - Feuerschutzabschlüsse offengehalten
 - Löscheinrichtungen beeinträchtigt
 - Abweichungen vom Bestuhlungs- / Belegungsplan
 - Sonstiges
- Mängelbeseitigung ja / ja, verzögert / teilweise / nein
- Wem wurden die Mängel mitgeteilt?
- Einsatzgeschehen (Einsätze der Feuerwehr bei der Veranstaltung)
- Sanitätsdienst ausreichend bemessen?
- Besucherzahl genehmigt / vor Ort
- Anpassung Sicherheitskoeffizient erforderlich?
- Koordinierungskreis einberufen?
- Kommunikation durch Veranstalter sichergestellt (Geräte, Kommunikationsliste, Erreichbarkeit u. ä.)?
- Probleme bei der Zusammenarbeit (Behörden / Veranstalter)?
- Zuverlässigkeit Veranstalter gegeben?
- Anmerkungen der Integrierten Leitstelle?
- Presseberichterstattung?
- Anmerkungen

Diese exemplarische Vorlage zur Nachbereitung wurde anhand der Erfahrungen in der Veranstaltungsbearbeitung, der Beteiligung an den Koordinierungskreisen bei Veranstaltungen und den ausgewerteten Berichten der Brandsicherheitswache erstellt.

Die Vorlage berücksichtigt wesentliche Punkte der gegebenenfalls aufgrund der Größe und Art der Veranstaltung am Beginn der Durchführungsphase notwendig gewordenen Veranstaltungsabnahme und vermerkt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitrahmen, die Fehlerbehebung nach Mitteilung stattgefunden hat. Einen weiteren Aspekt stellt die durch Beobachtung erhobene tatsächliche Besucheranzahl im Vergleich zur genehmigten dar. Bei mehreren oder identischen beziehungsweise unter vergleichbaren Voraussetzungen (Zielgruppe, Eintrittspreis etc.) stattfindenden Veranstaltungen, kann dieser Punkt für die Ermittlung einer Besuchertendenz genutzt werden.

Die ausgefüllte Vorlage zur Veranstaltungsnachbereitung sollte unbedingt in den Vorgang zur Veranstaltung übernommen werden und in der Planungsphase zukünftiger Veranstaltungen, insbesondere bei regelmäßigen beziehungsweise wiederkehrenden Veranstaltungen, durch die Behörde als Vergleich genutzt werden. Notwendig gewordene Anpassungen hinsichtlich der Bemessung des Sanitätsdienstes und der Brandsicherheitswache oder eine Anpassung des Sicherheitskoeffizienten (s. Anlage 2) können durch die Sammlung dieser „Erfahrungsberichte“ gestützt werden und stellen eine belegbare Planungsgrundlage für die Behörde dar.



Weiterführende Literatur

8. Weiterführende Literatur

Projekt „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“

Die Dokumentation erfolgt nach Abschluss des Projektes „BaSiGo“ durch einen Projektbericht. Alle BMBF-Projektberichte werden in der Datenbank der Technischen Informationsbibliothek (TIB) Hannover digitalisiert und sind dort recherchierbar.

Des Weiteren erscheint das Handbuch „BaSiGo-Guide“ mit den innerhalb des Projektes erstellten Bausteinen zu einzelnen Themenbereichen nach Ende des Projektes in der Schriftenreihe „Praxis im Bevölkerungsschutz“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.).

Rechtsgutachten zum Verfahrensrecht zur Genehmigung von Großveranstaltungen

An dieser Stelle sei zur vertiefenden Lektüre auf den im Rahmen des Projektes durch das Fachgebiet von Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelman von der Deutschen Hochschule der Polizei erstellten Tagungsband „Verfahrensrecht für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ verwiesen, der im Nomos Verlag erschienen ist. Der Tagungsband enthält ein juristisches Gutachten, das die aktuelle Gesetzeslage zur Veranstaltungsgenehmigung und Forderung von Sicherheitskonzepten prüft, stellt die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern dar und vergleicht diese. In einem dritten Abschnitt werden die Besonderheiten dargestellt, die bestehen wenn eine Veranstaltung durch eine öffentliche Stelle als Veranstalter durchgeführt wird.

Kugelman, Dieter (Hrsg.) (2015):

„Verfahrensrecht für die Sicherheit von Großveranstaltungen“, Baden Baden (Nomos).



Verzeichnisse

- 9.1. Quellen
- 9.2. Abkürzungen
- 9.3. Tabellen
- 9.4. Abbildungsnachweis

9. Verzeichnisse

9.1. Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) (2008): Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten, München.

Bauministerkonferenz (2012): Musterbauordnung – MBO, Berlin. Im Internet zu finden unter: www.is-argebau.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a84yy3y8b984808abb4yb8y9ya8ayyb9y884b94ya2a0a14849a3abaaa04b80b8y04qth54dr2siuvtjk4t3bxupu, abgerufen am: 11.03.2015.

Deutsches Institut für Normung (DIN) (2010): DIN 14011 Begriffe aus dem Feuerwehrwesen.

Fiedler, Anne-Kathrin; Herrmann, Jochen; Barth, Uli; Bachmeier, Peter; Henkelmann, Paolo (2015): Münchener Methode – Ein systematisches Verfahren zur Beurteilung der Sicherheit geplanter Veranstaltungen; in: Bevölkerungsschutz, 1/2015, S. 32-37.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (Hrsg.) (2005): Empfehlung für die Anlagen des ruhenden Verkehrs, Köln (FGSV Verlag GmbH).

ivm GmbH (Hrsg.) (2007): Leitfaden für Veranstaltungsverkehre, Frankfurt am Main.

International Organization for Standardization: ISO 31000 Risikomanagement.

Kröger, Wolfgang (2010): Grundlagen der technischen Risikoanalytik - Basismethoden der Risikoanalytik. Vortrag an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Im Internet zu finden unter: http://www.lsa.ethz.ch/education/vorl/gtr_slides_10/02_Basismethoden_der_Risikoanalytik.pdf, abgerufen am 23.02.2015.

Lutomsky, Boris; Flake, Frank (Hrsg.) (2000): Leitfaden Rettungsdienst, 2. Auflage, München (Urban + Fischer)

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013): Änderung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen für das barrierefreie Bauen zum 01.07.2013; Erläuterungen zur Anwendung der DIN 18040-1 und -2 als Technische Baubestimmungen, Schreiben an die sieben Bayerischen Regierungen, München. Im Internet zu finden unter: http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/erl%C3%A4uterungen_zur_anwendung_der_din_18040-1_und_18040-2.pdf

O’Riordan (1996): Umweltwissenschaften und Umweltmanagement. Berlin-Heidelberg (Springer Verlag)

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) (Hrsg.) (2010): Einsatzplanung Großveranstaltungen, vfdb Richtlinie 03-03, Altenberge.

9.2. Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung*
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation**
ASR.....	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BauO	Bauordnung
BayRDG	Bayerisches Rettungsdienstgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BF	Berufsfeuerwehr
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
CAD	Computer Aided Design
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLK.....	Drehleiter (mit Korb)
DVGW.....	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
E. A.	Einheitlicher Ansprechpartner
ELW	Einsatzleitwagen
EVT	Erstversorgungsteam
FOH	Front-of-House (Mischpultplatz im Publikumsbereich)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FwDV.....	Feuerwehrdienstvorschrift
GewO	Gewerbeordnung
GewRV	Gewerberechtsverordnung
GG	Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland)
GIS.....	Geoinformationssystem
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
ISO.....	International Organization for Standardization
KatS	Katastrophenschutz
KTW.....	Krankentransportwagen
LStVG BY	Landesstraßen- und Ordnungsgesetz Bayern
MBO	Musterbauordnung
MIK NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
MVStättVO	Musterversammlungsstättenverordnung
NEF.....	Notarzteinsatzfahrzeug
ODL	Ordnungsdienstleiter
ÖPNV.....	öffentlicher Personen(nah)verkehr
RTW.....	Rettungs(transport)wagen
SBauVO	Sonderbauverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrWG.....	Straßen- und Wegegesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TLF.....	Tanklöschfahrzeug
UHS	Unfallhilfsstelle
vfdb.....	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.
VStättV.....	Versammlungsstättenverordnung (Bayern)
VVB.....	Veranstaltungs- und Versammlungsbüro der Landeshauptstadt München
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
1. SprengV	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

* Feuerwehr / Rettungsdienst

** Polizei

9.3. Tabellen

Alle Tabellen, sofern nicht anders gekennzeichnet: © Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV – Branddirektion.

Tabelle 1:	Risikofaktor
Tabelle 2:	Sicherheitsfaktor
Tabelle 3:	Einflussfaktoren
Tabelle 4:	Sicherheitskoeffizient
Tabelle 5:	Gegenüberstellung einer Veranstaltungsbewertung
Tabelle 6:	Abstandsflächen von Gebäuden mit harter Bedachung zu fliegenden Bauten
Tabelle 7:	Abstandsflächen zwischen fliegenden Bauten mit weicher Bedachung
Tabelle 8:	Platzbedarf von Stellplätzen in Bezug auf die Organisationsform
Tabelle 9:	Vor- und Nachteile der Organisationsform von Parkplätzen in Bezug auf den Platzbedarf
Tabelle 10:	Vor- und Nachteile der Aufstellungsart
Tabelle 11:	Qualifikation Sanitätsdienst
Tabelle 12:	Sicherheitskreis- und Koordinierungskreis

9.4. Abbildungsnachweis

Alle Abbildungen und Grafiken, sofern nicht anders gekennzeichnet:
© Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV – Branddirektion

Abb. 7:	© Deutsche Hochschule der Polizei, Fachgebiet polizeiliches Krisenmanagement
Abb. 10:	© International Organization for Standardization
Abb. 11, 12, 17:	© Bergische Universität Wuppertal, Lehrstuhl Methoden der Sicherheitstechnik
Abb. 18, 20, 21, 22:	© Uli Barth / Jochen Herrmann
Abb. 19:	© Jochen Herrmann
Abb. 38, 39:	© Polizeiinspektion Traunstein
Abb. 43, 51:	© Franz Stegmann, Malteser Hilfsdienst München-Stadt e.V.
Abb. 48, 49:	© Michael Rüffer, Rettungs-Magazin
Abb. 56, 57:	© Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService 2013
Abb. 59:	© KK Fire Service GmbH

iStock, fotolia: Titel und Rücktitel
Creativ Collection: Seite 100
Aid Box: Seiten 26, 114, 118, 124, 168



Anlagen

10. Anlagen

• Anlage 1: Sicherheitsabsperrrungen bei Veranstaltungen	135
• Anlage 2: Sicherheitskoeffizient Brandschutz der Branddirektion München	149
• Anlage 3: Tabelle zum Brandverhalten von Baustoffen	154
• Anlage 4: Checkliste für Sicherheitsbehörden zur Prüfung einer Veranstaltung am Beispiel der Arbeitsweise der Branddirektion München	155
• Anlage 5: Vorlagen zur Dokumentation des behördlichen Einvernehmens mit dem Sicherheitskonzept	157
• Anlage 6: Informationsblätter der Branddirektion München	160
6 a Fahrgeschäfte mit großen Höhen	160
6 b Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen	161
6 c Feuer im Freien	163
6 d Verwendung von Fackeln	163
6 e Pyrotechnik	164
6 f Skylaternen und nichtsteuerbare Heißluftballone	168
6 g Laternenumzug	168
6 h Fliegende Bauten	169
6 i Vorübergehende Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern	172
6 j Merkblatt für private und öffentliche Veranstaltungen in Gebäuden mit weniger als 200 Teilnehmern	174
6 k Begleitperson für Rollstuhlfahrer	175
6 l Holifestival	176

Anlage 1: Sicherheitsabsperrungen bei Veranstaltungen

Stand: Juni 2015

Inhalt

1. Einführung	136
2. Schutzziele	136
3. Anwendungsfälle	136
3.1. Fan-Trennung	136
3.2. Sichtschutz	136
3.3. Abschränkung der Besucherfläche vor der Szenenfläche (Bereich für den Sanitäts- und Ordnungsdienst)	137
3.4. Abschränkung in Stehplatzbereichen vor Szenenflächen	137
3.5. Umzäunungen von Veranstaltungsplätzen	138
3.6. Sichere und rasche Räumung von Veranstaltungsbereichen	138
3.7. Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge	139
3.8. Zugangskontrolle ÖPNV	139
4. Arten von mobilen Sicherheitsabsperrungen	139
4.1. Bauzaun	139
4.2. Absperrgitter	141
4.3. Polizeigitter	142
4.4. Bühnenabsperrgitter	142
4.5. Zaunwagensysteme	143
4.6. Absperrband, Absperrgurt / Tensator, Absperrkordel und Absperrkette	144
4.7. Rollzaun-Systeme	145
5. Schließung von mobilen Sicherheitsabsperrungen	145
6. Anordnung der Sicherheitsabsperrungen	146
6.1. Grundsätze	146
6.2. Beispiele	146
7. Abbildungsnachweis / -verzeichnis	148
7.1. Abbildungsnachweis	148
7.2. Abbildungsverzeichnis	148

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Besucher und Besucherinnen, verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Das diesem Merkblatt zugrundeliegende Vorhaben „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung unter dem Förderkennzeichen 13N12048 gefördert.

Das Merkblatt ist durch die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) veröffentlicht worden (MB 13-02).

1. Einführung

Mobile Sicherheitsabsperungen sind ein unverzichtbares Instrumentarium bei allen Großveranstaltungen.

Bewegliche Absperungen können von großem Nutzen im Sinne einer vorausschauenden Planung, strukturierten Organisation und Personenlenkung sowie sicheren Durchführung einer Veranstaltung sein, können jedoch ebenso eine Gefahr für die Besucher darstellen und wirksame Lös- und Rettungsarbeiten erheblich behindern. Aus Sicht der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr stehen neben der raschen Entleerung der Besucherbereiche, die Sicherstellung der Hilfsfrist und der gesicherte Abtransport von Verletzten insbesondere bei einem eventuellen Schadenfall im Vordergrund.

Daher muss der Aufbau im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Sicherheitskonzeptes überprüft werden. Dabei dürfen durch Absperungen keine Gefährdungen hervorgerufen werden.

Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO – Fassung Juni 2005) trifft Aussagen zu Absperungen, zur Blockbildung in Sportstadien, zur Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen und zur Einfriedung von Stadionanlagen. Konkrete Aussagen zur Wahl des Abspermaterials sind nicht enthalten.

Für die Anwendung von mobilen Absperungen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung existieren zum jetzigen Zeitpunkt keine standardisierten Vorgaben – die Muster-Versammlungsstättenverordnung kann hier als Anhaltspunkt genutzt werden, bietet jedoch für einen Teil der Anwendungsbereiche keine ausreichende Hilfestellung.

Aus diesem Grunde, aber auch aufgrund unterschiedlicher umgangssprachlicher Begriffe für ein und dieselbe Absperreinrichtung, soll dieses Merkblatt zur Vereinheitlichung und somit zur Verständlichkeit beitragen.

2. Schutzziele

Aus der Einführung lassen sich folgende Schutzziele bezüglich der Verwendung von Sperren und Gittern als Sicherheitsabsperung bei Veranstaltungen ableiten:

- Schutz der Besucher vor zu hohen Personendrücken
- Segmentierung von Veranstaltungsbereichen

- Gewährleistung einer raschen Entleerung der Zuschauerbereiche bei einer Evakuierung durch Freihaltung, Kennzeichnung und Definition der Flucht- und Rettungswege
- Schaffung gesicherter An-, Zu- und Umfahrten für Einsatzkräfte
- Schaffung von Bewegungsflächen für Einsatzkräfte (Behandlungsplätze, Einsatzmaßnahmen im Brandfall, etc.)
- Sicherung veranstaltungsrelevanter Infrastruktur gegen unbefugten Zutritt (Bühnen, Backstagebereiche, Sanitätsstationen, PA- / Licht-Tower, FOH-Plätze, etc.)
- Strukturierung des Veranstaltungsgeländes, um die Nutzbarkeit durch Besucher, Mitwirkende und Dienstleister sicherzustellen
- Gewährleisten einer möglichst gleichmäßigen Befüllung des Veranstaltungsbereiches und definierter Führung von Personenströmen

3. Anwendungsfälle

Mobile Absperungen lassen sich in zahlreichen Einsatzkontexten finden. Nachfolgend sind einige Anwendungsfälle aufgeführt, in denen mobile Absperungen regelmäßig zum Einsatz kommen. Bei jedem Einsatz ist immer zu prüfen, ob die Art der eingesetzten Absperungen dem Zweck entspricht und ob aus dem Einsatz ggfs. negative Konsequenzen resultieren.

3.1. Fan-Trennung

zur Vermeidung von Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen, hauptsächlich bei Fußballspielen, durch das Aufeinandertreffen rivalisierender Fanggruppierungen, so diese nicht baulich vorhanden sind.

Eine Fan-Trennung kann insbesondere seitens der nationalen und internationalen Sportverbände zur Auflage gemacht werden. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind aber stets mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.

3.2. Sichtschutz

zur Vermeidung unerwünschter Zaungäste oder der Beeinflussung des Besucherverhaltens. Die oft zahlreichen, außerhalb der Einlasskontrollen mithörenden Zaungäste von Open-Air-Konzerten können das Sicherheitskonzept gefährden, da Ausgänge aus dem Veranstaltungsgelände blockiert werden und die An- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen erschwert werden kann. Auch an Engstellen im Veranstaltungsgelände können Sichtschutzzäune zu einem wesentlich verbesserten Besucherfluss führen, in dem Bereiche

geschaffen werden, die für die Besucher aufgrund gestörter oder sogar fehlender Sicht nicht länger attraktiv sind. Hierdurch können Personendichten gezielt beeinflusst werden. Erfahrungsgemäß verweilen Besucher in Bereichen ohne Sicht zur Bühne oder anderen attraktiven Showflächen in der Regel nicht.

Das Abschirmen bestimmter veranstaltungsbezogener Aktionen (z.B. den Beginn des Einlasses) kann darüber hinaus das Besucherverhalten positiv beeinflussen und beruhigen.

3.3. Abschränkung der Besucherfläche vor der Szenenfläche (Bereich für den Sanitäts- und Ordnungsdienst)

entsprechend der Muster-Versammlungsstättenverordnung (§ 29 Abs. 1 MVStättVO)

Die Abgrenzung dient der Definition des Beginns des Stehplatzbereiches für Zuschauer und als Zugriffsmöglichkeit für den Ordnungs- und Sanitätsdienst. Diese können von dort direkt auf den potentiell am dichtesten mit Personen belegten Bereich zugreifen, um deeskalierend zu wirken oder helfen zu können. Umgangssprachlich wird dieser Bereich oft als „Bühnengraben“ bezeichnet.



Abb. 1: Zwischen der vorgelagerten Bühnenabschränkung und der Bühne ist der Sanitäts- und Ordnungsgang zu sehen

3.4. Abschränkung in Stehplatzbereichen vor Szenenflächen

entsprechend der Muster-Versammlungsstättenverordnung (§ 29 Abs. 2 MVStättVO)



Abb. 2: Bühnenabsperrgitter mit dahinter liegendem Sanitäts- und Ordnungsgang vor Veranstaltungsbeginn

Werden vor Szenenflächen / Bühnen mehr als 5.000 Besucher erwartet, sind zwei weitere Abschränkungen analog den Vorgaben des § 29 MVStättVO vorzusehen. In Abhängigkeit vom Zielpublikum und der Art der Darbietung kann sich auch bei weniger als 5.000 Besuchern die Notwendigkeit ergeben, entsprechende Abschränkungen vorzusehen.

Die Abschränkungen im Zuschauerbereich dienen, neben einer Zugriffsmöglichkeit für Ordnungs- und Sanitätsdienst auf die vordersten Bereiche, der Vermeidung starker Personendrucke. Die Bereiche dürfen entsprechend ihrer Größe in Anlehnung an § 1 Abs. 2 MVStättVO mit 2 Personen/m² gefüllt werden. Naturgemäß drängen sich dann an der bühnenzugewandten Seite mehr Personen, so dass hier höhere Personendichten erreicht werden. Die Personen haben jedoch in diesem Bereich die Möglichkeit in den hinteren Bereich innerhalb der abgeschränkten Bereiche auszuweichen, ohne dass weiterer Druck von hinten aufgebaut wird. So kommt es zum typischen Bild der im vorderen Bereich gut, im hinteren Bereich sehr locker gefüllten Abschränkung (umgangssprachlich oft als „Wellenbrecher“ bezeichnet).

Die MVStättVO sieht darüber hinaus in der 2014 aktualisierten Fassung vor, dass bei der Beantragung einer höheren Anzahl von Besuchern je Quadratmeter Grundfläche, die schnelle und

sichere Erreichbarkeit der Ausgänge und die Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten gesondert nachzuweisen sind. Diese Maßnahmen können sowohl organisatorischer und sicherheitstechnischer, als auch baulicher Art sein. Beispiele hierfür sind:

- zusätzliche Gänge und Ausgänge
- getrennte Zu- und Ausgänge oder
- eigene Angriffswege für die Feuerwehr

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass es mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzte Rettungswege gibt, die entsprechend gekennzeichnet werden (Piktogramme nach BGV A8 und DIN 4844, ggf. beleuchtet / hinterleuchtet).

Im Bereich hinter der zweiten Abschränkung (nach MVStättVO mindestens 20 m Abstand zur Bühne bzw. Szenenfläche) ist i. d. R. der Personendruck nicht mehr so groß, dass es einer weiteren Abschränkung bedarf.

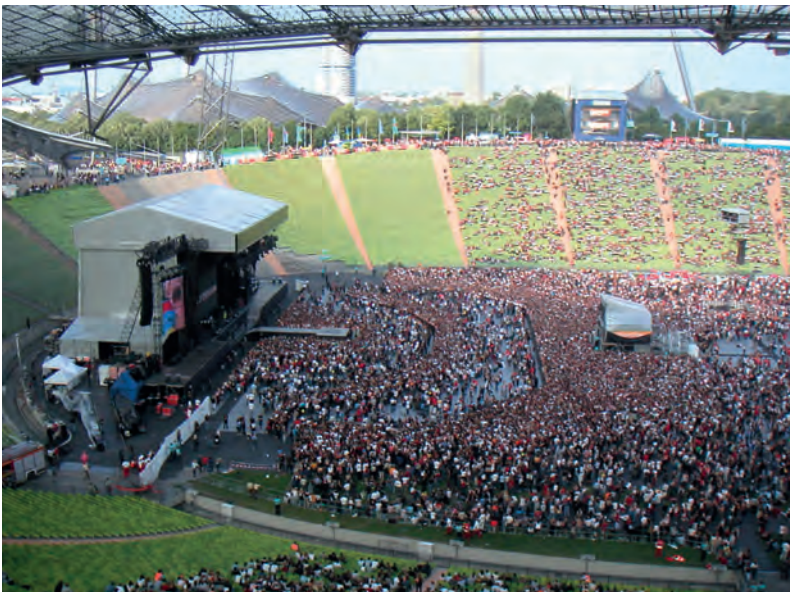


Abb. 3: Open-Air-Veranstaltung mit 25.000 Besuchern im Innenbereich des Olympiastadions in München. Deutlich erkennbar sind die Abschränkungen vor der Szenenfläche mit den Ordner- und Sanitärergängen



Abb. 4: Abschränkungen im leeren Besucherbereich

3.5. Umzäunungen von Veranstaltungsplätzen

zur Begrenzung der Besucherzahl

Der Veranstalter bzw. Betreiber einer Versammlungsstätte muss aus unterschiedlichen Gründen das Veranstaltungsgelände baulich eingrenzen. Dies kann u. a. aus Gründen der Zugangskontrolle, Diebstahlschutz, Verkehrssicherung oder Personenlenkung sein.

3.6. Sichere und rasche Räumung von Veranstaltungsbereichen

mit Berücksichtigung der Erkennbarkeit der Ausgänge

Hier dienen Sicherheitsabsperungen der Personenlenkung und -führung auf den definierten Flucht- und Rettungswegen. Diese müssen durch augenfällige, eindeutige Rettungswegkennzeichnungen in ausreichender Größe ergänzt werden. Dies dient der Orientierung des ortsunkundigen Besuchers, der es in der Regel gewohnt ist, die Veranstaltung auf dem Weg zu verlassen, auf dem er sie betreten hat. Dieses Phänomen ist in der Psychologie sehr gut erforscht: Die Besucher kennen diesen Weg, weitere Durch- und Ausgänge sind ihnen grundsätzlich erst einmal nicht bekannt. Die bekannte Beschilderung analog der geltenden Normen DIN EN ISO 7010 und DIN 4844 bzw. der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A8) und Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3) gibt den Besuchern das Gefühl, diese Wege ebenfalls gefahrlos nutzen zu können.

Die Wege sind je nach Veranstaltungszeit zusätzlich zu beleuchten. Die Beleuchtung muss auch bei Ausfall der übrigen Stromversorgung funktionsfähig sein. Dies kann durch Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung oder andere

geeignete Maßnahmen (Aufteilung auf unterschiedliche Trafostationen) erfolgen. Dies ist unabhängig der Verwendung von Absperrungen relevant und daher grundsätzlich sicherzustellen.

3.7. Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge

zur Trennung von Zuschauerbereichen bzw. deren Verkehrsflächen und denen der Einsatzkräfte

Zufahrten und Umfahrten für Einsatzfahrzeuge müssen grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt für diese nutzbar sein. Um eine anderweitige Nutzung oder Belegung mit Aufbauten zu verhindern, kann hierfür eine Abschränkung notwendig sein.

3.8. Zugangskontrolle ÖPNV

zur Gewährleistung einer geordneten Personenerführung an der Schnittstelle zum öffentlichen Personennahverkehr

Je nach Veranstaltungsart reisen zahlreiche Besucher mit öffentlichen Verkehrsmitteln an und wieder ab. Die Bahnhöfe und Haltestellen sind jedoch regelmäßig nicht für die damit verbundenen Personenströme, sondern das übliche Fahrgastaufkommen ausgelegt. Hinzu kommt, dass die Ein- und Aussteigemöglichkeiten in aller Regel an befahrenen öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe von genutzten Gleisbereichen liegen. Um hier keine Gefährdungen entstehen zu lassen, kann der Einsatz von geeigneten Absperrungen in Verbindung mit entsprechend unterwiesenem Ordnungsdienstpersonal unerlässlich sein und muss in Absprache mit den Verkehrsunternehmen bzw. -dienstleistern sowie den Sicherheitsbehörden erfolgen.

Insbesondere müssen bei der zuständigen Stelle (beispielsweise der Polizei für Verkehrslenkungsmaßnahmen oder den Verkehrsbetrieben für Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen oder ähnlichem) die Rahmenbedingungen (Zustimmung bzw. Ermächtigung) eingeholt werden, dass private Ordnungsdienste im öffentlichen Bereich / Bereich des öffentlichen Verkehrs tätig werden können.

4. Arten von mobilen Sicherheitsabsperrungen

4.1. Bauzaun

Maße

Mittelhoch: $h = 1,20 \text{ m}$, $b = 3,50 \text{ m}$

Standard: $h = 2,00 \text{ m}$, $b = 3,50 \text{ m} / 2,20 \text{ m}$

Extra hoch: $h = 2,45 \text{ m}$, $b = 3,50 \text{ m}$

Synonyme: Heras-Gitter, Heras-Zaun, Mobilzaun



Abb. 5a: Bauzaunfelder zur Zutrittsverhinderung

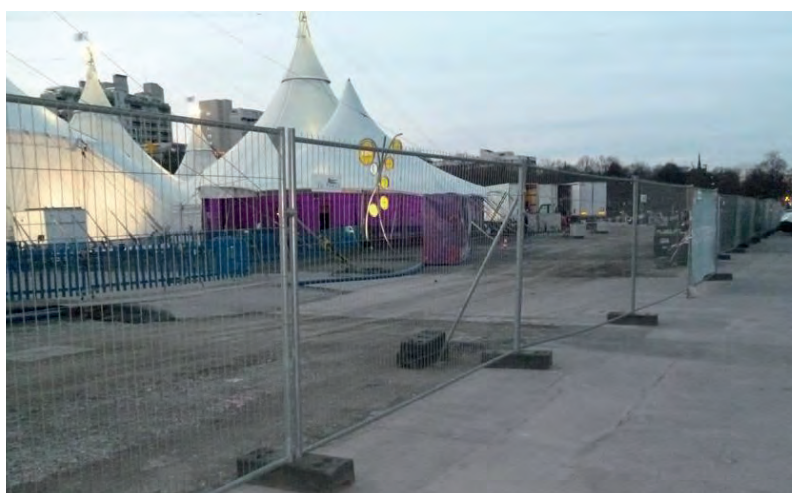


Abb. 5b: Bauzaunfelder zur Zutrittsverhinderung



Abb. 6: Bauzaun als Sichtschutz mit Notausgangskennzeichnung; zu beachten sind mögliche Windlasten, die auf die Banner einwirken können.



Abb. 7: Bauzaun mit Rollen als Flucht- und Rettungsweg inklusive Kennzeichnung (außerhalb des Betriebs).



Abb. 8: Bauzäune mit Laufrollen als Notausgang während einer Veranstaltung. Die zusätzliche erhöhte Kennzeichnung verhindert ein Verdecken des Piktogramms durch davor stehende Menscentrauben.

Der Bauzaun ist ein gängiger und weit verbreiteter Gittertyp. Er ist günstig und in großer Menge leicht verfügbar. Er ist in allen Bereichen ohne Personendruck einsetzbar, da er horizontale Kräfte nur schlecht aufnehmen kann und leicht kippt. Mit den entsprechenden Abstützungen / Sturmstreben oder Dreiecken können die Elemente gegen allzu leichtes Kippen gesichert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Streben Rettungs- und Verkehrswege nicht beeinträchtigen.

Zu beachten ist, dass die Standfüße in 90°-Position eine Stolpergefahr darstellen. Bei einer Aufstellung entlang von Flucht- und Rettungswegen ist dies entsprechend abzuwägen.

Verschraubte Bauzäune stellen für Einsatzkräfte ein Hindernis dar, das ggf. zu erheblichen Verzögerungen im Einsatz führt. Hier ist zu prüfen, ob ein Einhängen der Gitter nicht ausreicht, ggf. unterstützt durch Kabelbinder.

Oftmals kommen aus Sichtschutz- oder Kennzeichnungsgründen „beplante“ (= mit Planen / Bannern versehene) Bauzäune zum Einsatz (s. z. B. Abb. 6). Hierbei ist stets die reale bzw. vorhergesagte Windstärke zu beachten, da geschlossene Bauzäune windlastanfällig sind und bei aufkommendem Wind leicht kippen bzw. in sich brechen können. Dies kann bei vollflächiger Beplanung bereits bei Windstärken zwischen 4-6 Beaufort (20-49 km/h) eintreten. Liegende Bauzäune stellen dann eine erhöhte Gefährdung der Besucher und Mitwirkenden dar und erfüllen darüber hinaus ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr. Beplante Bauzäune sind daher nur zu verwenden, wenn die Stabilität der Zaunanlage (siehe oben) entsprechend erhöht wird oder eine Gefährdung durch Wind ausgeschlossen werden kann.

Generell ist darauf zu achten, dass die Rettungswegkennzeichnung so angebracht wird, dass sie jederzeit für jeden Besucher gut sichtbar ist und nicht verdeckt werden kann. Hierfür sind allgemein gültige Piktogramme zu verwenden. Eine Kennzeichnung analog der geltenden Normen DIN EN ISO 7010 und DIN 4844 bzw. der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A8) und Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3) bietet hierzu eine Orientierung, da sie allgemein bekannt und anerkannt sind.

Anwendung	
● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet	
■	Fan-Trennung
●	Sichtschutz
▲	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
▲	Abschrankung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
●	Im Verlauf von Rettungswegen, wenn auf Laufrollen (ohne Feststelleinrichtung) und die Drehachse des Zauntors an Ober- und Unterkante gesichert ist
●	Im Verlauf von Feuerwehruzufahrten, wenn auf Laufrollen und die Drehachse des Zauntors an Ober- und Unterkante gesichert ist

Absperrgitter sind wie Bauzäune weit verbreitet. Auch dieser Gittertyp hält Personendruck nicht stand, da er leicht kippt. Hinzu kommt die schwierige Erkennbarkeit: Wenn Personen vor den Absperrgittern stehen, sind die Gitter für andere Personen aufgrund ihrer geringen Höhe oft schwer zu erkennen. In Bereichen mit höherer Personendichte würden die Gitter unweigerlich kippen, da die ersten Reihen den Druck weitergeben (müssen).

Bei diesem Gittertyp geht ebenfalls von den Füßen eine Stolpergefahr aus, die entsprechend zu berücksichtigen ist.



Abb. 11: Weiteres Beispiel zur Anwendung: Einlassschleuse aus Absperrgittersystem außerhalb der Rettungswege.

4.2. Absperrgitter

Maße: $h = 1,10 \text{ m}$, $b = 2,50 \text{ m}$

Synonyme: Mannheimer Gitter,
Fan-Gitter,
Mannesmann-Gitter,
Luxemburger Gitter,



Abb. 9: Absperrgitter



Abb. 10: Absperrgitter auf Rollen

Anwendung	
● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet	
■	Fan-Trennung (Übersteigen möglich)
▲	Sichtschutz
▲	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
▲	Abschrankung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
●	Im Verlauf von Rettungswegen, wenn auf Laufrollen (ohne Feststelleinrichtung)
●	Im Verlauf von Feuerwehruzufahrten

4.3. Polizeigitter

Maße: $h = 1,10 \text{ m}$, $b = 2,00 \dots 3,00 \text{ m}$
 Synonyme: Hamburger Reiter, Hamburger Gitter



Abb. 12: Einzelelement Polizeisperrgitter, klappbar

Polizeigitter gibt es in fester und klappbarer Ausführung. Unabhängig davon haben Polizeigitter eine gute Standfestigkeit und sind durch die Trittpläche auch bei Personendruck kippsicherer als Absperrgitter. Aufgrund der Stäbe im Feldbereich wirkt auf die Personen in der ersten Reihe jedoch eine große punktuelle / stabförmige Kraft, die teilweise zu schwereren Verletzungen oder zumindest unangenehm empfundenen Drücken führen kann. In Bereichen mit entsprechend hohem Personendruck wie vor Bühnen sind Polizeigitter somit nicht geeignet.

Anwendung	
● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet	
■	Fan-Trennung (Übersteigen möglich)
▲	Sichtschutz
▲	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
■	Abschrankung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
▲	Im Verlauf von Rettungswegen, wenn auf Laufrollen (ohne Feststelleinrichtung)
▲	Im Verlauf von Feuerwehruzufahrten

Zu beachten ist, dass die Gitter, sobald Personen darauf stehen, nicht mehr verschiebbar sind. Gerade im Bereich von Zufahrten oder in Bereichen von Flucht- und Rettungswegen ist dies zu bedenken. Unter Beachtung des Unfallschutzes (Stolper- / Verletzungsgefahr durch rückwärtige Streben) kann als letzte Alternative eine umgedrehte Anordnung helfen (Trittpläche nach Innen). So ist zumindest ein Öffnen nach Innen möglich. Diese Verfahrensweise ist

grundsätzlich mit den zuständigen Behörden und Beteiligten abzustimmen und sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn es kurzfristig keine andere Lösungsmöglichkeit vor Ort gibt. Zusätzlich sind Polizeigitter als bühnenseitige Absperrung bei erster und zweiter Abschrankung (Sanitäts- und Ordnungsdienstgang) geeignet.

4.4. Bühnenabsperriegitter

Maße: $h = 1,10 \text{ m}$ $b = 1,09 \text{ m}$, $t = 1,00 \text{ m}$
 Synonyme: Holland-Gitter, Mojo-Barrieren, Mojos, Konzertgitter, Gigs, Bühnenbarrikaden, Stagebarrier, Bühnengitter, Crashbarrier



Abb. 13: Absperrung vor einem abfallenden Hang – Vorderansicht



Abb. 14: Absperrung innerhalb eines Stehplatzbereiches – Rückansicht

Bühnenabsperrgitter sind prädestiniert für alle Bereiche mit hohem Personendruck. Sie unterscheiden sich von Polizeigittern, dass sie an der Vorderseite (zum Publikum hin) flächige Lochbleche aufweisen und an der Rückseite über Trittstufen verfügen. Diese erleichtern dem Sanitäts- und Ordnungsdienst den Zugriff auf das Publikum. Darüber hinaus haben sie eine bessere Standfestigkeit, da die Konstruktion insgesamt stabiler ist (Vierkantröhre statt Rundrohre, Lochbleche statt Gitter am Boden, stabile Verschraubung statt losem Einhängen). Auf ebenem und sauberem Untergrund (Teer, Hallenboden, Beton etc.) ist es für die Standfestigkeit zwingend erforderlich, die Abschränkung auf Gummimatten zu stellen.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl an Spezialbauteilen, die eine individuelle Anpassung der Abschränkung für die jeweilige Örtlichkeit erlauben (Eckelemente innen / außen, Elemente mit Kabeldurchlässen, Einlassschleusen / -tore, etc.). Im Gegensatz zu anderen Absperungen ist jedoch zu bedenken, dass die Bühnenabspergitter nicht ohne weiteres mobil sind und daher einen großen Auf- und Abbauaufwand haben.

Anwendung	
● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet	
■	Fan-Trennung
●	Sichtschutz
●	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
●	Abschränkung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
▲	Im Verlauf von Rettungswegen
▲	Im Verlauf von Feuerwehrezufahrten

4.5. Zaunwagensysteme

Maße: h = 1,00 m (2 Zaunrollen à 25 m)



Abb. 15: Basis-Zaunwagen

Zaunwagensysteme haben den Vorteil, dass viele Laufmeter Zaun auf kleinem Raum gelagert werden können. Der Nachteil besteht im schlechten Druckaufnahmevermögen. Eine optische Führung der Personenströme durch den Zaun ist sicher gegeben, „Ausreißen“ bietet das System aber keinen großen Widerstand.

Anwendung	
● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet	
■	Fan-Trennung (Übersteigen möglich)
▲	Sichtschutz
▲	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
▲	Abschränkung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
▲	Im Verlauf von Rettungswegen
▲	Im Verlauf von Feuerwehrezufahrten

4.6. Absperrband, Absperrgurt / Tensator, Absperrkordel und Absperrkette



Abb. 16: Absperrband (auch Trassierband oder Flatterband)



Abb. 17: Absperrgurt (auch Tensator oder Flughafenband)



Abb. 18: Absperrkordel



Abb. 19: Absperrkette

Bei diesen Absperrmitteln handelt es sich nicht um Gitter, sondern um flexible Absperrungen, mit mehr optischem Charakter. Wird diese Art der Absperrung verwendet, setzt dies die Akzeptanz des Systems seitens des Publikums voraus oder die Maßnahme ist personalintensiv.

Bei Absperrgurten / Tensatorbändern ist zu beachten, dass Versionen erhältlich sind, die zum Einsatz in Rettungswegen geeignet sind. Bei den entsprechenden Ausführungen ist die Aufnahme des Bandes so gestaltet, dass diese sich bei leichtem, horizontalem Druck löst (Magnet oder „Panikverschluss“ mit reversibler Sollbruchstelle). Die Gurtpfosten dürfen die Besucher jedoch nicht behindern.

Absperrband bietet den Vorteil, dass man es an vielen Stellen vorhalten und leicht entfernen kann. Bei hohem Personendruck reißt das Band oder kann leicht durchtrennt werden. Es kann so dem Ordnungsdienst helfen, temporäre Sperr- oder Umleitungsmaßnahmen auch im Bereich von Flucht- und Rettungswegen durchzuführen. In diesen Bereichen gibt es oft keine Möglichkeit mit Gittern zu arbeiten, so dass in Abstimmung mit der Sicherheitsbehörde, Absperrband die einzige Möglichkeit bietet, dem Personal ein Hilfsmittel an die Hand zu geben. Durch die Verwendung von Absperrband kann dies mit einem geringeren Personalbedarf geschehen, als wenn die Maßnahme alleine durch Ordner durchgeführt wird.

Anwendung

● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet

▲	Fan-Trennung
▲	Sichtschutz
▲	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
▲	Abschrankung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
■	Im Verlauf von Rettungswegen, wenn sich die Absperrung bei Druck in Fluchtrichtung leicht selbsttätig löst
●	Im Verlauf von Feuerwehrezufahrten

4.7. Rollzaun-Systeme

Maße: h = 2,00 m (mobil)



Abb. 20: Mobiles Rollzaunsystem



Abb. 21: Mobiles Rollzaunsystem



Abb. 22: Transport des mobilen Rollzauns

Ein Rollzaunsystem wie ist ein mobiles, aber dennoch standfestes System, das flexibel in Bereichen ohne Personendruck verwendet werden kann.

Anwendung	
● geeignet ■ bedingt geeignet ▲ ungeeignet	
●	Fan-Trennung
●	Sichtschutz
▲	Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabgrenzung)
▲	Abschrankung / Abtrennung in Stehplatzbereichen (hoher Personendruck)
●	Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
▲	Im Verlauf von Rettungswegen, wenn sich die Absperrung bei Druck in Fluchtrichtung leicht selbsttätig löst
▲	Im Verlauf von Feuerwehrzufahrten

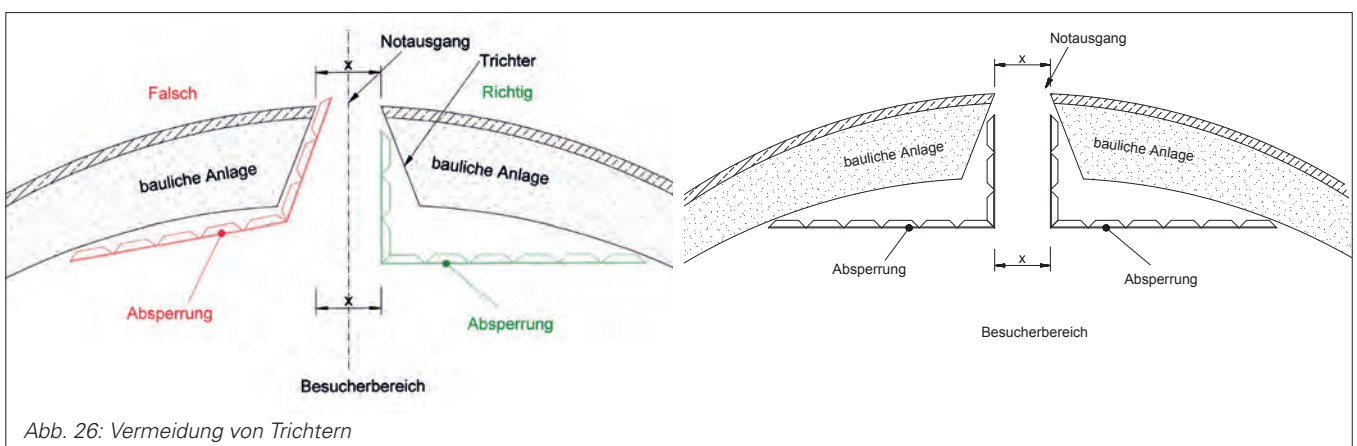
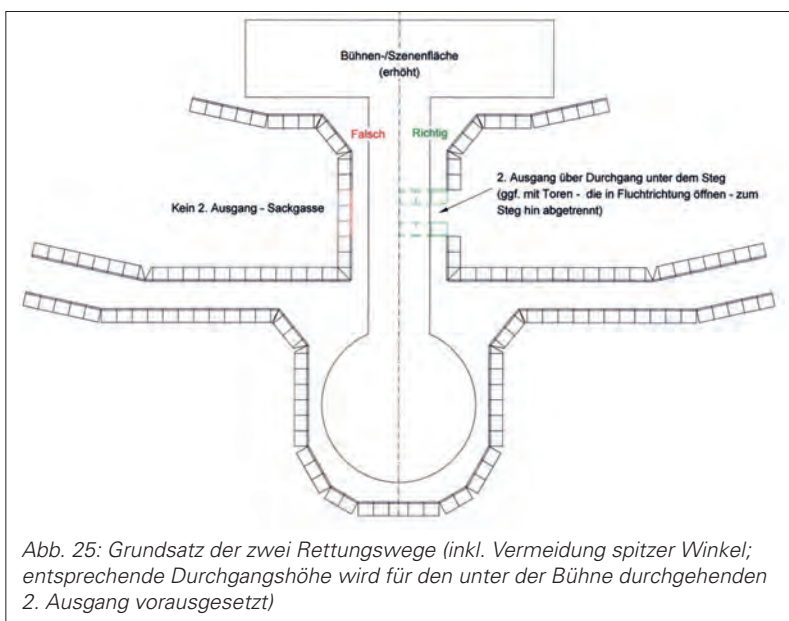
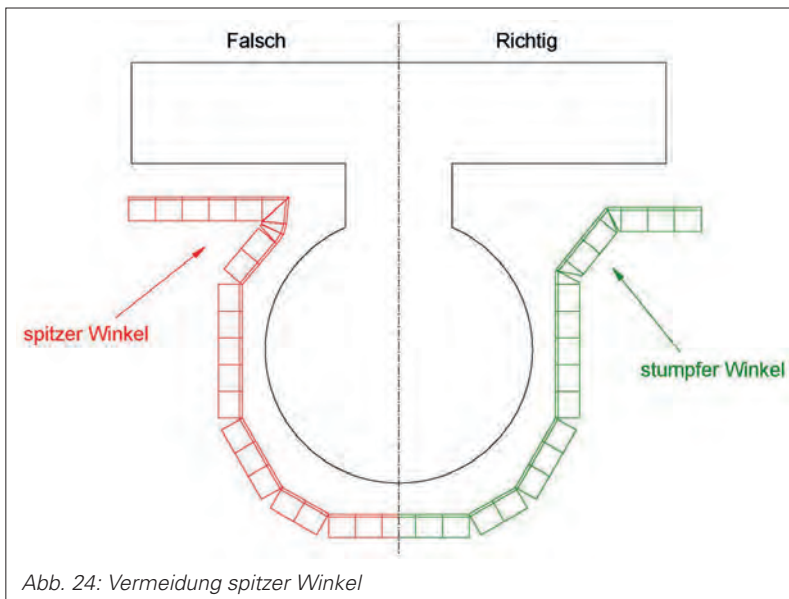
5. Schließung von mobilen Sicherheitsabsperrungen

Besteht die Notwendigkeit die o. g. Sicherheitsabsperrungen zu verschließen (z. B. über Nacht), so empfiehlt sich:

- die Bewachung durch einen geeigneten Sicherheitsdienst
- die Schließung mittels Bügelschlössern, die durch Einsatzkräfte geöffnet werden können (Bügelstärke ≤ 5 mm oder Schließsystem der Feuerwehr)

Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung des ungehinderten Zugangs für Einsatzkräfte der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr außerhalb der Veranstaltungszeiten, um unnötige Verzögerungen bei der Rettung von Menschen und Sachwerten zu verhindern und eine schnelle Gefahrenabwehr sicherzustellen.

146



7. Abbildungsnachweis / -verzeichnis

7.1. Abbildungsnachweis

Abbildungen 1 - 8, 11, 13, 14, 23 - 26: Branddirektion München

Abbildungen 9, 10, 12, 16 - 19: Messe München GmbH

Abbildungen 15, 20 - 22: www.secufence.de

7.2. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Zwischen der Bühnenabschränkung und der Bühne ist der Sanitäts- und Ordnungsgang zu sehen. Seite 137
- Abbildung 2: Bühnenabsperrgitter mit dahinter liegendem Sanitäts- und Ordnungsgang vor Veranstaltungsbeginn. Seite 137
- Abbildung 3: Open-Air-Veranstaltung mit 25.000 Besuchern im Innenbereich des Olympiastadions in München. Deutlich erkennbar sind die Abschränkungen vor der Szenenfläche mit den Ordner- und Sanitätergängen. Seite 138
- Abbildung 4: Abschränkungen im leeren Besucherbereich. Seite 138
- Abbildung 5a: Bauzaunfelder zur Zutrittsverhinderung. Seite 139
- Abbildung 5b: Bauzaunfelder zur Zutrittsverhinderung. Seite 139
- Abbildung 6: Bauzaun als Sichtschutz mit Notausgangskennzeichnung; zu beachten sind mögliche Windlasten, die auf die Banner einwirken können. Seite 140
- Abbildung 7: Flucht und Rettungsweg mit Kennzeichnung in Bauzaunfeld auf Rollen gelagert (außerhalb der Betriebszeit). Seite 140
- Abbildung 8: Bauzäune mit Laufrollen als Notausgang während einer Veranstaltung. Die zusätzliche erhöhte Kennzeichnung verhindert ein Verdecken des Piktogramms durch davor stehende Menschengruppen. Seite 140
- Abbildung 9: Absperrgitter. Seite 141
- Abbildung 10: Absperrgitter mit Rollen. Seite 141
- Abbildung 11: Weiteres Beispiel zur Anwendung: Einlassschleuse aus Absperrgittersystem außerhalb der Rettungswege. Seite 141
- Abbildung 12: Einzelelement Polizeisperrgitter, klappbar. Seite 142
- Abbildung 13: Absperrung vor einem abfallenden Hang – Vorderansicht. Seite 142
- Abbildung 14: Absperrung innerhalb eines Stehplatzbereiches – Rückansicht. Seite 142
- Abbildung 15: Basis-Zaunwagen. Seite 143
- Abbildung 16: Absperrband (auch Trassierband oder Flatterband). Seite 144
- Abbildung 17: Absperrgurt (auch Tensator oder Flughafenband). Seite 144
- Abbildung 18: Absperrkordel. Seite 144
- Abbildung 19: Absperrkette. Seite 144
- Abbildung 20: Mobiles Rollzaunsystem. Seite 145
- Abbildung 21: Mobiles Rollzaunsystem. Seite 145
- Abbildung 22: Transport des mobilen Rollzauns. Seite 145
- Abbildung 23: Grundbegriffe bei Sicherheitsabsperrungen vor Bühnen / Szenenflächen. Seite 146
- Abbildung 24: Vermeidung spitzer Winkel. Seite 147
- Abbildung 25: Grundsatz der zwei Rettungswege (inkl. Vermeidung spitzer Winkel; entsprechende Durchgangshöhe wird für den unter der Bühne durchgehenden 2. Ausgang vorausgesetzt). Seite 147
- Abbildung 26: Vermeidung von Trichtern. Seite 147

Anlage 2: Bewertungssystem zur brandschutztechnischen Einschätzung von Großveranstaltungen (Sicherheitskoeffizient)

Stand: Juni 2015

Veranstaltungsort:	
Datum/Uhrzeit:	
Beschreibung der Veranstaltung:	
Sachbearbeiter:	
Erstelldatum:	
Sicherheitskoeffizient	

(Risikofaktor • arithmetisches Mittel der Sicherheitsfaktoren)

Risikofaktor

Risikogruppe 1 (Risikofaktor 1)	Besucher	Risikogruppe 2 (Risikofaktor 1,25)	Besucher
Veranstaltungen in Versammlungsräumen	< 1.000	Veranstaltungen in Versammlungsräumen	< 1.000
Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen	< 1.000	Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen	< 1.000
Umzüge, Kundgebungen	< 1.000	Umzüge, Kundgebungen	< 1.000
Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	< 1.000	Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	< 1.000
Straßenfeste	< 1.000	Straßenfeste	< 1.000
Messen, Ausstellungen	< 1.000	Messen, Ausstellungen	< 1.000
Sportveranstaltungen	< 3.500	Sportveranstaltungen	< 3.500
Sitzplatzkonzerte	< 3.500	Sitzplatzkonzerte	< 3.500
Risikogruppe 3 (Risikofaktor 1,5)	Besucher	Risikogruppe 4 (Risikofaktor 2)	Besucher
Veranstaltungen in Versammlungsräumen	> 3.500	Veranstaltungen in Versammlungsräumen	> 3.500
Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen	> 10.000	Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen	> 10.000
Umzüge, Kundgebungen	> 10.000	Umzüge, Kundgebungen	> 10.000
Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	> 10.000	Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	> 10.000
Straßenfeste	> 10.000	Straßenfeste	> 10.000
Messen, Ausstellungen	> 10.000	Messen, Ausstellungen	> 10.000
Sportveranstaltungen	> 15.000	Sportveranstaltungen	> 15.000
Sitzplatzkonzerte	> 15.000	Sitzplatzkonzerte	> 15.000
Risikogruppe 5 (Risikofaktor 2,5)	Besucher	Gewählter Risikofaktor:	
Veranstaltungen in Versammlungsräumen	> 10.000		
Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen	> 30.000		
Umzüge, Kundgebungen	> 30.000		
Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	> 30.000		
Straßenfeste	> 50.000		
Messen, Ausstellungen	> 50.000		
Sportveranstaltungen	> 60.000		
Sitzplatzkonzerte	> 60.000		

Sicherheitsfaktoren

1. Anfahrtswege	Faktor
günstig	0,5
normal	1
ungünstig	2
sehr ungünstig	4
gewählt:	

2. Zu- und Durchfahrten	Faktor
günstig	0,5
normal	1
ungünstig	2
sehr ungünstig	4
gewählt:	

3. Löschwasserversorgung	Faktor
günstig	0,5
normal	1
ungünstig	2
sehr ungünstig	4
gewählt:	

4. Flucht- und Rettungswege	Faktor
günstig	0,5
normal	1
ungünstig	2
sehr ungünstig	4
gewählt:	

5. Kommunikationswege	Faktor
günstig	0,5
normal	1
ungünstig	2
sehr ungünstig	4
gewählt:	

6. Brandszenarien	Faktor
günstig	0,5
normal	1
ungünstig	2
sehr ungünstig	4
gewählt:	

7. Feuergefährliche Handlungen	Faktor
zusätzliche Risiken sind ...	
ausgeschlossen	1
weitestgehend vernachlässigbar	1,5
nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar	2
dito und schwierig zu beherrschen	4
gewählt:	

8. Zuschauerverhalten	Faktor
zusätzliche Risiken sind ...	
ausgeschlossen	0,5
weitestgehend vernachlässigbar	1
nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar	2
dito und schwierig zu beherrschen	4
gewählt:	

9. Veranstalterbonus	Faktor
Hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl	0,5
„Normales“ Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal	1
„Normales“ Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal	2
Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal	2
Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal	4

Bemerkungen

Beschreibung des Sicherheitskoeffizienten

Sicherheitskoeffizient $\leq 1,5$
Bearbeitung der Veranstaltung
Keine Einsatzplanung erforderlich
Sicherheitskoeffizient 1,5 bis 2
Bearbeitung der Veranstaltung
Abnahme der Veranstaltung
Keine Einsatzplanung erforderlich
Sicherheitskoeffizient 2,1 bis 2,5
Bearbeitung der Veranstaltung
Abnahme der Veranstaltung
Forderung Sicherheitskonzept
Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
Information der Wache(n)
Bei Pyrotechnik oder feuergefährlichen Handlungen wird zusätzlich eine Brandsicherheitswache gestellt (i.d.R. 0/1/1/2)
Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Abteilung der Einsatzvorbereitung mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
Anfertigung einer entsprechenden Einsatzplanung
Sicherheitskoeffizient 2,6 bis 3,0
Bearbeitung der Veranstaltung
Abnahme der Veranstaltung
Forderung Sicherheitskonzept
Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
Information der Wache(n)
Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (Stärke 0/1/5/6 + Löschfahrzeug, je nach Notwendigkeit)
Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Abteilung der Einsatzvorbereitung mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
Anfertigung einer entsprechenden Einsatzplanung
Sicherheitskoeffizient 3,1 bis 4,0
Bearbeitung der Veranstaltung
Abnahme der Veranstaltung
Forderung Sicherheitskonzept
Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
Information der Wache(n)
Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (Stärke 0/1/5/6 + Löschfahrzeug, je nach Notwendigkeit)
Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort
Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die Abteilung der Einsatzvorbereitung mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
Anfertigung einer entsprechenden Einsatzplanung
Sicherheitskoeffizient $> 4,0$
Bearbeitung der Veranstaltung
Abnahme der Veranstaltung
Forderung Sicherheitskonzept
Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst
Information der Wache(n)
Information an den Leiter der betroffenen Feuerwehr bzw. an den Kreisbrandrat und die Katastrophenschutzbehörde
Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (i.d.R. 1/3/12/16 + Löschzug, je nach Notwendigkeit).
Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort
Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die ILS mit der mit der Empfehlung „Sonderausrückung Großveranstaltung“
Anfertigung einer entsprechenden Einsatzplanung

Bewertungssystem zur Festlegung der Sanitätsdienststärke

Veranstaltungsort:	
Datum/Uhrzeit:	
Beschreibung der Veranstaltung:	
Sachbearbeiter:	
Erstelldatum:	
Gesamtpunktzahl	

(Punktwert • Risikomultiplikator) + Risikozuschläge

Punktwert

Punktwert in Abhängigkeit der Personenzahl (zeitgleich)	
Erwartete Personenzahl	Punktwert
500 – 1.500	1
1.501 – 3.000	2
3.001 – 6.000	3
6.001 – 10.000	4
10.001 – 15.000	5
15.001 – 20.000	6
20.001 – 30.000	7
30.001 – 40.000	8
40.001 – 50.000	9
50.001 – 60.000	10
60.001 – 70.000	11
70.001 – 80.000	12
80.001 – 90.000	13
90.001 – 100.000	14
100.001 – 110.000	15
110.001 – 120.000	16
120.001 – 130.000	17
gewählt:	

Risikomultiplikatoren (Maximalwert)

Sportveranstaltungen	Wert
allgemein	1
Motorsport	bis 1,5
Radsport	bis 1,5
Inline-Skating	1,5
Flugveranstaltung	bis 2
Fußball	1,2

Musikveranstaltungen	Wert
Klassikkonzert	0,8
Sonstiges Konzert bestuhlt	1 bis 1,5
Sonstiges Konzert unbestuhlt	1,2 bis 2

Verkaufsveranstaltungen	Wert
Ausstellungen und Flohmärkte	0,7 bis 1
Messen	0,5 bis 0,8

Sonstige Veranstaltungen	Wert
Fasching	1,2 bis 1,5
Theater	1
Zirkus	1,1
Stadtteilstadt	1

gewählt:	
-----------------	--

Anlage 3: Brandverhalten von Baustoffen

angelehnt an: Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2 (2009 / 1), Deutsches Institut für Bautechnik, DIBT)

	Zusatzanforderungen		Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1			
Bauaufsichtliche Benennung	kein Rauch	kein brennendes Abfallen / Abtropfen	Bauprodukte, aus- genommen lineare Rohrdämmstoffe	lineare Rohrdämmstoffe	Klasse nach DIN 4102-1	
nichtbrennbar	ja		A1	A1 _{fl}	A1	
			A2 - s1, d0	A2 _{fl} - s1	A2	
schwerentflammbar	ja		B - s1, d0	B _{fl} - s1	B1	
			C - s1, d0	C _{fl} - s1		
		ja	A2 - s2, d0			
			A2 - s3, d0			
			B - s2, d0			
			B - s3, d0			
			C - s2, d0			
			C - s3, d0			
	ja		A2 - s1, d1			
			A2 - s1, d2			
			B - s1, d1			
			B - s1, d2			
			C - s1, d1			
			C - s1, d2			
			A2 - s3, d2			
			B - s3, d2			
			C - s3, d2			
normalentflammbar		ja	D - s1, d0		A2 _{fl} - s2	B2
			D - s2, d0		B _{fl} - s2	
			D - s3, d0	C _{fl} - s2		
			E	D _{fl} - s1		
			D - s1, d1	D _{fl} - s2		
			D - s2, d1	E _{fl}		
			D - s3, d1			
			D - s1, d2			
			D - s2, d2			
			D - s3, d2			
			E - d2			
leichtentflammbar			F	F _{fl}	B3	

Anlage 4: Checkliste für Sicherheitsbehörden am Beispiel der Branddirektion München

Stand: Juni 2015

Vollständigkeit der Antragsunterlagen

- ☐ Veranstaltungskonzept
- ☐ Pläne (Lagepläne, Bestuhlungspläne)
 - ☐ maßstäblich
 - ☐ lesbar
 - ☐ aussagekräftig (wesentliche Informationen enthalten)
 - ☐ umfassend
 - ☐ aktuell
- ☐ Besucherzahl (zeitgleich)
- ☐ Rettungswegnachweis
- ☐ Sicherheitskonzept
- ☐ Verkehrskonzept
- ☐ Überfüllung- / Räumungskonzept

Zuständigkeiten/Anhörung

- ☐ Welche rechtliche Vorgaben müssen eingehalten werden/welche Erlaubnisse sind erforderlich
- ☐ ggf. zuständige Dienststellen für die Bescheide ermitteln und Unterlagen weiterreichen
- ☐ Auflagen bei Fachdienststellen erfragen / Anhörungsverfahren

Prüfung der Veranstaltung

- ☐ Sicherheitskonzept notwendig?
- ☐ Höchstbesucherzahl
 - ☐ Rettungswegnachweis
 - ☐ Flächennachweis
- ☐ Rettungswege
 - ☐ Führung
 - ☐ Dimensionierung
- ☐ Raumplanung (WC, Gastronomie, Besucherflächen, etc.)
 - ☐ Stauflächen
 - ☐ keine Sackgassen
 - ☐ getrennte Rettungswegführung
- ☐ An- / Ab- / Umfahrten für Einsatzfahrzeuge
 - ☐ innerhalb des Geländes
 - ☐ zur bestehende Bebauung
- ☐ Abstände Aufbauten
 - ☐ untereinander
 - ☐ zur bestehenden Bebauung
- ☐ Gitteranordnung (Zuwegung, Absperrung nicht zugänglicher Bereiche, Rettungswege, etc.)
- ☐ Abschränkungen vor Stehplätzen
- ☐ Angaben zum Gebäude (vorübergehende Nutzung nach § 47 VStättV)
 - ☐ Angaben zum Feuerwiderstand wesentlicher Bauteile
 - ☐ Rauchableitung
 - ☐ Nachweis der Standsicherheit durch Statiker
 - ☐ Baustoffe
 - ☐ Türen im Rettungsweg
- ☐ Anordnung der Bestuhlung
- ☐ Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung
- ☐ Angaben zu Feuerlöschgeräten und -einrichtungen
- ☐ Verkehrskonzept schlüssig und ausreichend
 - ☐ verkehrsrechtliche Anordnungen nötig
 - ☐ Kennzeichenvornotierungen
 - ☐ Einbezug ÖPNV

- ☐ Konzept zur Ver- und Entsorgung
 - ☐ Toiletten (inkl. Personaltoiletten)
 - ☐ Abfallentsorgung
 - ☐ Mehrweg / Pfandsystem
 - ☐ Lieferverkehr
- ☐ Regelungen zu offenem Feuer, Pyrotechnik / Feuerwerk
- ☐ Angaben zu wetterabhängigen Maßnahmen
- ☐ Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder Gasen
- ☐ Anforderungen an Materialien (Dekorationen, Ausschmückungen, etc.)
 - ☐ schwerentflammbar
 - ☐ nichtbrennbar
- ☐ Blitzschutz
- ☐ Kommunikationsliste
- ☐ SK Brandschutz ermitteln
 - ☐ Einweisung der Einsatzkräfte?
 - ☐ Einsatzpläne erforderlich?
- ☐ Sanitätsdienst bemessen
- ☐ Ordnungsdienst
 - ☐ Personalansatz
 - ☐ gewerblicher Ordnungsdienst notwendig?
- ☐ Weitere Fachdienste (Wasser-, Berg-, Höhenrettung, etc.)
- ☐ Löschwasserversorgung
- ☐ Orientierung für Einsatzkräfte möglich (Ausgänge, markante Punkte, etc.)
- ☐ Einsatzkonzepte abgestimmt
- ☐ Information der Besucher möglich
- ☐ Überfüllung- / Räumungskonzept

Ergebnis / Bescheiderstellung

- ☐ Information an alle Betroffenen, auch Fachdienststellen
- ☐ Information der Öffentlichkeit, ggf. durch eigene Pressemeldung
- ☐ Begehung / Ortstermin nötig?
 - ☐ vor oder während der Veranstaltung
 - ☐ mit welchen Beteiligten
 - ☐ dauerhafte Anwesenheit / Krisenstab vorsorglich einrichten
- ☐ Brandsicherheitswache?

Notizen:

Anlage 5: Vorlagen zur Dokumentation des behördlichen Einvernehmens mit dem Sicherheitskonzept

Stand: Juni 2015

Abs.: _____

I. An die Sicherheitsbehörde / Ordnungsamt

Wir bitten um Prüfung des als Anlage zugeleiteten

Sicherheitskonzeptes

Stand: _____ Version: _____ mit _____ Seiten, erstellt von _____

für die Veranstaltung _____

am/vom _____ bis _____, Örtlichkeit _____.

Dieses Schreiben geht parallel inkl. Anlage an die Polizei und die Feuerwehr.

Mit freundlichen Grüßen

II. zurück an _____

Wird von der Sicherheitsbehörde/Ordnungsamt ausgefüllt:

- ☐ Mit dem o. g. Sicherheitskonzept besteht in der genannten Fassung Einverständnis.
Ein Abdruck dieses Schreibens geht an die Feuerwehr und die Polizei.
- ☐ Das o. g. Sicherheitskonzept ist gemäß den in der Anlage aufgeführten Punkten zu überarbeiten.
Ein Abdruck dieses Schreibens inkl. Anlage geht an die Feuerwehr und die Polizei.
Die geänderte Fassung (Änderungen sind z. B. farblich hervorzuheben, Streichungen lesbar gestrichen) ist inkl. neuem Anschreiben erneut der Sicherheitsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr zur Prüfung zuzuleiten.

Ort, _____ den _____

Sicherheitsbehörde/Ordnungsamt

Hinweis: Sobald alle drei Behörden ihr Einverständnis mit der selben Version des Sicherheitskonzeptes erklären, sind die drei entsprechenden Schreiben dem Konzept als Anlage anzufügen und die endgültige Version ist den Behörden zuzuleiten (ohne hervorgehobene Änderungen).

Abs.: _____

I. An die Feuerwehr

Wir bitten um Prüfung des als Anlage zugeleiteten

Sicherheitskonzeptes

Stand: _____ Version: _____ mit _____ Seiten, erstellt von _____

für die Veranstaltung _____

am/vom _____ bis _____, Örtlichkeit _____.

Dieses Schreiben geht parallel inkl. Anlage an die Polizei und die Sicherheitsbehörde/ Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

II. zurück an _____

Wird von der Feuerwehr ausgefüllt:

- ☐ Mit dem o. g. Sicherheitskonzept besteht in der genannten Fassung Einverständnis.
Ein Abdruck dieses Schreibens geht an die Feuerwehr und die Polizei.
- ☐ Das o. g. Sicherheitskonzept ist gemäß den in der Anlage aufgeführten Punkten zu überarbeiten.
Ein Abdruck dieses Schreibens inkl. Anlage geht an die Sicherheitsbehörde und die Polizei.
Die geänderte Fassung (Änderungen sind z. B. farblich hervorzuheben, Streichungen lesbar gestrichen) ist inkl. neuem Anschreiben erneut der Sicherheitsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr zur Prüfung zuzuleiten.

Ort, _____ den _____

Feuerwehr

Hinweis: Sobald alle drei Behörden ihr Einverständnis mit der selben Version des Sicherheitskonzeptes erklären, sind die drei entsprechenden Schreiben dem Konzept als Anlage anzufügen und die endgültige Version ist den Behörden zuzuleiten (ohne hervorgehobene Änderungen).

Abs.: _____

I. An die Polizei

Wir bitten um Prüfung des als Anlage zugeleiteten

Sicherheitskonzeptes

Stand: _____ Version: _____ mit _____ Seiten, erstellt von _____

für die Veranstaltung _____

am/vom _____ bis _____, Örtlichkeit _____.

Dieses Schreiben geht parallel inkl. Anlage an die Feuerwehr und die Sicherheitsbehörde/Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

II. zurück an _____

Wird von der Polizei ausgefüllt:

- ☐ Mit dem o. g. Sicherheitskonzept besteht in der genannten Fassung Einverständnis.
Ein Abdruck dieses Schreibens geht an die Feuerwehr und die Polizei.
- ☐ Das o. g. Sicherheitskonzept ist gemäß den in der Anlage aufgeführten Punkten zu überarbeiten.
Ein Abdruck dieses Schreibens inkl. Anlage geht an die Sicherheitsbehörde und die Feuerwehr.
Die geänderte Fassung (Änderungen sind z. B. farblich hervorzuheben, Streichungen lesbar gestrichen) ist inkl. neuem Anschreiben erneut der Sicherheitsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr zur Prüfung zuzuleiten.

Ort, _____ den _____

Polizei

Hinweis: Sobald alle drei Behörden ihr Einverständnis mit der selben Version des Sicherheitskonzeptes erklären, sind die drei entsprechenden Schreiben dem Konzept als Anlage anzufügen und die endgültige Version ist den Behörden zuzuleiten (ohne hervorgehobene Änderungen).

Anlage 6: Informationsblätter der Branddirektion München

Anlage 6a: Fahrgeschäfte mit großen Höhen

Stand: Juni 2015

In Deutschland unterliegen Fahrgeschäfte der „Richtlinie Fliegende Bauten“, den Normen DIN EN 13 782 und 13 814 sowie den Bauverordnungen der Länder, werden regelmäßig wiederkehrend durch Sachverständige überprüft und die Fahrgeschäftsbetreiber sind wie der Besitzer eines Kraftfahrzeuges dazu verpflichtet, für die Wartung ihres Eigentums zu sorgen.

Dennoch kommt es immer wieder auf Veranstaltungen zu Störungen und Unfällen in Zusammenhang mit Fahrgeschäften. Für Fahrgeschäfte mit großen Höhen, wie beispielsweise Riesenrädern, Freifalltoren oder Achterbahnen ergibt sich daraus eine besondere Herausforderung für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Durch den Veranstalter sollte daher eine Gefahrenanalyse durchgeführt und der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden, die diese dann mit der zuständigen Fachbehörde zu bewerten und gegebenenfalls Auflagen zu erstellen hat. Das mögliche Störungsszenario und die entsprechenden Maßnahmen sollten ebenfalls Gegenstand des Sicherheitskonzeptes der Veranstaltung sein.

Die zuständige Brandschutzdienststelle sollte unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Abstimmung mit dem Betreiber des Fahrgeschäftes in der Planungsphase der Veranstaltung anstreben, um mögliche Rettungsmöglichkeiten (mitgeführte Kräne, Zugänglichkeit zu einzelnen Bereichen, Sicherheitseinrichtungen der Fahrgeschäfte etc.) abzustimmen. Außerdem sollte die Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person des Fahrgeschäftsbetreibers – mindestens während der Betriebszeiten – bei der Leitstelle hinterlegt werden.

Die Fachbehörde sollte darüber hinaus eine Einsatzplanung erstellen bzw. diese an die Gefahrenanalyse anpassen. Erfordernisse der Einsatzplanung sind insbesondere:

- Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
- Ortskunde der Einsatzkräfte
- vordefinierte Aufstellbereiche für Drehleiter, Kran sowie weitere Sonderfahrzeuge

Bei Störfällen in Fahrgeschäften sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

- Störungen, die durch den Betreiber selbst in kurzer Zeit beseitigt werden können und
- Unfälle, bei denen die Feuerwehr Insassen befreien oder Gefahren beseitigen muss

Störungen:

Bei einer Störung sollte sich der Betreiber des Fahrgeschäftes über Notruf 112 bei der Leitstelle melden und den Störfall sowie die vermutliche Dauer der Störung melden. Zur Verifizierung des Anrufes, ruft die Leitstelle im Anschluss den Betreiber zurück und versichert sich der Richtigkeit des zuvor getätigten Anrufes. Es sollte daher in der Planungsphase der Veranstaltung eine Kontaktliste der Fahrgeschäftsbetreiber beim Veranstalter durch die Brandschutzdienststelle angefordert und in der täglichen Kalten Lage die Kontaktdaten geprüft werden. Zusätzlich sollte durch die Leitstelle der Sanitätsdienst informiert werden.

Gehen zwischenzeitlich Notrufe bei der Leitstelle ein, die das Fahrgeschäft (z.B. Stillstand mit Personen) betreffen, versichert sich die Leitstelle beim Betreiber des Fahrgeschäftes, ob sich die Lage verändert hat und ob ein Eingreifen der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes notwendig ist.

Ist die Störung beseitigt, informiert der Betreiber wiederum über Notruf 112 die Leitstelle.

Unfall:

Bei einem Unfall setzt der Betreiber beziehungsweise die verantwortliche Person einen Notruf über 112 an die Leitstelle ab und informiert den Sanitätsdienst der Veranstaltung.

Insbesondere folgende Angaben sind durch den Betreiber an die Leitstelle zu übermitteln:

- Anzahl der Personen im Fahrgeschäft, mit Nennung der Höhe über Erdgleiche
- Anzahl der Verletzten, Art der Verletzung
- Aktuell beste Anfahrtsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge (LKW)

Der Betreiber hat sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Kasse aufzuhalten und geht von sich aus aktiv auf den Einsatzleiter (in der Regel erkennbar an einer farbigen Weste oder einem Überwurf) zu. Gibt es mehrere Kassen, hat der Betreiber sicherzustellen, dass seine Beschäftigten wissen, an welcher Kasse er sich aufhält.

Anlage 6b: Information zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (Gewerblicher Gebrauch)

Stand: Oktober 2014

Dieses Informationsblatt soll dazu dienen, die über die Gerätesicherheit hinausgehenden Anforderungen darzustellen.

Die sicherheitstechnische Überprüfung durch eine „befähigte Person“ (Sachkundiger) beinhaltet die Gerätesicherheit der Flüssiggasanlage. Bei der Gesamtbeurteilung der Veranstaltung ist eine Ablehnung der Flüssiggasanlage, begründet auf Art. 19 und Art. 23 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes, im Einzelfall möglich.

Vorbemerkung

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen ist in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten unzulässig.

Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.



Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund).

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung
Hinweis: Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34, die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden		

Anforderungen an Terrassenheizstrahler

Der Verwendung von Terrassenheizstrahlern im Freien kann zugestimmt werden, wenn das Gerät für den gewerblichen Betrieb zugelassen ist und eine Bescheinigung darüber vorliegt.

Aufstellungsort von Flüssiggasflaschen oder -tanks im Bereich von Veranstaltungen in Küchenzelten, Buden, Mandelständen, Gastrozelten, Pavillons, Verkaufswagen und Messebauten.

Aufstellungsort von Flüssiggasflaschen oder -tanks im Bereich von Veranstaltungen in Küchenzelten, Buden, Mandelständen, Gastrozelten, Pavillons, Verkaufswagen und Messebauten

	Innerhalb	Außerhalb		
	Flaschenschrank von außen zugänglich, mit nicht verschließbaren Öffnungen (Lüftung) ins Freie und 2x11 kg	Flaschenschrank mit Bodenbelüftung mit 2x11 kg	Bei nachweislichem Mehrverbrauch auf Antrag 33-kg-Gasflaschen möglich - kurzzeitig > 1,5 kg/h - periodisch > 0,8 kg/h - dauerhaft > 0,3 kg/h	In Absprache mit der Branddirektion Gastank möglich
Küchenzelt	X	X	X	X
Buden	X	X	X	
Mandelstand	X	X		
Gastrozelt	X	X	X	X
Pavillon 3x3 m	Flaschenschrank muss nicht von außen zugänglich sein, wenn der Pavillon durchlüftet ist.	X		
Messe	Nur Ausnahme im Einzelfall	X	X	X
Verkaufswagen	X	X	X	



Zelt oder Bude mit Gasschrank von außen



Zelt oder Bude mit Gasschrank von außerhalb



Pavillon ohne Seitenwände mit Gasschrank innen

Die einschlägigen Vorschriften können über www.bgn.de (Shortlink 754) bezogen werden.

Anlage 6c: Hinweise zu offenem Feuer im Freien

Stand: Februar 2013

Bevor das Feuer entzündet wird, sollte vom Veranstalter oder Verantwortlichen die zuständige Polizeiinspektion davon unterrichtet werden. Die Feuerwehr München ist ebenfalls über den **Notruf 112** unmittelbar vor dem Ereignis zu informieren.

Für das offene Feuer im Freien müssen folgende Auflagen erfüllt und eingehalten werden:

- Der Grundstückseigentümer muss damit einverstanden sein.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nicht brennbaren Untergrund haben bzw. der Rasen sollte ausgestochen werden.
- Der Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen und sonstigen brennbaren Gegenständen muss mindestens 5 m betragen.
- Leicht entzündbare Stoffe (Holzwohle, Heu, Stroh, Papier u. Ä.) und an die Feuerstelle grenzende Waldgrundstücke müssen mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein.
- Es darf nur sauberes Brennholz (z.B. Scheitholz oder „Schwartlinge“) verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist verboten.
- Eine Löschmöglichkeit muss in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden (z.B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer o. Ä.).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).
- Vor dem Verlassen der Feuerstelle ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden

Anlage 6d: Hinweise zur Verwendung von Fackeln

Stand: Februar 2013

- Die Fackeln dürfen bei starkem Wind nicht entzündet werden. Bereits brennende Fackeln sind unverzüglich zu löschen.
- Das Anzünden der Fackeln hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen, um Personen und Sachschäden zu vermeiden. So ist ein ausreichender Abstand zu den beteiligten Personen einzuhalten, damit Kleidungsstücke und lange Haare nicht entzündet werden können.
- Während der Veranstaltung oder eines Umzuges ist mindestens ein Kleinlöschgerät und eine Löschdecke nach DIN EN 1869 vorzuhalten oder mitzuführen, damit ein Entstehungsfeuer schnell erstickt und abgelöscht werden kann.
- Das Verlassen des Zuges bzw. des Veranstaltungsbereiches mit brennenden Fackeln sowie das Hochwerfen oder Wegschleudern brennender Fackeln ist verboten. Die brennenden Fackeln dürfen nicht an Unbeteiligte abgegeben werden.
- Die Fackeln sind nach dem Abbrennen, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung auf der dafür vorgesehenen Fläche, die zu Gebäuden oder Kraftfahrzeugen einen Abstand von mindestens 10 m haben muss, abzulöschen und abzulegen.
- Zum Ablöschen der Fackeln sind bei einem Einsatz von bis zu 50 Fackeln mindestens zwei mit 10 l Wasser gefüllte Eimer bereitzuhalten. Die Fackeln dürfen erst abgelegt werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Die abgelöschten Fackeln sind sofort nach Veranstaltungsschluss abzutransportieren.

Anlage 6e: Infoblatt Pyrotechnik

Stand: Oktober 2014



Das Infoblatt beinhaltet alle wesentlichen Regelungen bei der Verwendung von Pyrotechnik im Bereich von Veranstaltungen, Theatern und vergleichbaren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München.

Genehmigung (§ 23 Abs. 6 der 1. SprengV)

Genehmigung zur Erprobung:

Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur dann vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist.

Für die Erprobung der Effekte ist eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Branddirektion) erforderlich.

Genehmigung zur Veranstaltung:

Für die Vorführung der Effekte in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf es zusätzlich der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Kreisverwaltungsreferat HA I).

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird diese Genehmigung im Anschluss an die Erprobung von der Branddirektion (Kreisverwaltungsreferat HA IV) erteilt.

Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Mitwirkenden oder Dritter erforderlich ist.

Abnahme

An der Abnahme nehmen je nach Zuständigkeit teil:

- Die beauftragte verantwortliche Person für die Veranstaltung
- Der verantwortliche Pyrotechniker
- Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern (GAA) zur Überprüfung der pyrotechnischen Effekte und des Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheins
- Branddirektion hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes, der Erprobung und der Genehmigung

Besonderheiten bei Versammlungsstätten

Auf Theaterbühnen, Szenenflächen, sowie in Sportstadien und sonstigen Versammlungsräumen ist ergänzend zur Genehmigung nach der 1. SprengV eine Ausnahme nach § 35 VStättV erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie pyrotechnischen Effekten in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle (Branddirektion) abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Effekte muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Zuständigkeit in der Landeshauptstadt München

Branddirektion

Genehmigung zur Erprobung und Vorführung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV, Ausnahme von § 35 VStättV, Genehmigung nach VStättV, LStVG bzw. Gewerbeordnung (GewO)

Telefon (0 89) 23 53 – 31 59

Telefon (0 89) 23 53 – 31 74

Telefax (0 89) 23 53 – 61 34

E-Mail:

bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de

Für einen effektiven Arbeitsablauf im Genehmigungsverfahren ist es sinnvoll, sich vorab das Einverständnis des Inhabers / Betreibers der Veranstaltungsstätte einzuholen.

Besonderheiten bei Gastspielen (§ 23 Abs. 7 der 1. SprengV), Anzeigepflicht

Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung (Theater), auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies grundsätzlich

der zuständigen Behörde (in Bayern: Gewerbeaufsichtsamt) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

- Name und Anschrift der für das Abbrennen der pyrotechnischen Effekte verantwortlichen Person,
- Ort, Tag und Zeitpunkt der Verwendung von Bühnenpyrotechnik / Feuerwerkskörper,
- Art, Umfang und Sicherheitsabstände der Bühnenpyrotechnik / Feuerwerkskörper
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender und Dritter.

Regierung von Oberbayern
Telefon (0 89) 21 76 – 1
Gewerbeaufsichtsamt
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Pyrotechnische Effekte werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

Feuerwerkskörper

Kategorie 1 (F1)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 12 Jahren gestattet.

Kategorie 2 (F2)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

Kategorie 3 (F3)

Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis sind, gestattet.

Kategorie 4 (F4)

Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie T1

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

Kategorie T2

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Sonstige pyrotechnische Gegenstände

Kategorie P1

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

Kategorie P2

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Kategorie S1

Pyrotechnische Sätze geringer Gefährlichkeit die z. B. für die Anwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften dienen.

Kategorie S2

Pyrotechnische Sätze großer Gefährlichkeit, deren Umgang und Verkehr an die Befähigung und Erlaubnis gebunden ist.

Anforderung an die pyrotechnischen Gegenstände

§ 5 Abs. 1 SprengG

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt oder verwendet werden, wenn für sie der Konformitätsnachweis erbracht wurde und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

§ 6 Abs. 4 der 1. SprengV

Pyrotechnische Gegenstände und Explosivstoffe sind vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) anzuzeigen. Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die verwendeten pyrotechnischen Gegenstände müssen ein CE-Zeichen (z. B. CE 0589) und eine Identifikationsnummer (z.B. BAM-T1-1202) haben.

Übergangsvorschriften nach § 5 Abs. 1 i. V. § 47 Abs. 2 SprengG

Ab dem 04.07.2017 dürfen nur noch pyrotechnische Gegenstände mit Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) und Identifikationsnummer der BAM verwendet werden.

Erlaubnisschein nach § 7 SprengG

Der Erlaubnisschein hat DIN-A4-Größe und ist rosa. Er wird nur im Original anerkannt. Er ist fälschungssicher und auch beglaubigte Kopien sind als Ersatz nicht zulässig.

Allerdings sind Mehrfertigungen als Originale für eine Firma möglich. Der Erlaubnisschein ist unbegrenzt gültig.

Es gibt folgende Erlaubnisscheine:

- Bühnenpyrotechnik
- Filmeffekte
- Großfeuerwerk

Befähigungsschein nach § 20 SprengG

Bei unselbstständig tätigen Personen, die mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und S2, sowie mit Feuerwerkskörpern der Kategorien 3 und 4 umgehen, ist ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Der Befähigungsschein ist nur in Verbindung mit einer Erlaubnis (z. B. Firmenerlaubnis) nach § 7 SprengG gültig.

Der Befähigungsschein ist auf eine Person bezogen und ist fünf Jahre gültig. Damit einem Missbrauch vorgebeugt wird, ist der Befähigungsschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 32 SprengG

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Gefahrenanalyse

- Flammenbildung
- Wärmestrahlung
- Splitterwirkung
- Funkenflug
- Druckwirkung
- Schallwirkung (Lärm)
- Blendung
- gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe und Rauch
- Staubablagerungen im Objekt
- gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte

Allgemeine Grundsätze

- verantwortlich für die Effekte ist nur eine Person,
- alle unbekannten Effekte unbedingt vorher an sicherer Stelle erproben,
- Kennzeichnung des Sicherheitsbereiches ggf. durchführen lassen,
- pyrotechnische Gegenstände sind auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken

Die Sicherheitsabstände für Bühnenpyrotechnik sind i. d. R. auf den Verpackungen oder Beipackzetteln der pyrotechnischen Effekte angegeben.

Kennzeichnung und Anleitung (§ 14 Abs. 1 der 1. SprengV)

Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellt, einführt oder verbringt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie und ihre Verpackung nach dem Stand der Technik gekennzeichnet sind und eine bezeichnete Anleitung beigelegt ist.

Folgende Kennzeichnung ist anzubringen:

- Konformitätsnachweis (CE-Zeichen)
- Identifikationsnummer der BAM
- die Kategorie, Nettoexplosivstoffmasse und Altersgrenze
- der Sicherheitsabstand (ist i. d. R. auf den Verpackungen oder Anleitungen der zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände angegeben).

Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes

- Sicherheitsabstände beachten (Mitwirkende, Besucher, Dekoration)
Sicherheitsabstände sind grundsätzlich einzuhalten!
Verringerungen sind nur möglich, wenn Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Branddirektion) getroffen werden.
- Leistung und Wirkung der Lüftung, z. B. Beachten des Funkenfluges durch Querluft (Einflüsse im Gebäude),
- die Mitwirkenden sind in die Wirkung des Effektes vom Verantwortlichen einzuweisen,
- Spalten und Ritze im Boden abdecken lassen,
- Einfluss auf die Brandmelde- und Löschanlagen beurteilen,
- Hinweis auf die Möglichkeit zur Abschaltung von Meldergruppen, dabei ggf. Ersatzmaßnahmen festlegen,
- Löschmittel und Löschgeräte bereitstellen,
- ungehinderte Sicht auf die Szenenfläche,
- Erste Hilfe (Möglichkeit überprüfen),
- Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW), Einweisung über die Wirkung des Effektes vom Verantwortlichen, sowie Information durch Abnahmeprotokoll bzw. Szeneriebucheintrag
- Vorhänge, Ausstattungen und Ausschmückungen müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- Anfeuchten der Dekoration, soweit zusätzlich erforderlich.

Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände sind insbesondere folgende Punkte einzuhalten:

- die Mengenbegrenzung
- nur in geeigneten Räumen (dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen)
- Aufbewahrung nur in der Originalverpackung des Herstellers
- Schutz gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme bzw. unbefugten Zugriff
- Feuer- und Rauchverbot
- keine Lagerung leichtentzündlicher oder anderer brennbarer Stoffe in unmittelbarer Nähe der Gegenstände

- im Aufbewahrungsraum keine Lagerung von Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen).
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) müssen in der Nähe jederzeit leicht erreichbar sein
- im Gefahrenfall den Aufbewahrungsort unaufgefordert mitteilen (z. B. der Feuerwehr).
- Kennzeichnung (Gefahrensymbol „Explosiv“)

neu



alt



Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben sind Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Sprengstoffgesetz möglich.

Nach VStättV kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, wenn den Anweisungen der Brandsicherheitswache nicht Folge geleistet wird.

Die Beamten der Einsatzvorbeugung sind als Teil der Brandsicherheitswache anzusehen. Nach § 24 SprengG hat die verantwortliche Person (Befähigungsscheininhaber) Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen.

Die Verantwortung geht in keinem Fall auf Behörden über.

Abkürzungen:

- SprengG: Sprengstoffgesetz
- 1. SprengV: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- VStättV: Versammlungsstättenverordnung

Anlage 6f: **Information zur Verwendung** **von Skylaternen und** **unbemannten Heißluftballonen**

Stand: Oktober 2014

Gerade im Rahmen von Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen findet die Verwendung von Skylaternen (auch Skyballone, Himmelslichter, o. Ä. genannt) immer größere Beliebtheit. Was hierbei oft nicht beachtet wird, ist die erhöhte Brandgefahr, die von diesen Flugkörpern ausgeht.

Skylaternen sind nach ihrem Start nicht mehr kontrollierbar. Immer wieder geraten die Flugkörper in Brand und stürzen brennend ab. Jedes Jahr werden zahlreiche Brände verursacht, bei denen u. a. landwirtschaftliche Flächen und auch Gebäude betroffen sind.

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass der Betrieb von Skylaternen und unbemannten Heißluftballonen gemäß § 18 Abs. 5 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) unzulässig ist. Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Zuwiderhandlung kann durch die zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden.

Anlage 6g: **Hinweise für einen Laternenumzug**

Stand: Februar 2013

- Die Laternen dürfen bei starkem Wind nicht entzündet werden. Bereits brennende Laternen sind unverzüglich zu löschen.
- Das Anzünden der Laternen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.
- Beim Laternenumzug ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu den beteiligten Personen eingehalten wird, damit Kleidungsstücke und lange Haare nicht entzündet werden können.
- Während des Umzuges ist eine Löschdecke nach DIN EN 1869 mitzuführen, damit ein Entstehungsfeuer schnell erstickt und abgelöscht werden kann.
- Die Laternen sind nach Beendigung des Zuges abzulöschen. Sofern dafür ein bestimmter Platz ausgewiesen wird, muss er einen Abstand zu Gebäuden oder Kraftfahrzeugen von mindestens 10 m haben.

Anlage 6h: Informationen zur Aufstellung von Fest-, Zirkus- und Ausstel- lungszelten und Tribünen der so- genannten "Fliegenden Bauten"

Stand: Februar 2013



Dieses Informationsblatt soll die Informationen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO (Bayerische Bauordnung) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung um die Belange des Brandschutzes ergänzen. Es informiert dabei über die wichtigsten Vorgaben der "Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten" (FIBauR) in der Fassung vom Mai 2007.

Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für Zelte ab 75 m², ausgenommen hiervon sind Camping- und Sanitätszelte.

Brandschutz

Zwischen Zelten und zwischen Zelten und Gebäuden müssen die Abstände nach Art. 30 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingehalten werden. Diese betragen in der Regel 12 m (zu Gebäuden mit harter Bedachung) bzw. 24 m zwischen Zelten mit weicher Bedachung. Wir empfehlen die Anordnung Fliegender Bauten frühzeitig mit Bauaufsicht und Branddirektion abzustimmen, um die individuellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen zu können.

Die ungehinderte Anfahrt der Feuerwehr und die Umfahrt um das Zelt muss möglich sein.

Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d2 nach DIN EN 13501) sein. Für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe (B2 nach DIN 4102 oder mind. Klasse E d2 nach DIN EN 13501).

Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d0 nach DIN EN 13501) sein und dürfen den Fußboden nicht berühren. Sie müssen leicht verschiebbar sein.

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d0 nach DIN EN 13501) sein. Sie dürfen nicht brennend abtropfen.

Ausschmückungen aus Laub- oder Nadelholz (Pflanzen) müssen frisch oder mit einem geeigneten Mittel gegen Entflammen imprägniert sein.

Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.

Rettungswege

Zelte müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzte Ausgänge haben. Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m (Lauflinie) erreichbar sein.

Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m je 200 Personen, mindestens jedoch 1,20 m betragen.

Räume über 100 m² müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge besitzen.

Bei Zelten mit mehr als 200 Besucherplätzen müssen die Türen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während des Betriebes von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Balkone, Emporen, Galerien

Sofern sie von Besuchern genutzt werden, sind zwei voneinander unabhängige Treppen erforderlich.

Rampen und Treppen

Treppen für den allgemeinen Besucherverkehr dürfen – zwischen den Handläufen – maximal 2,40 m breit sein.

Sofern unter der Treppe Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind, müssen Treppen an den Unterseiten geschlossen sein.

Beleuchtung

Bei Zelten mit mehr als 200 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung (nach VDE 100-718: 2005-10 und VDE 108-100: 2005-01) erforderlich. Die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zu beleuchten. Scheinwerfer müssen mindestens 1,5 m von brennbaren Stoffen entfernt sein.

Feuerlöscher

Die Branddirektion empfiehlt an jedem notwendigen Ausgang (Teil von Rettungswegen) ein Wasser- oder Schaumlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 mit mindestens 6 l Löschmittelinhalt aufzustellen. In Bereichen mit Elektroverteilungen, Ton- / Lichtregieplätzen und vergleichbaren Anlagen empfehlen wir Kohlendioxidlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelinhalt vorzusehen. Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F bereitzuhalten.

Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Die Löschgeräte müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Hinweisschilder oder Zeichen

Sämtliche notwendige Ausgänge sind mit Schildern gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (BGV A8) bzw. mit Rettungszeichen nach DIN 4844-2: 2001-02 zu kennzeichnen. Die Rettungswegkennzeichnung muss dauerhaft und gut sichtbar sein.

In Abhängigkeit von der Sichtweite beträgt die erforderliche Schildergröße:

Sichtweite bis	Ausführung	Schildergröße
15 m	innenbeleuchtet	74 x 148 mm
	beleuchtet	148 x 297 mm
30 m	innenbeleuchtet	148 x 297 mm
	beleuchtet	297 x 594 mm

Rauchabzüge

Zelte mit mehr als 1.500 Personen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Querschnitt von 0,5 % ihrer Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen haben.

Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes und an der Bedienstelle gekennzeichnet („Rauchabzug“) sein.

Beheizung (bei mehr als 200 Besucherplätzen)

Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden sind in Zelten unzulässig.

Elektrische Heizstrahler und Heizgebläse müssen unverrückbar befestigt sein und zu brennbaren Stoffen einen Abstand von 1 m, in Abstrahlrichtung einen Abstand von 3 m haben. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.

Bestuhlung (bei mehr als 200 Besucherplätzen)

Die Stühle der Reihenbestuhlung müssen mindestens 0,50 m breit sein und sind miteinander zu verbinden (z. B. mit Kabelbindern). Die einzelnen Reihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 40 cm aufweisen. An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze angeordnet sein. In Logen mit mehr als 10 Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

Der Abstand zwischen Tischen (außer Biertischgarnituren) muss mindestens 1,50 m betragen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

Bei Biertischgarnituren beträgt die Sitzplatzbreite mindestens 0,44 m. Die Gänge zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren müssen eine Mindestbreite von 0,80 m aufweisen, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Die Gänge müssen auf mindestens 1,20 m breite Gänge führen (siehe unter „Rettungswege“).

Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.

Sanitätsdienst und Sanitätsraum

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen (zeitgleich) ist ein ständiger Sanitätsdienst erforderlich. Die Stärke des Sanitätsdienstes wird von der Branddirektion festgelegt.

Bei Zelten mit mehr als 3.000 Besuchern und bei Zirkuszeltten mit mehr als 1.500 Besuchern ist ein Sanitätsraum erforderlich.

Betreiber

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter sachkundiger Vertreter muss während des Betriebes die Aufsicht führen und ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Brandverhütung

Rauchverbot besteht in Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften, sowie in Zelten mit Szeneflächen während der Vorstellung.

In Zelten die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorstellung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

Brandsicherheitswache

Eine Brandsicherheitswache muss u. a. bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besuchern und Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen anwesend sein.

Besondere Bauvorschriften für Tribünen

Die tragenden Teile bei mehr als zehn Platzreihen und mehr als 32 cm Höhenunterschied müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

An jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges in Zelten dürfen maximal 10 Plätze, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Plätze angeordnet sein.

Bei Tribünen im Freien dürfen maximal 20 Plätze, bei steil ansteigenden Platzreihen höchstens 40 Plätze angeordnet sein.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

Stehstufen auf Tribünen müssen mindestens 50 cm breit und höchstens 45 cm tief sein.

Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplätzen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen (Wellenbrecher) anzubringen:

- Höhe mindestens 1,10 m
- Länge mindestens 3 m
- Seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt.

Anlage 6i: Vorübergehende Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern (§ 47 VStättV)

Stand: Oktober 2014

Die bayerische Versammlungsstättenverordnung sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern vor. Daraus lässt sich aus Sicht der Branddirektion München ableiten, dass Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung für diese vorübergehenden Veranstaltungen grundsätzlich möglich sind, auch wenn sie nicht nach Art. 63 BayBO genehmigt sind. Die Möglichkeit der Zustimmung ist damit unmittel-

bar abhängig von einer Risikobeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Personenschutzbelange. Sollen Sachschutzbelange bei der Beurteilung zurück gestellt werden, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Betreibers, ggf. in Abstimmung mit dem Sachversicherer, erforderlich.

Um eine brandschutztechnische Gesamtbeurteilung zu ermöglichen, sind die in der Tabelle aufgeführten Angaben erforderlich.

Abkürzungen:

BayBO: Bayerische Bauordnung
VStättV: Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
BauVorIV: Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen

Veranstaltungsort:				
Datum der Veranstaltung:				
Zeitraum:				
Besucherzahl:				
erforderliche Angaben nach § 44 VStättV und § 11 BauVorIV		Abweichung IST-SOLL		Begründung / Kompensation
IST-Zustand	SOLL-Zustand nach Baurecht	ja	nein	
	Brennbarkeit der Baustoffe (Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen an der Decke oder Dach über Besucherbereiche) [§ 5 VStättV]			
	Führung der Rettungswege, z. B. bis zur öffentlichen Verkehrsfläche, zwei bauliche Rettungswege [§ 6 VStättV]			
	beleuchtete Rettungswegzeichen [§§ 6, 15 VStättV]			
	Bemessung der Rettungswege, z. B. Rettungsweglänge, Rettungswegbreite [§ 7 VStättV]			
	Sicherheitsbeleuchtung [§ 15 VStättV]			
	Einrichtungen zur Rauchableitung [§ 16 VStättV]			

	Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten ab 1.000 m ² [§ 19 VStättV]			
	Alarmierungs- und Lautsprecheranlage [§ 20 VStättV]			
	Abschränkungen vor Stehplätzen bei Szenenflächennutzung [§ 29 VStättV]			
	Feuerwehruzufahrt vorhanden; unabhängig von der Stellplatzzufahrt für Besucher [Art. 5 BayBO, § 31 VStättV]			
	Löschwasserversorgung; in der Regel 1.600 l / min im Umkreis von 300 m; nächster Hydrant max. 100 m [Art. 12 BayBO]			

Angaben zur Feuerwiderstandsklasse von Decken und Dächern über Besucherbereichen	Mindestens feuerhemmend oder Sprinklerschutz ☐ ja ☐ nein
Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften	Name der Person bzw. Bemerkungen zur Notwendigkeit
Betreiber oder von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter [§ 38 VStättV]	
Veranstalter; bei Übertragung der Verpflichtungen nach § 38 Abs. 5 VStättV	
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik Notwendigkeit und Qualifikation nach § 40 VStättV	
Brandsicherheitswache Notwendigkeit nach § 41 VStättV	
Brandschutzbeauftragte, Feuerwehrpläne Notwendigkeit nach § 42 VStättV	
Sicherheitskonzept, Ordnungsdienstleiter erforderlich ab 5.000 Besucher oder wenn es die Art der Veranstaltung erfordert [§ 43 VStättV]	

Erforderliche Unterlagen:

- Angaben entsprechend der vorstehenden Tabelle
- Grundrisspläne im Maßstab 1 : 200 oder größer
- Bestuhlungs- und Rettungswegplan mit Angabe der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer im Maßstab 1 : 200 oder größer.

Anlage 6j: Brandschutzmerkblatt für private und öffentliche Veranstaltungen in Gebäuden mit 40 bis 200 Personen

Stand: Oktober 2014

Die Einhaltung der nachstehenden Punkte dient sowohl der Sicherheit Ihrer Besucher als auch der Minimierung des Brandrisikos in den genutzten Räumen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und sonstiger Betriebsvorschriften werden durch das Merkblatt nicht ersetzt. Es wird davon ausgegangen, dass nur Räumlichkeiten genutzt werden, die den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen und auch genehmigt sind.

Rettungswege

Sämtliche Rettungswege wie Flure, Treppenträume und Ausgangstüren müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche in voller Breite benutzbar sein. Sie sind von Lagerungen, Serviceeinrichtungen, Absperrgittern und ähnlichem freizuhalten.

Türen dürfen keinesfalls versperrt werden. Auf die Erkennbarkeit und Kennzeichnung aller Ausgangstüren sollte besonders geachtet werden.

Löscheinrichtungen

Um Entstehungsbrände sofort löschen zu können sind ausreichend Feuerlöscher erforderlich. Empfohlen wird je Ausgang mindestens ein Wasser- oder Schaumlöscher, der gut sichtbar angeordnet werden sollte.

Sonstige Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Hydranten im Freien müssen gut sichtbar und zugänglich sein.

Verwendung von Feuer, Flüssiggas und Holzkohlegrillanlagen

Sind Feuereffekte oder Pyrotechnik vorgesehen, ist auf die Gefahr einer Brandentstehung besonders zu achten. Kerzen sind stets kippsicher in nichtbrennbaren Kerzenständern anzuordnen.

Der Einsatz von Pyrotechnik ist entsprechend den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz genehmigungspflichtig.

Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist in Kellerräumen, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe und in Zelten (ausgenommen eine Flasche im Küchenbereich) unzulässig. Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein.

Holzkohlegrillanlagen müssen nach den Seiten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen Abstände von mindestens 40 cm haben, nach oben ist der doppelte Abstand einzuhalten. Zum Anzünden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten, wie z. B. Spiritus, verwendet werden. Die Asche des Grills muss nach der Veranstaltung vollständig erloschen in einen nichtbrennbaren Behälter gefüllt werden.

Dekorationen und Ausstattungsgegenstände

Als Dekoration und zum Ausstatten sollten mindestens schwerentflammable Gegenstände und Stoffe (B1 nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C s3,d2 nach DIN EN 13501) verwendet werden.

Dekorationen in Rettungswegen (Flure, Treppenträume) müssen nichtbrennbar sein.

Verhalten im Brandfall

- Warnen Sie umgehend Ihre Gäste. Achten Sie besonders auf Hilfsbedürftige (z. B. Gehbehinderte) und unterstützen Sie diese beim Verlassen des Gebäudes.
- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr. Dies ist über die Notrufnummer - 112 - oder über Hand-Feuermelder im Gebäude (falls vorhanden) möglich.
- Bekämpfen Sie den Brand mit dem nächsten Feuerlöscher. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie keinen Brandrauch einatmen.
- Zur Verhinderung einer Rauchausbreitung schließen Sie die Türen (nicht verschließen).
- Aufzüge können im Brandfall zu einer tödlichen Falle werden. Benutzen Sie ausschließlich die Treppen.
- Weisen Sie die Feuerwehr ein und halten Sie den Schlüssel bereit.

Verantwortung

Als Veranstalter sind Sie für den sicheren Betrieb und die Einhaltung der vorgenannten Punkte sowie der entsprechenden Vorschriften verantwortlich.

Anlage 6k: Informationen zur Notwendigkeit von Begleitpersonen für Roll- stuhlbenutzer in Versammlungs- stätten

Stand: Oktober 2014

In Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft über die Verfahrensänderung bei der Genehmigung von Bestuhlungs- und Rettungsplänen und die bisherige Forderung nach einer Begleitperson für Rollstuhlfahrer.

Am 01.01.2008 ist die derzeit gültige Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in Kraft getreten. Diese sieht in § 42 folgendes vor:

„Der Betreiber [...] hat eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind [...] die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzern, erforderlich sind.“

Die Branddirektion vertritt nun die Meinung, dass den baurechtlichen Anforderungen auch entsprochen wird, wenn nicht mehr generell Begleitpersonen gefordert werden. Die konkrete Festlegung und Anwendung der organisatorischen Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung liegt somit beim Betreiber der Versammlungsstätte und kann objektspezifisch stattfinden.

Weiterhin wird jedoch empfohlen, Plätze für Begleitpersonen in direkter Umgebung der Rollstuhlplätze anzuordnen.

Im Übrigen ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eines Schwerbehinderten durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis kenntlich gemacht und in § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX folgendermaßen geregelt:

„Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die behinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.“

Diese Verfahrensänderung wurde in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München erstellt und soll die einheitliche Sichtweise von Feuerwehr und Behindertenbeauftragtem zu dieser Thematik zeigen.

Anlage 6I: Empfehlungen für die Benutzung von Farbpulver bei „Holi-Festivals“

Stand: Juli 2014

Da sich „Holi-Festivals“ auch in Deutschland immer größerer Beliebtheit erfreuen, erscheinen Angaben zur brand- und explosions sicheren Verwendung der eingesetzten Farbpulver notwendig.

Geprüft und im Freien, bei den üblichen Rahmenbedingungen, für vertretbar eingestuft wurden folgende Produkte:

- Maisstärke / - pulver
- Reismehl / - puder
- Maismehl

Für alle anderen Pulverarten wird ein Gutachten über das Explosionsverhalten für erforderlich gehalten. Der Produkthersteller ist hierbei anzugeben.

Hinweise zur Verwendung:

- Pulvertüten müssen luftdicht und einzeln verpackt sein.
- Vermeiden von Zündquellen: z. B. Rauch- und Feuerverbot, Verbot der Verwendung pyrotechnischer Effekte
- Die Verwendung von Farbpulvern **ist lediglich im Freien gestattet**, da das Risiko einer Verpuffung in geschlossenen Räumen grundsätzlich als zu groß eingeschätzt wird.
- Das mögliche Restrisiko (wie das Auftreten einer Explosion, einer lokalen Verpuffung oder einer Stichflamme) ist im Sicherheitskonzept, bezogen auf die konkrete Veranstaltung, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen.
- Um die Sicherheit zu gewährleisten, dürfen nur Pulver verwendet werden, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung anderer Pulver ist durch den Veranstalter zu verhindern.
- Vor Reinigungsarbeiten ist es empfehlenswert, die abgelagerten Pulverschichten mit Wasser zu benetzen.
- Vom Sanitätsdienst ist, aufgrund der zu erwartenden Augenreizungen, auf dem Veranstaltungsgelände eine ausreichende Anzahl Augenspülstellen vorzuhalten.
- Gut sichtbar sind Hinweise für die Besucher anzubringen, auf denen auf die allergische Wirkung der Stoffe hingewiesen wird, um insbesondere Asthmatiker und Allergiker entsprechend zu informieren.
- Es sollte eine Empfehlung von Seiten des Veranstalters zum Mitbringen von Staubmasken und Brillen sowie Warnhinweise für Kontaktlinsenträger ausgesprochen werden. Gegebenenfalls sollen diese Produkte auch vor Ort erworben werden können.

Die Anzahl an Veranstaltungen und damit verbunden die Anforderungen an die Sicherheit haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Um einen Überblick in die Veranstaltungsbearbeitung zu erhalten und vor allem um Veranstaltungen zu ermöglichen, anstatt sie zu verhindern, hat die Berufsfeuerwehr München ihre aus dem Jahr 2012 stammende Handreichung fortgeschrieben und erheblich erweitert.

Dieser Leitfaden dient allen für die Sicherheit von Veranstaltungen zuständigen Akteuren (Feuerwehr, Sicherheitsbehörde und Polizei sowie Veranstalter und dessen Sicherheitsdienstleister) zur Orientierung bei Planung, Umsetzung und Durchführung von sicheren Veranstaltungen.

